J. publ. g. 827 le

Bayerische Staatsbibliothek
<36647639090018

6

Die Verhandlungen

der

Bundesversammlung

von den

geheimen Wiener Ministerial-Conferenzen bis zum Jahre 1845,

ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt

aus den

Protocollen des Bundes.

Heidelberg,
Druck und Verlag von Julius Groos.
1848.

187. D.

J. publ. G. 827 li

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Die geheimen Beschlüsse der Wiener Minister-Conferenz . .	1
Die polizeiliche Beaufsichtigung der Presse	33
Maßregeln der deutschen Bundesversammlung gegen die Universitäten	89
Die polizeiliche Beaufsichtigung der deutschen Handwerksgesellen von Seiten der deutschen Bundesversammlung . . .	113
Sicherheitsmaßregeln der Bundesversammlung in Folge der zu Frankfurt am 3. April 1833 stattgehabten Meuterei . .	120
Die Wirksamkeit der Centralbehörde von den Jahren 1833 bis 1842	162
Diplomatischer Verkehr des deutschen Bundes mit den auswärtigen Staaten	205
Die Verhandlungen der Bundesversammlung von dem Regierungsantritt des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm IV. bis zum Jahr 1845	247
Die polizeiliche Beaufsichtigung der Presse	249
Verhandlungen über die deutschen Spielbanken	306
Die zur Gewähr der Sicherheit und Würde der Bundesversammlungen erforderlichen Maßregeln	338

G. 827 b
BIBLIOTECA

Die geheimen Beschlüsse der Wiener Minister-Conferenz

vom 12. Juni 1834.

Ueber die geschichtliche Entstehung dieser schon mehrmals abgedruckten geheimen Beschlüsse spricht sich der unbekannte Herausgeber folgendermaßen aus:

Im Jahr 1833 war von Oesterreich und Preußen der gemeinschaftliche Vorschlag an sämmtliche deutsche Höfe ergangen, es wollten die Landesregierungen nach dem Modus der engeren Versammlung des Bundes nach Wien Gesandte schicken, um daselbst in Cabinetsconferenzen zusammenzutreten und zur Beseitigung der der monarchischen Regierungsgewalt und landesherrlichen Autorität von Seiten der demokratischen Partei in Deutschland drohenden Gefahren gemeinschaftlich zu treffende Maaßregeln verabreden. Auf bereitwillig erfolgte Beistimmung der übrigen Höfe kam dieser Vorschlag alsbald zur Ausführung, und vereinigte man sich, nachdem verschiedene Anträge in Folge von Stimmenuneinigkeit, insbesondere der Dissension Baierns, hatten aufgegeben werden müssen, zuletzt in der

Schlußsitzung vom 12. Juni 1834 zu denjenigen Beschlüssen, welche in dem hier abgedruckten Schlußprotokoll niedergelegt sind. Mehrere Artikel desselben (namentlich einige das Bundesschiedsgericht und die Universitäten betreffende) sind nachmals ihrem Hauptinhalt nach als Bundesgesetze veröffentlicht worden; die übrigen Artikel dagegen wurden sehr geheim gehalten, und würden ohne gegenwärtige Veröffentlichung wahrscheinlich für immer Staatsgeheimniß geblieben sein. Eine feierliche Rede des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Metternich eröffnete und eine desgleichen beschloß die Sitzungen der Conferenz. Der Inhalt derselben hat wichtig genug geschienen, um mindestens einige interessante Bruchstücke davon hier mit abdrucken zu lassen.

Als eine besondere Gunst hatte der preußische Minister von Ancillon, welcher vor Beendigung der Conferenz von Wien abreisen mußte, sich erbeten, daß das Schlußprotocoll ihm dennoch zur Unterzeichnung nach Berlin gesandt werden möchte — ein Beweis, wie großen Werth dieser Staatsmann auf seine Theilnahme an jenem Werke gelegt hat.

I.

Bruchstück aus der Eröffnungsrede des Fürsten von Metternich.

Aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Uebermuth gesteigert ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem

Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was besteht. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sichern Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmählig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden; dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichst enge Grenzen einzuschließen, endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden.

Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partei mit größerem oder geringerem Erfolge, leider! ihren Zweck hie und da zu erreichen gewußt, und daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strome dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt und in dem mächtigen Entwicklungsgange jener Fortschritte der Faction ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

II.

Das Schlußprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in pflichtmäßiger Fürsorge für Erhaltung der durch die Bundesacte bestimmten und durch die Schlußacte ausgebildeten Verfassung des deutschen Bundes, wie für die durch diese

Grundgesetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität und der öffentlichen Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesstaaten, endlich in dem festen Entschlusse, den in Deutschland bestehenden Rechtszustand gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung durch alle in ihren Rechten wie in ihren Pflichten liegenden Mittel gewissenhaft zu bewahren, zur Berathschlagung über die zur Erreichung dieses gemeinsamen Zweckes von allen Regierungen gleichmäßig festzuhaltenden Grundsätze und zu treffenden Maßregeln nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich: ꝛc. ꝛc., welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Cabinetsconferenzen zusammengetreten und zu einer einhelligen definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1. Das im Art. 57 der Wiener Schlußacte anerkannte Grundprincip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrechte der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen.

Die Regierungen werden demnach eine mit den Souverainetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

Art. 2. Wenn Stände, in der Absicht, ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunden erregen sollten, so werden die Regierungen, die den obigen Grundsätzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung

nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Anstand auf dem im folgenden Artikel zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.

Art. 3. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 4. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engeren Raths der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst, hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt ꝛc.

Es folgen hierauf bis Art. 14 die bekannten, das Bundesschiedsgericht betreffenden Anordnungen.

Art. 15. Stände können von ihren eigenen Beschlüssen oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung mit rechtlicher Wirk-

samkeit nicht abgehen. Dies versteht sich auch von Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben.

Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise deren Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.

Art. 16. Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft und werden von ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden.

Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenzübergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen.

Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden ist.

Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets im gesetzlichen Wege zu erwarten.

Die Regierungen werden in den Gesetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen.

Art. 17. Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

Art. 18. Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes), auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maßgabe der Art. 25—27 der Schlußacte zugesichert sein.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

Art. 19. Bedingungen, welche bei Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzulässig sind, können auch unter der Benennung von Voraussetzungen oder unter irgend einer andern Form nicht geltend gemacht werden.

Art. 20. Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgabenbudget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten und die durch die einzelnen Landesverfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reserve-Fonds strenge beobachten lassen.

Aus diesem Unterschiede folgt: daß Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrages der im Allgemeinen bestimmten Etatssummen vorkommende Ausgabeposten festzusetzen oder zu streichen nicht zusteht, insofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen oder Gesetze vorbehalten ist.

Werden bereits erfolgte Ausgaben (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden werden) nicht anerkannt oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige

Fälle einlegen oder nach Umständen einen andern nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effektive Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden

Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der kompetenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

Art. 21. Damit die Berathung der Stände über das Budget in der nöthigen Frist um so gewisser beendet werden könne, werden die Regierungen die Stände zu rechter Zeit einberufen und denselben das Budget in der Regel bei dem Beginne der Sitzungen vorlegen.

Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Uebereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen sein, so wollen die betheiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein nach den Bestimmungen des Art. 3 zu bildendes Schiedsgericht so zeitig einleiten, daß die Entscheidung jedenfalls binnen sechs Monaten vom Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode an ertheilt werden kann.

Würden sich die Stände auch zu einer einstweiligen, den Fortgang des Staatshaushaltes bis zur Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche gar nicht unterwerfen wollen, während die Regierung den oben erwähnten Bestimmungen nachgekommen ist, so steht letzterer das Recht zu, die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Landes-

verfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern fortzuerheben, ohne jedoch, den Fall außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlicher und dringender Ereignisse ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, und der Bund wird nöthigenfalls die Bundeshülfe nach Art. 25 und 26 der Schlußacte und Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 eintreten lassen.

Art. 22. Die verbündeten Souveraine werden sich bemühen zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Domanialgefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit des Regenten, als bei einem neuen Regierungsantritt nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

Art. 23 Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritte in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

Art. 24. Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militairs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben.

Art. 25. Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzuges des Artikels 5 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlußacte, in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insoweit nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend fürgesorgt ist, die nöthigen Anordnungen treffen, und zu diesem Ende ihre, den Ständesitzungen beiwohnenden Commissarien mit den geeigneten Instructionen versehen.

Art. 26. Man wird insbesondere darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauchs des Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundesregierungen, sei es zur Verbreitung die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur Ordnung zu verweisen, und nöthigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen zu veranlassen. Sollte eine Ständeversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdige Ausfälle einzelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht entgegentreten, so werden die Regierungen nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Vertagung und selbst die Auflösung der Kammern unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.

Art. 27. Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, insoweit ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse oder auf die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden.

Ein nach Art. 27 folgender Artikel lautet im Entwurf:

„Da die Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetze vom „20. Sept. 1819 seine Entstehung gegeben und dessen fer„nere Erstreckung veranlaßt haben, unverkennbar in gleichem „Gewichte vorhanden sind, so sollen diese gesetzlichen Bestim„mungen noch ferner in ihrem vollen Umfange in Kraft „bleiben und ihnen in allen deutschen Bundesstaaten ein mög„lichst gleichförmiger Vollzug gesichert werden.“ Baiern schlug vor, nach den Worten: „diese gesetzlichen Bestimmungen“ einzuschalten: „noch auf sechs Jahre.“ Es wurde hierauf von den übrigen Bundesgliedern erwiedert: durch diesen Zusatz gehe der Zweck dieses Artikels, das jetzt und in unbe-

stimmter Dauer bestehende Gesetz vom Jahre 1819 in seiner Wirksamkeit zu bekräftigen und zu stärken, verloren. Da jedoch Baiern sich entschieden weigerte, ohne Einschaltung des von ihm vorgeschlagenen Zusatzes dem Artikel seine Zustimmung zu geben, so beschloß man, diesen Artikel lieber ganz wegzulassen.

Art. 28. Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommene gegenseitige Verpflichtung einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Preßgesetze gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gleichförmig zu handhaben, werden die Regierungen:

1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welche dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbstständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit andern angesehenen Aemtern, sichern;

2) den Censoren bestimmte Instructionen ertheilen;

3) Censurlücken nirgends dulden;

4) in denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was im §. 6 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Functionen eines Ober-Censur-Collegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Censoren zu erledigen.

Art. 29. Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, so weit dies ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

Art. 30. Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer diesfälligen Concession nicht gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden Artikel 29, nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redacteurs und nur mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

Art. 31. Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in andern Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

Art. 32. Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts sollen fortwährend strenge vollzogen werden.

Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

Art. 33. Es wird auf geeignetem Wege Sorge dafür getragen werden, daß beim Drucke der ständischen Protokolle,

wo solcher Statt findet, alle jene Aeußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des Art. 26 eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaction, Censur und Beaufsichtigung dieser letztern bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

Art. 34. Die beaufsichtigenden Behörden und die Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der factischen Umstände anderer deutschen Ständeversammlungen mit gleicher Umsicht und nach denselben Regeln wie bei jener des eigenen Staates zu verfahren.

Art. 35. Da, wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Straffachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letztern durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbaren Vorsichtsmaßregeln Statt geben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann.

Ein die Nr. 59 führender Artikel lautet im Entwurf:

„In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der „Geschwornengerichte besteht, und seine Wirksamkeit auf „politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die „Regierungen auf dessen Zurückführung in unschädliche „Grenzen, oder nach Umständen auf dessen Beseitigung „hinzuwirken.“ Diesem Artikel weigerte sich Baiern seine Zustimmung zu geben, und so wurde beschlossen, denselben wegzulassen.

Art. 36. Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu ver-

bieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

Art. 37. Es soll am Bundestage eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, in wiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesglieder zu treffen sei.

Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundestagskommission gelangen lassen.

Art. 38. Damit die nach Bundesbeschluß vom 20. September 1819 für die Universitäten bestellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit gesichertem Erfolge ausüben können, werden sich die Regierungen die denselben ertheilten Instruktionen nach vorgenommener Revision gegenseitig durch den Weg der Bundesversammlung mittheilen, und solche zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benützen.

Art. 39. Privatdocenten werden auf den Universitäten nur zugelassen, wenn sie mindestens die für die Kandidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwählten Fache vorgeschriebene Prüfung, und diese mit Auszeichnung bestanden haben; die Regierungen werden übrigens, sofern die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, Unterricht ertheilen wollen, sich vorher auf dem, für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen.

Die venia legendi wird nur mit Genehmigung der — der Universität vorgesetzten — Behörde, und stets widerruflich ertheilt werden.

Kein Studirender wird an derselben Universität, auf welcher er studirt hat, vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Abgange von dort als Privatdocent zugelassen werden.

Art. 40. Kein akademischer Lehrer soll ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer andern Facultät als der seinigen angehören.

Es wird da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honorare für die Vorlesungen von den Studirenden nicht unmittelbar an die Professoren bezahlt, sondern durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben, und von diesen den Lehrern ausgehändigt werden.

Art. 41. Die Regierungen werden sich vereinigen, die Ferien an den Universitäten, dem Anfangs- und Endtermine nach, möglichst übereinstimmend zu ordnen.

Den Studirenden soll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zu Reisen ertheilt werden, und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter, sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann.

Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden.

* * *

Art. 42. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Commission nieder-

setzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von den Regierungen hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 43. Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das academische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

   Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf die andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die academischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Päße und Privatzeugnisse genügen nicht. Doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder Derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Die Zeugnisse sind von der Immatriculationscommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel, die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art 44. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer, nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann,

und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatriculationscommission, vorerst ohne Immatriculation auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuch der Collegia zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. 45. Die Immatriculation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deswegen nicht genügend entschuldigen kann (Art. 42).

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. 43, 44), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn die Regierung sich nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer andern Universität nur dann wieder auf-

genommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommissarien werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 46. Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, sowie die Bestimmungen der hier folgenden §§. in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Revers schließt:

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welche Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, auch an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter mich anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde.

2) Daß ich, weder zu den Zwecken gemeinschaftlicher Berathschlagung über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. 47. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken sind unter den von den Regierungen festzusetzenden Bedingungen erlaubt. Alle andern Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 48. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter

Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zu Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen, bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die academischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindung mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 45 Nr. 3) vor Ablauf von 6 Monaten und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf eines Jahres nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen

erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde; so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den academischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll dies als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (Nr. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 49. Dit Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafe) geschärfte Relegation: außerdem sollen dieselben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer academischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung

von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 50. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. 51. Bei allen mit academischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. 52. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, oder einen academischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi, oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige Statt finden, was oben Art. 48, Nr. 6, bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. 53. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 54. Die academischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachten der academischen Statuten, als auf Erkennung eigentlicher academischer Strafen.

Art. 55. Die Bestimmungen der Artikel 28 bis 34, dann 39 bis 53 sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Die Beschränkung „auf sechs Jahre“ im vorstehenden Artikel ist erst auf Baierns Antrag und als dieses Bundesglied erklärte, ohne diesen Zusatz dem Artikel nicht zu-

stimmen zu können, aufgenommen worden. — Es kann übrigens bemerkt werden, daß nach Ablauf der hier bezeichneten sechs Jahre die verbindliche Kraft der Artikel 28 bis 34 und 39 bis 53 weiter erstreckt worden ist.

(Das Separatprotokoll der Sitzung vom 29. Juli 1841, in welcher die deutsche Bundesversammlung diese Artikel auf fernere sechs Jahre verlängert hat, besagt darüber Folgendes:

Sitzung vom 29. Juli 1841.

Der Kaiserlich-Königlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte hält nachstehenden Vortrag:

In dem Schlußprotocoll der Wiener Ministerialconferenzen vom 12. Juni 1834 ist im Artikel 55 bestimmt, daß die in den Artikel 25 bis 34 (über die Censur) und Artikel 39 bis 53 (über die Beaufsichtigung der Universitäten) getroffenen Verabredungen auf sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen bestehen sollen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Die Dispositionen der Artikel 42 bis 53 sind als Artikel I. bis XII. und die angeführte Bestimmung des Artikels 55, in Bezug auf den Inhalt dieser Artikel I. bis XII., als Artikel XIV. in den Bundesbeschluß vom 13. November 1834 (§. 546 f. B. T. Prot.) übergegangen, während die Artikel 28 bis 34, so wie 39 bis 41 des Schlußprotocolls nicht die Form von Bundesbeschlüssen erhalten haben.

In Ansehung dieser letztern war sonach die sechsjährige Frist schon am 12. Juni vorigen Jahres, in Betreff des gedachten Bundesbeschlusses aber am 13. November v. J. abgelaufen.

Nachdem nur die in Artikel I. — XII. dieses Beschlusses enthaltenen Bestimmungen in der heutigen Sitzung neuerdings

auf fernere sechs Jahre durch einen förmlichen, in das Bundesprotocoll aufgenommenen Beschluß als gültig erklärt worden sind, so beehrt sich das Präsidium darauf anzutragen, daß auch in Ansehung der Artikel 28—34 so wie der Artikel 39 bis 41 des Schlußprotocolls die Verabredung getroffen, und in einer Registratur niedergelegt werden möge, solche während fernerer sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen fortbestehn zu lassen.

Sämmtliche Gesandschaften erklärten hierauf, Namens ihrer höchsten und hohen Regierungen, ihre Zustimmung zu dem Präsidialvortrage.

Von Seiten des Königlich Baierischen Herrn Gesandten erfolgte dabei insbesondere nachstehende Aeußerung:

Der Gesandte hat mit der Zustimmung zu dem vorliegenden Präsidialantrage über Verlängerung der Gültigkeit des Artikels 55 der Wiener Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834 und des Artikels XIV. des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 die Bezugnahme auf Artikel 59 der oben erwähnten Conferenzbeschlüsse zu verbinden, durch welchen den bestehenden Verfassungen beim Vollzuge der getroffenen Vereinbarung die gehörige Berücksichtigung vorbehalten worden ist.

So viel die Zulassung von Privatdocenten auf den Universitäten betrifft, so betrachten Seine Majestät der König die Bestimmung des Artikels 39 jener Beschlüsse als die Regel, wobei es jedoch den betreffenden Regierungen zustehen muß, in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen aus überwiegenden Gründen zu gestatten.

Der Königlich Sächsische Herr Gesandte äußerte sich, wie folgt:

Die Königlich Sächsische Regierung hat im Wesentlichen kein Bedenken, dem gestellten Antrag beizutreten; sie ist

jedoch des Dafürhaltens, daß es zweckmäßig sein würde, die in dem Wiener Schlußprotocolle enthaltenen Artikel 29, 30, und 33 in die zu treffende anderweite Vereinbarung nicht mit aufzunehmen, da die durch jene Artikel getroffenen Bestimmungen theils durch besonderen Bundesbeschluß bereits sich erledigt haben, theils von der Art sind, daß sie eine besondere Uebereinkunft unter den Universitäten nicht bedürfen. Indem daher die Königliche Gesandtschaft den Wunsch auf Weglassung der bezeichneten Artikel ausdrückt, hat sie im Uebrigen die Zustimmung zu dem Präsidialantrage andurch zu erklären, und nur noch zu bemerken, daß ihre höchste Regierung hierbei von der Voraussetzung ausgeht, es werde ihr unbenommen bleiben, auf die jetzt zu treffenden Vereinbarungen, auch wenn sie nicht oder nur theilweise zur Veröffentlichung gelangen sollten, vorkommenden Falls in geeigneter Weise Bezug zu nehmen.

* * *

Den vorstehenden Abstimmungen gemäß vereinbarte man sich sonach einhellig dahin: daß die Bestimmungen der Artikel 28 bis 34, so wie der Artikel 39 bis 41 des Schlußprotocolls der Wiener Ministerialconferenzen vom Jahr 1834 während fernerer sechs Jahre, von heute an gerechnet, als verbindliche Verabredungen fortzubestehen haben, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen werden erachtet werden.

Zugleich kam man überein, daß zur Bekräftigung dieser Verabredung, die gegenwärtige Registratur aufgenommen werden solle.

Zur Beglaubigung:

Münch-Bellinghausen. Mieg. Rostiz und Jänkendorf. Stralenheim. Blomberg. Dusch.

Gruber, substituirt auch für Kurhessen. Pechlin. Grünne. v. Weissenberg. Fritsch. Roetzen, auch substituirt für s. 16. Stimme. Schack. Both. Meyer.)

Art. 56. Die Art. 39 bis 53 sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

Art. 57. Da sich ergeben hat, daß die in Art. 12 der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminalerkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so vereinigen sich die Regierungen zu der Erklärung, daß der gedachte Art. 12 der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

Art. 58. Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, insbesondere jene, welche die ständischen Verhältnisse betreffen, und eine weitere Entwicklung der in den Art. 54 bis 61 der Wiener Schlußacte festgestellten Grundsätze bezwecken, nach Maßgabe des Art. 62 derselben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Congreßacte von 1815) Anwendung finden, und deren verfassungmäßigen Obrigkeiten daher jeder-

zeit die Mittel zu Gebote stehen müssen, um den bestehenden Rechtszustand, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, so wie namentlich allen aus dem Bundesverhältnisse hervorgehenden Obliegenheiten Beachtung und Ausführung zu verschaffen; so werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verschiedenen Verfassungen derselben dargebotenen Mittel zu einer consequenten Festhaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

Art. 59. Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.

Art. 60. Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, eben so für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären.

Die Artikel 3 bis 14 werden sofort mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen im gegenwärtigen, in das geheime Bundespräsidial-Archiv niederzulegenden Schlußprotokolle enthaltenen derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestag, unter Aufbietung strenger Geheimhaltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle die geeigneten, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmenden Instructionen ertheilen.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte den gegenwärtigen Act am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den 12. Juni im Jahre 1834.

Unterz.: F. Metternich. Münch-Bellinghausen. Alvensleben. Mieg. Minkwitz. Omptteda. Graf v. Beroldingen. Freiherr v. Reitzenstein. Tettenborn. F. Trott zu Solz. Freiherr v. Gruben. Reventlow-Criminil. Verstolk van Soelen. Frhr. Fritsch. (Fehlt die 13. Stimme Braunschweig und Nassau.) Freiherr v. Plessen. v. Berg. v. Strauch. Schmidt.

III.

Bruchstück aus der Schlußrede des Fürsten von Metternich.

Gehalten am 12. Juni 1834.

Wir Alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tief eingreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Product bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht worden, überhaupt zum größten Theil eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug zu glauben, daß menschliche Berathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch als dies, daß ein Weg gefunden und eröffnet worden ist, der, wenn er mit treuem und beharr-

lichem Festhalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht blos aus dem Labyrinthe der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen besseren Pfad der Ordnung, der echten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet ist.

Die Hoffnung beruhet auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte. Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte.

Während das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwicklung zu einer souverainen Gewalt demokratischer Volksvertreter-Versammlungen hinstrebt und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierungen zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer nothwendigen Organe, gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republikanisirten Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück ꝛc. ꝛc.

Die zweite der oben bezeichneten, aus unseren Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die eben genannte an und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Bestrebungen der anarchischen Faction.

Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hand der Volksdeputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Aberwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesherrlichen Selbsthülfe bedroht, wenn dem Willen der

antimonarchischen Secte in dem, was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschieht. Unfügen solcher Art ist für die Zukunft vorgebeugt. (Folgt eine Explikation des Art. 2.) In welche neue günstige Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seiten irregeleiteter Stände zu besorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf.

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Presse.

Sitzung vom 10. Juli 1834.

Verhinderung des Debits der Verlagsartikel der Heideloff und Campe'schen Buchhandlung zu Paris.

Der Großherzoglich Badische Gesandte Frhr. v. Blittersdorf erstattet Namens der Commission in Preßangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Der Ausschuß hat von dem Herrn Bundestagsgesandten der freien Städte die Benachrichtigung erhalten, daß in Veranlassung einer Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung dem Vorsteher der Hoffmann und Campe'schen Buchhandlung in Hamburg die Alternative einer Beurtheilung seines Verhältnisses zu der Heideloff und Campe'schen Buchhandlung zu Paris oder eines Verbots seiner sämmtlichen Verlagsartikel in der Preußischen Monarchie gestellt worden ist. Es wird dabei bemerkt, daß hoffentlich durch den Entschluß der Campeschen Buchhandlung in Hamburg eine weitere Einschreitung

werde überflüssig gemacht werden. Eine ähnliche Eröffnung der Königlich Preussischen Regierung ist an die Königlich Sächsische Regierung wegen der Niederlage ergangen, welche die Heideloff und Campe'sche Buchhandlung bei Johann Carl Christian Kirbach, Inhaber der Dykschen Buchhandlung in Leipzig besitzt, und wovon die Folge war, daß Kirbach sich bereit erklärte, die Commission für die gedachte Pariser Buchhandlung aufzugeben.

Nicht minder befriedigend war die Folge der von Königlich Preußischer Seite mit der Königlich Baierischen Regierung wegen der Campeschen Buchhandlung in Nürnberg gepflogenen Communicationen.

Die Veranlassung zu diesem Schritte der Königlich Preußischen Regierung gab der Umstand, daß die Heideloff-Campe'sche Buchhandlung in Paris sich fortwährend bestrebte, aufregende Schriften ihres Pariser Verlages durch die Vermittlung der vorhin gedachten Buchhandlungen zu Hamburg, Leipzig und Nürnberg in Deutschland zu verbreiten. Inzwischen erhielt die Königlich Preußische Regierung noch näheren Aufschluß über den Umfang und die Gefährlichkeit des von der Heideloff und Campe'schen Buchhandlung in Paris getriebenen Gewerbes, und sie sah sich hierdurch genöthigt, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel dieser Buchhandlung innerhalb der Königlich Preußischen Staaten zu untersagen.

Der Ausschuß glaubt der Ergreifung ähnlicher Maßregeln von Seiten aller Bundesregierungen bemerken zu sollen, indem es nur hierdurch möglich werden dürfte, dem mit der Beibehaltung der innern Ruhe und Ordnung von Deutschland unvereinbaren Treiben der Heideloff und Campe'schen Buchhandlung in Paris Schranken zu setzen.

Demnach beantragt der Ausschuß, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen zu ersuchen seien, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff und Campe'schen Buchhand-

lung in Paris in ihren Staaten möglichst zu hindern und zu dem Behuf die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften zu dem Antrage wird derselbe zum Beschluß erhoben.

Verbot der Schrift des Abbe de la Mennais.

Den 28. August 1834 wurde vom Präsidium bemerkt: „In der Beilage zur Züricher Zeitung Nro. 68 vom 28. Aug. sei eine bei Burgsdorfer in Bern erschienene neue Schrift des Abbe de la Mennais, betitelt: Absolutismus und Freiheit, angezeigt, und zwar mit dem Beisatze, daß dieselbe ein nothwendiges Gegenstück zu den „Worten eines Gläubigen" sei, und ohne Zweifel überall denselben Beifall, dieselbe Liebe und Anerkennung finden werde." Präsidium glaube, daß es angemessen sein dürfe, die Regierungen auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

Sämmtliche Herrn Bundestagsgesandten waren mit dieser Präsidialeröffnung einverstanden, und übernahmen es, desfalls an die hohen und höchsten Regierungen zu berichten.

Sitzung vom 11. September 1834.

Verhinderung des Debits der in den Offizinen des G. L. Schuler und der Wittwe Silberman zu Strasburg gedruckten Schriften.

Präsidium trägt vor: es finde sich veranlaßt, die Bundesversammlung auf die zu Strasburg unter dem Namen G. L. Schuler bestehende Offizin aufmerksam zu machen, in welcher bereits mehrere revolutionäre Schriften in deutscher Sprache, unter andern die Schrift der Hunt-Radowsky und Herold, gedruckt und von da nach Deutschland verbreitet worden seien.

Ein Gleiches sei bekanntlich in Ansehung der Offizin der Wittwe Silbermann zu Strasburg der Fall. Präsidium wolle daher anheim geben, ob die Regierungen nicht zu ersuchen seien, wegen Verhinderung des Debits sämmtlicher in diesen beiden Offizinen gedruckten Schriften von gleicher Art, wie es in Ansehung der Verlagsartikel der Heideloff und Campe'schen Buchhandlung geschehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten diesem Präsidialantrage bei, daher beschlossen: die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, wegen Verhinderung des Debits sämmtlicher in den Offizinen der G. L. Schuler und der Wittwe Silbermann zu Strasburg gedruckten Schriften in gleicher Weise, wie es in Ansehung der Verlagsartikel der Heideloff und Campe'schen Buchhandlung in Paris geschehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Verhinderung des Debits der Zeitschrift: Der Geächtete.

Präsidium trägt vor: Seit kurzem erscheine zu Paris heftweise eine Zeitschrift, betitelt: „Der Geächtete, herausgegeben in Verbindung mit mehreren deutschen Volksfreunden von Venedey." Dieselbe werde nun auch schon von den Schweizerischen Buchhandlungen öffentlich zum Verkaufe angeboten. Eine Durchsicht der zwei ersten Hefte, welche dem Präsidium zugekommen seien, werde der Bundesversammlung die Ueberzeugung gewähren, daß ihr Inhalt höchst revolutionär und strafbar sei. Präsidium glaube demnach, darauf antragen zu sollen, daß die höchsten und hohen Regierungen ersucht werden, den Eingang und die Verbreitung dieser Schrift durch geeignete Verfügungen zu verhindern.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten ihre Zustimmung zu dem Präsidialantrage und es wurde sonach beschlossen.

Daß die höchsten und hohen Regierungen ersucht werden, den Eingang und die Verbreitung der Zeitschrift: „der Geächtete" durch geeignete Verfügungen zu verhindern.

Sitzung vom 26. September 1834.

Verhinderung der von Jos. H. Garnier aus Rastatt zu London herausgegebenen periodischen Schrift: „Deutsches Leben, Kunst und Poesie."

Baden: Der hinreichend bekannte Joseph Heinrich Garnier in London hat neulich eine Zeitschrift begonnen, welche den Titel führt: „Deutsches Leben, Kunst und Poesie." Der Name des Herausgebers verbürgt den Zweck der Zeitschrift und die Tendenz. Auch hat die Großherzogliche Regierung sich veranlaßt gesehen, die diesseitigen Behörden sofort anzuweisen, auf obgedachte Flugschrift überall zu fahnden, darauf überall in gesetzlicher Form Beschlag zu legen, und ihre Verbreitung auf jede mögliche Art zu verhindern.

Die Gesandtschaft hält sich für verpflichtet, von diesem Vorgang hoher Bundesversammlung Kenntniß zu geben, damit der Verbreitung der besagten staatsgefährlichen Flugschrift auch in den Bundesstaaten entgegen gewirkt werden möge.

Auf Präsidalantrag wird beschlossen:

Die höchsten und hohen Regierungen auf die eben genannte Schrift aufmerksam zu machen, damit gegen den Eingang und die Verbreitung derselben geeignete Maßregeln getroffen werden können.

Sitzung vom 23. April 1835

Der K. K. Präsidirende Gesandte trägt vor:

Nach einer dem K. K. Hof zugekommenen Anzeige beabsichtigt eine Gesellschaft angeblicher Gelehrten zu Paris vom 1. dieses Monats an, unter dem Titel: Neue Bibliothek der deutschen Klassiker, eine Reihe von Werken der bedeutenderen deutschen Schriftsteller herauszugeben.

Wiewohl die ungenannten Herausgeber in ihrem diesfälligen Prospectus sich das Ansehn zu geben suchen, als wenn ihr Unternehmen vorzugsweise für das europäische Ausland im Gegensatz zu Deutschland berechnet sei, so geht doch aus dem ganzen Inhalte der Anzeige der Ankündigung ihre Hoffnung deutlich hervor, durch reichlichen Absatz in Deutschland selbst ihr Werk gefördert zu sehen.

Neben dem Verluste, welchen der Buchhandel aus diesem Unternehmen zu besorgen hat, kommt aber auch vorzüglich die Gefahr in Betracht, daß die Herausgeber der Bibliothek, wie sie unter andern bereits die Schriften von Börne angekündigt haben, nicht unterlassen würden, falls der Absatz ihrer Ausgabe überhaupt in Deutschland gesichert erscheine, eine Reihe von staatsgefährlichen Schriften in den Kreis ihres Vorhabens aufzunehmen, und denselben auf dem ihrem Unternehmen einmal geöffneten Wege Eingang in die deutschen Bundesländer zu verschaffen.

Diese letztere Rücksicht scheint es dringend nöthig zu machen, durch gemeinsame Maßregeln den Nachtheilen zu begegnen, welche das in Rede stehende Unternehmen der Sicherheit und Ruhe in den deutschen Staaten unfehlbar zuführen würde.

Die Präsidialgesandtschaft ist daher beauftragt, darauf anzutragen, daß die Zulassung und der Betrieb der in Paris angekündigten Bibliothek der deutschen Klassiker in sämmtlichen

deutschen Staaten untersagt, und daß ein hierauf gerichteter Bundesbeschluß des ehesten allgemein verkündigt werde.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Präsidialantrage bei. —

Sitzung vom 25. Juni 1835.

Beschwerde der Großherzoglich Sachsen Weimar Eisenach'schen Regierung über die Dorfzeitung und das derselben beigefügte sogenannte Plauderstübchen.

Präsidium trägt vor: Es sei ein an das Präsidium der hohen Bundesversammlung gerichtetes Schreiben des Großherzoglich Sachsen Weimarischen Staatsministeriums vom 12. Mai d. J. eingegangen, worin letzteres über die Dorfzeitung und das derselben beigefügte sogenannte Plauderstübchen Beschwerde führe, und unter Vorlage und Beleuchtung mehrerer Artikel dieses Zeitblattes, dringend um Einleitung ersuche, daß dem Großherzogthume Weimar derjenige Schutz zu Theil werde, auf welchen es, gestützt auf Bundesgesetze, Anspruch habe.

Nach Eingang dieses Schreibens sei aber dem substituirten Präsidirenden Gesandten auch ein Schreiben des Herzoglich Sachsen Meining'schen Geheimen Raths Kraft vom 6. Juni d. J. zugekommen, worin die Hoffnung ausgedrückt wird, daß dem Sachsen Weimarischen, — dem Vernehmen nach auf Unterdrückung der gedachten Zeitblätter gerichteten — Antrage nicht werde entsprochen werden, ohne die betheiligte Regierung darüber vernommen zu haben.

Nachdem Präsidium vorgedachte zwei Schreiben verlesen hatte, wurde beschlossen, diese Schreiben an die Commission in Preßangelegenheiten zur Begutachtung zu überweisen, jedoch

schon jetzt der Herzoglich Sachsen Meiningischen Regierung die Erwartung zu erkennen zu geben, daß dieselbe die geeigneten Aufsichtsmaßregeln anwenden werde, um den Großherzoglich Sachsen Weimarischer Seits angedeuteten Nachtheilen vorzubeugen.

* * *

Aus dem Schreiben des Großherzoglich Sachsen Weimarischen Staatsministeriums an das Präsidium der Bundesversammlung entnehmen wir Folgendes:

Wie überhaupt kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die Angriffe auf Weimar zu denjenigen gehören, welche nach den Bundesgesetzen unterbleiben, und auf welche die warnend in Erinnerung gebrachten Maßnehmungen erfolgen sollen, so ist noch besonders zu gedenken, daß sie gerade in diesen für die untersten Volksklassen bestimmten Blättern und in diesem Tone die allernachtheiligsten Wirkungen äußern, und die Staatsregierung oder Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die Mittel und Werkzeuge, welche hiezu gebraucht werden, in einer Zeit verdächtigen, in welcher das gemeinsame Streben der Regierungen gerade auf das Gegentheil gerichtet sein soll.

Dasselbe gilt von dem Aufsatze in No. 2 des Plauderstübchens von diesem Jahre unter der Ueberschrift die „Schweiz." Er fällt gerade in die Zeit, in welcher sich die Regierungen für verpflichtet ansehen, von der Treiberei in der Schweiz abzumahnen, den Einflüssen und Einwirkungen von dort aus entgegen zu arbeiten. Man denke sich diesen Bemühungen und den deshalb für nothwendig erachteten Verboten gegenüber ein Blatt, welches in allen Dorfschenken gelesen, die glücklichen Zustände in dem Freistaate anpreist, und diese Zustände, den Sieg über die Frankenherrschaft, die Befreiung von allen Grundlasten u. s. w. als die Früchte zweier Revolutionen einladend vor die Augen stellt. Die Worte „Feu-

dallasten und Weiderechte“ so insonderheit nicht ohne Absicht durchschossen gedruckt.

Dadurch, daß in den angegebenen Blättern auch manche gute Artikel erscheinen, und daß sie besonders von Zeit zu Zeit, nämlich dann, wenn sie durch ihre Sünden in einige Verlegenheit gerathen — ein Fall, der eben jetzt durch Weimar's Beschwerden eingetreten sein mag — so zu sagen, die bessere Seite herauskehren und selbst den Regierungen schön thuen, darf man sich nicht täuschen lassen. Der Charakter, wie er sich durch die beiliegende Zusammenstellung wohl hinlänglich zu Tage legt, und die Tendenz, welche sich mehr noch in der ganzen Art und Weise als in Einzelnheiten ausspricht, bleiben immer dieselben. — Ein Gifthandel bleibt Gifthandel, auch dann, wenn er neben dem Handel mit zuträglichen Nahrungsmitteln und selbst mit Arzneien getrieben wird.

Möge das hochverehrte Präsidium genügen, von diesen Klagen, von dieser besonders für einen großen Theil des mittleren Deutschlands recht wichtigen Sache Kenntniß zu nehmen und dahin Einleitung zu treffen, daß dem Großherzogthum derjenige Schutz werde, auf welchen es, gestützt auf Bundesverhältnisse und in den durch diese geheiligten Verhältnissen um so sicherer Anspruch hat, je offenbarer der Versuch, sich durch Verbote selbst und allein zu schützen, bei Weimars geographischer Lage dem Uebel nicht steuern, sondern dasselbe nur ärger machen würde. — —

In der Anlage zu diesem Schreiben wird am Schlusse gesagt: Weimar habe gegen das Unwesen der Dorfzeitung eine große Langmuth bewiesen, fast möchte man sagen, eine zu große. Aber gegenwärtig nöthigten die sich erneuernden Angriffe zum Ende um so mehr, als in denselben sich abermals eine Richtung auf die bevorstehenden Landtagsverhandlungen zu Tage lege, als dadurch Institutionen getroffen würden, welchen Seine Königliche Hoheit der Großherzog Aufrechthal-

tung und Schutz bei Ihrem Fürstenworte versprochen hätten. Ein möglichst schonender Weg sei vorerst eingeschlagen worden, man habe den Versuch gemacht, ob die Redaction bestimmt werden könne, den Autor eines solchen Angriffs zu nennen, zu einem warnenden Beispiele Data vorzulegen. Aber was sei erlangt worden? Von dem Meining'schen Ministerium die Antwort, daß man die Redaction angewiesen habe, jenem Antrage zu willfahren, von der Redaction selbst die Erklärung, daß sie den Autor nicht kenne.

So stehe das Blatt unter dem Schutze unwürdiger Weiterungen als ein Pasquino da, von welchem jeder selbst jeder der Redaction unbekannte den Aeußerungen niedriger Leidenschaften, der Lüge, der Verletzung der Diensttreue, die Anfügung u. s. w. anheften könne.

Es gebe nach jenen vergeblichen Versuchen nur 2 Wege: Untersagung des Blattes in dem Großherzogthume, dringende Aufforderung zur Einschreitung bei dem hohen Bundestage. Der erste Weg, wenn er auch, was zweifelhaft sei, nach dem Bundesbeschlusse III. v. J. 1819 §. 6 für zulässig erachtet werden dürfe, könne nicht zum Zwecke führen, sondern würde das Uebel nur ärger machen. Was man in dem Weimarschen nicht lesen solle, würde in Kumburg, in Pössert, Kraichfeld und andern verschiedenen Bundesstaaten angehörenden Ortschaften von dessen Gränzorten aus den Einwohnern des Großherzogthums zum Lesen präsentirt werden, und die aufgeregte Redaction wird das timus in vetitum zu benutzen wissen, um ihre Galle nachbarlich auszugießen. Die hohe Staatsregieruug und ihre Maßregel würden verlacht, verhöhnt werden.

Komme die Sache zur Beurtheilung der bei dem hohen Bundestage für diese Angelegenheiten niedergesetzten Commission, so mögen auch die Censurlücken in dem Eingangs herausgehobenen Aufsatze eines „Apolda" nicht unbemerkt bleiben. Wo man sich so bald über die

auf der Ministerialconferenz zu Wien getroffene Vereinbarung hinwegsetze oder dieselbe ignorire, da lasse sich die Aufsicht nicht erwarten, welche zu verlangen der Bundesbeschluß III. v. J. 1819 §. 5 jeder andern Bundesregierung ein Recht gebe.

* * *

In der Sitzung vom 21. Juli 1835 wurde auf den Antrag der Commission in Preßangelegenheiten der Beschsuß gefaßt:

> Die Herzoglich Sachsen Meiningische Regierung binnen eines Termins von vier Wochen zur Erklärung über die von der Großherzoglich Sachsen Weimarschen Regierung angebrachten Beschwerde unter Mittheilung der Anlagen derselben aufzufordern.

In der Sitzung vom 10. September 1835 gab die Herzoglich Sachsen Meiningische Regierung die oben erwähnte Erklärung ab, aus der wir den Schluß derselben mittheilen:

> Die Herzogliche Regierung entschlägt sich des Anlasses einer Entgegnung darauf, daß das in jenen beiden anher gelangten Beschwerden diesseits beobachtete Verfahren, jenseits als unwürdige Weiterung, mit Hinwegsetzung über bundesgesetzliche Vereinbarungen, bezeichnet worden. Sie will diese und zahlreiche andere schwere Verletzungen nachsichtsvoll übergehen, und hat es vorgezogen, diese Angelegenheit mit der Ruhe und Sprache zu behandeln, welche mehr Bürge der Unbefangenheit und Wahrheit und der Versammlung würdig ist, vor welcher geredet wird.

Wenn die Herzogliche Regierung die Dorfzeitung frei sprechen muß von einer revolutionären und böswilligen Tendenz, so billigt sie darum nicht Form und Ton mehrerer Darstellungen und die Unvorsichtigkeit und Unangemessenheit mancher Artikel, selbst wenn sie aus andern

unter Censur stehenden deutschen Blättern abgedruckt und selbst wenn sie auch nicht in die Classe der 1819 verpönten gehören.

Sie hat es nicht bei der Anwendung einer strengen Aufsicht und Censur der Behörden bewenden lassen, vielmehr diese und insbesondere seit den letzteren Jahren im Allgemeinen und Einzelnen, und zwar, nicht ohne Erfolg geschärft, und nun auch dahin ausgedehnt, daß die Redaction selbst dann nicht von ungenannten Verfassern Rügen und Tadel aufnehme, wenn auch darin keine Namen der Betheiligten bezeichnet werden; und es ist ferner die Verfügung ergangen, daß der verantwortliche Redacteur der Dorfzeitung und ihres Beiblattes, des Plauderstübchens, als solcher zugleich das letztere unterzeichne.

Sitzung vom 11. September 1834.

Die in öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten über die dermalen eingeleiteten Untersuchungen betreffend.

Der Großherzoglich Badische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorf, trägt Namens des in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußacte gewählten Ausschusses vor:

Die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni v. Js. bestellte Centralbehörde des Bundes erstattete unterm 1. September nachstehenden Bericht:

„Hoher Bundestagsausschuß geruhe, auf die Beschlüsse „der hohen Bundestagsversammlung in der 40. Sitzung des

„v. Js. §. 417 und in der 10. Sitzung d. Js. §. 129 zurück-
„zugehen, nach welchen die höchsten und hohen Regierungen
„ihre Censoren in Absicht der Aufnahme von Nachrichten über
„die Untersuchungen wegen hochverrätherischen Complotts mit
„besonderen Anweisungen versehen sollten."

Diese Anweisungen werden nicht befolgt.

Fast in allen Zeitungen wird die in Steißlingen, Großherzoglich Badischen Bezirksamts Stockach, erfolgte Arretirung des Lithographen Muschani mit besondern, so viel uns bekannt, durch die Untersuchung nicht bestätigten Umständen erzählt. Besonders hervorgehoben wird, daß die Arretirung des Muschani durch Mittheilungen der Französischen Regierung veranlaßt sei. Dieser Artikel ist auch in dem National vom 28. August aufgenommen, und nach dem Geiste dieses Blattes mit gehässigen Bemerkungen begleitet.

Auch die in Gießen erfolgte Arretirung des Studenten Minningerode wird in den Zeitungen mit vielen durch die gerichtliche Untersuchung erst zu constatirenden Umständen vorgetragen.

Wir besorgen durch solche Verlautbarung Folgen und selbst Vorkehrungen, welche für den Fortgang der Untersuchung nachtheilig werden können.

Hiernach scheint es uns nicht unzeitig, daß die allegirten Beschlüsse hoher Bundesversammlung von Neuem zur Erinnerung und angemessenen Handhabung gebracht werden, was zu veranlassen wir Hochderselben gehorsamst anheim stellen.

Der Ausschuß ist des Dafürhaltens, daß dem Antrage der Bundescentralbehörde zu entsprechen und demzufolge der in der 40. vorjährigen Bundestagssitzung §. 417 gefaßte Beschluß bei den höchsten und hohen Bundesregierungen mit dem Ersuchen in Erinnerung zu bringen sei, die Censoren der öffentlichen Blätter anzuweisen, keinen außeramtlichen Nachrichten

über den Gang der Untersuchungen, welche wegen der hochverrätherischen Complotte in Deutschland eingeleitet sind, insofern dieselbe sich auf Thatumstände und Verhältnisse beziehen, welche erst noch der gerichtlichen Cognition unterliegen, die Aufnahme zu gestatten.

Der Bundes-Central-Behörde wäre von dem hierüber zu fassenden Beschluß auf ihren Bericht vom 1. September d. Js. Nachricht zu geben.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden.

Der Königlich Bayerische Bundestagsgesandte, Herr von Mieg, bemerkte insbesondere, daß an sämmtliche Censoren im Königreich Bayern bereits vor einiger Zeit eine wiederholte Anweisung in diesem Sinne ergangen sei.

Es wurde daher beschlossen:

1) Den in der 40. vorjährigen Bundestagssitzung §. 417 gefaßten Beschluß bei den höchsten und hohen Bundesregierungen, mit dem Ersuchen in Erinnerung zu bringen, die Censoren der öffentlichen Blätter wiederholt dahin anzuweisen, daß keine außeramtlichen Nachrichten über den Gang der Untersuchungen, welche wegen der hochverrätherischen Complotte in Deutschland eingeleitet sind, sofern dieselben sich auf Thatumstände und Verhältnisse beziehen, welche erst noch der gerichtlichen Cognition unterliegen, die Aufnahme zu gestatten sei.

2) Der Bundes-Centralbehörde von diesem Beschlusse auf ihren Bericht vom 1. September d. Js. Nachricht zu geben.

In der Sitzung vom 6. November kam dieser Gegenstand nochmals zur Sprache:

Der Oesterreichische Gesandte trug vor:

Durch den in der 40. Sitzung v. J. und in der 33. Sitzung d. J. vom 11. September ernannte Beschluß sollte verhindert werden, daß außeramtliche Nachrichten über den Gang der Untersuchungen, welche wegen der stattgefundenen hochverrätherischen Complotte in Deutschland eingeleitet sind, in die Zeitungen aufgenommen würden. Die Erfahrung zeigt, daß dieser Zweck, aller verschärften Weisungen ungeachtet, welche an die Censoren ergangen sind, nicht erreicht worden ist.

Da die oben angeführten Beschlüsse aus der wohlbegründeten Ueberzeugung hervorgegangen sind, daß die Verbreitung von dergleichen außeramtlichen Nachrichten den Gang der eingeleiteten Untersuchungen hemme, und das Resultat derselben daher auch die damit eng verknüpfte Erhaltung der innern Sicherheit des Bundes gefährde, so ergiebt sich hieraus die unerläßliche Nothwendigkeit der Vollziehung der gefaßten Beschlüsse im Interesse der Sicherheit sowohl als der Würde des Bundes besser als bisher zu sichern.

Hierzu kennt Präsidium nur ein Mittel, nämlich einen Beschluß, durch welchen die sämmtlichen höchsten und hohen Regierungen aufgefordert werden, für die genaue Befolgung der Beschlüsse der 40. vorjährigen und 33. diesjährigen Sitzung Sorge zu tragen, damit die Bundesversammlung sich nicht in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt sehe, auf den Grund des Artikels 28 der Wiener Schlußakte, von der ihr im §. 6 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819 eingeräumten Autorität Gebrauch zu machen, und diejenige Zeitung, welche dergleichen außeramtliche Nachrichten enthalten würde, von Seiten des Bundes zu unterdrücken.

Nachdem dieser Präsidialantrag umständlich erörtert worden, vereinigte man sich zu dem

Beschlusse:

Nachdem die Bundesversammlung in Erwägung gezogen hat, daß durch die in den Zeitungen erscheinenden außeramtlichen Nachrichten über Verhaftungen und Untersuchungen, welche sich auf hochverrätherische Complotte in Deutschland beziehen, der Gang dieser Untersuchungen gehemmt, und das Resultat derselben gefährdet wird, und daß daher die der Bundesversammlung obliegende Fürsorge für die Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands die Ergreifung von Maßregeln zur Beseitigung dieses Nachtheils erfordert; so beschließt dieselbe hiermit, auf den Grund des Artikels 28 der Wiener Schlußakte und kraft der ihr durch das provisorische Preßgesetz vom 20. September 1819 §. 6 ertheilten Befugniß: daß diejenigen Zeitungen, welche künftig Nachrichten der oben bezeichneten Art enthalten werden, unterdrückt werden sollen.

Sitzung vom 11. Oktober 1835.

Die Censur der Zeitungen hinsichtlich der Aufnahme von Berichten und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen.

Der Großherzoglich Badische Gesandte trägt Namens der Commission in Preßangelegenheiten vor:

Es ist der Commission in der 16. diesjährigen Bundestagssitzung vom 25. Juni eine vertrauliche Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung zur Begutachtung überwiesen worden, welche dahin lautet:

„In Gefolge der Verabredungen, welche hinsichtlich der periodischen Druckschriften bei den Wiener Cabinetsconferenzen des vorigen Jahres statt gefunden haben, sei die Censurbehörde

aller eingesandten und aus fremden Blättern für die Hannoversche Zeitung entnommenen Artikel angewiesen worden, Aufsätze über landständische Verhandlungen in andern deutschen Staaten lediglich aus den Blättern des betreffenden Staats entlehnen zu lassen."

Dieselbe, welche dieser ihr ertheilte Vorschrift gebührend Folge geleistet, habe jedoch zur Anzeige gebracht, daß eine, am 1. Juni in der zweiten Kammer der Goßherzoglich Badischen Ständeversammlung eingetretene lebhafte Discussion zwischen den Regierungsmitgliedern und einigen Deputirten, betreffend den Beitritt zu dem Preußischen Zollsysteme, welche sehr dazu geeignet, das allgemeinste Interesse auf sich zu ziehen, ungeachtet derselben in den Tageblättern des Großherzogthums Baden nirgends umständlich Erwähnung geschehen, ihrem ganzen Inhalte nach durch mehrere deutsche Zeitungen zur Kunde des Publikums gebracht worden sei. Dies sei namentlich von ihr nachgewiesen worden in Beziehung auf

die unter den Augen des deutschen Bundes erscheinende Frankfurter Oberpostamts-Zeitung Nro. 156 vom 6. Juni;

die unter Königlich Preußischer Censur stehende Cölnische Zeitung Nro. 158 und 159 vom 7. Juni;

den zu Stuttgart erscheinenden deutschen Courier vom 4. Juni;

die Augsburger Allgemeine Zeitung vom 6. Juni u. s. w.

Die Censurbehörde habe zugleich mit Recht darauf aufmerksam gemacht, wie die beabsichtigte nützliche Wirksamkeit derjenigen Zeitungen, welche sich den gesetzlichen Censur-Vorschriften gewissenhaft conformirten, gefährdet und das unerläßliche Zutrauen der Leser zu denselben untergraben werden müsse, wenn ihre Redactionen dem Publico wichtige und interessante Artikel vorenthielten, welche gleichzeitig durch andere,

und zwar durch die gelesensten deutschen Blätter zur öffentlichen Kunde gebracht würden, ohne daß der Grund des pflichtmäßigen Verfahrens der erstern jemals bekannt gemacht worden sei. — Es sei nicht nur lebhaft zu beklagen, daß, wie es wenigstens den Anschein habe, die auf gemeinsamer Uebereinkunft beruhenden Censur-Vorschriften in Deutschland in dem vorliegenden Falle von vielen Seiten völlig außer Augen gesetzt worden sein, sondern es könne auch der gute Grund der von mehrerwähnter Censurbehörde gemachte Bemerkung nicht verkannt werden.

„Der Gesandte sei daher angewiesen worden, diesen Vorgang vertraulich zur Sprache zu bringen, und damit den Antrag zu verbinden, daß die begangenen auffallenden Contraventionen nicht ohne Rüge gelassen und ähnliche Nichtachtung verbindender allgemeiner Regeln für sämmtliche Bundesstaaten in Zukunft vermieden würde."

Die Commission hat nicht verfehlt, diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und giebt ihr Gutachten in Nachstehendem ab:

Die von der Königlich Hannöverschen Regierung zur Sprache gebrachten Angelegenheit hat die Aufmerksamkeit der im verflossenen Jahre in Wien versammelten Conferenz auf sich gezogen, es ist der Commission aber kein sich hierauf beziehender Beschluß oder Uebereinkunft bekannt. Nach den von der Conferenz getroffenen Verabredungen sollten die Censurvorschriften, deren Hannover erwähnt, nur als allgemeine Grundzüge einer Construction für die Censur dienen. Deshalb wurden auch diese Vorschriften den Regierungen lediglich zur möglichst gleichförmigen Benutzung eingesendet, und es wurde ausdrücklich beschlossen, dieselben dem Schlußprotokolle nicht einzuverleiben.

Die mehrgedachten Grundzüge einer Instruction für die Censoren enthalten übrigens sub 14 die Bestimmung:

„Wenn ständische Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaction, Censur und Beaufsichtigung dieser letzteren bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern."

„Die Censoren sollen bei der Prüfung der Zulässigkeit solcher Mittheilungen aus andern deutschen Bundesstaaten mit derselben Umsicht verfahren, welche sie rücksichtlich der Aufnahme der landständischen Verhandlungen des eigenen Staats leiten wird. Sie werden diese überall nur aus Blättern des betreffenden Staats entnehmen lassen, und zu dem Ende deren Angabe verlangen."

Eine ganz analoge Bestimmung war zur Aufnahme in das Schlußprotokoll der Wiener Conferenz proponirt worden.

Dieser Artikel besagte:

„Die beaufsichtigenden Behörden und Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der factischen Umstände anderer deutschen Ständeversammlungen mit gleicher Umsicht und nach denselben Regeln, wie bei jenen des eigenen Staates zu verfahren, und dieselben nur aus censirten Blättern des betreffenden Staates entnehmen zu lassen."

Die Conferenz beschloß aber, die Worte von: „und dieselben nur u. s. w." bis zum Schlusse wegzulassen und es der Bundesversammlung zu überlassen, die in Frage stehende Verfügung im Wege des Bundesbeschlusses zu treffen.

Hieraus geht hervor, daß dermalen noch keine positive Verpflichtung der Bundesregierungen, nach den von der Königlich Hannöverschen Regierung bezeichneten Vorschriften zu verfahren, vorhanden ist, weshalb denn auch keine Rüge der von Hannover angezeigten, von verschiedenen öffentlichen Blättern begangenen Contraventionen ausgesprochen werden kann.

Dagegen muß die Frage entstehen, ob die erwähnte von der Wiener Conferenz an die Bundesversammlung verwiesene Verfügung zum Beschlusse zu erheben sei? Die Commission kann sich nur dafür aussprechen, daß dies geschehe. Ein Hauptzweck der in Wien getroffenen Verabredung bestand darin, den Mißbräuchen der landständischen Verhandlungen und den nachtheiligen Folgen ihrer Bekanntmachung vorzubeugen. Deshalb übernahm es die Regierung in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insoweit nicht durch die bestehende Geschäftsordnung genügend vorgesorgt sei, die nöthigen Anordnungen zu treffen (Art. 25 des Wiener Schlußprotokolls). Darüber zu wachen ꝛc. (Artikel 26). Jedesmal u. s. w. (Artikel 27). Auf geeignetem Wege u. s. w. (Artikel 33); und endlich sollen die beaufsichtigenden Behörden u. s. w. (Artikel 34).

Die Commission hält es nicht wohl für möglich, daß der letztgedachten Bestimmung und dem Zweck der Wiener Conferenz im Allgemeinen genügt werde, wenn nicht die weitere Verfügung getroffen wird, daß die Nachrichten und Berichte über landständische Verhandlungen überall nur aus den Blättern des betreffenden Staats entnommen werden dürfen.

Es ist kaum gedenkbar, daß ein auswärtiger, mit den näheren Verhältnissen des betreffenden Staats unbekannter Censor rücksichtlich der Aufnahme der factischen Umstände oder deutschen Ständeverhandlungen mit gleicher Umsicht und nach denselben Regeln wie bei denen des eigenen Staats verfahre, ohne sich nach dem Vorgange der hierbei zunächst betheiligten Regierung zu richten.

Ein solcher Censor vermag den Zusammenhang und die Wichtigkeit der ständischen Verhandlungen, nach demjenigen, was zu seiner Kenntniß gelangt ist, nicht mit voller Sicherheit zu beurtheilen, und er wird sich häufigen Mißgriffen aussetzen,

wenn er mehr seinem eigenen Ermessen, als demjenigen der hierüber unmittelbar betheiligten Censurbehörde vertraut. Auch ist zu bedenken, daß, wenn nicht nach dem Antrage Hannovers verfahren wird, die strengste Aufsicht des einzelnen Bundesstaats, und die gewissenhafteste Erfüllung der in Wien getroffenen Verabredungen über die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen illusorisch werden könnte. Die Vervielfältigung der in den Kammern statt gefundenen Verhandlungen durch die öffentlichen Blätter üben bekannter Maaßen einen ungleich größern Einfluß auf das Volk aus, als die blos mündlich gehaltenen Reden, indem letztere jederzeit nur zur Kenntniß Weniger gelangen. Wenn es nun beim Mangel entsprechender Vorschriften möglich wäre, Reden und Verhandlungen, durch welche die öffentliche Ruhe und Ordnung in Deutschland gefährdet, der Bund oder einzelne Bundesstaaten angegriffen würden, unter der Form von vielleicht unverfänglich scheinenden Relationen über factische Vorgänge der Ständeversammlung in die öffentlichen Blättern anderer Bundesstaaten zu bringen, so muß das Uebel, dem durch die in Wien getroffenen Bestimmungen abgeholfen werden sollte, nach wie vor fortbestehen, und es würde ein weites Feld zu Recrimination und Gehässigkeit eröffnet sein. Mit Recht würde man sich darüber beklagen, daß keine wahre Reciprocität unter den Bundesgliedern bestehe, weil gerade diejenigen Bundesstaaten, welche es mit der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen am gewissenhaftesten nähmen, durch die weniger strenge Aufsicht der Censurbehörden anderer Bundesstaaten in eine doppelt schlimme Lage gebracht würden, indem ihre Strenge, im Vergleich zu der Milde der benachbarten Bundesstaaten, als veratorisch erscheinen müsse, und ihrem Zwecke nicht entspräche.

Die Commission glaubt demnach den Antrag bevorworten zu sollen:

Daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen nur aus den öffentlichen

Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaats in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redactionen der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

Auf Präsidialantrag wurde einhellig beschlossen:

Die höchsten und hohen Regierungen um Ertheilung ihrer Instruction zu bitten, um nach sechs Wochen über den Commissionsantrag abstimmen zu können.

In der Sitzung vom 28. April 1836 wurde obiger Antrag zum Beschluß erhoben.

Registratur,

aufgenommen in der 30. Sitzung der deutschen Bundesversammlung den 3. December 1835.

Maßregeln gegen die unter der Benennung „die junge Literatur" oder das „junge Deutschland" gebildeten Verbindung mehrerer deutschen Schriftsteller.

In Folge des Präsidialantrags in der 20. Sitzung vom 29. October d. J. wurden nachstehende vertrauliche Mittheilungen gemacht und in die gegenwärtige Registratur aufgenommen.

Preußen. Der Gesandte sieht sich veranlaßt, in Beziehung auf die in der 26. diesjährigen Sitzung vom 29. October wegen der Tendenz und Gefährlichkeit der von einer unter der Benennung „die junge Literatur" oder „das junge Deutschland" bestehenden Verbindung junger Schriftsteller aus-

gehenden literarischen Erscheinungen statt gehabten Verhandlungen, Folgendes vertraulich zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen.

Schon seit einiger Zeit war die Königlich Preußische Censurbehörde auf eine Reihe von literarischen Erscheinungen aufmerksam geworden, welche für ein großes Publikum bestimmt, die verderblichsten Grundsätze verbreiteten. Bei fortgesetzter Beobachtung dieser Erscheinungen ließ sich leicht erkennen, daß sie von einer durch Gemeinschaft der Geistesrichtung und der literarischen Bestrebungen verbundene Schule von Schriftstellern ausgingen, die sich selbst als das „junge Deutschland" oder „die junge Literatur" bezeichnet.

Die Verbindungen dieser Schriftsteller schienen sich über einen großen Theil von Deutschland zu verbreiten, und leider läßt sich nicht läugnen, daß die von ihnen publicirten Schriften an vielen Orten Anklang gefunden haben. Um so dringender war es, mit Ernst dieser Schriftstellerei entgegen zu treten, welche im Allgemeinen die Richtung der sogenannten Französischen Philosophie des vorigen Jahrhunderts verfolgt, und den Mangel von wahrem Witz und Neuheit der Gedanken durch eine, oft sehr einnehmende Gewandtheit des Ausdrucks und durch eine, alles ihr vorangegangene überbietende, freche Verhöhnung des Heiligsten zu ersetzen versteht. Einige neuerliche Productionen dieser Schule, namentlich auch die Ankündigung einer neuen, von zwei Koryphäen derselben, Gutzkow und Wienbarg, herauszugebende Zeitschrift „Deutsche Revüe" haben auf den Bericht des Ober-Censur-Collegii das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei veranlaßt, ohne Verzug ein Verbot nicht nur gegen die projectirte Zeitschrift, sondern überhaupt gegen alle Schriften der bekanntesten Organe der vorgedachten Schule ergehn zu lassen. Das Verbot ist auf die literarischen Werke ausgedehnt worden, welche aus der jener Schule offenbar dienstbaren Löwenthal'schen Buchhandlung zu Mannheim hervorgehen.

Eine Abschrift des desfalsigen Ministerialerlasses an sämmtliche Königliche Oberpräsidien, so wie des obgedachten Berichts des Königlichen Ober-Censur-Collegii wird zur etwaigen vertraulichen Kenntniß anher beigefügt.

Baden. Der substituirte Gesandte ist zu der vertraulichen Anzeige ermächtigt, daß der im Verlage von Löwenthal in Mannheim erschienene berüchtigte Roman „Wally" von Gutzkow durch die Großherzogliche Polizeibehörde zu Mannheim mit Beschlag belegt, und die Beschlagnahme auch von dem dasigen Gerichte, bei welchem nun die Verhandlungen darüber statt finden werden, bestätigt worden ist. Da Löwenthal zwar um die Concession zu einer Verlags-Buchhandlung eingekommen, ihm jedoch eine solche noch nicht gewährt worden war, so ist derselbe wegen der unbefugten Herausgabe des oben erwähnten, in religiöser und sittlicher Hinsicht so gefährlichen Romans zur Verantwortung und gebührenden Strafe gezogen und ihm auch die weitere Führung der Buchverlags-Handlung untersagt worden.

Sitzung vom 10. December 1835.

Der K. K. präsidirende Gesandte trägt vor:

Die Initiative, welche die Kaiserlich Königliche Präsidialgesandtschaft in Betreff des seit einiger Zeit hervorgetretenen Strebens der unter dem Namen „des jungen Deutschlands" sich ankündigende literarische Schule genommen hat, wird dieser hohen Versammlung keinem Zweifel über die Ansicht gelassen haben, welche der K. K. Hof über diese höchst bedauerliche Erscheinung der neuesten Zeit, und über die Wichtigkeit derselben für das gesammte Deutschland aufgefaßt hat.

Nachdem es den Regierungen Deutschlands durch gemeinsam verabredete energische Maßregeln gelungen ist, den Wirkungen der schlechten

Presse auf dem politischen Felde ein Ziel zu setzen, und die Aufmerksamkeit und die Vorkehrung jeder gewissenhaften Obrigkeit auf diese neue literarische Richtung in Anspruch genommen, die in ihren Absichten noch böslicher, in ihren zur Anwendung gebrachten Mitteln bei weitem gefährlicher, und in ihren zerstörenden Wirkungen, wenn ihr nicht bald allenthalben Einhalt gethan wird, unendlich tief eingreifender sein müßten, als es die blos auf dem politischen Felde sich bewegende Presse der jüngsten Zeit gewesen ist.

Die schlechte Literatur, die hier gemeint ist, läßt sich wesentlich als antichristlich, gotteslästerlich, und alle Sitte, Scham und Ehrbarkeit absichtlich mit Füßen tretend bezeichnen. An der Spitze derselben steht H. Heine in Paris, welcher diesen Ton bald nach der Juli-Revolution unter den Deutschen zuerst angeklungen hat. Aus einer genauen Prüfung der neuesten Schriften, welche von ihm und seine Genossen herrühren, erhellet, daß ein tiefer, dazu verhallbarer Groll gegen das Christenthum das eigentliche Hauptmotiv dieses literarischen Treibens ist. Die Schmähungen gegen die Religion, welche versteckt oder offen das stets verirrte Thema ihrer Arbeiten bilden, sind keineswegs neu und originell. Neu dagegen, wenigstens in Deutschland, ist das Hinüberziehen dieser Materie auf das belletristische Gebiet, wo das, was früher höchstens einem engen Kreise wissenschaftlicher Leser bekannt war, jetzt vor das Forum jener unermeßlichen Menge gebracht wird, die in Deutschland zur Unterhaltung liest; neu ist die halb witzige, halb poetische Einkleidung und die gewählte verführerische Form des Romans, des Gedichts, der Novelle und als politische Briefe; neu ist ferner die besonders von Heine zur Anwendung gebrachte, eigends auf die Verführung der Jugend berechnete, innige Verbindung der Blasphemie mit der Aufregung der Sinnlichkeit, so wie die eigenthümliche Einflechtung seiner humoristischen und pantheistischen Ideen, und die besonders von dem letztgenannten Schriftsteller ausgehende, eigenthümliche Vorarbeitung über diese Elemente zu

einem vollständigen Systeme der Gotteslängnung und Unsittlichkeit, welches Heine im zweiten Bande seines Satirs sich nicht scheut, als neue Weltreligion zu proklamiren. In dieser Schrift ist bereits offen und unverholen die Abolition des Glaubens an Gott und die gänzliche Emancipation der Sinnlichkeit von allen Schranken der Moral und der Sitte als das Eine, das Noth thut, und als das Ziel gepriesen, dem das jetzige Geschlecht unaufhaltsam entgegen streben müsse.

Diese Producte haben, außer zahlreichen Lesern, die sie in allen Ständen fanden, Adopte und Apostel der neuen Religion erweckt, welche seit einigen Monaten auf deutschem Boden eine Reihe von Druckschriften ergehn lassen, indem sie nicht blos jene Ideen wiederholen, commentiren, mystificiren, und sie, so viel an ihnen ist, durch noch größere Keckheit und Schlüpfrigkeit zu überbieten suchen — sondern sich auch offen vor aller Welt als Missionäre des neuen Glaubens bekennen, und eingestehn, daß sie planmäßig für dessen Verbreitung zu wirken suchen würden. Sie haben sich zu diesem Ende als eigene literarische Coterie unter dem Namen „des jungen Deutschlands" constituirt und stillschweigend und ausdrücklich den Willen ausgesprochen, fortan der neuen Richtung die gesammte Productivität ihres Geistes zu widmen.

Es kann den deutschen Regierungen nicht entgehen, daß alles, was bisher vom Bunde gemeinsam gegen die schlechte Presse in Deutschland geschehen ist, rein verloren wäre, wenn dieses bei weitem gefährlichere Unwesen geduldet werden wollte. Es bedroht nämlich diese schlechte Richtung des Geistes nicht minder, wie das offene Predigen des Aufruhrs, die Obrigkeit und die öffentliche Ordnung in ihren Fundamenten. Die Ehre? aller deutschen Regierungen fordert es, diesem Uebelstande, welcher bereits die laute Indignation aller Bessern erregt hat, nicht länger zuzusehen. Denn es müßten die Regierungen bei dem zucht- und ehrliebenden deutschen Volke nothwendig an Achtung und Vertrauen verlieren, wenn

sie Bedenken trügen, durch kräftige und ausreichende Maßregeln dem Uebel entgegen zu treten, bevor es gelungen ist, im Wege des Romans, und der leichteren allen Klassen zugänglichen Literatur auf die Menge verderblich zu wirken, in ihr jeden positiven Glauben, insbesondere an das Christenthum, zu untergraben, der rohen Sinnenlust allein als oberste Aufgabe des Menschengeschlechts zu predigen, und sohin, nach vollbrachter Auflösung aller religiösen und moralischen Bande, das, dergestalt jeder Grundlage beraubte, alte Staatsgebäude von selbst einsinken zu machen.

Der Unwille, den das Hervortreten dieser Literatur erzeugt hat, ist eine doppelte Aufforderung an die Regierungen, zu thun, was die höher stehende Regierungspflicht von ihnen erheischt. Zwar ist von einzelnen Regierungen schon Ersprießliches in dieser Beziehung geschehen. Die Censurgesetze, wie sie in Oesterreich bestehen und gehandhabt werden, geben allen Bundesgenossen die Bürgschaft, daß die Verbreitung dieser, die besten Gesinnungen verderbenden und in den Meinungen und Gefühlen eines ganzen Volkes Umkehr zu bewirken geeignete Literatur, im ganzen Gebiete des Oesterreichischen Kaiserstaats ausgiebig verhindert ist. Die Königlich Preußische Regierung hat mit der Weisheit, die sie charakterisirt, die Gefahr erkannt, und sie nach der am 3. dieses in der 30. Sitzung vertraulich gemachten Anzeige innerhalb ihres Bereiches zu bewilligen gestrebt.

Die Großherzoglich Badische Regierung hat endlich gleichfalls, indem sie dem Buchhändler Löwenthal zu Mannheim, wegen der Herausgabe des Romans „Wally" zur Strafe gezogen, und demselben die weitere Führung der Verlagshandlung untersagt hat — Maßregeln ergriffen, deren erneutes Princip nur den Beifall der übrigen Regierungen hervorrufen kann.

Vorkehrungen einzelner deutscher Regierungen können aber, nach der Natur des deutschen Buchhandels, schlechter-

dings nicht zum Ziele führen, wenn sie nicht durch gleichförmige Maßregeln aller übrigen gemeinsam gemacht werden, weil, wenn irgendwo die schlechte Presse einen Schlupfwinkel fände, von dort aus, wie bisher, ganz Deutschland bedroht wäre.

Der Antrag des K. K. Hofes ist daher dahin gerichtet: Daß hinsichtlich der notorisch bekannten Leiter und Vorsprecher dieser gefährlichen literarischen Schule, sofort von der Gesammtheit der Bundesglieder mindestens solche Maßregeln getroffen werden, welche denjenigen entsprechen, was bereits von Einzelnen geschehen ist.

Nachdem die Bundesversammlung den Präsidialvortrag ausführlich erörtert, und sich die darin entwickelten Ansichten und Anträge angeeignet hatte, erfolgte hierauf der nachstehende

Beschluß:

Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt mit Benennung das junge Deutschland oder die junge Literatur, eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Klassen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß es dringend nothwendig sei, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet anderer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zwecks nach Umständen zu ergreifenden Maßregeln — sich zu nachstehenden Bestimmungen vereinigt:

1) Sämmtliche deutsche Regierungen übernehmen die Verpflichtung gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und

Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland“ oder „die junge Literatur“ bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich H. Heine, K. Gutzkow, H. Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Wundt gehören, die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken, oder auf sonstige Weise mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

2) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Verkaufs der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt, und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierung gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes wirksam zu unterstützen.

3) Die Regierung der freien Stadt Frankfurt wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesonder der Hoffmann- und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Betrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen.

Sitzung vom 21. Juni 1838.

Nochmalige Veröffentlichung des Bundestags-Beschlusses vom Jahr 1824, die Aufnahme von Zeitungsartikeln über die Bundestags-Verhandlungen.

Präsidium trägt aus Veranlassung einer vorausgegangenen vertraulichen Verhandlung darauf an, daß die Vollziehung der in dem Bundesbeschlusse vom 5. Februar 1824 enthaltenen Bestimmung, zufolge welcher man sich dahin vereinigt habe, „daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihnen abhängenden Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anderes aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestagsprotocolle enthielten," bei den Regierungen aufs Neue in Erinnerung gebracht werde.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage einverstanden, daher

Beschluß:

Daß die Vollziehung der in dem Bundesbeschlusse vom 5. Februar 1824 enthaltenen Bestimmung bei den Regierungen aufs Neue in Erinnerung zu bringen sei.

Sitzung vom 29. November 1838.

Mißbrauch der Presse, insbesondere die Zeit- und Druckschriften: „der Rheinische Postillon", „der Leuchtthurm", und „Deutschmann's Radical-reform" betreffend.

Der Königlich Sächsische Gesandte erstattet Namens der in Folge Artikel 28 der Wiener Schlußacte gewählten Bundestagsausschuß nachstehenden Vortrag:

Die Centralbehörde des Bundes hat sich bewogen gefunden, in einem von dem wegen Artikel 28 der Wiener Schlußacte gewählten Bundestagsausschuß erstatteten Berichte vom 19. November d. J., darauf aufmerksam zu machen, daß in Nro. 88 der zu Mannheim, unter Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlung von Heinrich Hoff daselbst redigirten Zeitschrift: „Rheinischer Postillon" und in Nro. 49 des zu Constanz erscheinenden politischen Tagblattes: „der Leuchtthurm", worauf Banotti als Redacteur unterzeichnet ist, Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand der politischen Untersuchungen im Großherzogthum Hessen und dem muthmaßlichen Ausgang enthalten sind. Der jüngste Artikel ist gleichlautend in beiden Flugblättern folgenden Inhalts:

„Aus Rheinhessen. (Correspondenz.) Man erzählt sich, einige früher politischer Verbindungen Verdächtige seien dieser Tage nach Darmstadt gekommen, um sich nach dem Stand ihrer Angelegenheiten zu erkundigen, daselbst erfuhren sie, daß ihre Acten nicht mehr in den früheren Händen sich befänden, und daß der jetzige Referent aus der höchsten Stelle sich sehr offen geäußert habe, daß sie nach dem Stand der Sache Hoffnung zu einem guten Ausgang hätten. Jeder Hesse würde gewiß den jetzigen Referenten ehren, wenn er endlich die Untersuchungen zu

Ende bringt, und dadurch Hunderten von Familien ihr häusliches Glück der Ruhe wiedergiebt."

Die Centralbehörde bemerkt mit Recht, daß die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 6. November 1834, welche Zeitungen, die sich solche Mittheilungen erlauben, mit der Unterdrückung bedroht, zweifelhaft sei. Denn in jenem Beschlusse wird vorausgesetzt, daß durch dergleichen Nachrichten der Gang der Untersuchungen gehemmt und das Resultat derselben gefährdet werde. Dieses ist aber von jener Mittheilung nicht zu besorgen.

Ernannte Behörde bemerkt dabei, sie würde die Aufnahme jenes Artikels nicht gerügt haben, wenn ihr nicht die Tendenz beider Zeitschriften in hohem Grade verwerflich scheine.

Nach Anführung mehrerer unschicklichen und tadelnswerthen Artikel in den einzelnen Blättern der mit eingereichten Zeitungen wird anheim gegeben:

> Ob in Gemäßheit des §. 6 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819 „der Rheinische Postillon und der Leuchtthurm" zu unterdrücken seien.

Zugleich wird eine Druckschrift:

> „Die Radicalreform des Staats- und Privatrechts, ob und wie weit dieselbe rechtlich nothwendig und zulässig sei, erörtert von Deutschmann; Mannheim, Druck und Verlag von Heinrich Hoff 1838"

mit dem Bemerken übermacht, daß die Nothwendigkeit dieses angeblich von dem Badischen Abgeordneten Itzstein verfaßten Buches zu unterdrücken, keinem Bedenken unterliege.

Da dieser Bericht sich nicht sowohl über die der Centralbehörde aufgetragenen Geschäfte als über Preßunfug verbreitet, so ist mit den Mitgliedern des zur Aufsicht über die Preßgesetze gewählten Ausschusses Rücksprache genommen worden.

Beide Ausschüsse beehren sich, der hohen Bundesversammlung ihr Gutachten darüber zu erstatten.

Die gerügten Artikel des Rheinischen Postillon und des Leuchtthurms sind allerdings im höchsten Grade zu mißbilligen, weil darin obrigkeitliche Verfügungen verspottet und Tagesereignisse entstellt werden. Die Censoren hätten dieselben streichen sollen.

Die Redactionen dieser unbedeutenden Blätter scheinen hauptsächlich dahin zu streben, sich durch allerhand witzige Einkleidungen und Scherze Leser zu verschaffen. Allein so tadelnswerth deren Tendenz auch ist, so dürfte doch von diesen ohnehin wenig verbreiteten Blättern kaum zu behaupten sein, daß sie der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens oder der Ruhe in Deutschland in einem solchen Grade zuwiderlaufen, daß die Bundesversammlung sofort zur Unterdrückung derselben zu schreiten berechtigt wäre.

Die ebenfalls gerügten, gegen den hochverdienten Inquirenten, den Hofgerichtsrath Georgi in Gießen, gerichteten Artikel und die, welche von dem einem Staatsdiener gereichten Geschenk des Eisenbahnamtes in Mainz handeln, sind auch zu tadeln, gehören aber nicht in obige Categorie.

Dem Ausschuß in Preßangelegenheiten ist durch Mittheilungen des Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten bekannt worden, daß dessen höchste Regierung bereits neuerlich wiederholt geschärfte Verfügungen an die Censoren der fraglichen Blätter erlassen und sie zu strengerer Aufsicht über selbige nachdrücklich angewiesen hat.

Der Antrag ist also dahin zu richten:

„Daß die hohe Bundesversammlung in dem Vertrauen, daß diese Verfügungen den Preßunfug des Rheinischen

Postillon und des Leuchtthurm nebst allen andern, jede weitere Einleitung vor der Hand auf sich beruhen lassen möge."

Die mit eingereichte Druckschrift: „Radicalreform des Staats- und Privatrechts ꝛc." ist über 20 Bogen stark, mithin nicht unter der Hauptbestimmung des §. 1 des Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 begriffen. Die Bundesversammlung würde nach §. 6 dieses Gesetzes alsdann einzuschreiten haben, wenn bei selbiger von irgend einer Regierung Beschwerde darüber geführt würde; welches nicht der Fall ist. Gleichwohl scheint erforderlich, sich näher darüber zu verbreiten, um die höchsten und hohen Regierungen, und ganz besonders die Großherzoglich Badische Regierung auf die verwerfliche Tendenz dieser Druckschrift aufmerksam zu machen.

In der Einleitung wird von dem Parteienkampfe der jetzigen Zeit und von der Nothwendigkeit, denselben, und zwar durch eine Radicalreform, zu beendigen, gehandelt. Drei Hauptparteien werden genannt, die vorwärts schreitende, zu der sich der Verfasser bekennt, die reactionäre, welcher nach S. 8 der ganze Feudaladel, die Hierarchie und die Beamtenwelt fast ausschließlich huldigen und an deren Kette selbst die Regierungen mehr oder weniger liegen, und die der Mitte, jener farblose, theils gemeine, theils vornehme Pöbel, welcher es gern mit beiden Parteien halten möchte.

Die projectirte Radicalreform soll bestehen: in der Gleichheit der Rechte und Abschaffung aller Vorrechte, in der unbegrenzten Preßfreiheit, Abschaffung des Feudal- und resp. Geburtsadels, aller Steuerbefreiungen und der grundherrlichen Rechte und zwar im Wesentlichen ohne Entschädigung, in der Abänderung der Volksrepräsentationen und Ständeversammlungen, in der Nationalbewaffnung anstatt der stehenden Heere, in der wesentlichen Umgestaltung der Civil- und Criminal-Gesetze, Einführung von Geschwornen Gerichten, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Abschaffung der Todesstrafe (S 276

u. ff. wird sich über den Advokaten- und Richterstand verbreitet), in der Einrichtung der Communalverhältnisse, wobei S. 245 u. ff. die Preußischen Städteordnungen einer Critik unterworfen werden, in der Verbesserung des Armenwesens, der zweckmäßigeren Einrichtung der Schulen und Universitäten, bei denen die Burschenschaft in Schutz genommen, und eine bessere Lehrmethode in den Facultätswissenschaften, mit Rücksicht auf die Homöopathie, anempfohlen wird, endlich in der veränderten Organisation der Behörden.

Alle diese abgenutzten, von Demagogen schon oft verbreiteten, von dem vernünftigen Theil des Deutschen Publikums aber verachteten Grundsätze und Vorschläge würden, in der Erwartung, daß sie spurlos vorüber gehen, auch hier nicht zu rügen sein, enthielte nicht diese Druckschrift, neben einer ganz revolutionären Tendenz, Schmähungen gegen den Bund und gegen die Regierungen. Es wird genügen folgende Beispiele anzuführen.

S. 10 werden der reactionären Partei, der sich, wie oben erwähnt, die Regierungen anschließen, Lug und Trug, Kunstgriffe der politischen Verdächtigung, Schuld gegeben. Ihre Künste wären neuerdings durch die Spiegelfechtereien der sogenannten demagogischen Umtriebe und durch die von dieser Partei zu diesem Behuf bewirkte Aufregung einiger exaltirten Köpfe (z. B. des Sand) zu wirklichen oder scheinbaren Verbrechen in ein förmliches System gebracht worden.

S. 43—95 wird sich über die Nothwendigkeit der Preßfreiheit und Unzulässigkeit der Censur verbreitet. Obgleich die Censur in allen deutschen Staaten bei Zeitungen und Flugschriften durch das Bundesgesetz als Regel eingeführt, und durch die Landesgesetze verordnet ist, finden sich doch in der Druckschrift nachstehende Stellen:

S. 50. Daß, vom abscheulichen Tiber an, nur Machthaber, welche ihm glichen, die freie Rede und Schrift nicht

vertragen konnten, und daß nur Heuchler, despotische und unfähige Staatsbeamte, Ränkeschmieder, die Einfaltspinsel, oder mittelmäßigen Köpfe unter den Schriftstellern und Behörden, alle Wichte und Pascha's der Polizei ꝛc., so wie die Censoren mit der Aristokratie und Hierarchie die Censur noch anzupreisen vermöchten.

S. 54. Selbst die Behörden werden es endlich einsehen, wie sehr sie sich durch die Anordnungen gegen die Presse schänden, und daß gerade dadurch der Bundestag am meisten den Stab über sich selbst bricht.

S. 57. Es bleibt zuletzt den Regierungen nur die Wahl, ob sie durch gefahrlose und kostenfreie Preßfreiheit, oder durch Mord, Brand, Unglück und Kosten der Aufstände und Revolutionen die Wahrheit und die Bedürfnisse der Völker erfahren wollen, so wie auch Preußens Fall 1806, Napoleons und Carls X. Sturz und die ganze frühere und neuere französische Revolution nur die Folge davon waren, daß man nicht die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes hatte hören wollen und sie nur erst hierdurch offenbar wurden.

S. 67. Der Thron wird auch hier wie überall vorgeschoben und der Monarch, der thöricht genug ist, mit dieser Partei die Oeffentlichkeit und mit ihr die Wahrheit zu bekämpfen, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er Carls X. Schicksal nicht blos als warnendes Beispiel kennen lernt.

S. 160. Das gutsherrlich bäuerliche Verhältniß ohne vorgängige Erörterung und unpartheiische Prüfung, wie in der französischen Revolution aufzulösen, ist nämlich nicht um ein Haar breit verwerflicher, als dasselbe, oder die daraus hervorgehenden Leistungen, ohne dergleichen gründliche und unpartheiische Erwägung, für permanent zu erklären, ja sie noch obendrein, wie oben gezeigt, unendlich zu erschweren und jede Rechtshülfe für die Folge abzuschneiden. Jenes revolutionäre Verfahren hatte wenigstens eine motivirte Ansicht über die

Natur des Verhältnisses zur Basis und das allgemeine Volkswohl zum Ziel, diese reactionäre Verfahrungsweise aber opfert sowohl das Recht, als das Volkswohl einer einzelnen Caste.

Die S. 164 u. ff. enthaltenen Ausfälle gegen die Braunschweigische Ständeverfassung und die Preußischen Provinzial-Landtage, verdienen ebenfalls gerügt zu werden.

S. 175. Selbst die Art, wie die reactionären Edelleute in den Ministerialconferenzen von Wien, Carlsbad, auf dem Johannisberge, Bundestage u. s. w. an der verheißenen Volksvertretung herumdrehten, um dem Volke das Gegentheil davon zu geben, zeigt, was man von dergleichen Parteimännern zu erwarten hat.

S. 189. Eben so ungerecht und unpolitisch ist es auch, zu den Gesandten auf dem Bundestage, auf den Congressen ꝛc. nur Hochadelige zu ernennen Wie kann man von ihnen etwas anderes, als engherzige Beschlüsse gegen Oeffentlichkeit, Preßfreiheit, Vertretung der Volksinteressen erwarten ꝛc. Durch Bundestagsbeschlüsse, Gesetze u. s. w., eingewickelt in eine Menge Redensarten von dem unheilvollen Streben der Zeit, von sonst unvermeidlichen Gefahren ꝛc. suchen sie die Klammern und Bänder für ihre Anmaßungen zu schmieden. Möge doch dies Deutschlands edlen Monarchen einleuchten, und sie die wirklichen Gefahren über die ihnen vorgespiegelten erkennen, ehe es zu spät ist.

Der Ausschuß glaubt, diese Anführungen werden genügen, um die Verbreitung jener schädlichen Druckschrift in den deutschen Staaten zu hindern, und die Aufmerksamkeit der Großherzoglich Badischen Regierung auf den Verfasser derselben und besonders auf den Verleger, der Hoff'schen Buchhandlung in Mannheim, zu leiten, unter deren Verantwortlichkeit auch der Rheinische Postillon redigirt wird

Baden. Der Gesandte bemerkt, daß die Großherzogliche Regierung bereits ihre Aufmerksamkeit auf diese erst kurz erschienene Schrift gerichtet habe.

Hierauf wurde

beschlossen:

1) Daß die Bundesversammlung, im Vertrauen, daß die von der Großherzoglich Badischen Regierung getroffenen Verfügungen, den Preßunfug der beiden Zeitblätter: „der Rheinische Postillon und der Leuchthurm" abstellen werden, vor der Hand jede weitere Einleitung auf sich beruhen lasse.

2) Daß die Regierungen auf die verbotene Schrift: „die Radicalreform des deutschen Staats- und Privatrechts, von Deutschmann, Mannheim bei Hoff 1838," aufmerksam zu machen seien.

Sitzung vom 2. Mai 1839.

Die Censur der Zeitungen hinsichtlich der Aufnahme von Berichten und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen.

Baiern. Bei der Censur der in Baiern erscheinenden Zeitungen ist bisher der Bundesbeschluß vom 18. April 1836: „die Aufnahme von Nachrichten über deutsche Ständeversammlungen betreffend", mit Strenge gehandhabt worden.

Es hat indessen diese Strenge zu lebhaften Gegenvorstellungen in dem Anbetrachte Anlaß gegeben, daß dieselbe in mehreren in andern deutschen Bundesstaaten herauskommenden periodischen Blättern nicht in gleichem Grade bemerklich war, durch welche Ungleichheit den Herausgebern der Baierischen Blätter der empfindlichste Nachtheil erwachsen muß.

Offenbar tritt hier der Uebelstand ein, welchen schon der Vortrag der Preßcommission vom 13. October 1835 in folgenden Worten angedeutet hat:

„Mit Recht würde man sich darüber beklagen, daß keine wahre Reciprocität unter den Bundesgliedern bestehe, weil jeder derjenigen Bundesstaaten, welche es mit der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen am gewissenhaftesten nähmen, daß die weniger strenge Aufsicht der Censurbehörden anderer Bundesstaaten in eine doppelt schlimme Lage gebracht würde, indem ihre Strenge, im Vergleich zu der Milde der benachbarten Bundesstaaten, als veratorisch erscheinen müsse, und ihrem Zwecke nicht entspreche."

Da unter solchen Umständen der Königlich Baierischen Regierung nicht zugemuthet werden kann, eine Verordnung fortan aufrecht zu halten, welche ohnehin, wenn sie nicht allenthalben mit gleichem Nachdrucke durchgeführt wird, ihren Zweck nicht erreichen kann, so ist der Gesandte beauftragt, durch Vermittelung der Bundesversammlung eine bestimmte und geeignete Erklärung der übrigen allerhöchsten und höchsten Regierungen zu veranlassen, ob und in wie fern gegenwärtig die Bestimmungen des fraglichen Bundesbeschlusses vom 28. April 1836 noch allenthalben und ohne Ausnahme gehandhabt werden und Anordnungen zu dessen genauem Vollzuge getroffen seien.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

Den Antrag der Königlich Baierischen Gesandtschaft an die Commission in Preßangelegenheiten zur gutachtlichen Berichterstattung abzugeben.

Sitzung vom 30. September 1839.

Mißbrauch der Presse, insbesondere durch die Druckschrift: „Preußen und Preußenthum, von J. Venedey. Mannheim 1839. 8.“

Präsidium. Unter dem Titel: „Preußen und Preußenthum, von J. Venedey“, mit der wahrscheinlich unrichtigen Angabe „Mannheim 1839“, als Druckort, und „im Selbstverlage des Verfassers“, ist so eben eine 227 Seiten (auf 14½ Bogen) haltende Druckschrift erschienen, welche die Königlich Preußische Regierung und die dortigen Staatseinrichtungen mit leidenschaftlicher Gehässigkeit angreift.

Schon der Name des der Theilnahme an revolutionären Umtrieben Beschuldigten und, so viel bekannt, noch im Auslande weilenden Flüchtlings, welcher — sei es nun mit Grund oder nicht — als Verfasser genannt ist, ließ allerdings erwarten, daß dieses neueste Product sich von dem Geiste früherer Erzeugnisse desselben Verfassers nicht entfernen werde. Die wirkliche Einsicht in den Inhalt der Schrift aber gewährt die Ueberzeugung, daß diese an Vermessenheit auch die ungünstigste Voraussetzung übertrifft.

Die Tendenz dieser Schmähschrift geht zunächst dahin, die Einrichtungen des Preußischen Staats in den Augen des Preußischen Volkes und besonders die Bewohner neuerworbener Provinzen als ausschließlich auf Unterdrückung und Willkührherrschaft berechnete Täuschungen darzustellen, auf diese Weise aber Mißtrauen und Haß gegen die Königliche Regierung, ja selbst eine die öffentliche Ruhe gefährdende Bereitschaft zur Abwehr des vermeintlichen Drucks im Volke zu erwecken. Die Grundsätze aber, von welchen der Verfasser zur Unterstützung seiner Behauptungen ausgeht, sind von der Art, daß sie alle Institutionen, welche in Deutschland bestehen mögen, um die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit gegen

den Regenten zu erhöhen, den Gehorsam gegen die Gesetze zu fördern, und die allgemeine Staatsordnung zu befestigen, als eben so viele Eingriffe in die angebornen Rechte der Menschen und in die menschliche Volksfreiheit zu bezeichnen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieses aufregende Pamphlet in jeder Hinsicht unter die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 falle und zur Unterdrückung von Bundeswegen geeignet sei. Des vorgängigen Gutachtens einer Commission wird es aber — nachdem die Bundesversammlung so eben unmittelbar vom Inhalte Kenntniß genommen hat — weder bedürfen, noch würde dasselbe bei der bevorstehenden Vertagung der Bundesversammlung mehr möglich, nach Wiedereröffnung der Sitzungen aber für den Zweck jedenfalls verspätet sein, und Präsidium findet sich daher veranlaßt, darauf anzutragen, daß

1) der Debit der Druckschrift: „Preußen und Preußenthum, von J. Venedey, Mannheim 1839“ in sämmtlichen Bundesstaaten alsbald untersagt, und

2) die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beschlag belegt werden.

Sämmtliche Gesandtschaften pflichteten dem Präsidial-Antrage bei und es wurde derselbe zum Beschlusse erhoben.

Sitzung vom 6. Juni 1839.

Das Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen über die Hannoverschen Verfassungsangelegenheiten betreffend.

Nachdem die Bundesversammlung sich dahin vereinigt hatte, den Antrag Hannovers auf ein allgemeines Verbot des Tübinger Rechtsgutachtens in den deutschen Bundesstaaten an eine eigends zu wählende Commission von drei Mitgliedern und einem Stellvertreter zur Begutachtung zu überweisen, stattete Namens dieser Commission der Großherzoglich Badische Gesandte einen Vortrag *) ab, aus dem wir einige Stellen entnehmen:

Was das von dem Rechtsgutachten in Anspruch genommene Recht des thätigen Widerstandes auch gegen die oberste Staatsgewalt anbetrifft, so hat hier das Tübinger Rechtsgutachten einen gefährlichen Abweg nach der Ansicht der Commission betreten. Ein höherer Richter über der obersten Staatsgewalt und gegen deren Willen, wo diese selbst als der verletzende Theil zu betrachten ist, kann nicht gedacht werden, weil sonst die oberste Staatsgewalt zugleich nicht die oberste wäre. Ein Recht der Gewalt, zur Beschützung eines Rechts, ausgeübt gegen die Gewalt, die allein im Staate die höchste Macht haben darf, so wie sie die höchste Pflicht dazu hat, die Rechte des Staats zu schützen, überschreitet nicht blos die Gränzen des Begriffs vom Staate, und findet auf dem Rechtsgebiete innerhalb desselben kein Platz; sondern es zerstört sogar von Grund aus die Idee des Staats selbst. Was die Geschichte leider auf zu viele ihrer Blätter lehrt, was nach den Erfahrun-

---

*) Derselbe ist im Hannoverschen Portfolio dritter Band vollständig abgedruckt.

gen der neuern Zeit nicht erspart worden, ist wohl eine tiefe Lehre, aber kein Staatsrecht mehr.

Jene Lehre aber von einem Recht des Widerstandes im Staate, gleichviel ob gegen eine nur eine vermeintliche oder offenbare Rechtsverletzung von Seiten der höchsten Staatsgewalt, wo sie Eingang findet, fruchtbar an Unheil jeder Art, und nur geeignet unglückliche Opfer im Wahne des Rechts in ihr Verderben zu stürzen — findet sich nicht nur in deutschen Gesetzen nicht begründet, sondern ist auf deutschem Boden fremd (?) und wird es hoffentlich immer bleiben. Liegt gleich die sicherste Bürgschaft dafür im Rechtssinne, in der Treue der deutschen Völker, und in der Gerechtigkeitsliebe deutscher Fürsten, so haben doch die erhabenen Glieder des Bundes, auch noch durch die weisesten positiven Bestimmungen vorgesehen, daß jene Lehre nie, auch nur mit einem Scheine der Begründung, in Deutschland Wurzel fassen könne, indem sie gegenseitig nicht blos die Verpflichtung übernommen, mit vereinter Kraft jedem möglichen Widerstande solcher Art entgegen zu treten, sondern auch mit erneuter Gerechtigkeit den formellen Rechtszustand vor jeder möglichen Verletzung zu wahren. Das Tübinger Gutachten hat eben diese besondere Stütze des deutschen Rechtsgebäudes gänzlich übersehen, während es doch durch Berücksichtigung derselben, der Erörterung einer Lehre sich würde überhoben gefunden haben, von der es selbst nicht erkennt, daß sie eben sowohl theoretisch als praktisch ihre ganz besondern Schwierigkeiten habe.

Die Commission hält es daher für ihre Pflicht, wegen der gefährlichen Lehre eines activen Widerstandsrechts und wegen der Wechselbeziehung, in welcher die Frage von der bundesgesetzlichen Erledigung der Hannoverschen Verfassungsangelegenheit mit den vorliegenden Erörterungen steht, darauf anzutragen:

Hohe Bundesversammlung wolle auf die im Eingange erwähnte Schrift die besondere Aufmerksamkeit sämmt-

licher höchsten und hohen Bundesregierungen mit dem Beifügen lenken, daß die Bundesversammlung auf deren wachsame Sorgfalt gegen Verbreitung staatsgefährlicher Irrlehren instruire.

Sitzung vom 1. August 1839.

Das Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen.

In dieser Sitzung eröffnete Oesterreich die Berathung über das Rechtsgutachten mit einem langen Vortrage, aus dem wir das Geeignete mittheilen:

Die Nothwendigkeit zu verhüten, daß nicht von den Seitens des Staats zur Pflege der Wissenschaften aufgestellten öffentlichen Anstalten solche Lehren und gemeinschädliche Irrthümer verbreitet werden, hat der Weisheit der deutschen Regierungen von jeher eingeleuchtet; aus dem Gefühle jener Nothwendigkeit ist der Beschluß über die Universitäten vom 20. September 1819; aus ihm so die Erinnerungen desselben vom 12. August 1824 und vom 5. Juli 1832 hervorgegangen.

Wohl dürfte aber kaum seit der Zeit des Bestehens jener Gesetze, der Bestimmungen derselben und dem Geiste, der laut damals gemachten Präsidialeröffnungen sie in das Leben rief, offenkundiger entgegen gehandelt worden sein, als dieses Seitens der Tübinger Juristenfacultät bei Ertheilung des fraglichen Gutachtens der Fall gewesen.

Oeffentliche Lehrer, welche den Satz vertheidigen und entwickeln: daß den Unterthanen eines deutschen Staats, in gewissen Fällen nicht blos der passive Ungehorsam, sondern sogar der thätige Widerstand gegen die oberste Staatsbehörde und gegen ihren Landesherrn gestattet sei, welche sich nicht entblöden, die deutsche Bundesversammlung selbst, in bös-

licher Mißdeutung einzelner von ihr getroffener Anordnungen als Autorität für solche verderbliche, den ersten Bundesgrundsätzen widerstrebende Lehren anführen — welche endlich kaltblütig die Frage untersuchen, welche Paragraphen des Hannoverschen Strafgesetzbuches auf den Monarchen des Hannoverschen Landes, wäre er Privatmann, anwendbar wären, derlei Lehren sind doch wohl solche, welche, wie sich der §. 2 des Universitätsgesetzes von 20. September 1819 ausdrückt, „verderbliche der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindselige und die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabende Lehren ausbreiten, und gegen welche die Bundesglieder im allgemeinen Interesse, die schärfste Ahnung eintreten zu lassen, sich gegen einander verpflichtet haben.

Es wird nicht wohl angehen, daß die Bundesversammlung solche ihr zur Anzeige gebrachten und offenkundig gewordenen Verletzungen und Unternehmungen mit jeglicher Gleichgültigkeit vorbeigehen lasse."

Wenn man bedenkt, daß die Bundesglieder in dem Beschlusse vom 18. August 1836 die wechselseitige Verpflichtung übernommen haben, Individuen, welche der Anstiftung und auch selbst nur der Begünstigung eines gegen den Souverainen eines Bundesstaats gerichteten Unternehmens beinzüchtigt sind, dem verletzten Staate auszuliefern, insofern diese Individuen nicht eigene Unterthanen sind, so wird man auch wohl von sämmtlichen deutschen Bundesregierungen mit Vertrauen voraussetzen und erwarten dürfen, daß dieselben ihren Unterthanen und vollends ihren Dienern nicht gestatten werden, straf- und ahndungslos einem mitverbündeten Souveraine persönlich auf das Bitterste zu verunglimpfen und dessen Unterthanen den Beweis unter die Augen zu bringen, daß Ungehorsam und Widerstand gegen ihre landesfürstliche Autorität eigentlich Pflicht für sie sei. —

Aus vorstehenden Betrachtungen glaubt der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Hof dahin antragen zu müssen:

1) daß das Tübinger Gutachten von Bundeswegen unterdrückt werde;

2) daß der Königlich Würtembergischen Regierung die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen werde, dieselbe werde hinsichtlich derjenigen Professoren der Tübinger Juristenfacultät, welche an demselben Theil genommen, die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 in nähere Erwägung ziehen, und nach Befund der Umstände, sowohl hierwegen als wegen der gegen den König von Hannover in jenem Rechtsgutachten vorkommenden persönlichen Verletzungen, gegen die Strafwürdigen das Erforderliche verfügen.

Schließlich hat der Gesandte noch von seinem Allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diese hohe Versammlung auf die Mißstände aufmerksam zu machen, mit welchen die Erstattung von Rechtsgutachten deutscher Universitätsfacultäten, über Verfassungs- und Bundesfragen offenbar verknüpft ist. Wenn es schon die deutschen Regierungen, bei Gelegenheit der Wiener Conferenzen im Jahre 1834, für eine Unzukömmlichkeit gehalten haben, daß Universitätsfacultäten in Polizei- und Criminalfällen Aussprüche thun sollten, und nun deshalb durch Bundesbeschluß vom 5. November 1835 die Annahme der Acten in solchen Sachen definitiv untersagt worden ist, so scheinen die Gründe, welche die Regierungen zu jenem Beschlusse vermochten, in weit erhöhtem Maße dort vorzuwalten, wo es sich um Fragen handelt, die in das öffentliche Leben der deutschen Staaten viel zu tief eingreifen, um rücksichtlich ihrer eine in den Mantel der Autorität sich hüllende Behandlung Seitens hierzu nicht berufener und nicht immer geeigneter Corporationen leichthin zugeben zu können.

Aus diesen Betrachtungen findet sich der Kaiserlich Königliche Hof bewogen, bei der hohen Bundesversammlung in

Antrag zu bringen, daß diejenigen Regierungen, in deren Staaten sich Universitäten befinden, darüber ihre Aeußerung abgeben möchten, ob sie es nicht für räthlich finden, daß ihren Universitäten die Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Bundes- oder die specielle Bundesverfassung eines einzelnen deutschen Staats betreffen, ein für allemal untersagt werde. —

Der Königlich Preußische Hof ist ebenfalls in Einverständniß mit dem Antrage der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung der Ansicht, daß das Tübinger Gutachten von Bundeswegen zu unterdrücken sei und zweifelt nicht, daß die Königlich Würtembergische Regierung sich veranlaßt finden werde, hinsichtlich der Mitglieder der Juristenfacultät zu Tübingen, welche an dem in Rede stehenden Gutachten Theil genommen haben, die Anwendbarkeit der Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 in nähere Erwägung zu ziehen und nach Befund der Umstände sowohl deshalb, als auch wegen der persönlichen Beleidigung Sr. Majestät des Königs von Hannover die geeigeneten Maßregeln zu ergreifen.

Außerdem erachtete die Königlich Preußische Regierung es für zweckmäßig, wenn diejenigen Bundesstaaten, in deren Gebiet Universitäten sich befinden, den Juristenfacultäten der Erstattung von Rechtsgutachten über Fragen, welche die Verfassung des Bundes oder einzelner Bundesstaaten betreffen, ein für allemal untersagen. — —

Sitzung vom 30. September 1839.

Das Tübinger Rechtsgutachten betreffend.

In dieser Sitzung wurde nach Stimmenmehrheit beschlossen:

1) Da das Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen in der Hannoverschen Verfassungssache vom 20. Januar d. J. staatsgefährliche mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung unverträgliche Grundsätze vertheidigt, so wird der weitere Debit und jede Wiederauflage dieses Gutachtens untersagt, und werden die Regierungen ersucht, die Beschlagnahme der etwa in den Buchhandlungen noch vorräthigen Exemplare zu verfügen.

2) Die Großherzoglich Sächsische Regierung ist zu veranlassen, wegen des zu Jena stattgefundenen Drucks dieser Schrift das Geeignete und den Bundesgesetzen Entsprechende zu verfügen.

3) Der Königlich Würtembergischen Regierung wird die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen, dieselbe werde hinsichtlich derjenigen Professoren der Tübinger Juristenfacultät, welche an besagtem Gutachten Theil genommen, die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. September 1839 in nähere Erwägung ziehen, und nach Befund der Umstände sowohl hierwegen, als wegen der gegen den König von Hannover in jenem Rechtsgutachten vorkommenden persönlichen Verletzungen, gegen die Strafwürdigen das Erforderliche verfügen.

Baiern und Würtemberg protestirten gegen jede durch Stimmenmehrheit beschlossen werdende Ausdehnung jenes Beschlusses und erklärten, daß man einen derartigen Beschluß der Mehrheit, als einen zur Vollziehung verbindenden, nicht ansehen vermögte.

Sitzung vom 20. Februar 1834.

Die richtige Auslegung des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819 betreffend.*)

In der 21. Sitzung d. J. 1832 vom 12. Juni erstattete die Commission in Preßangelegenheiten Vortrag über Mißbrauch der Presse, worauf beschlossen wurde:

Die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7 Absatz 2 des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder redigirten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien, daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Bundesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sei.

Dieser Beschluß stützte sich insbesondere auf nachstehende Betrachtungen:

„Die Commission verkennt nicht, daß das provisorische Preßgesetz des Bundes der Bundesversammlung keine Befugniß verleiht in dem Falle einzuschreiten, und daß es daher nicht an ihr sein kann, aus sonstigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Anträge abzuleiten, welche geeignet sein könnten, den innern Frieden und die Ruhe von Deutschland gegen solche Attentate zu sichern. Es besagt der §. 7 jenes Gesetzes: Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften gemäß gehandelt haben, von

*) Nachtrag zu den Verhandlungen über die Presse.

aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, wie gegen die Personen gerichtet ꝛc.

Hieraus erhellet, daß von Bundeswegen gegen die Personen nichts anderes verfügt werden kann, als die Suspension der Redacteurs von Zeitungen oder Zeitschriften von der Redaction ähnlicher Schriften während eines Zeitraums von fünf Jahren, und daß man es im Interesse der Gesammtheit für geeignet erachtete, wenn der Bund hinsichtlich der Schriften Verfügungen treffen konnte. Wenn aber ausdrücklich festgesetzt ist, daß der Bund nicht gegen die Person einschreiten solle, so folgt hieraus, daß die Regierungen sich vorbehalten haben, diese Einschreitungen da, wo die Sicherheit des Staats und die Landesgesetze es erfordern könnten, selbst vorzunehmen.

Am allerwenigsten würde die Commission jene Bestimmung dahin auslegen können, daß es in der Absicht der Bundesregierungen gelegen habe, den nachbezeichneten Verfassern, Herausgebern und Verlegern völlige Straflosigkeit für den Fall zuzusichern, daß sie sich der Censur unterworfen hätten. Es würde zu sehr gegen die den Regierungen obliegende Fürsorge für die Sicherheit des Staats streiten, wenn gegen die mit Hülfe der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen keine andere Garantie bestände als die größere oder geringere Wachsamkeit und Intelligenz eines Censors, und wenn es, um sich aller Strafe zu entziehen, genügte, einen Censor gefunden zu haben, welcher die Strafbarkeit der Schrift nicht zu erkennen vermag, oder Willens ist. Diese Betrachtung erhält dadurch ein besonderes Gewicht, daß die Verfasser strafbarer Zeitungsartikel in der Regel die Vorsicht gebrauchen, diese Artikel nicht in dem Staate, den sie bewohnen, sondern im benachbarten Auslande, besonders aber da, wo die Aufsicht auf die Presse fehlt, oder mangelhaft ist,

dem Drucke zu übergeben, weshalb denn endlich der Bund ein leicht wahrzunehmendes Interesse dabei besitzt, daß eine irrige Auslegung und Anwendung des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819 den frechsten Angriffen gegen die Sicherheit und Ordnung im Bunde und in den einzelnen Bundesstaaten nicht zum unverdienten Schutz diene.

Wenn es daher gleich von den Regierungen geschehen kann, für die Anwendung der Bundesgesetze in den hierher gehörigen Fällen Sorge zu tragen, so glaubt die Commission dennoch ihre Competenz keineswegs zu überschreiten, wenn sie die höchsten und hohen Bundesregierungen auf obige Verhältnisse dringend aufmerksam macht, und ihre Ueberzeugung offen ausspricht, daß ohne ein solches, in ächt föderativem Sinne stattfindendes Zusammenwirken von allen Bundesregierungen dem immer höher steigenden Uebel kein Einhalt gethan werden könne." — —

Inzwischen erregte eine zu Frankfurt erschienene „Protestation deutscher Bürger gegen die Bundesbeschlüsse in Preßangelegenheiten" die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung, die die Regierung von Frankfurt durch ihren Gesandten veranlaßte, gegen die Verfasser dieser Flugschrift so wie anderer mißliebiger Artikel eine Untersuchung einzuleiten. — Die Untersuchung hatte jedoch nicht den erwünschten Erfolg, indem die Verfasser von den Gerichten der freien Stadt Frankfurt so wie von den Juristenfacultäten mehrerer Universitäten freigesprochen wurden, was denn die Bundesversammlung veranlaßte diese betrübenden Erscheinungen in nähere Erwägung zu ziehen und von der Commission in Preßangelegenheiten einen Bericht darüber zu fordern, aus dem wir hier das Geeignete mittheilen:

Die Commission in Preßangelegenheiten, zum Gutachten über diese Vorgänge aufgefordert, kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die gedachten Erkenntnisse, und diese betreffenden Entscheidungsgründe, nicht sowohl den Charakter von

Erkenntnissen einer nach bestimmten Vorschriften sich richtenden Behörde, als von Schutzschriften für die Preßfreiheit, unter möglichster Umgehung der bestehenden Gesetze und Anordnungen, an sich tragen. Die Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung mag theils in der Richtung unseres Zeitalters, theils aber auch in der Unvollständigkeit der Gesetzgebung über die Presse in den deutschen Bundesstaaten und in dem Bunde gesucht werden. Es kann nicht die Aufgabe der Commission sein, sich bei dem gegenwärtigen Anlasse darüber zu äußern, wie diesem Mangel gründlich und vollständig abzuhelfen sei. Dagegen hält sie sich für verpflichtet, wenigstens dafür zu sorgen, daß bereits vorhandene positive Bestimmungen des Bundes keine irrige Auslegung und Anwendung erleiden. Als eine solche irrige Auslegung und Anwendung des provisorischen Preßgesetzes des Bundes vom 20. September 1819 ergibt sich der in vorstehenden Erkenntnissen mehr oder weniger beschränkt ausgesprochene Satz, daß der Verfasser strafbarer Schriften keiner weitern gerichtlichen, und daher noch weniger einer polizeilichen Verfolgung ausgesetzt sein könne, wenn sie den Vorschriften des Bundes wegen der Censur Genüge geleistet habe.

Gegen diese Auslegung des provisorischen Preßgesetzes des Bundes hat die Commission den Eingangs erwähnten Vortrag in der 21. Bundestagssitzung von 1832 erstattet, und die hohe Bundesversammlung hat der Ansicht der Commission durch den in derselben Sitzung gefaßten Beschluß als ihre Meinung ausgesprochen. — Damals wollte hohe Bundesversammlung nur dem etwaigen Einwand einzelner Bundesregierungen begegnen, als sein sie durch die Gesetzgebung des Bundes gehindert, den wegen Bestrafung der Verfasser strafbarer Druckschriften an sie gerichteten Anforderungen zu genügen, und es wurde deshalb eine Bekanntmachung jenes Beschlusses nicht für nothwendig erachtet.

Nachdem nunmehr aber jene irrige Auslegung nicht nur in die oben erwähnten, sondern auch in andere zur öffentlichen Kenntniß gelangten Urtheilssprüche ordentlicher Landesgerichte übergegangen ist, und zu befürchten steht, daß diese Ansicht eine weitere Ausbreitung und Anwendung erhalte, scheint es erforderlich zu sein, daß die richtige Auslegung des §. 7 Absatzes 2 des provisorischen Preßgesetzes des Bundes in sämmtlichen Bundesstaaten als authentische Interpretation zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Nach der Ansicht der Commission würde zu beschließen sein:

1) Hohe Bundesversammlung erklärt, daß der §. 7 Absatz 2 des provisorischen Preßgesetzes des Bundes vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne zu nehmen ist, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder redigirten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden sind; daß vielmehr die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen ist.

2) Die höchsten und hohen Bundesregierungen werden ersucht, diesen Beschluß als authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung zu bringen und den Vollzug anzuzeigen.

* * *

Von den motivirten Abstimmungen, welche die einzelnen Bundesregierungen sodann abgaben, theilen wir noch diejenige Oesterreichs mit:

In der Sitzung vom 12. Mai 1834 gab Oesterreich die Erklärung ab:

Gänzlich einverstanden mit dem Zwecke, den sich die Commission in Preßangelegenheiten bei ihrem Vortrage vorgesteckt hat, ist der Kaiserlich Königliche Hof nur des Dafürhaltens, daß diese Zwecke richtiger und sachgemäßer durch einen neuen das Gesetz v. J. 1819 vervollständigenden Beschluß, als durch eine authentische Interpretation jenes Gesetzes, zu erreichen sein dürfte. Eine Interpretation der gedachten Art setzt eigentlich voraus, daß der Sinn, der herausgehoben werden soll, in dem Gesetze, welches interpretirt wird, schon gelegen habe, und von dem Gesetzgeber blos erklärt werde, daß er darin liege. In wie fern nun bei der in Frage stehenden Interpretation der angegebene Fall als wirklich eingetreten behauptet werden kann, hierüber können allerdings die Meinungen getheilt sein; und wenn man sich auch zur bejahenden vorzugsweise bekennen will, so dürfte man immerhin gewärtig sein zuzugeben, daß zu diesem Schlusse nicht wie zu einem sich von selbst verstehenden, sondern nur mittelst einer gründlichen und weitläuftigen Deducirung zu gelangen ist.

Um sonach die Nothwendigkeit einer solchen zu umgehen, und alle Zweifel, dort, wo sie obwalten, zu beseitigen, erklärt man von Seiten des K. K. Hofes, daß die vorgedachte gesetzliche Verfügung als eine das Preßgesetz von 1819 vervollständigende, dem Sinne und Geiste desselben allerdings entsprechende, nicht aber als eine bereits in ihm liegende Bestimmung, von Bundeswegen beschlossen und bekannt gemacht werde.

Auf den Antrag der Großherzoglich Badischen Regierung, die Ziehung des Beschlusses einstweilen auszusetzen, blieb die Sache auf sich beruhen, bis jetzt im Jahr 1847 von mehreren Regierungen der deutschen Bundesstaaten, insbesondere der

preußischen, ein solcher Beschluß zur Nachachtung für die Gerichte publicirt worden. Daß der beabsichtigte Zweck verfehlt worden ist, hat die Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Berlin gezeigt. — —

Aus dem vortrefflichen Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen, was die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung in besonderem Grade in Anspruch genommen, wollen wir einige Stellen mittheilen:

Es liegt in der Natur der Sache, daß in sofern die Staatsgewalt die angeblichen Gründe des gemeinen Wohles, die für das Censurinstitut angeführt werden, für so überwiegend hält, daß sie eben alle und jede zur Veröffentlichung durch den Druck bestimmte Schriften der vorausgegangenen Prüfung und ausdrücklichen Billigung von Seiten einer Staatsbehörde unterwirft, nachdem mittelst der Censurerlaubniß erklärt worden, daß der Inhalt der Schrift gegen den Staat, die Religion und die guten Sitten nichts enthalte, daß er nicht gemeinschädlich sei und die Güter, deren Schutz von Amtswegen zu üben, nur die zu vertreten der Obrigkeit obliegt, nicht dadurch gefährdet werden, — eine weitere Ansprache gegen Verfasser, Verleger und Drucker im Namen der öffentlichen Gewalt nicht weiter statt finden kann, sondern, nach ertheiltem Imprimatur, nur diejenige Censurbehörde zur Rechenschaft gezogen werden kann, welche Büchern gesetzwidrigen oder gemeinschädlichen Inhalts den Druck gestattete. Die Staatsgewalt, wenn gleich verschiedenartige Thätigkeiten, Richtungen, Functionen und Attributionen in ihr sich unterscheiden lassen, und die Erhaltung der bürgerlichen Freiheit, die Zutheilung der Ausübung dieser verschiedenen Functionen gesonderte politische Körper und Behörden wesentlich erheischt, ist dem ungeachtet doch nur eine einfache, untheilbare, und in sich geschlossene Gewalt, und es würde zur Gefährdung der Staatsangehörigen und zur Auflösung aller Sicherheit in den bürgerlichen Verhältnissen führen, wenn dieselbe

öffentliche Gewalt, die als Polizei den Inhalt einer Schrift für unsträflich erklärt und gebilligt hat, nach ihrem erfolgten Abdruck als Justiz wegen Verletzung der Gerechtsame des Staats selbst gegen den Verfasser einzuschreiten für berechtigt gehalten werden könnte. Der Inhaber der Staatsgewalt wird repräsentirt durch seine Beamten, als seine Organe und seine Agenten, deren Handlungen er gegenüber von den Unterthanen, so weit sie verfassungsmäßig über des Staats eigene Rechte Verfügungen treffen, gegen sich gelten lassen muß. — Die von den Censurbehörden ertheilte Concession und Approbation kann daher nicht von den Justizbehörden zurückgenommen und ihr Gegenstand nicht verletzend und strafbar gefunden werden (eine Doctrin, die durch die Gesetze des deutschen Bundes ihre ausdrückliche Sanction und Approbation erhalten hat). — Nur eine Ausnahme muß man anerkennen rücksichtlich der Strafbarkeit des Inhalts auf eine censirte Schrift, wenn nämlich durch dieselbe eine Privatperson in ihrem Rechte auf Ehre und guten Namen sich gekränkt findet, weil die Censur nur zum Schutze des öffentlichen Rechts, nicht aber auch der Privatrechte bestellt worden ist.

Maßregeln der deutschen Bundesversammlung gegen die Universitäten.

Sitzung vom 11. September 1834.

Das Verbot des Besuchs der Universität Bern betreffend.

Der Großherzoglich Badische Bundestagsgesandte Freiherr v. Blittersdorf trägt Namens des in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußakte gewählten Ausschusses vor:

In der 20. Sitzung des verflossenen Jahres hat der Ausschuß Vortrag wegen der Verhältnisse der Universität Zürich erstattet, und mit dem Antrage geschlossen, daß sämmtliche Regierungen sich dahin vereinigen möchten, keinem ihrer Unterthanen, der Anspruch auf den Eintritt in den Staatsdienst macht, den Besuch dieser Universität zu gestatten, und die dieserhalb erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Dieser Antrag wurde zur Instructionseinholung ausgesetzt und hierauf unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften zum Beschluß erhoben.

Eine spätere Erfahrung hat die Richtigkeit der von der Commission aufgefaßten Ansicht durch ein offenkundiges Factum bestätigt. Jene nicht unbedeutende Anzahl der in Zürich Studierenden, und selbst einige Lehrer der dortigen Hochschule, haben zu Anfang des Jahres an dem verbrecherischen Zuge gegen Savoyen Theil genommen, und dadurch bewiesen, daß das revolutionäre, der Ruhe der Nachbarstaaten gefährdende Treiben auf der Hochschule Zürich, wie vorhergesehen war, einen Hauptsitz aufgeschlagen hatte.

Neuerdings wurde auch zu Bern die Bildung einer Hochschule angeordnet, und es ist dieserhalb am 2. Mai d. J. der Bundes=Canzlei des Erziehungs=Departements zu Bern ein Publicandum erlassen worden, durch welches 16 Professoren für die verschiedenen Zweige der Wissenschaften öffentlich ausgeschrieben wurden.

Es war bei dem in der Regierung von Bern in der neuesten Zeit vorherrschenden Geiste zu erwarten, daß bei Besetzung jener Stellen mehr auf die politische Gesinnung und Farbe, als auf Kenntnisse, Charakter und sonstige Eigenschaften der zu berufenden Professoren würde Rücksicht genommen werden, und daß die Universität zu Bern in noch höherem Grade eine Pflanzschule revolutionärer, die Ruhe und Ordnung der deutschen Nachbarstaaten gefährdende Grundsätze und eine Zufluchtstätte für Lehrer und Studierende werden würde, die wegen politischer Vergehen Deutschland zu verlassen gezwungen sein könnten. Diese Besorgniß hat sich seitdem auf das vollkommenste bestätigt. Unter den nun aufgestellten Personen der Universität Bern befinden sich als Professor für Staatswissenschaften: der bekannte Ludwig Snell, früher ausserordentlicher Professor in Zürich; für das gerichtliche Verfahren, Polizeirecht und Staatswirthschaft: Dr. Siebenpfeifer aus Rheinbaiern; für die statistischen und cameralistischen Fächer: Herzog von Münster, und als Professor der Philosophie: Dr. Trezler von Münster.

Diese Namen entheben den Ausschuß einer weitern Ausführung.

Wenn sämmtliche deutsche Regierung anerkannt haben, daß der Besuch der Universität Zürich durch Angehörige ihrer Staaten möglichst zu verhindern sei, so muß dies noch ungleich mehr von der Universität Bern gelten, die einen guten Theil der in Zürich gewesenen revolutionären Elemente an sich gezogen und diese noch durch neue vermehrt hat.

Demnach dürfte auch der Antrag gerechtfertigt sein:

Den höchsten und hohen Regierungen, von denen nicht schon im Allgemeinen das Studiren auf ausländischen Universitäten verboten worden ist, die erforderlichen Verfügungen anheim zu geben, damit ihre Unterthanen gehindert werden, die Universität Bern zu besuchen.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten ihre Zustimmung zu dem Antrage, daher derselbe zum Beschluß erhoben wurde.

Sitzung vom 27. November 1834.

Die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Urtheilsfällung betreffend.

Der Badische Bundestagsgesandte Frhr. v. Blittersdorf trägt Namens des in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte gewählten Bundestagsausschusses vor:

Wenn die Centralbehörde des Bundes in ihrem Berichte vom 20. d. Monats, in namentlicher Beziehung auf die in der Stadt Frankfurt geführten Untersuchungen, die Ueberzeugung ausspricht, daß es nothwendig und wünschenswerth sei,

daß den Facultäten das Fällen von Urtheilen in Untersuchungen, die politische Straffachen betreffen, untersagt würde, so kann hierüber nicht wohl eine Verschiedenheit der Meinungen bestehen. Auch haben viele Bundesstaaten die Verschickung der Acten auf Universitäten, wenigstens in Straffachen längst schon untersagt. Von den gleichen Motiven sind die höchsten und hohen Regierungen ausgegangen, als sie sich über die in der Sitzung vom 13. November zum Bundesbeschluß erhobene Bestimmung vereinigten, welche dahin lautet:

Da sich ergeben hat u. s. w.

Durch diese Bestimmung wird indessen der von der Centralbehörde gestellte Antrag nicht erledigt. Der Artikel XII. der Bundesacte sagt:

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

„Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen."

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

In sofern nun der vorerwähnte, in der 39. Bundestagssitzung gefaßte Beschluß dazu bestimmt ist, den Artikel XII.

der Bundesacte zu erläutern, so geht daraus hervor, daß zur Zeit mehr nicht festgesetzt ist, als daß keine bundesgesetzliche Verpflichtung zur Versendung der Acten in Criminal- und Polizeisachen bei den in Gemäßheit des Artikel XII. der Bundesacte errichteten gemeinschaftlichen Obergerichten vorhanden ist, und daß mithin diese Versendung, in soweit sie auf Verfassung oder Herkommen beruht, auch hiernach noch bei allen Gerichten Statt finden kann.

Wenn sonach der von der Centralbehörde bezeichnete Uebelstand beseitigt werden soll, wird eine anderweite Bestimmung zu treffen sein.

Hier bieten sich zwei Wege dar, entweder könnten die Bundesregierungen, in sofern es nicht bereits geschehen ist, solche Einrichtungen treffen, daß kraft der Bundesgesetzgebung keine dergleichen Versendung der Acten in Untersuchungen über politische Straffachen mehr Platz greifen kann, oder es könnten die Bundesregierungen, in deren Staaten sich Universitäten befinden, sich nach dem Antrage der Centralbehörde bewogen sehen, den Facultäten für die Zukunft zu untersagen, in den nicht im Lande geführten Untersuchungen, die politische Straffachen betreffen, ein Urtheil zu fällen.

So viel ist indessen klar — es möge nun der eine oder der andere der so eben bezeichneten Wege gewählt werden — daß Abänderungen in dem Organismus der Gerichtsverfassung einer nicht unbedeutenden Anzahl von Bundesstaaten zu treffen sein werden, damit keine Wirkung oder Störung in der Handhabung der Gerechtigkeitspflege eintrete.

Der Bundesausschuß glaubt, daß hohe Bundesversammlung sich dermalen darauf zu beschränken haben dürfte, ihre volle Ueberzeugung von der Nothwendigkeit auszusprechen, daß dem von der Centralbehörde bezeichneten Uebelstande im Interesse der Gesammtheit des Bundes abgeholfen werde, und damit die Aufforderung an die höchsten und hohen Re-

gierungen zu verbinden, der Bundesversammlung anzuzeigen, wie sie dem erwähnten Uebelstande abzuhelfen gedenken.

Aus den hiernach einkommenden Erklärungen der Höfe wird sich entnehmen lassen, welche Anordnungen etwa noch von Seiten des Bundes in Gemäßheit der ihm nach Artikel 28 der Wiener Schlußacte obliegenden Fürsorge zu treffen sein, um die oben bezeichneten Zwecke vollständig zu erreichen. Einstweilen erlaubt sich der Bundesausschuß nur die Andeutung, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen in Uebereinstimmung mit dem in der 39. Bundestagssitzung gefaßten Beschlusse Motive finden könnten, um die Versendung der Acten nicht nur in politischen Straffachen, sondern in allen Straffachen im Allgemeinen zu verhindern, indem die Grenzlinien zwischen politischen und nicht politischen Verbrechen und Vergehen, insbesondere bei polizeilichen Voruntersuchungen, schwer zu ziehen ist, und man daher bei der von der Centralbehörde beantragten beschränkten Anordnung Gefahr liefe, daß ein schädliches Schwanken nur Unsicherheit in einen der wichtigsten Zweige der Gerechtigkeitspflege gebracht, und dadurch der Zweck des Bundes wieder nur theilweise ermittelt würde. Eben so könnte in Erwägung zu ziehen sein, ob nach dem Wortlaute des wegen Auslegung des Artikel XII. der Bundesacte gefaßten Beschlusses, die zu treffenden Anordnungen auf Verschickung der Acten nicht blos auf Facultäten, sondern auch an Schöppenstühle auf Universitäten auszudehnen seien.

Demnach richtet der Ausschuß seinen Antrag dahin:

1) Daß die Bundesversammlung ihre volle Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ausspreche, daß dem Uebelstande der Verschicknng der Acten auf eine Facultät oder an einen Schöppenstuhl, wo nicht in allen Straffachen, doch in Untersuchungen, die sich auf politische Straffachen beziehen, im Interesse der Gesammtheit des Bundes für die Zukunft abzuhelfen sei;

2) daß die höchsten und hohen Bundesregierungen zu ersuchen seien, der Bundesversammlung binnen eines Termines von sechs Wochen anzuzeigen, in welcher Weise sie dem bezeichneten Uebelstande abzuhelfen gedenken, damit die Bundesversammlung, falls es erforderlich sein sollte, diesen Gegenstand weiterer Berathung unterziehen könne.

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften wurden diese Anträge zu Beschlüssen erhoben.

* * *

Von den in Folge dieses Beschlusses abgegebenen Erklärungen halten wir einige für besonders mittheilenswerth:

Großherzogthum Hessen:

Die Befugniß des Bundes zu einem solchen Beschlusse scheine nicht beanstandet werden zu können.

Jeder Bundesstaat werde nämlich die Pflicht anerkennen, für eine solche Justizverfassung zu sorgen, welche dem allgemeinen Bundeszweck entspreche, und diesen nicht gefährde.

Werde nun die Actenversendung in den bezeichneten Sachen von dem Bunde als seinem Zwecke und selbst sein Bestes gefährdend erkannt — spreche er sich hiernach über die Schädlichkeit und Gefahr derselben aus, und beschließe er deshalb ein Verbot, so werde sich auch keine Bundesregierung der Nothwendigkeit entziehen können, hiernach ihre Justizeinrichtungen zu ändern.

Dagegen erklärten die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser:

Staatsrechtliche Staatsbibliothek München

In Sachsen sei unterm 15. Mai 1826 verfassungsmäßig mit Beirath und Zustimmung der Stände verordnet worden:

1) Die Actenversendung an eine Facultät oder an einen Schöppenstuhl solle in Strafrechtsfällen, vom Tag der Publication dieses Gesetzes an, nicht mehr statt finden, vielmehr sei das, auf ein Rechtsmittel oder den Ausspruch einer der Großherzoglichen Landesregierungen zu Weimar oder Eisenach zu fällende zweite Erkenntniß lediglich von dem Oberappellationsgerichte in Jena zu sprechen.

2) Nur folgende Ausnahme von dieser Vorschrift sei zulässig:

Wenn auf den Tod oder lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt sei, ingleichen wenn der Gegenstand der Untersuchung ein öffentliches Verbrechen, d. h. ein Staatsverbrechen im eigenen Sinne des Wortes gewesen, so solle dem Verurtheilten, wie bisher, die Wahl bleiben, ob die Acten an eine auswärtige Spruchbehörde oder an das Oberappellationsgericht versendet werden sollten.

Dieses bestimmte, auf verfassungsmäßigem Wege ergangene Landesgesetz lasse es nicht zu, den bei der hohen Bundesversammlung ausgesprochenen Ansichten und Erwartungen sofort vollkommen zu genügen. Denn es wäre dieses, die Aufhebung eines so bestimmten Gesetzes, nur möglich durch ein neues, und dieses sei auch Seiten der Landesgesetzgebung verfassungsmäßig bedingt durch den Beirath und die Zustimmung der Landstände. Auch hänge die Versendung der Acten mit der ganzen Justizverfassung des Großherzogthums innig zusammen, und sei die allgemeine Meinung besonders in den Sächsischen Landen so sehr für jenes altbegründete Institut gestimmt, daß eine Aufhebung desselben nur den übelsten Eindruck machen, und eine solche Maßregel, welche auf das Begehren anderer surrogirenden Institute zurückführen

möchte, bedenklicher erscheinen dürfte, als die etwaige zweifelhafte oder gar verdächtige Lossprechung einiger Angeschuldigten.

Um indeß den Wünschen hoher Bundesversammlung möglichst entgegen zu kommen, und nach eigener reiflicher Erwägung eintretender verschiedener Rücksichten, hätte Se. Königliche Hoheit der Großherzog, im Einverständnisse mit des Herzogs von Sachsen Coburg und Gotha Durchlaucht, sich bewogen gefunden, bereits unterm 16. Dezember vorigen J. an den Schöppenstuhl und die Juristenfacultät zu Jena den Befehl ergehn zu lassen: Acten, welche ihnen in den Untersuchungen, welche dermalen wegen der hessischen Meutereien und der politischen Umtriebe in Deutschland, überhaupt in mehreren deutschen Staaten anhängig seien, vom Auslande zugeschickt werden sollten, nicht anzunehmen, sondern ohne darüber zu erkennen, wieder zurückzugeben. —

Lippe. Nach der Fürstlichen Gerichtsverfassung sei die Actenversendung an eine Facultät zu allen Zeiten und in allen Rechtssachen dem darum nachsuchenden Theile gestattet werden. Sie gründet sich daher nicht erst auf den Art. 12 der Bundesacte, sondern beruhe auf einem unvordenklichen Herkommen, und mache gleichsam einen Bestandtheil der Fürstlichen Landes- und Gerichtsverfassung aus. Es komme dabei der besondere Umstand in Betracht, daß in Criminalsachen, welche von der Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht zu Wolfenbüttel ausgeschlossen seien, nur eine Instanz, das Fürstliche Criminalgericht bestehe, und daß bei dieser Einrichtung die Actenverschickung ein Surrogat des sonst nothwendigen Instanzenzugs bilde. Die Fürstliche Regierung müsse daher bedenklich finden, aus eigener Machtvollkommenheit den Unterthanen ein ihnen verfassungsmäßig zustehendes Recht zu entziehen, und zwar um so mehr, da wegen der Souverainität über einen Theil des Lippischen Staatsgebiets mit dem Fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe ein Rechtsstreit

Bayerische Staatsbibliothek München

obwalte, und da auch die landständischen Angelegenheiten, welche mit jener Streitsache in wesentlicher Beziehung ständen, noch immer nicht definitiv geordnet worden seien. Würde jedoch die Bundesversammlung beschließen, daß in allen, oder doch in gewissen Straffachen, die Actenverschickung an Facultäten und Schöppenstühle zu untersagen sei, so werde die Fürstliche Regierung verordnen, daß die betreffenden Straffachen, mit Ausschließung der Actenverschickung in zweiter und letzter Instanz, von dem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte abzuurtheilen seien.

Nachdem alle Abstimmungen angekommen waren, erstattete der präsidirende Gesandte in der Sitzung vom 5. November 1835 das nachstehende Gutachten ab, das wir vollständig mittheilen:

Aus den Abstimmungen der höchsten und hohen Bundesregierungen ergaben sich folgende Resultate:

1) Fast sämmtliche Bundesregierungen betrachten die Versendung der Acten in Polizei- und Criminalsachen an eine Facultät oder an einen Schöppenstuhl als einen Uebelstand, der mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland und mit der allerwärts verbesserten Gerichtsverfassung unvereinbar sei. Eine Ausnahme hiervon machen Sachsen Weimar, Sachsen Meiningen, Reuß älterer Linie und Waldeck, welche die Versendung der Acten als eine zweckmäßige Institution in Schutz nehmen. Lippe findet ebenfalls Bedenken dabei, die Actenversendung, da sie in der ständischen Verfassung begründet sei, aus eigener Machtvollkommenheit aufzuheben.

Die freien Städte Lübeck und Frankfurt sind im Allgemeinen für die Beibehaltung der Actenversendung, in allen Fällen, wo sie nach ihrer Verfassung vorgeschrieben und zulässig sei.

Bayerische Staatsbibliothek München

2) Die Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen an Facultäten und Schöppenstühle ist dermalen schon völlig untersagt in Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein, mit Ausnahme von Lauenburg, Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Lichtenstein.

3) Die Aufhebung der vorhergedachten Actenversendung, in sofern sie noch besteht, wird auf landesverfassungsmäßigem Wege vorbereitet, oder eventuell zugesichert von dem Königreiche Sachsen, Hannover, Holstein, Sachsen Coburg u. s. w.

4) Für die Beschränkung des Verbots der Actenversendung auf politische Straffachen sprechen sich aus Sachsen Weimar, Sachsen Meiningen, Schwarzburg Sondershausen, Reuß älterer Linie und Waldeck.

5) Bei weitem die meisten Bundesregierungen sind dafür, daß die Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen, oder doch in politischen Straffachen durch Modification der Landesgesetzgebung, mithin auf directem Wege aufzuheben sei, nicht aber auf indirectem Wege dadurch, daß sämmtlichen Universitäten in Deutschland die Annahme von Acten in Criminal- und Polizeisachen untersagt werde.

6) Den Universitäten in Oesterreich, Preußen und Baiern ist die Annahme von Acten in Criminal- und Polizeisachen ganz im Allgemeinen, mithin sowohl für das Inland als für das Ausland untersagt.

Die vorstehenden Resultate der Abstimmungen dürften von selbst ergeben, welche Anordnungen noch von Seiten des Bundes in Gemäßheit der ihm nach Artikel 28 der Wiener Schlußacte obliegenden Fürsorge zu treffen sein, um den in der 4. vorjährigen Bundestagssitzung bezeichneten Zweck vollständig

zu erreichen. Die Commission glaubt, daß dasjenige, was von der großen Mehrheit der Bundesglieder im Interesse der Gesammtheit des Bundes als nothwendig erachtet wird, sich, bei nochmaliger Erwägung, auch der Billigung der Bundesregierungen erfreuen werde, die früher einer abweichenden Ansicht waren, und daß sie daher nicht irre gehen könne, wenn sie ihren Anträgen und das Hauptresultat der Abstimmungen zum Grunde legt. —

Hiervon ausgehend, dürfte zwischen politischen Strafsachen und andern Polizei- und Criminalsachen kein Unterschied zu machen, vielmehr die Actenversendung an Facultäten und Schöppenstühle in allen Polizei- und Criminalsachen aufzuheben sein. Die Commission spricht wiederholt die Ueberzeugung aus, daß hierdurch allein dem oft gerügten Uebelstande gründlich abgeholfen werden könne, und daß die Beschränkung des Verbots auf politische Strafsachen zu Competenzconflicten und Ungewißheit in der Gerechtigkeitspflege Anlaß geben würde, ohne daß etwas Wesentliches damit bezweckt werde. Es darf nur daran erinnert werden, daß die Transmission der Acten an Facultäten und Schöppenstühle sich gerade in Polizei- und Preßvergehen, in welchen der politische Charakter isolirt genommen, und der Impuls am schwersten zu ermitteln und zu definiren ist, am nachtheiligsten erwiesen hat.

Es kann ferner nicht füglich mehr davon die Rede sein, dem Uebel auf dem von der Commission eventuell bezeichneten indirecten Wege, mittelst Verbots der Annahme solcher Acten von Seiten der Universitäten abzuhelfen. Allerdings müßte die Rechtspflege in einzelnen Bundesstaaten darunter leiden, wenn durch ein solches Verbot die Möglichkeit der Actenversendung abgeschnitten würde, während die Actenversendung durch die Landesgesetzgebung noch für zulässig erklärt, und keine Vorsorge getroffen wäre, um auf andere Weise der

Urtheilsfassung und den Instanzenzug zu sichern. Es ist nicht mit Unrecht bemerkt worden, daß der hohen Bundesversammlung die Verpflichtung obliege, für die Handhabung der Gerechtigkeitpflege in Deutschland zu sorgen, und daß es ihr daher nicht gestattet sein könne, bei Verfolgung anderer Bundeszwecke in den Gang der Instanz störend einzugreifen. Sonach wird nichts erübrigen, als die Aufhebung der Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen von allen Bundesstaaten, wo die Actenversendung noch besteht, auf directem Wege, mittelst Abänderung der Landesgesetzgebung, in Anspruch zu nehmen.

Es ist geäußert worden, daß den kleinen Bundesstaaten bei ihren particulären Verhältnissen die Actenversendung zum Theil ein wahres Bedürfniß sei, weil es sonst an unpartheiischen, von persönlichen Beziehungen nicht befangenen Richtern fehlen könnte. Die Commission ist gar der Ansicht, daß bei den bundesverfassungsmäßig bestehenden drei Instanzen es selbst in dem kleinsten Bundesstaate nicht leicht an unpartheiischen und unbefangenen Richtern mangeln werde; um indessen auch diesem Einwande zu begegnen, erlaubt sich die Commission die Andeutung, daß die größeren Bundesstaaten sich wohl geneigt finden lassen könnten, falls ein solcher Wunsch an den Tag gelegt würde, die Versendung der Acten in Polizei- und Criminalsachen eines der betreffenden kleinen Bundesstaaten an ihre Gerichte in den Fällen zu gestatten, wo die Verschickung an Spruchcollegien früher statt gefunden hat.

Im Uebrigen kann sich die Commission über die Einrichtungen, welche an die Stelle der Actenversendung zu setzen wären, kein Urtheil erlauben, vielmehr dürfte Alles hierher Bezügliche den betreffenden Regierungen zu überlassen sein. Nur so viel dürfte zu bemerken sein, daß diese Einrichtungen zum Theil geraume Zeit erfordern werden, und daß es sehr

angemessen sein wird, zur Ausführung des wegen der Actenversendung zu fassenden Bundesbeschlusses einen den Verhältnissen angemessenen Termin zu setzen. Dieser Termin wird gleichwohl nicht zu lange erstattet werden dürfen, da sich auf Veranlassung der Verhandlungen des Bundestags verschiedene Bundesregierungen bereits bewogen gefunden haben, ihren Universitäten die Annahme von Acten in Criminal- und Polizeisachen aus dem Auslande zu untersagen, so daß das von der Centralbehörde bezeichnete Uebel durch Beschränkung der Zahl der Universitäten, auf welche dergleichen Acten verschickt werden können, vor der Hand vermehrt, statt vermindert worden ist, weshalb denn auch die möglichste Beschleunigung einer gleichförmigen Behandlung dieser Angelegenheit durch alle Bundesstaaten eben so nothwendig als wünschenswerth erscheint.

Die Commission ist des Dafürhaltens, daß, unter Zugrundelegung der bereits vorliegenden Abstimmungen, der

Beschluß

zu fassen sein werde:

Die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminalsachen an Facultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, seien zu veranlassen, solche Anordnungen zu treffen, daß diese Verschickung der Acten, es sei an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens von dem 11. Januar 1837 an aufhören.

Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, werden ersucht, den Universitäten von dem gleichen Termine an die Annahme solcher Acten zum Spruche zu untersagen.

Bei der hierauf vom Präsidio gehaltenen Anfrage erklärten die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser:

Da es sich nur um eine Aufforderung handelt, an einer für gemeinnützig erachteten Anordnung Theil zu nehmen (Art. 64 der Schlußacte), so kann die Gesandtschaft sich sogleich dahin erklären, daß die Sache von ihr zur Kenntniß ihrer höchsten Committenten gebracht werde.

Sämmtliche übrige Gesandtschaften stimmten dem Commissionsantrage bei, daher derselbe zum Beschluß erhoben wurde. — —

Geheimer Abdruck.

Bericht der durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 niedergesetzten Centralbehörde des deutschen Bundes an den in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußacte gewählten Bundestagsausschuß, Frankfurt den 20. März 1834.

Das Verbot der Actenversendung in Polizei- und Criminalsachen betreffend.

Hoher Bundestagsausschuß!

Es mußte uns daran liegen, uns nähere Ueberzeugung zu verschaffen, von welchen Gerichten die hier in Frankfurt geführte Untersuchung wegen der Meuterei vom 3. April vor. J. dereinst abgeurtheilt werden würde. Auf unsere Anfrage haben wir von den peinlichen Verhörenden hiesiger freier

Stadt diejenige Antwort erhalten, welche absichtlich ganz gehorsamst beizulegen wir uns beehren.

Es ergibt sich daraus, daß diese Untersuchung, welche ein gegen den deutschen Bund gerichtetes hochverrätherisches Attentat betrifft, dessen Mitschuldige sehr vielen deutschen Staaten angehören, in erster und zweiter Instanz dem Urtheile der Juristenfacultät einer Universität unterliegt. Die Auswahl dieser Universität hängt von dem Präsidenten des hiesigen, auch als Criminalgericht fungirenden Appellationsgerichts ab, wobei dem Angeschuldigten aber das Recht zusteht, sich drei Universitäten zu erbitten.

Es mag dies eine hiesige alte Verfassung sein, welche jedenfalls durch die Ergänzungsacte vom 18. Juli 1816 bestätigt ist.

Wir dürfen aber nicht verhehlen, daß zu gegenwärtiger Zeit die Facultäten der deutschen Universitäten für ein gerechtes, auch die öffentlichen Interessen befriedigendes Urtheil nicht diejenige Gewähr zu leisten scheinen, welche bei dieser hochwichtigen Untersuchung ganz Deutschland anspricht.

In früheren Zeiten, in welchen in den meisten deutschen Landen bei schwacher und unvollständiger Besetzung der Landesgerichte oft schon in erster, gewiß aber in zweiter Instanz Berufung auf den Spruch auswärtiger Rechtsgelehrten Statt fand, vertreten diese Juristenfacultäten der Universitäten die Stelle der obern Landesgerichte; die Mitglieder der Facultäten waren eben so sehr mit praktischen, wie mit ihren gelehrten Arbeiten beschäftigt und darin erfahren.

Gegenwärtig ist nur in sehr wenigen deutschen Ländern die Berufung auf den Spruch auswärtiger Gelehrten erlaubt und außer den beiden Sächsischen Universitäten Leipzig und Jena möchten die Facultäten aller übrigen Universitäten nur

zu sehr wenigen Urtheilssprüchen das ganze Jahr berufen werden.

Der Grund dieser Neuerung liegt darin, daß die Mehrzahl der deutschen Staaten, sich das ausschließliche Recht, aber auch die Pflicht zuschrieb, ihren Unterthanen durch im Lande gesetzte Richter Recht sprechen zu lassen.

Allgemein wird aber auch anerkannt, daß zur Qualification als Richter nicht blos die Kenntniß der Wissenschaft des Rechts genügt, sondern auch praktische Ausbildung und Erfahrung hinzukommen muß, welche nur durch langen Dienst in der Advokatur, oder durch specielle Anleitung unter erprobten Richtern zu erlangen steht.

Den Mitgliedern der Juristenfacultäten, deren Beruf das juristische Lehrfach ist, fehlt dieses Hauptmoment der richterlichen Qualification, und bei der geringen Anzahl von Proceßsachen, die Jahr aus Jahr ein in Criminalfällen zu ihrer Entscheidung gelangen, läßt sich nicht erwarten, daß ihre Erfahrung bei längerem Verweilen im Amte gewinnt.

Lange und fortgesetzte Erfahrung ist aber vor allem dem Criminalrichter nöthig; durch dieselbe erlangt er die Einsicht zur richtigen Abwägung der Beweisstärke für Schuld und Unschuld, und zur Abmessung der Strafen, welche oft in einem weiten umständlichen Arbitrio stehen.

Ein anderer Umstand, den wir hervorheben müssen, ist, daß jede Regierung bei Besetzung der höheren Landesgerichte Bedacht nehmen wird, nicht blos der Rechte und der Bundesverfassung kundige Männer zu Mitgliedern zu ernennen, sondern denselben auch einen Dirigenten vorzusetzen, auf den man fest vertrauen kann, er werde im Collegio für Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung und Form, für den so nöthigen richterlichen Ernst, für den ununterbrochenen Fortgang der

Geschäfte sorgen, auch bei Ausschweifungen Einzelner zeitig Remedur treffen. Sind ferner die Richtercollegien auch bei Fällung ihrer Urtheile von jeder fremden Einwirkung unabhängig, so stehen dieselben doch unter fortgesetzter Aufsicht, sei es des höchsten Landesjustizcollegii oder der Staatsministerien, welche jeden Mißbrauch, der sich in ein Collegium einschleichen möchte, bald beseitigen werden. Die Decane oder Ordinarien der Juristenfacultäten sind mit den Präsidenten der Landescollegien nicht zu vergleichen; sie haben weder ihre Amtsautorität, noch die sonst bei denselben vorausgesetzten Eigenschaften, und eine andere Aufsicht findet, so weit uns bekannt ist, bei den Rechtssprüchen der Facultäten auch nicht Statt.

Keiner von den gehorsamst Unterzeichneten kennt durch seinen amtlichen Beruf speciell die Verfassung der rechtsprechenden Juristenfacultäten, welche nach den in so vielen deutschen Staaten zerstreuten Universitäten sehr verschieden sein mag. Ohne Zweifel entgeht uns daher auch Vieles, was hier noch mit anzuführen von Wichtigkeit wäre; das Vorgetragene beruht aber auf Notorietät, und die nachtheiligen Folgen haben sich zur Genüge unter andern auch in den weiter unten anzuführenden Facultätsurtheilen gezeigt.

Wir haben nur von Mängeln und Uebelständen gesprochen, welche die Urtheilsfällung durch die Juristenfacultäten überhaupt bedenklich machen.

In dem Falle aber, den wir im Auge haben, handelt es sich um den Spruch über ein politisches Verbrechen, oder um ein Verbrechen, verübt zum großen Theil von Studierenden, die sehr vielen deutschen Universitäten angehört haben.

Woher kommt die politische Aufregung, der Fanatismus unter der studierenden Jugend?

Mögen auch andere Ursachen daran Schuld sein, so läßt sich doch nicht verkennen, daß ein Theil dieser Schuld auf die academischen Lehrer zurückfällt. Nicht wenige von denselben finden wir in den Landständen unter den heftigsten Mitgliedern der Opposition gegen die Regierung; sie machen sich ein Geschäft daraus, die höchsten Behörden schimpflich herabzusetzen, jede ihrer Verfügungen auf das Gehässigste zu tadeln, und den bestehenden bürgerlichen Zustand überhaupt auf die übertriebenste Weise als äußerst verderbt darzustellen. —

Nicht bezweifeln läßt sich, daß die öffentlich in den Kammern ausgesprochenen Grundsätze auch bei den Vorträgen an die Studierenden ihre Stellen finden, wie denn einzelne im Druck erschienene Schriften davon Zeugniß geben

Wohl darf hier auch angeführt werden, daß schon deutsche Regierungen, aus Furcht vor der Ansteckung ihrer politischen Jugend, den Besuch mehrerer Universitäten ihren Landeskindern untersagt haben.

Es hat sich also ein Mißtrauen gegen einzelne deutsche Universitäten schon ausgesprochen, und wir haben keinen Grund, die Juristenfacultäten davon auszunehmen. Ein Theil des Richter, welche im vorliegenden Falle Recht zu sprechen hätten, ist also schon suspect gemacht, und wir haben zu erwarten, daß diejenigen Facultäten, welche für die wohlgesinntesten zu halten sind, von den Angeschuldigten nach dem ihnen zustehenden Rechte werden recusirt werden.

Noch auf einen andern Gegenstand müssen wir aufmerksam machen. Auch die Landesjustizcollegien sind von den Irrthümern der Zeit nicht frei geblieben; leider spricht dafür die Erfahrung des Tages! Allein die Mitglieder der Juristenfacultäten, academische Lehrer, deren Beruf es mit sich bringt, sich mit der Literatur des Tages zu

beschäftigen, deren Hauptberuf sie nicht täglich daran erinnert, daß dem Richter das Gesetz zur alleinigen Richtschnur ihrer Entscheidung dienen müsse, diese werden noch um vieles leichter von den Meinungen der Zeit fortgerissen.

Als ein Grundsatz der öffentlichen Meinung wird gegenwärtig überall vertheidigt, daß Menschen, die in der Absicht, einen bessern politischen Zustand herbeizuführen, die bestehende Ordnung der Dinge, (welche geflissentlich als gänzlich verderbt geschildert wird) angreifen, sei es in mündlichen Reden oder in Schriften, sei es auch mit physischer Gewalt — nicht strenge, nicht nach dem todten Buchstaben veralteter Gesetze bestraft werden dürften. —

Mag ein deutscher Richter auch nicht wagen, einen solchen Grundsatz auszusprechen, so fürchten wir doch, daß die geheime Sympathie mit der Gesinnung vieler politischer Verbrecher, sich hinter unbegründete Zweifel von klar erwiesenen Thatsachen, hinter gezwungene Auslegung von Gesetzstellen, deren richtiger Sinn einem gesunden Rechtsgefühle nicht verborgen sein kann, versteckt, und daß dadurch Freisprechungen oder die niedersten unverhältnißmäßigen Strafen bewilligt werden.

Wir können nicht umhin, hierbei an Urtheilssprüche gegen Angehörige hiesiger Stadt zu erinnern, welche Einem Hohen Bundestagsausschusse nicht schon anderweit bekannt sein werden; weshalb wir bis auf weiteres Verlangen Abschriften der zum Theil weitläufigen Urtheile nicht beilegen, müßten auch bei dem geringen Stande unseres Canzleipersonals sonst diesen dringenden Bericht aufhalten. —

Ende Aprils 1832 erschien nämlich eine Protestation deutscher Bürger für Preßfreiheit in Deutschland, welche in Hanau mit Kurhessischer Censur gedruckt worden ist. Deren Verfasser ist der hiesige Advokat Dr. Reinganum. — Viele hiesige Einwohner haben dieselbe unterzeichnet. Das hiesige

Appellationsgericht als Criminalgericht befahl unter dem 19. October 1832 den Reinganum und die Unterfertiger der Protestation wegen Mißbrauchs der Presse und schwerer Beleidigung und Schmähung der durchlauchtigsten Bundesversammlung zur peinlichen Untersuchung zu ziehen. Auf eingelegtes remedium pro avertenda inquisitione criminali erkannte die Juristenfacultät zu Göttingen, nach dem am 13. Mai v. J. notificirten Urtheile, causa criminalis sie nicht versenden, und als das hiesige Polizeiamt den Verfasser, so wie den Haupttheilnehmer und Verbreiter der Protestation zu polizeilicher, theils Gefängniß-, theils Geldstrafe verurtheilt hatte, hob die Facultät zu Leipzig durch das unter dem 4. December vorigen Jahrs eröffnete Urtheil diese Strafen auf, und legte den Betheiligten nur die Kosten des Verfahrens zur Last.

Die hiesigen Bürgersöhne und Literaten, Funke, Freieisen und Sauerwein, sind wegen ihres revolutionären Fanatismus bekannt. Im Jahr 1832 ließen sie in Hanau eine Zeitschrift „die deutsche Volksschule" mit Censur drucken, in der sie, wie von der hiesigen Behörde anerkannt ist, die deutschen Regierungen schmähten und zu Haß und Verachtung gegen die Obrigkeit aufreizten. „Kurz zuvor waren sie ausdrücklich verwarnt, sich aller Ungebührlichkeiten in Druckschriften zu enthalten. Das hiesige Polizeiamt erkannte eine Strafe von 4 Wochen Gefängniß gegen jeden; die Juristenfacultät zu Tübingen fand aber in jenem Beginnen nichts Strafbares, und sprach sie in dem Urtheile vom 9. April v. J. frei.

Aus mehreren Orten in Rheinbaiern, aus Mannheim, Heidelberg, Mainz, Darmstadt, Koburg und aus dem Thüringer Walde, wahrscheinlich auch aus Würzburg und Kassel, hatten sich am 22. Juli 1832 hier in Frankfurt Deputirte „des Vaterlandes oder Preßvereins" eingefunden, und in Vereinigung mit hiesigen, namentlich mit dem Dr. Gärth, dem Hauptführer der Meuterei vom 3. April v. J., dann mit dem Advokaten Dr. Jucho, im Hause des Handelsmann David

Hinkel eine Berathung über Vereinsangelegenheiten, trotz der so eben ergangenen Beschlüsse der hier residirenden Durchlauchtigsten Bundesversammlung gehalten.

Hinkel hatte vorgeschützt, er habe an dem Tage einigen Freunden ein Frühstück gegeben, zu welchem diese auch Auswärtige mitgebracht hätten. Das Polizeiamt erkannte gegen die hiesigen auch Polizeistrafen; von der Juristenfacultät zu Tübingen wurden aber die Angeklagten unter dem 21. April v. J. von der Instanz freigesprochen.

Stadtkundig ist weiter, daß die sogenannten Lobredner hier in dem Gasthofe zum König von Preußen zusammenkamen; sie bilden das Mittwochs-Kollegien; — dort wurden verbotene Zeit- und Flugschriften gelesen, die Wahlen für die gesetzgebende Versammlung besprochen, angeblich für arme Polenkinder collectirt, Dankadressen für den Parlamentsredner Bulwer und die Versammlung in der Kammer und Antwortsschreiben votirt; auch den Mitgliedern des hiesigen gesetzgebenden Körpers, die gegen die Verordnung vom 5. Juli 1832 votirten, Vivats gebracht. Das Polizeiamt hatte kein Bedenken, in der Gesellschaft einen verbotenen politischen Verein zu erkennen, und dictirte gegen die Theilnehmer verschiedene polizeiliche Geldstrafen von höchstens 15 Gulden. Diese wurden aber durch ein Urtheil der Tübinger Facultät theils aufgehoben, theils trotz der notorischen Wohlhabenheit der Bestraften moderirt, namentlich wurde die Strafe gegen den reichen Handelsmann Hinkel auf fünf Gulden herabgesetzt.

An Nassauische Unterthanen war eine revolutionäre mit Schmähungen gegen die Nassauische Regierung angefüllte Schrift ertheilt, und als Verbreiter der Buchhändler Körner entdeckt. Dieser Körner ist ein Bruder des entwichenen Dr. Körner, eines der Anstifter der Meuterei vom 3. April v. J.; derselbe ist auch sonst wegen Vertriebs verbotener Schriften bekannt; das hiesige Polizeiamt verurtheilte ihn in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen; durch die Juristenfacultät zu

Berlin ward dieselbe in eine Geldstrafe von 25 Gulden verwandelt, die den Buchhändler Körne gewiß nicht gedrückt hat.

Nach unserer Ansicht liegt es in der Macht der hohen deutschen Regierungen, dem von uns hervorgehobenen Mißstande ohne Verletzung eines juris quaesiti abzuhelfen.

Dieses geschieht, wenn sämmtlichen Juristenfacultäten untersagt wird, in den nicht im Lande geführten Untersuchungen, die ein politisches Verbrechen, namentlich Hochverrath, betreffen, ein Urtheil abzufassen. Solche Verfügungen einzuleiten, darauf tragen wir ganz gehorsamst an. Ein baldiges Einschreiten thut aber Noth, da binnen drei Monaten die Untersuchungsacten wegen der hiesigen Meuterei vom 3. April v. J. bei Frankfurter Gerichte spruchreif sein werden. —

Die hiesige Stadt würde dadurch genöthigt sein, das Erkenntniß erster Instanz in der Untersuchung wegen der Meuterei vom 3. April v. J. durch ihr Appellationsgericht, welches zugleich Criminalgericht ist, abfassen zu lassen, und das den vier freien Städten gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Lübeck würde die natürliche zweite Instanz bilden.

Für andere Länder, in welchen verfassungsmäßig Actenverschickung in Criminalsachen noch Platz greift, müssen wir uns wegen Mangel der speciellen Kenntniß dortiger Verfassungen detaillirter Vorschläge enthalten, und erlauben uns nur ganz gehorsamst darauf aufmerksam zu machen, daß überall Ober-Appellationsgerichte existiren, welche in zweiter Instanz Recht sprechen können, und daß sich nicht bezweifeln läßt, wie für die erste Instanz zureichend besetzte Gerichte im Lande selbst sein werden.

Ganz verschieden und unabhängig von der Befugniß der Juristenfacultäten, Recht zu sprechen, ist die der ganzen Universität über die Studierenden und andern Personen zustehende

Gerichtsbarkeit, welche durch Universitäts-Amtleute, Syndici oder Richter ausgeübt wird.

So viel uns aus den vorgelegten Acten und anderweit bekannt ist, steht den meisten Universitäten bei Disciplinar- und polizeilichen Vergehen der Studierenden die Untersuchung und auch das Erkenntniß zu; einige scheinen auch eine eigentliche Criminalgerichtsbarkeit auszuüben; ob sich dieselbe aber blos auf die Untersuchung oder auch auf die Urtheilsfällung erstreckt, wissen wir nicht genau. Gegen die Ausübung der letzteren Art von Jurisdiction würden alle oben entwickelten Gründe sprechen. Nach unserer Erfahrung werden auch die Untersuchungen von den Universitätsgerichten nicht mit der gehörigen Energie und Gründlichkeit geführt. Ueberhaupt soll dem verderblichen Verbindungswesen unter den Studierenden mit Ernst entgegengearbeitet werden, so muß unseres Erachtens die polizeiliche Gewalt über dieselben den gewöhnlichen Polizeibehörden übertragen werden, und in den Händen der Universitäten blos die eigentliche sich auf eine Aufsicht über Fleiß und Sittlichkeit der Studierenden beschränkende Schulzucht bleiben. Bei Mangel genauer Kenntniß der verschiedenen Universitätseinrichtungen müssen wir uns bei diesem Gegenstande mit diesen allgemeinen Andeutungen begnügen und das Weitere der Weisheit eines hohen Bundestagsausschusses anheim geben.

Zur Nachachtung der ganzen Berathung und Abstimmung der von den einzelnen Votanten sonst noch angeführten Gründe und Ansichten, dann der zu Protocoll gelegten Separatmeinungen erlauben wir uns den desfalligen Auszug aus unserm Sitzungsprotokoll vom heutigen Tage gehorsamst beizuschließen.

Frankfurt, den 20. März 1834.

Wagemann, Eichmann, v. Heinrichen,
v. Prieser, v. Preuschen.

Die polizeiliche Beaufsichtigung der deutschen Handwerksgesellen von Seiten der deutschen Bundesversammlung.

Sitzung vom 11. September 1834.

Das Wandern, auch die Versammlungen und Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen betreffend.

Der Großherzoglich Badische Bundestagsgesandte Frhr. v. Blittersdorff erstattete Namens des in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußacte gewählten Ausschusses nachstehenden Vortrag:

In der 32. diesjährigen Bundestagssitzung vom 28. August d. J. machte das Präsidium darauf aufmerksam, daß die revolutionäre Partei durch die in der Schweiz veranstalteten Versammlungen und Verbindungen von Handwerksgesellen den Geist dieser so beachtungswerthen Volksklasse zu verderben und selbige zur Ausführung ihrer Plane zu benutzen suche. Präsidium bemerkte dabei, daß diese Umtriebe die ernstlichste Erwägung verdienten, und daß denselben nur durch gemeinschaftliche

Maßregeln sämmtlicher deutschen Regierungen begegnet werden könnte.

In Folge dessen wird der Ausschuß ersucht, über die Versammlungen und Verbindungen der Handwerksgesellen Vortrag zu erstatten:

Unter dem 23. August l. J. erstattete die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni v. J. ernannte Bundes-Centralbehörde nachstehenden Bericht an den Ausschuß:

Die öffentlichen Blätter haben Kunde davon gegeben, welche Bemühungen von der hohen Bundesversammlung angewandt sind, die Schweizer Tagsatzung zur Anerkennung der völkerrechtlichen Grundsätze in Betreff der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz zu bewegen, so wie daß die Tagsatzung endlich sich den von derselben gemachten Anforderungen gefügt hat. Hochderselbe genüge indessen, aus den absichtlich beigefügten, an dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern zugegangenen Notizen zu ersehen, daß Strohmaier, Rauschenblatt, Lohbauer, Herold, Kurz und Autenrieth noch immer ihr Wesen in der Schweiz treiben.

Sehr gefährlich scheint uns die von dem Jungen Deutschland unter den deutschen Handwerksgesellen zu Bern gestiftete Verbindung, und das am 27. Juli l. J. im Steinhölzchen bei Bern gefeierte Fest, wobei die Fahnen von Würtemberg, Baiern und Baden zerrissen und zerstampft sind, ist ohne Zweifel das Werk dieser neuen Verbindung.

Es geht hieraus hervor, daß die Zusicherungen, welche von den Schweizerischen Eidgenossenschaften unter dem 24. Juni l. Jahrs den benachbarten deutschen Bundesstaaten ertheilt worden, noch nicht in Erfüllung gegangen sind. Ungeachtet der von dem Vororte an die Cantonen erlassenen Aufforderung treiben sich stets noch die meisten und die bedeutendsten der politischen Flüchtlinge, welche die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören suchten, in der Schweiz herum, ohne daß

Anstalt zu ihrer Entfernung gemacht würde. Indem sogar einzelne derselben von dem einen Cantone, der die Sache ernstlich nimmt, arretirt werden, so giebt der andere Canton sie wiederum frei, während die deutschen Flüchtlinge von den Namen derjenigen unter ihnen, deren Entfernung aus der Schweiz verlangt wird, unterrichtet sind.

So bedauerlich diese Erscheinung auch ist, und so wenig dadurch den Erwartungen entsprochen wird, die der Bund nach den von dem Eidgenössischen Vorort ertheilten Zusicherungen hegen konnte, so möchte dennoch, so lange von den benachbarten deutschen Bundesstaaten hierzu keine unmittelbare Veranlassung gegeben wird, dieserhalb nicht neuerdings bei der Eidgenossenschaft einzuschreiten, vielmehr abzuwarten sein, welchen Erfolg die Aufforderungen der Nachbarstaaten, die nicht ausbleiben können, bei der Schweiz haben werden.

Außerdem erwähnt die Centralbehörde desselben Umstandes, auf den das Präsidium aufmerksam gemacht hat, und es dürfte daher in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht hierdurch schon jetzt zu weitern Beschlüssen des Bundes Anlaß gegeben sei. — Es hat nämlich das sogenannte „Junge Deutschland" unter den Handwerksgesellen in Bern eine Verbindung gestiftet, die bereits mehrere Hundert Theilnehmer zählt, und sich regelmäßig Montags versammelt. Die Handwerker — so heißt es — würden aufs Höchste exaltirt und zu allem fähig gemacht.

Es ist bekannt, daß ähnliche Verbindungen schon früher in verschiedenen Städten Frankreichs und Belgiens bestanden, und von Seiten der Französischen und Belgischen Regierung leider nur wenig beachtet worden zu sein scheinen. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß diesen Umtrieben ein tiefer Plan zum Grunde liegt. Die deutschen Revolutionärs haben bei ihren Versuchen, die gegenwärtige Ordnung der Dinge in Deutschland umzustoßen, die Erfahrung gemacht, daß es ihnen an Händen zur Ausführung ihrer verbrecherischen Plane fehle.

Die Verführung des Militärs, ungeachtet auch hierzu Schritte geschehen, mißlang, indem die Treue der Truppen und ihre Anhänglichkeit an den Fürsten sich allerwärts glänzend bewährten. Die academische Jugend ließ sich zwar theilweise verleiten, allein sie konnte nicht die hinreichende Anzahl Theilnehmer liefern, um durch die Masse zu imponiren. —

Zudem standen die Studierenden dem bürgerlichen Leben zu fremd, und es ließ sich daher von ihnen wohl ein Mitwirken zu einzelnen revolutionären Unternehmungen, nicht aber ein tieferes Eingreifen in die gesammten Verhältnisse des Staats erwarten.

Aus dem Grunde wenden sich die Revolutionärs nunmehr zu einer andern Classe von Staatsangehörigen, welche, wenn sie gewonnen werden kann, vorzugsweise geeignet ist, als Instrument der Umwälzung zu dienen.

Diese Classe von Staatsangehörigen sind die Handwerksgesellen, die in allen Städten einen nicht unbedeutenden Theil der Bevölkerung ausmachen, und aus denen die von Handarbeit sich nährende Mittelclasse der ansässigen Bürger hervorgeht.

Das Wandern der Handwerksgesellen nach fremden Ländern giebt den Revolutionärs Gelegenheit, ihre Netze auszuspannen, ohne sich einer persönlichen Gefahr auszusetzen. Demnach sieht man die deutschen politischen Flüchtlinge an den Orten, wo sie Schutz oder Duldung fanden, emsig bemüht, unter den deutschen Handwerksgesellen politische Verbindungen zu stiften, um ihre Grundsätze und Ansichten unter ihnen zu verbreiten. Die Handwerksgesellen, welche an diesen Verbindungen Theil genommen haben, sollen nach ihrer Rückkehr ins Vaterland dazu dienen, die ihnen im Auslande beigebrachten revolutionären Grundsätze unter ihren Mitbürgern weiter zu

verbreiten, und ähnliche politische Verbindungen zur Beförderung der revolutionären Zwecke ihrer Lehrer zu stifen. Gelänge dieser offen da liegende Plan in einer weitern Ausdehnung, so wäre damit keine geringe Gefahr für ganz Deutschland verbunden. —

Es würde unter der großen Masse des deutschen Volkes, und besonders der ruhigen Bürger und Landbewohner, die die revolutionären Einwirkungen bisher zurückgewiesen haben, nach und nach eine Generation entstehen, wo auch Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zum Grundsatz würde, und die unabläßig dahin arbeitete, eine Veränderung des politischen Zustandes von Deutschland auf dem Wege der Revolution herbeizuführen.

Es muß daher die Frage entstehen, wie einem solchen Resultate vorzubeugen sei. —

Wenn von irgend einem Orte Ansteckung zu befürchten ist, sei sie moralisch oder physisch, so besteht das einfachste Mittel, die Ansteckung zu verhindern, darin, daß man die Berührung mit jenem Orte wo nicht ganz abzuschneiden, doch zu erschweren sucht. —

Demnach scheint es im Interesse aller deutschen Bundesstaaten zu liegen, das Wandern der Handwerksgesellen nach den Orten des Auslandes, wo politische Verbindungen der erwähnten Art bestehen oder geduldet werden, wenn nicht ganz zu verbieten, doch nur ausnahmsweise zu gestatten, und auf die Uebertretung der in dieser Beziehung zu treffenden Anordnungen gewisse Nachtheile zu setzen, zu welchem Behuf sich ein längerer Aufschub in Ertheilung der Meisterschaft der Conventionenten von selbst verstehen dürfte. Damit aber eine solche Maßregel von Erfolg sei, scheint es erforderlich, daß sie von allen Bundesstaaten gleichmäßig und für einen gewissen Zeitraum, etwa bis zu Ende 1836, ergriffen werde. —

Sollten die höchsten und hohen Bundesregierungen mit diesen Ansichten einverstanden sein, so würden sie dadurch nicht nur ihre eigenen Staaten vor Verbreitung eines stets gefährlichen Stoffs von Unruhen bewahren, sondern sie würden auch demjenigen Staate, wohin das Wandern nur ausnahmsweise gestattet würde, die Gewährschaft leisten, daß sich aus Deutschland keine Individuen zu ihnen begäben, welche der Verführung der Revolutionärs leicht zugänglich sind, und die bei sich darbietenden Gelegenheiten das Gastrecht mißbrauchen könnten.

Was die Fortsetzung des Aufenthalts der deutschen bekannten angehörigen Handwerksgesellen in den gedachten drei Ländern betrifft, so würde die Ergreifung der den Zeiten entsprechenden Maßregeln den höchsten und hohen Bundesregierungen anheim zu stellen sein.

Aus obigen Gründen beantragt der Ausschuß nachstehenden

Beschluß.

Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandtschaften in fortwährende Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie, wegen darin notorisch statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art, das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben.

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften wurden diese Beschlüsse in der Sitzung vom 15. Januar 1835 veröffentlicht.

Sicherheitsmaßregeln der Bundesversamm-lung in Folge der zu Frankfurt am 3. April 1833 stattgehabten Meuterei.

Sitzung vom 3. April 1834

Maßregeln gegen die freie Stadt Frankfurt. *)

I.

In dieser Sitzung wurde der Beschluß gefaßt:

Die freie Stadt Frankfurt wird aufgefordert, bis auf weiteres ihre Truppen in der Weise, wie es in dem in der 51. Sitzung vom 5. December 1833 vorgelegten abgefaßten Reglementsentwurfe enthalten ist, mit der von der Mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps zu vereinigen und unter dem Oberbefehle des diese Truppenabtheilung Commandirenden zu stellen.

Der Gesandte der freien Städte erklärte: Der Gesandte müsse sich in Bezug auf die früher abgegebene Erklärung zur Wahrung der Rechte der freien Stadt Frankfurt eine weitere Erklärung vorbehalten.

So erfreulich es übrigens gewesen, daß mehrere höchste und hohe Regierungen gleiche Ansicht, rücksichtlich der Verein-

---

*) Siehe Verhandlungen der Bundesversammlung von 1830—1834 des Frankfurter Attentats Seite 109 u. f. Heidelberg bei J. Groos.

barlichkeit der Rechte der Stadt mit dem nunmehr zum Bundesbeschlusse erhobenen Antrag, ausgesprochen haben, so bereitwillig wird die Stadt auch nach den Ansichten mehrerer höchsten und hohen Regierungen die Angelegenheit im Wege der Vereinbarung zu einem dem Zwecke entsprechenden Ziele zu führen suchen.

Präsidium. Da die Mehrheit der Abstimmung sich bereits dahin erklärt hat, daß eine Unvereinbarlichkeit der dermal beschlossenen provisorischen Dienstbestimmungen, mit der Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und mit den Rechten der freien Stadt Frankfurt nicht vorhanden sei, auch die Beeinträchtigung dieser Rechte von keiner Seite beabsichtigt werde, so wird die eben vernommene Erklärung des Herrn Gesandten der freien Stadt Frankfurt eben so wenig als die sich noch vorbehaltene weitere Erklärung dem nunmehr gezogenen Beschlusse einen Eintrag thun, vielmehr die Bundesversammlung mit Vertrauen erwarten können, daß der Beschluß von der freien Stadt Frankfurt vollzogen und die Ausführung desselben durch allseitiges Entgegenkommen erleichtert und befördert werden wird.

In der Sitzung vom 24. April 1834 wurde sodann durch Stimmenmehrheit beschlossen:

Die freie Stadt Frankfurt wird aufgefordert der Bundesversammlung bis zur nächsten Sitzung den Vollzug des Beschlusses vom 3. April dieses Jahres anzuzeigen.

Sitzung vom 1. Mai 1834.

In dieser Sitzung erklärte die freie Stadt Frankfurt:

1) Daß seit jenem unglücklichen Ereignisse vom 3. April 1833, welches jedoch keinen Erfolg gehabt, vielmehr die

beste Gewähr leisten mußte, daß dergleichen Auftritte dahier keinen festen Boden finden, nichts vorgefallen ist, was eine Wiederkehr befürchten läßt.

2) Daß durch die sowohl von sämmtlichen deutschen Bundesregierungen als auch namentlich und insbesondere von der Stadt Frankfurt getroffenen geschärften polizeilichen Anordnungen und Sicherheitsmaßregeln, die Ordnung und Ruhe hinlänglich gegen jede Störung gesichert erscheint.

3) Daß die bei den blutigen Ereignissen des 3. Aprils v. J. hauptsächlich compromittirten Personen theils ihr Vaterland verlassen haben, theils dahier, theils in andern Bundesstaaten in Untersuchung und Haft sich befinden.

4) Daß, was namentlich die hiesige Stadt betrifft, der Senat durch die Bürgerschaft in allen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung dienenden Mitteln gehörig und hinlänglich unterstützt ist.

Auf diese Gründe gestützt, ist der Gesandte angewiesen, darauf anzutragen:

Die im April v. J. hierher verlegte Truppenabtheilung von der Garnison der Bundesfestung Mainz in ihre Garnison wieder zurückkehren zu lassen.

Hierauf wurde beschlossen:

Die vorstehende Erklärung der freien Stadt Frankfurt wird dem Bundestagsausschusse in Militärangelegenheiten zur Begutachtung zugewiesen.

Sitzung vom 12. Mai 1834.

In dieser Sitzung erstattete der Königlich Dänische Bundestagsgesandte Freiherr v. Pechlin Namens des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten nachstehendes Gutachten:

Der Ausschuß vermag in den Antrag der Stadt Frankfurt auf Wegziehung der Bundestruppen nur eine wiederholte Offenbarung und zugleich eine Verstärkung der Renitenz gegen den Bundesbeschluß vom 3. April zu erkennen.

Wenn schon der Antrag der Stadt Frankfurt auf gänzliche Wegziehung der Bundestruppen mit dem Beschlusse vom 3. April unvereinbar ist, so ergeben auch die angeführten Notizen nicht sowohl eine Unterstützung des gestellten Antrags, als wegen ihres Ungrundes eine Unterstützung des gefaßten Beschlusses.

Die Ereignisse, welche der Erklärung der Stadt vom 1. und 2. Mai folgten, zeigen nämlich anstatt der Grundlosigkeit einer Befürchtung von Auftritten, ähnlich denen vom 3. April, eine Wiederkehr derselben; anstatt einer in den hier getroffenen geschärften, polizeilichen Anordnung von Sicherheitsmaßregeln dringende Bürgschaft für die Erhaltung der Ordnung und Ruhe, eine nochmalige strafbare Störung derselben; anstatt einer sichern Haft der hier wegen des Attentats vom 3. April in Untersuchung stehenden Individuen, die Ausführbarkeit eines gleichzeitigen gewaltsamen Entweichungsversuchs der besonders Gravirten unter ihnen, in Folge der Unzuverlässigkeit des städtischen Aufsichtspersonals, und in Folge der frevelhaften Unterstützung, welche die Inculpaten durch einen Anhang Gleichgesinnter in der Stadt gefunden haben; und endlich statt einer Unterstützung des Senats durch die Bürgerschaft in allen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung dienenden Mitteln, eine sehr große Aufregung der Bürgerschaft gegen das hierzu und zur Bewahrung der Gefängnisse und wichtigsten Posten verwendete Linienmilitär.

Der Ausschuß kann daher sein Gutachten nur dahin richten, daß dem Antrage der Stadt Frankfurt nicht Statt zu geben sei.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Antrage des Ausschusses bei, daher beschlossen:

Daß dem Antrage der freien Stadt Frankfurt, wegen gänzlicher Wegziehung der zu Frankfurt und in der Umgegend vereinigten Mainzer Garnisonstruppen, nicht Statt zu geben sei. — —

Sitzung vom 22. Mai 1834.

In dieser Sitzung wird von der Bundesversammlung beschlossen:

1) Nachdem der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung der freien Stadt Frankfut zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April d. Jahrs begründet ist, so wird somit das Executionsverfahren gegen die freie Stadt Frankfurt nach den in der Executionsordnung festgesetzten Bestimmungen und Normen beschlossen.

2) Die Bundesversammlung sieht dem Gutachten der Vollziehungscommission darüber entgegen, in welcher Art und Weise die Executionsmaßregeln zu beschließen und zur Ausführung zu bringen sein?

Sitzung vom 28. Mai 1834.

Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1834.

Der Großherzoglich Mecklenburgische Bundestagsgesandte Herr von Schenck stattete Namens der Vollziehungscommission folgenden Vortrag:

Hohe Bundesversammlung hat in der letzten Sitzung vom 22. Mai den Beschluß gefaßt: den Senat der freien Stadt Frankfurt durch Anwendung des geeigneten Executionsverfahren zu der — mehrerer Aufforderungen ungeachtet — bisher unterlassenen Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April d. J. anzuhalten.

Bei den im Namen des Bundes zu beschließenden Executionsmaßregeln kommen nach Artikel VII. der Executionsordnung hauptsächlich nachstehende Punkte in Betrachtung:

1) Die Bestimmung der mit Vollziehung der beschlossenen Executionsmaßregeln zu beauftragenden Regierungen;

2) die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft;

3) die Dauer des Executionsverfahrens.

Die Commission glaubt von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen: „daß hohe Bundesversammlung, welche durch die beharrliche Weigerung des Senats der Stadt Frankfurt, den Bundesbeschluß vom 3. April d. J. zu vollziehen, in die bedauerliche Nothwendigkeit gesetzt ist, executivische Maßregeln gegen diese mitverbündete Stadt eintreten zu lassen, — noch geneigt sein werde, dieselben möglichst zu vereinfachen, und für die Stadt so wenig drückend zu machen, als die Erreichung des nothwendigen Zwecks es irgend gestattet.

Die Commission faßt ihre Ansicht und ihre Vorschläge in nachfolgenden Sätzen zusammen:

Nach Artikel VII. der Executionsordnung ist, mit Berücksichtigung der Localzustände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren nicht bei der Sache betheiligten Regierungen der Auftrag zur Executionsvollziehung zu ertheilen. Diesem gemäß werden, nach Ansicht der Commission, die höchsten Regierungen von Oesterreich, Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau um Uebernahme des Executionsauftrags zu ersuchen sein, da Truppentheile der ersten beiden Staaten schon in Frankfurt und deren Umgegend befindlich sind, und die der zuletzt gedachten Staaten ohne bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand herbeigezogen werden können; hiernächst empfiehlt sich, in Berücksichtigung des zuerst erwähnten Umstandes, der Vorschlag, gegen die beiden mit der Executionsvollziehung mit zu beauftragenden allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen den Wunsch auszudrücken, daß zu dem Executionscorps zunächst das obgedachte Truppencorps verwendet werden möge, ohne selbiges jedoch dadurch dem bisherigen Zwecke zu entziehen.

Demnach wäre zu bestimmen, daß

1) das gedachte Truppencorps, so weit es zur Zeit im Gebiete der Stadt Frankfurt befindlich ist, von dem Tage an, wo die nach Artikel IV. der Stadt Frankfurt weiter zu setzende Frist umlaufen wird, die Eigenschaft eines Executionscorps annehme; daß dem zu Folge

2) sämmtliche von da erwachsende Kosten der Execution, insbesondere der Executionstruppen, von Seiten der freien Stadt Frankfurt, nach Artikel XIV. der Executionsordnung, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen seien, oder daß dafür, vorbehaltlich der Entscheidung der Bundesversammlung, im Falle von Anständen über die Liquidität, hinreichende Sicherheit zu leisten wäre.

Für den Fall, daß

3) die Beitreibung der Kosten oder sonstige Verhältnisse eine militärische Besetzung der Stadt Frankfurt selbst oder eine Verstärkung des Executionscorps nöthig machen sollten, behält die Vollziehungscommission es sich vor, nach gehaltener Rücksprache mit der zur Berichterstattung hierüber aufzufordernden Militärcommission, hoher Bundesversammlung weiteren Vortrag darüber zu erstatten: von welcher Stärke das Executionscorps für diesen Fall sei, und von welchen Waffengattungen solches zusammengesetzt werden müsse, so wie über alle andern, alsdann noch einer nähern Bestimmung bedürftigen Punkte.

4) Nach Artikel 8 der Executionsordnung ist das Executionsverfahren durch eine Civilcommission zu leiten; die Vollziehungscommission gibt hoher Bundesversammlung anheim, in dem zu fassenden Beschlusse nach Artikel 8 der Executionsordnung zu bestimmen, daß die Königlich Preußische Regierung solchen zu ernennen und bei hoher Bundesversammlung baldigst zur Anzeige zu bringen habe.

Die Commission behält es sich vor, die dem Civilcommissär zu ertheilende Instruction vorzulegen.

Die obere Leitung des Executionsverfahrens steht jedoch, nach Artikel 11 der Executionsordnung, der hohen Bundesversammlung zu, welche sie um so leichter führen kann, als das Executionsverfahren selbst am hiesigen Orte statt hat.

Was endlich

5) die Dauer der Execution anlangt, so richtet sich selbe lediglich nach der vollständigen Erfüllung des Beschlusses vom 3. April d. J.; sobald diese nachgewiesen und von der Bundesversammlung als geeignet erkannt; auch die Ersetzung aller Kosten, oder die Bestellung hinreichender

Sicherheit für die noch nicht liquiden erfolgt ist, hört das Executionsverfahren auf.

Die Commission richtet hiernach ihre Anträge zum Beschlusse dahin:

Nachdem durch Beschluß vom 22. Mai l. Jahrs gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt wegen Nichtvollziehung des Bundestagsbeschlusses vom 3. April d. J. das Executionsverfahren nach den in der Executionsordnung vorgeschriebenen Normen erkannt ist, und es nunmehr nothwendig wird, die Executionsmaßregeln, auch die Art und Weise der Ausführung, festzusetzen, so beschließt die Bundesversammlung:

1) Die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau werden Namens des deutschen Bundes mit der Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April d. J. beauftragt: Die Regierungen von Oesterreich und Preußen werden ersucht, dazu zuvörderst das in die Stadt Frankfurt und deren Umgegend verlangte Truppencorps der Mainzer Garnison zu verwenden, ohne selbiges jedoch dadurch den bisherigen Zwecken zu entziehen.

2) Derjenige Theil dieses Truppencorps, welcher derzeit im Gebiete der Stadt Frankfurt befindlich ist, wird von dem Tage an, wo die nach Artikel IV. der Stadt Frankfurt weiter zu setzende Frist ohne den beabsichtigten Erfolg ablaufen wird, die Eigenschaft dieses Executionscorps des deutschen Bundes annehmen.

3) Diese Executionsmaßregel wird fortdauern, bis die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April d. J. erfolgt und bis namentlich, auf Grundlage der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen, die Truppen der Stadt mit den von der Mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps

vereinigt und unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilungen Commandirenden gestellt worden sind.

4) Sämmtliche von dem sub 2 erwähnten Termin an erwachsene Kosten, insbesondere die der Verpflegung der Truppen, müssen von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ohne Aufenthalt berichtigt, oder es muß hierfür vorbehaltlich der Entscheidung der Bundesversammlung, im Falle von Anständen über die Liquidität, hinreichende Sicherheit bestellt werden.

5) Für den Fall, daß die sofortige Erstattung der liquiden Kosten Anstand erleiden oder sonst eine Verstärkung der Execution nothwendig werden sollte, behält die Bundesversammlung die weitere Bestimmung vor.

6) Die Militärcommission der deutschen Bundesversammlung wird hiermit aufgefordert, über die Stärke des, eintretenden Falls hierzu weiter zu verwendenden Corps und die Zusammensetzungen desselben, den Waffengattungen nach, auch darüber, wie viel hiervon sogleich zur Execution zu verwenden und welche Reserve aufzustellen sei — Gutachten zu erstatten.

Endlich wird

7) Die Königlich Preußische Regierung nach Maßgabe der Bestimmung des Artikel VIII. der Executionsordnung ersucht, zur Leitung des Executionsverfahrens eine Civilcommission zu ernennen und baldigst zur Anzeige zu bringen, und behält die Bundesversammlung es sich vor, derselben eine besondere Instruction zu ertheilen.

Präsidium stellte hierauf die Commissionsanträge in Umfrage.

Sämmtliche Gesandtschaften, mit Ausnahme des Herrn Gesandten der freien Städte, welcher sich der Abstimmung enthielt — stimmten diesen Anträgen bei, daher dieselben zum Beschluß erhoben wurden.

Hiernächst wurden nachstehende Erklärungen abgegeben:

Oesterreich ist bereit, den Auftrag zur Vollziehung der Executionsmaßregel zu übernehmen.

Preußen. Der Gesandte erklärte ebenfalls die Bereitwilligkeit seiner allerhöchsten Regierung zur Uebernahme des Executionsauftrages, und behält sich hinsichtlich der Ernennung des Civilcommissärs die Anzeige vor.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte wird wegen Uebernahme des Executionsauftrags an den Großherzoglichen Hof berichten, und behält sich die Erklärung hierüber vor.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Der Gesandte erklärt, daß seine Herzogliche Durchlaucht — gewöhnt, den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung stets die vollständigste und schleunigste Folge zu leisten — Höchst sich auch für den Fall, daß Sie Bundesbeschlußmäßig einen Theil des fraglichen Executionscorps zu stellen haben würden, Ihren Bundespflichten in keiner Weise entziehen, sondern vielmehr, sobald es erforderlich, die nöthige Mannschaft disponibel halten würden.

Präsidium behielt sich vor, in der nächsten Sitzung in Gemäßheit des Artikel IV. der Executionsordnung die von der Bundesversammlung an die freie Stadt Frankfurt zu richtende motivirte Aufforderung zur Folgeleistung in Vorschlag zu bringen.

Sitzung vom 3. Juni 1834.

Vollziehung des Bundesbeschlusses der 13. Sitzung vom 3. April 1834, die provisorische Norm der dienstlichen Bestimmungen für die in Frankfurt und dessen Umgegend vereinigten Bundestruppen betreffend.

Die freien Städte für Frankfurt. Der Gesandte ist angewiesen, zu erklären: daß, in Bezug auf den in der 21. Sitzung

vom 28. Mai l. J. erfolgten Beschluß zur Vollziehung des Beschlusses vom 3. April l. J. der Senat unterm 31. Mai d. J. in Grundlage der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen, die Truppen der freien Stadt Frankfurt mit der von der Mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps vereinigt und solche unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden gestellt hat.

Präsidium äußerte hiernächst: Die eben vernommene Erklärung sei ein erfreulicher Beweis föderativer Gesinnung, und berechtigte zu der Erwartung, daß der Senat der freien Stadt Frankfurt in gleichem Sinne auch ferner zu den für die Sicherheit des Sitzes der Bundesversammlung erforderlichen Maßregeln bereitwillig mitwirken werde. Nebst der vorstehenden Erklärung seien übrigens dem Präsidium durch den Oberbefehlshaber, dem K. K. Herrn General-Major Freiherrn von Piret, auch noch zwei weitere Actenstücke, nämlich ein Schreiben des Herrn Bürgermeisters Dr. Stark an den besagten Herrn General vom 31. Mai dieses Jahres nebst einer demselben beiliegenden Ordre an den Frankfurtischen Herrn Obersten von Schiller zugestellt worden, welches er hiermit ebenfalls zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen wolle.

Es erfolgte sodann auf Präsidialantrag der

Beschluß:

Die heutige Erklärung der Gesandtschaft der freien Stadt Frankfurt, nebst dem Schreiben des Herrn Bürgermeisters Dr. Stark an den Herrn General Freiherr von Piret und dessen Anlage, nach Anleitung des Artikel 5 der Executionsordnung der Vollziehungscommission zuzustellen, damit selbige darüber, ob die angezeigte Befolgung des Bundesbeschlusses vom 3. April d. J. genügend sei? ihr Gutachten abgebe.

II.

Separat-Protokoll

der ersten Sitzung der deutschen Bundesversammlung den 4. Februar 1837.

Die Entweichung der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten Theilnehmer an dem Attentate vom 3. April 1833.

Präsidium. Durch zwei während der Vertagung der Bundesversammlung eingegangene, zunächst bei den Mitgliedern des in Folge des Artikel 28 der Wiener Schlußacte niedergesetzten Bundestagsausschusses und den bei sämmtlichen anwesenden Herrn Bundestagsgesandten in Umlauf gesetzten Berichte vom 29. October und 28. November vorigen Jahres hat die Centralbehörde des Bundes Anzeige gemacht von dem in erster Instanz gegen die Theilnehmer an dem Attentate vom 3. April 1833 ergangenen Erkenntnisse und von der am Tage nach der Publication des Urtheils im Complotte mit dem Gefängnißwärter Wähme aus Orb ausgeführten Flucht eines der Verurtheilten des mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegten Studenten Rochau aus Wolfenbüttel aus dem Gefängnisse im sogenannten Rententhurme.

Dringende Einschärfungen der erforderlichen Sicherheitsmaßregel erscheinen nach diesem Ereignisse unabweislich, und die Centralbehörde hat es nicht unterlassen sich darüber gegen die betreffende städtische Behörde auf das Bestimmteste auszusprechen.

Dennoch ist es am 10. Januar sechs andern zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilten Mitschuldigen des Rochau, den Studenten Fries, Handschuh, Mathäi, Obermüller, Sartori und Sehler gelungen im Complotte mit dem Gefängnißwärter J. Geiger aus Orb und unter anderweiter sehr ausgedehnter Mitwirkung aus ihrem Gefängnisse in der sogenannten Constabler Wache zu entspringen, und bis jetzt hat man Niemandes von ihnen wieder habhaft werden können.

Mithin ist Straflosigkeit fast aller Haupttheilnehmer an einem auf den Umsturz der Bundesverfassung gerichteten blutigen Verbrechen die endliche Frucht einer mehrjährigen Untersuchung, und diese Frucht ist gereift unmittelbar unter den Augen der Erlauchten hohen Bundesversammlung, ohne daß die Centralbehörde des Bundes oder die aus der Besatzung der Bundesfestung Mainz hierher gezogene Truppenabtheilung sich in der Lage befanden, dies verhindern zu können.

Ueber das Geschehene hat die Bundescentralbehörde unter dem 14. Januar eine vorläufige zur Kenntniß sämmtlicher anwesenden Herrn Gesandten gekommene Anzeige erstattet, und dieselbe ist darauf von dem in Folge Artikel 28 der Wiener Schlußacte gewählten Ausschusses aufgefordert worden, sich die Feststellung der näheren Umstände angelegen sein zu lassen, welche die Flucht der gedachten des Hochverraths schuldigen Verbrecher begleitet haben, und darüber, so wie über dasjenige, was seitdem von den städtischen Behörden zur Abwendung ähnlicher Ereignisse gethan worden, baldmöglichst Bericht zu erstatten.

Ohne dem Urtheile der Bundesversammlung über das so eben Vernommene vorzugreifen, kann das Präsidium doch nicht umhin, schon jetzt zu erwähnen, welchen höchst widrigen Eindruck und welches gerechte Befremden das in Rede stehende Ereigniß in ganz Deutschland hat hervorbringen müssen, und

es findet sich zu dem Antrage veranlaßt: Daß die für die Militärangelegenheiten und in Folge Artikel 28 der Wiener Schlußacte bestehenden Bundestagsausschüsse zu ersuchen seien, sich gutachtlich über das Geschehene und über die Mittel zu äußern, durch welche den hierüber zu Tage getretenen Mißständen dauernd abzuhelfen wäre.

* * *

Aus dem anliegenden Bericht der Bundescentralbehörde vom 28. November 1836 — wegen Entweichung des St. Rochau — theilen wir mit:

Mögen auch die Frankfurter Behörden bei der Auswahl der Anstellung der Offizianten mit aller Vorsicht und Umsicht zu Werke gegangen sein, immer werden diese auffallenden, wiederholten Vorfälle den Beweis liefern, daß sich durchaus auf das angestellte Gefängnißpersonal nicht zu verlassen sei, und es läßt sich der Grund dieses Uebelstandes nur aus dem nachtheiligen Einflusse erklären, welchen die revolutionäre Partei in Frankfurt durch Bestechung oder auf andere Art auf die untergeordneten Offizianten sich zu verschaffen weiß. Das Attentat vom 2. Mai 1834 hat sogar bewiesen, daß selbst Soldaten von dieser Partei gewonnen und in das Complott gezogen wurden.

Dadurch, daß mehrere Theiluehmer an dem revolutionären Männerbunde in Untersuchung und Bestrafung genommen wurden, ist die politische Aufregung eines Theiles der hiesigen Bürgerschaft keineswegs verschwunden.

Von den revolutionären Individuen, welche Literatus Funk im Jahre 1834 in den Waffen übte, mit denselben Excursionen auf die benachbarten Dörfer machte, und ihnen revolutionäre Flugschriften mittheilte, sind Mehrere noch übrig, welche wegen Mangels an Indicien nicht in Criminaluntersuchung gezogen wurden.

Von dem revolutionären Männerbunde ist nach allen Conjuncturen eine große Zahl der Theilnehmer im Verborgenen geblieben. In den Untersuchungsacten kommen mehrere Namen von Individuen vor, welche sehr verdächtig, allein von dem Gerichte, welches keinen hinreichenden Beweis zur Verfügung einer Criminalunterſuchung finden zu können glaubte, verschont geblieben sind. Alle diese Personen haben ein besonderes Interesse an der Befreiung der Gefangenen, theils weil dieselben, so lange der Verhaft dauert, immer der Gefahr ausgesetzt sind, durch neue Bekenntnisse der Inquisiten selbst zur Untersuchung gezogen zu werden, theils weil sie wegen lebhafter Theilnahme an dem Schicksale der Gefangenen ihre Pläne zur Befreiung derselben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu verfolgen sich angelegen sein lassen.

Bei diesen Verhältnissen glauben wir, daß die von der Stadt Frankfurt getroffenen Maßregeln eine hinreichende Sicherheit gegen die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse nicht zu gewähren vermögen, was der neueste Fall der Entweichung des Rochau auf eine auffallende Weise darthut. —

Wir erlauben uns, unsere ehrerbietige Meinung dahin abzugeben, daß zur Beseitigung dieses Uebels nichts anders übrig bleibe, als die nächsten künftig abgeurtheilten Individuen zur Erstehung ihres Strafarrestes, und der übrigen, wegen politischer Verbrechen hier verhafteten Personen, deren Untersuchung geschlossen und nur nicht rechtskräftig entschieden ist, zur Verwahrung auf eine Bundesfestung zu bringen.

Nach dem Stande dieser Untersuchungen steht in rechtlicher Hinsicht kein Hinderniß entgegen, diesen Vorschlag in Ausführung zu bringen, denn

a) die Untersuchung wegen der Emeute vom 3. April 1833 ist in erster Instanz entschieden, und nur bei einem Indi-

viduum wurde die Vervollständigung der Untersuchung angeordnet.

Es handelt sich daher dermalen nur davon, diese Inquisiten sicher zu verwahren, bis die von ihnen etwa ergriffene Berufung an zweiter Instanz (welches noch sehr lange Zeit dauern kann) entschieden sein wird.

b) Die Untersuchung wegen des revolutionären Männerbundes ist gegen viele Individuen rechtskräftig — gegen mehrere in erster Instanz entschieden.

Die Transportirung der erwähnten Gefangenen an einen sichern Ort liegt übrigens in dem eigenen Interesse der freien Stadt Frankfurt, da, so lange dieselben hier sind, immer Veranlassung zu Befreiungsversuchen und Emeuten gegeben ist.

* * *

Aus einem ferneren Berichte der Centralbehörde des Bundes vom 30. Januar 1837 an den Bundestagsausschuß theilen wir mit:

Was die getroffenen Maßregeln zur Sicherheit des Restes der noch zurückgebliebenen politischen Gefangenen betrifft, bemerken wir gehorsamst, daß das hiesige Appellationsgericht auf unser gleich anfangs erlassenes desfalsiges Schreiben nichts anderes erwiederte, als daß es dem peinlichen Verhöramte empfohlen habe, auf die Sicherung der Haft der noch vorhandenen politischen Gefangenen, obwohl solche zunächst dem Polizeiamte selbst zustehe, auch von seiner Seite die nöthige Aufmerksamkeit zu wenden. — —

Indessen müssen wir die in mehreren gehorsamsten Berichten vom 20. November 1836 niedergelegte Bemerkung wiederholen, daß sich bei der Bewachung der politischen Gefangenen durchaus nicht auf das hier angestellte Gefängnißwärter-Per-

sonal zu verlassen sei, und daß der Grund dieses Uebelstandes nur aus dem nachtheiligen Einflusse sich erklären lasse, welchen die revolutionäre Partei in Frankfurt durch Bestechung oder auf andere Art auf die untergeordneten Offizianten sich zu verschaffen weiß.

Schließlich erlauben wir uns noch Folgendes beizufügen:

Da durch das erwähnte, am Sitze der hohen Bundestagsversammlung vorgefallene, höchst scandalöse Ereigniß, zum Hohn der Gerechtigkeit, die Vollstreckung der Strafe gegen die wegen begangenen Hochverraths an allen deutschen Staaten, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten Individuen vereitelt wurde, wodurch offenbar das Ansehen der Justiz herabgewürdigt, der Muth der revolutionären Parthei gesteigert, und die Sicherheit aller deutschen Staaten immer mehr gefährdet wurde. — Da ferner die Entweichung der bezeichneten politischen Gefangenen, nach den oben gemachten Bemerkungen und der Art, wie dieselbe bewerkstelligt wurde, sich nicht hätte zutragen können, wenn die aufsehenden Behörden mit geschärften und energischen Maßregeln, so wie mit strenger Controle des untergeordneten Personals verfahren hätten, so dürfte von Seiten der obern Staatsbehörden der freien Stadt Frankfurt eine geeignete und angemessene, den bösen Eindruck dieses Ereignisses auf die öffentliche Stimmung mindernde Genugthuung zu geben, und von denselben zu fordern sein.

Sitzung vom 16. Februar 1837.

Die Abführung der politischen Gefangenen von Frankfurt nach der Bundesfestung Mainz betreffend.

Die in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußacte gewählten Bundestagsausschüsse trugen in dieser Sitzung, unter Empfehlung sorgfältiger Geheimhaltung dieser Verhandlung mit den daraus folgenden Vorkehrungen darauf an, folgende Sätze zum Beschluß zu erheben:

1) Alle noch hier befindlichen politischen Gefangenen werden nach Vollendung der noch dazu nöthigen Vorkehrungen nach Mainz abgeführt.

2) Zum Gefängnißlocal in Mainz wird der Hartenberg bestimmt.

3) Alle durch die Abführung der Gefangenen nach Mainz und deren Verwahrung daselbst verursachten Kosten werden von der freien Stadt Frankfurt getragen.

4) Der freien Stadt Frankfurt werden ihre Hoheits- und Jurisdictions-Befugnisse über die Gefangenen mit allen Ausflüssen dieser Befugnisse erhalten.

5) Die freie Stadt Frankfurt giebt bei Abführung der Gefangenen einen städtischen Beamten bei, der die ökonomische Verwaltung hinsichtlich der Gefangenen leitet. Dieser Beamte ist indeß mit keiner Aufsicht über die Gefangenen zu beauftragen, und die Sorge für die innere wie für die äußere Bewachung desselben bleibt ungetheilt in den Händen des Festungsgouvernements.

6) In Ansehung aller erforderlichen Vorbereitungen zur baldmöglichen Ausführung der Translation der Gefan-

genen und aller Herrichtungen des Gefängnißlocals zu Mainz und das Detail sämmtlicher nöthigen Veranstaltungen, dann die Verfügung und Anordnung des Transports selbst, einer aus einem Commissär der freien Stadt Frankfurt, einem Mitgliede der Militärcommission und einem Mitgliede der Centralbehörde zusammenzusetzenden Commission übertragen.

7) Die freie Stadt Frankfurt wird ersucht, ein Mitglied zu der gewünschten Commission zur Vollziehung dieses Beschlusses zu ernennen.

8) Von dem vorstehenden Beschlusse ist der Bundescentralbehörde und der Militärcommission, wie auch dem Festungsgouvernement zu Mainz Kenntniß zu geben.

Diese Anträge wurden hierauf zum Beschluß erhoben.

Sitzung vom 2. März 1837.

Die Abführung der politischen Gefangenen von Frankfurt nach der Bundesfestung Mainz betreffend.

Präsidium. Ueber die Vollziehung des in der 3. Sitzung vom 16. Februar gefaßten Beschlusses, die Abführung der politischen Gefangenen von Frankfurt nach Mainz betreffend, sind von der durch den eben gedachten Beschluß niedergesetzten Vollzugscommission, so wie von dem Festungsgouvernement zu Mainz unterm 1. l. M. vorläufige Anzeige erstattet worden, welche Präsidium hiermit vorzulegen sich beehrt.

1.

„Hoher Bundesausschuß!“

In der Nacht vom 27. Februar und 28. Februar wurden zwölf von den hiesigen politischen Gefangenen nach Mainz abgeführt, und kamen, ohne daß bei der Abfahrt, oder auf dem Transporte, oder bei der Ueberlieferung derselben an das Festungsgouvernement irgend ein Unfall sich ergab, in dem Fort Hartenberg an, wo dieselben übernommen worden. So eben, um 1 Uhr in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März ist auch der Rest der hiesigen politischen Gefangenen zu dreizehn Individuen nach der Festung Mainz abgeführt worden. Dieselbe Ordnung und Ruhe, welche bei dem ersten Transport herrschte, hat auch bei dem zweiten Transport statt gefunden.

Die Gefangenen wurden vom Zuchthause aus auf Eilwagen, mit Begebung einer angemessenen militärischen Bewachung im Innern der Wagen, und mit militärischer Escorte außerhalb derselben abgeführt.

Frankfurt, den 1. März 1837.
Nachts 1½ Uhr.

Die zur Vollziehung des hohen Bundesbeschlusses vom 10. Februar l. J. niedergesetzte Specialcommission.

2.

Einer hohen deutschen Bundesversammlung beehrt sich das unterzeichnete Festungsgouvernement ganz gehorsamst anzuzeigen, daß der hohe Bundesbeschluß vom 16. Februar d. J., die Abführung der politischen Gefangenen von Frankfurt nach Mainz betreffend, am 28. Februar und 1. März d. J. unter

strenger Beobachtung derjenigen Maßregeln in Vollzug gesetzt worden, welche am 24. Februar im Einvernehmen und mit Zustimmung der von einer hohen Bundesversammlung delegirten Commission festgestellt worden ist.

Demnach sind am gestrigen und heutigen Tage 25 politische Gefangene von den zu diesem Act bestimmten Commissärs der freien Stadt Frankfurt an eine diesseits hierzu ernannte Commission mittelst Verhandlung überliefert und einer hohen Bestimmung gemäß auf dem Fort Hartenberg zweckmäßig und mittelst vollständiger Sicherheit in gesunden Localen untergebracht worden.

Einer hohen Bundesversammlung erlaubt sich das unterzeichnete Festungsgouvernement hiernächst ganz gehorsamst zu bemerken, daß die aus der Relation der in Rede stehenden Gefangenen nothwendig hervorgehenden administrativen Anordnungen im Einvernehmen mit der in der freien Stadt Frankfurt hierzu ernannten städtischen Behörde erfolgen werden, zu welchem Ende sich das Festungsgouvernement mit derselben zu seiner Zeit auf geeignete Weise in Communication setzen wird.

III

Maßregeln gegen die politischen Flüchtlinge.

Sitzung vom 17. Juli 1834.

Maßregeln wegen der deutschen politischen Flüchtlinge.

Der Großherzoglich Badische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorff, erstattet Namens des in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte gewählten Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni v. J. niedergesetzte Centralbehörde des Bundes erstattete unterm 25. Juni d. J. nachstehenden Bericht:

„Unter Bezugnahme auf unsern Bericht vom 22. Februar und 10. März d. J. beehren wir uns, Einem hohen Bundestagsausschusse ein vervollständigtes alphabetisches Verzeichniß derjenigen Individuen gehorsamst vorzulegen, welche sich den wegen Theilnahme an revolutionären Umtrieben und andern politischen Verbrechen in verschiedenen deutschen Bundesstaaten gegen sie eingeleiteten Untersuchungen in den letzten drei Jahren durch die Flucht entzogen haben.

Die Zahl dieser Flüchtlinge, so weit solche uns bis jetzt actenmäßig bekannt geworden, beläuft sich auf 137.

Von denselben haben ihren muthmaßlichen Aufenthalt 55 in Frankreich, 42 in der Schweiz, 20 in Nordamerika, 2 in Algier, 1 in Deutschland, 1 in Holland, 1 in Brüssel, 1 in

England und 1 auf der brittischen Insel Helgoland; wogegen von 13 ganz unbekannt ist, wo sie sich gegenwärtig aufhalten.

Die großen Nachtheile, welche die Duldung und der Schutz, den die deutschen politischen Flüchtlinge in den Nachbarstaaten Schweiz und Frankreich finden, für Deutschland zur Folge haben, sind von uns bereits in unserm Berichte vom 22. Februar d. J. geschildert worden.

Indem wir uns hierauf beziehen, erlauben wir uns hiermit, in Gemäßheit des uns unter dem 24. Mai d. J. ertheilten hohen Auftrags, nachstehende geziemende Anträge zu verbinden:

1) Möchte eine angemessene Anzahl Exemplare des beiliegenden Verzeichnisses den sämmtlichen höchsten und hohen deutschen Bundesregierungen mit dem Ersuchen mitzutheilen sein, auf die darin genannten Flüchtlinge fortwährend invigiliren und von der etwaigen Habhaftwerdung eines solchen der Bundes-Centralbehörde gleichbaldige Nachricht geben, auch alle fernere Entweichungen politischer Angeschuldigten mittelst einer, mit denselben Rubriken, wie die unsrige, versehenen Tabelle unverweilt zur Kenntniß der Bundes-Centralbehörde bringen zu lassen.

2) Geben wir anheim, ob nicht, im Hinblick auf die vorerwähnten Nachtheile, welche aus dem Aufenthalte einer beträchtlichen Zahl politischer Flüchtlinge an den Landesgrenzen für die deutschen Bundesstaaten entspringen, bei den eidgenössischen Cantons-Regierungen, so wie bei dem Königlich französischen Gouvernement den Antrag auf Ausweisung dieser Flüchtlinge zu stellen, und, falls diesem Ansinnen nicht entsprochen würde, wenigstens darauf zu dringen sein dürfte, daß die gedachten Flüchtlinge von den Grenzen in das Innere der betreffenden Länder, so wie von den Centralpunkten

revolutionärer propagandistischer Umtriebe (Paris, Bern, Genf, Zürich) entfernt, und an ihren Aufenthaltsorten unter strenge, polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

3) Wäre zu wünschen, daß den diplomatischen Agenten der deutschen Bundesstaaten in der Schweiz und in Frankreich von ihren hohen Gouvernements aufgetragen würde, über den Aufenthalt und das Treiben der in diesen beiden Ländern befindlichen deutschen Flüchtlinge auf geeignetem Wege Erkundigungen einzuziehen, und das Ergebniß zur Kenntniß der gedachten hohen Gouvernements zu bringen, welche hiervon auch der Bundes-Centralbehörde Nachricht zu geben zu veranlassen sein möchten.

4) Erlauben wir uns die Bitte, daß es einem hohen Bundestags-Ausschusse gefällig sein möchte, uns seiner Zeit 16 Exemplare des von uns gegenwärtig in Antrag gebrachten gedruckten Verzeichnisses der politischen Flüchtlinge zum Gebrauche für uns und unsere Canzlei hochgeneigtest zukommen zu lassen." —

Gutachten.

Der vorstehende Bericht ist durch den in der 14. diesjährigen Bundestags-Sitzung §. 188 gefaßten Beschluß veranlaßt worden. Indem der Ausschuß sich auf das damals erstattete Gutachten bezieht, glaubt er, daß das von der Centralbehörde vervollständigte Verzeichniß derjenigen Individuen, welche sich der wegen Theilnahme an revolutionären Umtrieben und andern politischen Verbrechen in verschiedenen deutschen Bundesstaaten gegen sie eingeleiteten Untersuchungen in den letzten drei Jahren durch die Flucht entzogen haben, in gleicher Anzahl, wie die Bundestagsprotokolle, unter Hinzurechnung von weitern 16 Exemplaren für die Centralbehörde

des Bundes, abzudrucken, und an die höchsten und hohen Höfe einzusenden sei.

In der Zwischenzeit haben die von dem deutschen Bunde unterstützten Schritte der deutschen, an die Schweiz angrenzenden Bundesstaaten, wegen Wegweisung der in der Schweiz sich aufhaltenden, die Ruhe der Nachbarstaaten gefährdenden politischen Flüchtlinge, bei der Eidgenossenschaft den beabsichtigten Erfolg gehabt, und der Ausschuß ist daher des Dafürhaltens, daß in dieser Beziehung dermalen keine weitere Beschlüsse zu fassen, vielmehr den erwähnten, hierbei zunächst interessirten Bundesstaaten zu überlassen sein werde, aus dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Notizen zu entnehmen, welche sie für geeignet erachten könnten, um darauf weitere Reclamationen wegen Verweisung solcher sich in der Schweiz etwa noch aufhaltenden politischen Flüchtlinge zu gründen. —

Der Ansicht der Centralbehörde, daß gleiche Schritte wie bei der Schweiz auch bei Frankreich wegen der in letzterem Staate sich aufhaltenden deutschen politischen Flüchtlinge einzuleiten seien, vermag der Ausschuß nicht beizutreten, indem es zu solchen Schritten an einem nahe liegenden und keiner Controverse fähigen Anlaß fehlt, wie der von der Schweiz aus gegen Savoyen unternommene, und gegen Deutschland beabsichtigte Einfall der politischen Flüchtlinge verschiedener Nationen war.

Dagegen theilt der Ausschuß die Meinung der Centralbehörde, daß den höchsten und hohen Regierungen anheim gegeben werden könnte, ihren in Frankreich und in der Schweiz sich aufhaltenden diplomatischen Agenten das anliegende Verzeichniß mit dem Auftrage mitzutheilen, über den Aufenthalt und das Treiben der in diesen beiden Ländern befindlichen deutschen Flüchtlinge auf geeignetem Wege sich zu erkundigen, und das Resultat dieser Erkundigungen, falls es von allgemeinem Interesse ist, zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen.

Hiernach stellt der Ausschuß den

Antrag:

1) Das von der Centralbehörde des Bundes mittelst Berichts vom 28. Juni l. J. vorgelegte Verzeichniß derjenigen Individuen, welche sich der wegen Theilnahme an revolutionären Umtrieben und andern politischen Verbrechen gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen haben, besonders abdrucken zu lassen und an die höchsten und hohen Bundesregierungen einzusenden.

2) Den Regierungen anheim zu geben, ihren in Frankreich und der Schweiz befindlichen Agenten das gedachte Verzeichniß mitzutheilen, um über den Aufenthalt und das Treiben der in Frankreich und in der Schweiz befindlichen politischen Flüchtlinge nähere Erkundigung einzuziehen, und falls sich hierbei Resultate von allgemeinem Interesse ergeben, hohe Bundesversammlung hiervon in Kenntniß zu setzen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage einverstanden, daher derselbe zum Beschluß erhoben wurde.

* * *

Den 10. April 1834 war von der Bundesversammlung beschlossen:

1) Das von der Centralbehörde des Bundes unter dem 10. März d. J. vorgelegte Verzeichniß derjenigen Individuen, welche in das gegen den Bestand des Bundes und der öffentlichen Ordnung in Deutschland gerichtete Complott, insbesondere das am 3. April v. J. zu Frankfurt statt gehabte Attentat, verflochten sind und sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, dadurch aber zu politischen Flüchtlingen gestempelt haben, den höchsten und hohen Bundesregierungen einzusenden.

2) Damit das Ersuchen verbinden, dasselbe, falls nicht ohnedies durch die Requisitionen der Centralbehörde dazu Anlaß gegeben ist, zu prüfen, und mit den Namen und Signalements der in die gleiche Categorie gehörigen Individuen, die darin übergangen sein könnten, vervollständigen zu lassen.

3) Den Regierungen anheim zu geben, die Namen und Signalements solcher Individuen hinzuzufügen, die sich politische Verbrechen oder Vergehen gegen einen einzelnen Bundesstaat haben zu Schulden kommen lassen, und sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, übrigens aber sich auch in allgemeiner Beziehung als staatsgefährlich bewiesen haben.

4) Die Regierungen zu ersuchen, die Namen und Signalements solcher Individuen hinzuzufügen, welche als notorische Feinde der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Ordnung der Dinge und als offene Beförderer der Revolution in Deutschland zu betrachten sind, und zur Beförderung ihrer verbrecherischen Plane ihren regelmäßigen Aufenthalt im Auslande gewählt haben.

* * *

In der Sitzung vom 28. August erklärte der Badische Bundestagsgesandte Namens des in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte gewählten Ausschusses:

Der Ausschuß habe diejenigen Erhebungen zugestellt erhalten, die in Folge des Beschlusses vom 10. April in Betreff deutscher politischer Flüchtlinge erfolgt waren.

In der Sitzung vom 11. September 1834 wurden Notizen über den Aufenthalt und das fortdauernde politische Treiben der deutschen politischen Flüchtlinge in der Schweiz gegeben. —

Wir theilen aus einem desfalsigen Berichte mit:

Die meisten der deutschen Flüchtlinge sind nun im Canton Bern vereinigt, und auch im Canton Aarau, wo sie ganz ungestört ihr Wesen treiben können. Aus dem Canton Zürich wurden sie mit Strenge weggewiesen, auch in Strasburg scheint ziemlich mit ihnen aufgeräumt worden zu sein. Als Stromeier in Zürich arretirt und mit Gensdarmen weggeführt wurde, und in diesem Zustande nach Aarau kam, befreite ihn der Großrath daselbst sogleich. Man bedeutete ihm, sich vorerst etwas ruhig zu verhalten, und daß in keinem Falle er molestirt werden solle. Die Bedeutendsten der Flüchtlinge, auch deswegen Zügler, sind noch immer in der Schweiz, mehrere mit falschen Päßen; im Canton Bern ist übrigens das Letztere nicht einmal von Nöthen.

Die fünf Mitglieder des jungen Deutschlands, welche durch Frankreich nach England transportirt wurden, machen eine schreckliche Schilderung ihrer traurigen Lage daselbst. Ohne alle Unterstützung haben sie kaum Wasser und Brod. Drei von ihnen mußten ihre Sachen verkaufen, um den Miethzins zu bezahlen. Durch diese Nachrichten wurden mehrere abgehalten, ihnen nachzufolgen. Denn auch in der Schweiz ist die Lage precär. Auf dem Lande herrscht die entschiedenste Abneigung gegen die Flüchtlinge, und diese sind unter sich selbst so zerfallen, daß dermalen ihr Hauptgeschäft darin besteht, sich gegenseitig anzufeinden und schlecht zu machen. Nebstdem treibt sie die Langeweile zu allen Tollheiten, und wird dem Beisammensein der Savoyer und Frankfurter Anarchisten nicht ein Ziel gesetzt, so ist die Erneuerung beklagenswerther Ereignisse so gut als gewiß.

Von dem jungen Deutschland ist eine Verbindung unter den deutschen Handwerksgesellen in Bern gestiftet worden, die bereits mehrere hundert Theilnehmer zählt, und sich regelmäßig Montags versammelt. In Strasburg soll eine gleiche Verbindung durch die dort anwesenden Flüchtlinge gestiftet werden.

Siebenpfeifer und Gürth haben auf diesen Verein den meisten Einfluß. Die Handwerker werden aufs Höchste exaltirt und zu allem fähig gemacht. Nur fehlen die Geldmittel, wie denn überhaupt Noth und Mangel und damit im Ganzen auch Muthlosigkeit unter den Flüchtlingen vorherrschend ist.

Siebenpfeifer und Gürth stehen mit ihren früheren Consorten — den Flüchtlingen dermalen schlecht, dagegen haben sie noch die meisten Verbindungen in Deutschland und dem Elsaß, woher sie, namentlich von dem Friedensrichter Klein — fortwährend ermuntert werden, in ihren Schritten und Bestrebungen zu beharren.

Die auswärtigen Geldzuschüsse dauern jedoch sehr unbedeutend fort.

Aus der Mitte des Monats Julius 1834.

IV.

Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher.

Sitzung vom 5. November 1833.

In den zu Wien stattgehabten Cabinetsconferenzen war von mehreren Seiten die Zweckmäßigkeit bundesgesetzlicher Vorschriften über die Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und über die Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete in Anregung gebracht worden. Die Conferenz hatte beschlossen, diese Materialien den Bundes-

regierungen zugehen zu lassen, damit sie von denselben Kenntniß nehmen und sonach über die darin in allgemeinen Umrissen bezeichneten Punkte ihren Bundestagsgesandten baldigst die zur Fassung zweckmäßiger Beschlüsse denselben Instructionen ertheilen könnten.

Aus den Verhandlungen der Bundesversammlung hierüber theilen wir die Erklärungen von Hannover und Oesterreich als besonders bemerkenswerth hervor.

Hannover: Den theoretischen Satz, daß nämlich ein Unternehmen gegen die Existenz oder die Integrität des deutschen Bundes, so wie gegen den öffentlichen Frieden in demselben einen Angriff gegen den Rechtszustand eines jeden einzelnen Bundesstaates in sich begreife, erkennt man diesseits nicht nur vollkommen an, sondern dehnt denselben noch dahin aus, daß auch ein Angriff auf die Verfassung des Bundes unter die Categorie des gedachtens Verbrechens gehöre.

Nicht in gleichem Maße kann man sich dagegen die Ansicht zu eigen machen: daß die Qualification des Hochverraths an den einzelnen Bundesstaaten sich aus dem Zwecke des Bundes allein als nothwendige Schlußfolgerung herleiten lasse. Denn wenn auch der Bund unstreitig ein unauflöslicher Verein zum Schutze der Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit der deutschen Staaten ist, und wenn auch die Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit zu denjenigen wesentlichen Zuständen der Staaten gerechnet werden müssen, deren Verletzung das Verbrechen des Hochverraths in sich begreift — so läßt es sich gleichwohl gedenken, daß eben diese Zustände in den einzelnen Bundesstaaten, auch abgesehen von dem Bunde, hinreichend gesichert wären, und daß mithin der Bund in seine Grundfesten erschüttert, ja völlig zersprengt werden könnte, ohne daß dadurch der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten Eintrag geschähe. Wäre aber dies der Fall, so würde man, aus diesem Gesichtspunkte allein betrachtet, zugestehen müssen, daß die Existenz des Bundes eine für den Bestand der ein-

zelnen verbündeten Staaten gleichgültige Sache sei, und daß mithin ein Angriff gegen den ersteren nicht als Hochverrath gegen die besondern Staaten bezeichnet werden könnte.

Wer nicht geneigt ist, sich politisch moralische Illusionen hinzugeben, wird nun freilich ohne Bedenken einräumen, daß die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der minder mächtigen deutschen Staaten namentlich in der Existenz und Erhaltung des Bundes einen wichtigen Stützpunkt findet, ja daß vielleicht bei der neuen Feststellung der großen politischen Verhältnisse in den Jahren 1814 und 1815 die Begründung und Wiedererweckung vieler kleiner Souveränetäten in der Mitte von Europa großen Anstand gefunden haben möchte, wenn nicht einige Consolidirung der zersplitterten Kraft gleichzeitig angeordnet und eingetreten wäre. Anders verhält es sich jedoch offenbar wenigstens hinsichtlich der beiden europäischen Mächte, die mit einem Theile ihrer Staaten dem Bunde beigetreten sind, und die mit Recht in Abrede stellen können und werden, daß es zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des deutschen Bundes bedürfe; einen Satz aber — der nicht von allen Bundesstaaten in gleichem Maße gilt — als allgemeine Prämisse einer für alle gleichmäßig anzuwendenden Schlußfolgerung benutzen wollen, würde eben so sehr den Regeln der Logik widerstreiten, als der praktischen Anwendbarkeit der Conclusionen, zumal, wenn dieselbe nicht als positive Norm ausgesprochen werden soll, im Wege stehen

Man glaubt daher, daß eben diese Schlußfolgerung, wenn man diesseits oben bemerkter Maßen, für richtig erkannt, auf eine bessere Grundlage gestützt werden müsse und hegt zugleich die Ueberzeugung, daß dies gar wohl geschehen könne.

Die Königliche Regierung ist nämlich in Uebereinstimmung mit den bewährtesten Publizisten und Criminalisten der Meinung, daß zwar gegen einen Staatenbund, als solchen, aus dem ganz einfachen Grunde kein Staatsverbrechen begangen werden könne, weil es an dem nothwendigen Objecte eines

solchen ermangelt, indem ein Bund kein Staat genannt werden kann — daß aber, sofern die Verfassung eines Staatenbundes als ein wesentlicher Theil der Verfassung der einzelnen verbündeten Staaten angesehen werden muß, ein jedes Individuum, welches an einem der letzteren Hochverrath begehen kann, sich desselben schuldig mache, wenn es einen Angriff auf den Bestand und die Verfassung des Staatenbundes begeht. Muß die Unumstößlichkeit dieses Grundsatzes zugestanden werden, so kann es nur noch darauf ankommen, zu prüfen, ob die Verfassung des deutschen Bundes wirklich ein integrirender Theil der Verfassung jedes einzelnen Bundesstaates in sich begreift; ob mithin der erstere nicht aufgehoben, ob seine bestehende Verfassung nicht abgeändert werden kann, ohne daß eben dadurch eine tief eingreifende Veränderung der besondern Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten herbeigeführt würde?

Die Beantwortung dieser Frage kann nicht schwierig sein, sobald man sich davon überzeugen muß, daß solche Rechte, welche an und für sich Ausflüsse einer für sich bestehenden Staatsgewalt sind, hinsichtlich der dem Bunde angehörenden Regierungen durch die Verfassung des Bundes wesentliche Modification erlitten haben, indem alsdann niemand bezweifeln wird, daß der verfassungsmäßige Zustand jedes einzelnen Bundesstaates, nach Innen und ganz besonders nach Außen zu, ohne daß die Existenz des Bundes ein ganz anderer sein würde, als dieser Zustand in dem Staatenbunde und durch denselben wirklich ist.

Zu dem Inbegriffe einer für sich bestehenden Staatsgewalt gehört unstreitig das Recht über Krieg und Frieden. Bestandtheile derselben sind ferner das Recht, nach Gefallen mit fremden Mächten Bündnisse einzugehen und politische Verbindungen aufzulösen, — das Recht einer Gebietsabtretung an andere Staaten, — das Recht, die Cartellverhältnisse mit denselben zu regulieren und über die Freizügigkeit zu verfügen, — das Recht, die politischen Befugnisse der verschiedenen Religions-

parteien im eignen Gebiete festzustellen, — das Recht, Landständische Verfassung einzuführen oder nicht, — das Recht, so viele oder so wenige richterliche Instanzen anzuordnen, als die Regierung für angemessen erachtet, — das Recht endlich, alle und jede Einmischung anderer Regierungen in die innern Staatsverhältnisse — sei es auch zu den löblichsten Zwecken, wie z. B. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, oder zur Sicherung des Rechtszustandes der Unterthanen — als unbefugte Anmaßung zurückzuweisen. Diese und andere wichtigen Rechte der Unabhängigkeit für sich bestehenden Staatsgewalt sind aber bekanntlich durch Grundgesetze des Bundes den einzelnen deutschen Regierungen ganz oder theilweise entzogen und auf die Gesammtheit übertragen worden. Es läßt sich daher unmöglich verkennen, daß die Bundesverfassung gewissermaßen den Schlußstein des Verfassungsgebäudes eines jeden einzelnen Bundesstaates ausmacht, und daß demnach mit dem Zerfallen des Bundes nicht nur, wie oben bemerkt worden, hinsichtlich vieler Bundesstaaten die Bedingung der unabhängigen Existenz, sondern hinsichtlich aller Bundesstaaten die eigne Verfassung derselben in mehreren wesentlichen Punkten ihres dermaligen Bestandes vernichtet sein würde. Hieraus aber folgt von selbst, daß ein feindseliger Angriff auf die Verfassung des deutschen Bundes die juristischen Merkmale des Hochverraths gegen jeden einzelnen Bundesstaat deutlich an sich trägt.

Wenn sich mit Zuversicht annehmen ließe, daß die Richtigkeit dieser Theorie bei allen deutschen Tribunalen gleichmäßige Anerkennung fände, so würde es vielleicht einer Bundesgesetzgebung über die Verbrechen der fraglichen Art überall nicht bedürfen. Für die übereinstimmende Ansicht der Gerichte gibt es aber, der Natur der Sache nach, keine andere Garantie, als die einer allgemeinen und unzweideutigen Legislation. Es scheint daher vor allen Dingen rathsam zu sein, in der hier vorliegenden Beziehung die richterliche Ueberzeugung

durch klare Gesetzesworte vor der Möglichkeit einer nachtheiligen Verirrung zu bewahren.

Die diesseitige Ansicht geht demnach dahin, daß das gemeine Beste es erfordere, unter Vorausbemerkung der Gründe, weshalb ein Angriff auf den Bund als ein Verbrechen gegen den besondern Bundesstaat, dem der Thäter angehört, betrachtet werden muß, diese Schlußfolgerung durch einen Bundesbeschluß mit deutlichen Worten zum Bundesgesetze zu erheben. Die Anklage 1. enthält den Entwurf einer dieser Meinung entsprechenden Fassung.

Die Königliche Regierung verhehlt sich dabei nicht, daß auf diese Weise lediglich eine gleichförmige Anwendung des Grundprinzips, nicht aber eine allerdings wünschenswerthe Uebereinstimmung in dem Strafmaße hinsichtlich der Vergehen gegen den Bund erreicht werden könne. Dagegen muß man aber auf die allgemeine praktische Wirksamkeit des Grundsatzes für das Wesentliche der Sprache halten. Ist diese einmal gesichert, so wird Niemand, der sich eines Verbrechens gegen den Bund schuldig gemacht, hinfüro einer ernstlichen Bestrafung entgehen können. Denn wenn auch die peinlichen Gesetze der einzelnen Bundesstaaten in vielen Punkten divergiren, so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, daß eine jede dieser Legislationen strenge und abschreckende Strafen gegen die Verbrechen des Hoch- und Landesverraths bereits angedroht hat, und auch bei zukünftiger etwaiger Abänderung des jetzt Bestehenden androhen werde. Ohnehin möchte es mit den größten Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht ganz unmöglich sein, eine vollständige in allen Einzelnheiten übereinstimmende Gesetzgebung aller Bundesstaaten über die Bestrafung politischer Vergehen zu Stande zu bringen. Dies geht einestheils schon daraus hervor, daß die Resultate der dazu erforderlichen Berathungen mit den Landständen vorstehender Staaten außer aller sichern Berechnung liegen, und anderntheils außer dem Umstande, daß ein Gesetz der gedachten Art dann noch noth-

wendiger Weise mit der gesammten peinlichen Legislation des besondern Staates im Einklange stehen müßte, hierzu aber in einzelnen Fällen eine Abänderung des ganzen Systems des letztern unvermeidlich werden könnte. —

Der zweite, der bei der Wiener Ministerialconferenz zur Sprache gebrachten, Artikel enthält eine polizeiche Bestimmung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Ruhe im Bunde, zu deren Erlassung dieselbe unstreitig befugt ist, und deren Zweckmäßigkeit Anerkennung verdient.

Wenn die Vorschrift sich inzwischen auf die Entfernung solcher Ausländer aus dem Bundesgebiete beschränkt, welche im Auslande Unternehmungen gegen den Bestand und die Ruhe des Bundes begangen haben, so möchte es den Anschein gewinnen, als solle dadurch jede auf die besondere Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten etwa zu begründende anderweite Bestrafung von Ausländern wegen Vergehen der gedachten Art ausgeschlossen werden.

Man glaubt annehmen zu dürfen, daß dahin die Absicht der Wiener Conferenz nicht gegangen sei, da die Cabinette sich nichts weniger als die Herbeiführung rückgängiger Schritte in dem legalen Systeme der Sicherstellung der Staaten gegen revolutionäre Unternehmer zum Ziele gesetzt hatten.

* * *

Oesterreich. In Bezug auf die bei der Wiener Ministerialconferenz d. J. 1834 zur Sprache gekommenen Artikel, die Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund, und die Auslieferung politischer Verbrecher in Deutschland betreffend, haben sich die Ansichten der K. K. Regierung folgendermaßen festgestellt.

Der erste dieser Artikel (Beilage B. zum Protocoll der 15. Wiener Ministerialconferenz), wo der 2te Satz ausspricht:

„daß ein gegen die Existenz und Integrität des deutschen Bundes gerichtetes Unternehmen zugleich einen Angriff auf die Sicherheit jedes einzelnen der vereinten Staaten in sich begreife, und als solcher zu behandeln und zu bestrafen sei — ist der Ausdruck einer aus den einfachsten Rechtsbegriffen fliessenden Wahrheit." Es handelt sich nur davon, diesen theoretisch unbestrittenen Satz zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung im deutschen Bunde praktisch in das Leben zu rufen, und den hierüber zu fassenden Bundesbeschluß so zu textiren, daß durch denselben die Bundesstaats- wie die gemeincriminalrechtlichen Grundsätze gleichmäßig beachtet bleiben.

Der K. K. Hof hat in dieser Beziehung den von der K. Hannöv. Gesandtschaft in der 3. Bundestagssitzung vom 15. Januar d. J. vertraulich verlesenen Entwurf eines Artikels einer besonders ernsten Prüfung unterzogen, und sich aus den von der Gesandtschaft entwickelten, diesseits bewährt gefundenen Gründen, den Inhalt desselben im Allgemeinen mit folgenden kleinen Modificationen angeeignet.

Der Artikel, wie er von Hannover vorgeschlagen ist, erwähnt, unter mehreren andern, auch feindselige Unternehmungen „gegen den öffentlichen Frieden und die gesetzliche Ordnung" in dem deutschen Bunde. Hier glaubt man bei solcher Fassung befürchten zu müssen, daß, streng genommen, auch blos gegen einen einzelnen Bundesstaat gerichtete Verbrechen — der Absicht des Gesetzgebers entgegen — unter jene Worte subsumirt werden könnten. Indem auf der andern Seite ein Unternehmen, durch welches Friede und Ordnung aller, oder der meisten Staaten im Bunde zugleich gestört werden, schon in dem im Eingange der Gesetzbestimmung aufgestellten Begriffe ohnehin enthalten ist, dürfte es wohl am geeignetsten sein, die oben angeführten Worte, welche zu Mißdeutungen Anlaß geben könnten, aus dem Artikel wegzulassen. Dagegen wird Oesterreichischer Seits vorgeschlagen, den Worten: „feindselige Unternehmungen gegen die Existenz, Integrität oder die

Verfassung des deutschen Bundes" noch jene: „gegen die Sicherheit desselben" beizufügen, weil sie einen, der Bundesversammlung wesentlich zum Grunde liegenden Begriff, auch in der in Frage stehenden speciellen Beziehung, sanctioniren, und bei Anwendung des der Berathung vorliegenden Gesetzes die möglichst größte, immer wünschenswerthe Bestimmtheit, im Sinne des Gesetzgebers zu erzielen geeignet sind.

Unter Zugrundelegung des Königlich Hannöverschen Entwurfs glaubt sonach der K. K. Hof den ersten Artikel etwa in folgender Fassung vorschlagen zu können:

Art. I. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erfüllung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes, wegen ihres wesentlichen Zusammenhangs mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift, so muß jedes feindselige Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Der zweite der bei der Ministerialconferenz zur Sprache gekommene Artikel bezweckt die Wegschaffung solcher fremden Unterthanen aus Deutschland, welche im Auslande an Unternehmungen gegen den Bund Theil genommen haben.

Nach dem Dafürhalten des K. K. Hofes soll durch diesen Artikel etwas verfügt werden, was theils schon selbst in den

Befugnissen und den wohlverstandenen Interessen der einzelnen Bundesregierung liegt, theils ihnen sämmtlich, nach dem Sinne des Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, bereits bundesgesetzlich obliegt. Da nun auf der andern Seite die Annahme dieses Artikels, wie er vorgeschlagen ist, zu der Mißdeutung Anlaß geben könnte, als mache sich ein Ausländer wegen feindseliger Unternehmungen gegen den Bund einer anderen Strafe als der Verweisung aus Deutschland nicht schuldig, so glaubt man Seiten Oesterreichs sich für gänzliche Hinweglassung dieses Artikels 2 erklären zu sollen.

Der dritte der Wiener Conferential-Artikel betraf die Auslieferung politischer Verbrecher von einem deutschen Bundesstaate in den andern.

Eine bundesgesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung besteht bereits in dem Artikel 8 des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832. Demselben — der nach dem Eingange des Beschlusses nur „für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse" gefaßt ist — den Stempel des Bleibenden aufzudrücken, — den juridischen Bedenken, welche aus der dem Gesetze zum Grunde liegenden Zusammenschmelzung der politischen Vergehen und Verbrechen entspringen konnten, zu begegnen, — endlich denselben überhaupt nach dem Bedarfe und der Erfahrung zu vervollständigen und zu ergänzen, — ist der heutige Beruf der Bundesversammlung. Sie wird demselben um so ersprieslicher genügt haben, je mehr es ihr gelungen sein wird, dasjenige, was zu bestimmen wünschenswerth scheint, in wenige einfache Sätze, unter Beseitigung jeder zu weit in das Detail eingehenden Casuistik, einzuschließen. Folgende Fassung könnte vielleicht das Wesentliche der Zwecke, die man bei gegenwärtiger Berathung im Auge hat, einnehmen:

„Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche eines gegen den Souverän, die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten feindseligen Unternehmens, oder der Theilnahme an

einer darauf abzielenden Verbindung wesentlich beeinzichtigt erscheinen — dem verletzten oder bedrohten Staat auf Verlangen auszuliefern — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beeinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt. —

Durch Fassung eines der in Antrag gebrachten zwei Artikel enthaltenden Bundesbeschlusses Seitens der Bundesversammlung werden die deutschen Regierungen die von der Wiener Ministerialconferenz in ihrer 15. Sitzung vom 11. Juni 1834 besprochene Aufgabe für das Erste vollständig geliefert haben.

Die von Baiern in der 3. Bundestagssitzung vom 15. Juni d. J. vertraulich angeregte, und von Hannover in derselben Sitzung näher entwickelte Frage, wegen einer Vereinbarung der deutschen Bundesstaaten über die Bestrafung der gegen verbündete Staaten begangene Verbrechen, steht zwar mit dem nach den Beschlüssen der Wiener Ministerialconferenz dermalen zur Berathung vorliegenden Gegenständen in unverkennbarem, aber dennoch nicht in einem dermaßen wesentlichen Zusammenhange, daß nicht ihre Erledigung abgesondert erfolgen könnte. Die Feststellung des Rechtsbegriffs der Verbrechen gegen den Bund, jene der Bestimmungen wegen Auslieferung politischer Verbrecher kann unmittelbar statt finden; und es wird durch sie auf der Stelle einer sehr fehlbaren Lücke in der Bundesgesetzgebung abgeholfen sein. Gemeinsame Bestimmungen über gleichförmige Grundsätze bei Bestrafung der Angriffe auf verbündete Staaten dagegen werden, so sehr sie sich auch vielleicht an sich als wünschenswerth und dem Bundesverhältnisse entsprechend darstellen, bei der Ungleichheit der verschiedenen einzelnen Gesetzgebungen, nicht so leicht zu treffen sein.

Sollte inzwischen zur Verwirklichung eines Uebereinkommens der gedachten Art eine irgend gegründete Aussicht bestehen und dargethan werden, so wird der Oesterreichische Hof darauf zielende bestimmte Anträge entweder selbst machen, oder sollten sie von anderer Seite vorgebracht werden, gewiß gern in entgegenkommende Erwägung ziehen.

Für das Erste glaubt er aber bevorworten zu sollen, daß abgesehen von letztgedachter, abgesondert zu behandelnden Frage, der Beschluß über die schon in der Wiener Ministerialconferenz der Bundesversammlung speciell zur Berathung vorbehaltenen Artikel alsbald gefaßt werde. —

* * *

In der Sitzung vom 18. August 1836 wurde darauf der Beschluß gefaßt:

Art. 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhangs mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift, so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung, als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Art. 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung desselben beeinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staats selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beeinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Die Wirksamkeit der Centralbehörde von den Jahren 1833 — 1842.

Nach dem Frankfurter Attentate wurde als eine der wirksamsten Maßregeln, um die Bedrohung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland dauernd abzuwenden, die Errichtung einer Centralbehörde von der Bundesversammlung angeordnet. Man sprach die Ueberzeugung aus, die so ziemlich von allen Seiten getheilt wurde, daß von der Ausgiebigkeit einer solchen Maßregel das künftige Schicksal von Deutschland abhänge, indem nicht daran gezweifelt werden könne, daß wenn es der Partei, von der das gegen den Bund und den einzelnen Bundesstaaten angezettelte Complott ausgegangen ist, gelinge, wieder ins Dunkle zurückzutreten und ihre Häupter der gerechten Strafe zu entziehen, dieselben späterhin in einem geeigneten Momente und mit günstigen Verhältnissen um so kühner auftreten, und dem Bunde und allen Bundesregierungen die größten Gefahren bereiten würden.

Die Centralbehörde, die am 20. Juni durch Beschluß der Bundesversammlung in Frankfurt errichtet wurde, hatte die Aufgabe, die nähern Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes wie gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts zu

erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchung wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden, Kenntniß zu nehmen.

Die Bundesbehörde wurde von ihren Regierungen angewiesen, der Centralbehörde des Bundes fortwährend und schleunigst Alles, was sich auf die Untersuchungen bezieht, mitzutheilen, auch den Requisitionen derselben, welche die Ausmittelung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

Die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen hatten jede ein Mitglied der Centralbehörde des Bundes zu ernennen, und zwar aus durch Erfahrung im Untersuchungsfach erprobten Beamten des Richterstandes.

Die Mitglieder der Centralbehörde waren:

Von Seiten Oesterreichs: Der Landrechtspräsident Freiherr von Wagemann.

Derselbe wurde im October 1838 unter voller Anerkennung seiner erfolgreichen Leitung der Geschäfte von Seiten der Bundesversammlung abberufen, und an dessen Stelle der Freiherr von Pratobevera gesetzt.

Von Seiten Preußens: Der Kammergerichtsrath Eichmann.

Derselbe wurde abberufen im April 1835 unter Anerkennung seiner eben so eifrigen als verdienstvollen Theilnahme, und an dessen Stelle gesetzt der Kammergerichtsrath Mathis. Dieser wurde abberufen im Juli 1838 (wo er zum Geheimen Regierungsrath im Ministerium der Polizei ernannt wurde) und an dessen Stelle der Kammergerichtsrath Herr von Strampf gesetzt.

Von Seiten Baierns: Der Oberappellationsgerichtsdirector von Heinrichen.

Derselbe wurde im Jahr 1838 abberufen und an dessen Stelle gesetzt der Ministerialrath von der Becken (jetziger Präsident des Appellationsgerichts von Oberbaiern).

Von Seiten Würtembergs: Der Obertribunalrath von Prieser (gegenwärtig Justizminister im Königreich Würtemberg.

Derselbe wurde abberufen im Jahr 1836 und an dessen Stelle gesetzt der Oberjustizrath von Breitscherdt.

Von Seiten Hessens: Der Hofgerichtspräsident von Preuschen (gegenwärtig Hofgerichtspräsident in Gießen).

Derselbe wurde abberufen im März 1834 und an dessen Stelle gesetzt der Oberappellationsgerichtsrath von Hombergk.

* * *

In der Sitzung vom 5. Juni 1834 wurde zur Vervollständigung der Wirksamkeit der Centralbehörde ein Beschluß von Seiten der Bundesversammlung gefaßt, der dahin ging:

1) Daß in allen Untersuchungsfällen, wobei nach dem Bundesbeschlusse vom 20. Juni v. J. die Wirksamkeit der Bundescentralbehörde eintritt, in sofern diese Behörde zur Einfoderung der Acten vor der Urtheilsfällung noch durch bei ihr vorliegende Data Anlaß findet, solche ihr unverweilt in Ur- oder legalisirten Abschriften von den Landesbehörden einzusenden, und von diesen unter Fortdauer der gesetzlichen Maßregeln zur Sicherung der Personen der Inculpaten kein Definitiv-

erkenntniß abzugeben sein, bis die Erklärung der Centralbehörde und die Erledigung der von derselben nach Einsicht der Acten geschehenen Requisitionen erfolgt sein werde.

2) Die betreffenden Bundesregierungen werden ersucht, hierauf die betreffenden Landesbehörden anzuweisen, und daß solches geschehen, der Bundesversammlung anzuzeigen.

Den Anlaß zu diesem eine vollständige Cabinetsjustiz anordnenden Beschlusse hatte die Untersuchung gegen einen gewissen Joseph Garnier gegeben. Wir wollen diesen Fall des großen Interesses wegen hier mittheilen.

Die Bundes-Centralbehörde hatte in dem Falle der Untersuchung gegen Joseph Garnier, bei der Badischen Behörde, Einsendung der Acten, Aussetzung des Urtheils und Fortdauer der Haft inquirirt, weil zu erwarten stehe, daß im Laufe anderer gleichartiger Untersuchungen sich neue Indicien gegen Garnier herausstellen würden, zu deren Ermittelung die Centralbehörde Requisitionen an die Gerichte in Baiern, Würtemberg und Nassau erlassen hatte. Gleichwohl erfolgte ein freisprechendes Erkenntniß des Hofgerichtes zu Rastatt, ohne daß die Acten zuvor eingesandt waren. Die requirirte Fortdauer der Haft anlangend, so hatten sich die nach der Entlassung des Garnier aus dem Arreste an dem 28. September getroffenen Maßregeln dahin beschränkt, daß ihm aufgegeben wurde, sich bis auf weiteres ohne obrigkeitliche Erlaubniß von seinem Heimathsorte Rastatt nicht wegzubegeben.

Diese Maßregeln wurden der Centralbehörde von der Badischen Behörde angezeigt, und dieselbe an das Ministerium des Innern in Carlsruhe verwiesen.

Das Ministerium des Innern erklärte: Daß nach bestehenden Grundsätzen bei solchen Individuen, welche von dem Gerichte klagfrei erklärt werden, von dem nämlichen Gerichte

gleichzeitig darüber erkannt werde, ob diese Individuen ferner unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, oder in polizeilichen Sicherheitsarrest zu bringen seien.

In dem gedachten Falle hatte das Hofgericht zu Rastatt nun für nöthig erkannt, das Ministerium des Innern von dem ergangenen Urtheile in Kenntniß zu setzen, und dessen Ermessen anheim zu stellen, welche Sicherheitsmaßregeln dasselbe im öffentlichen Interesse für nothwendig halte. Das Ministerium hatte aber die requirirte polizeiliche Haft nicht verfügt — und in Folge dessen begab sich Garnier nach seiner Entlassung aus dem Criminalarreste nach Frankreich.

Die Centralbehörde des Bundes hatte hieran bedeutenden Anstoß genommen und folgende zwei Anträge gestellt, die von der Bundesversammlung genehmigt wurden:

1) Daß das Hofgericht zu Rastatt über die Competenz der Centralbehörde eines Bessern belehrt werde.

2) Daß von den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten solche Maßregeln getroffen würden, daß die Centralbehörde ähnlichen Anständen in Zukunft nicht mehr begegnen werde, und wenn sie im Interesse der gesammten Untersuchung ein einzelnes Gericht ersucht habe, die Fällung des Urtheils noch auszusetzen, ihrer Requisition genügt werde.

* * *

In der Sitzung vom 16. September 1839 wurde beschlossen von der Bundesversammlung:

1) Daß die von der Centralbehörde entworfene Darlegung der Hauptresultate ihrer Wirksamkeit der Oeffentlichkeit zu übergeben sei.

2) Daß dem in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte gewählten Ausschusse zu bedeuten sei, wie die Bundesversammlung den Bericht über den Zeitpunkt, in welchem die Vertagung der Centralbehörde, unter dem Vorbehalte deren Wiedereinberufung für den Fall des Bedürfnisses thunlich erscheine, seiner Zeit erwarte.

3) Daß der Centralbehörde über die von ihr vorgelegten Arbeiten, die volle Zufriedenheit der hohen Bundesversammlung zu erkennen zu geben, rücksichtlich der Verminderung ihrer Geschäfte mit Vertrauen zu überlassen sei, diejenige zeitweise Beurlaubung Einzelner ihrer Mitglieder und ihres untergeordneten Personals eintreten zu lassen, welche mit der schließlichen Lösung der ihr übertragenen Aufgabe vereinbar sei.

* * *

Von den zahlreichen Berichten der Centralbehörde an die sogenannte Maßregelncommission theilen wir noch zwei hier vorzugsweise mit, die von ganz besonderem Interesse sind wegen der Täuschungen, denen sich die hohe Bundesversammlung bezüglich der Einwirkung auf die öffentliche Meinung zur Erreichung ihrer Absichten und Zwecke hingegeben hat.

Gutachten der Centralbehörde über den Stand der Ruhe und Ordnung in Deutschland im Juli 1838.

§. 1. Nachdem wir im ersten Abschnitte, über den gegenwärtigen Stand des unter dem 20. Juni 1833 uns übertragenen Geschäfts Bericht zu erstatten, uns beehrt haben, haben wir nach dem hohen Bundestagsbeschlusse vom 15. Juli v. J. Vorschläge zu machen,

„Damit, auch nach Auflösung der Centralbehörde, der mittelst derselben zwischen den Regierungen bisher statt gefundene Austausch der Nachrichten über die revolutionären Umtriebe keine Unterbrechung erleide und, im Interesse sämmtlicher Regierungen, über derlei, in den einzelnen Ländern des deutschen Bundes noch vorfallende Untersuchungen in geeigneter Weise eine Concentrirung der diesfälligen Notizen statt finde."

Es gereicht uns bei dieser Aufforderung zu hoher Beruhigung, in denselben diejenigen Hauptgesichtspunkte, von welchen wir bei den bezeichneten Vorschlägen ausgehen zu müssen glauben, bereits vollständig anerkannt zu finden. Es ist dies namentlich die Nothwendigkeit, daß, auch nach Auflösung der Centralbehörde, der bisher statt gefundene Austausch der Nachrichten über die revolutionären Umtriebe fortdauern, und zwar ohne Unterbrechung, so wie das Erforderniß, daß es diesfälligen Notizen an der Concentrirung nicht fehle.

Ist uns nun auch hiernach eine Motivirung dieser Vordersätze nicht zur Aufgabe gestellt, so möge es uns doch gestattet sein, auszusprechen, wie sehr und aus welchen, unserm Standpunkte entnommenen Gründen sie mit unserer Ueberzeugung übereinstimmen.

Der hohe Bundestagsbeschluß vom 18. Juli v. J. setzt voraus, daß es auch in der näheren Zukunft an politischen Untersuchungen nicht fehlen werde, und das müssen auch wir nach der dargestellten Lage der gegenwärtigen Untersuchungen annehmen. Einmal werden bei Auflösung der Centralbehörde jedenfalls sämmtliche, wechselseitige Communicationen erfordernde Untersuchungen noch nicht beendigt sein. Zu erwartende neue Hochverrathsprozesse aber sind zweifacher Beschaffenheit zu denken, entweder nämlich solche, welche sich auf die Ereignisse der vergangenen Jahre beziehen, oder solche, zu welchen in der Zukunft liegende Vorgänge die Veranlassung geben können. Was jene ersteren anlangt, so

glauben wir der Ansicht begegnen zu müssen, als ob schon die Wichtigkeit fehlen würde. Nach der entwickelten Lage der Darmstädter Untersuchung halten wir solche Prozesse nicht nur für sehr möglich, sondern auch für sehr erheblich. Nur die vorgeschobenen Theilnehmer des hochverrätherischen Complotts der Jahre 1832 und 1833 haben bisher zur gerichtlichen Untersuchung gebracht werden können, die höheren Lenker haben sich ihr, mit Ausnahme Weidig's, der, um dem Geständnisse zu entgehen, sich entleibt hat, zu entziehen gewußt. Die Darmstädter Untersuchung bezeichnet indeß einige unter ihnen so stark, daß die Hoffnung zur Untersuchung nicht zu früh aufgegeben werden darf. Wir nehmen dabei auf unsern Vortrag in den §§. 3 und 11, und die Beziehungen, unter denen die Professoren v. Rotteck, Welker und anderer gedacht ist, Bezug. Die Indicien gegen den Professor Jordan insbesondere haben sich, nach den im ersten Abschnitte mehrfach vorzugsweise im §. 13 enthaltenen Angaben, in hohem Grade gehäuft, und zu einer noch im Gange befindlichen Correspondenz Veranlassung gegeben. Mag auch darüber, ob sie schon den Erfolg eines sogleich einzuleitenden Verfahrens sichern — Meinungsverschiedenheit obwalten können: so viel scheint gewiß, daß ihnen wenig hinzutreten braucht. Daß dies letztere in mehr oder minder naher Zeit geschehen könne, ist nicht zu bestreiten. —

Eine gegen einen der höheren Leiter des Complotts **erfolgreich** geführte Untersuchung, **die die übrigen vor den Richter brächte**, wäre von großer Bedeutung, und wir vermögen denen nicht beizustimmen, die das Geschehene vergessen wünschen. Einmal erfordert es die Gerechtigkeit, daß die Verführer, die schwersten Verbrecher, nicht ruhig der Strafe der Verführten zusehen, sodann aber müßte es für die innere Ruhe Deutschlands von großen Folgen sein. Ein **mit Ernst und mit Resultaten** durchgeführter Prozeß

gegen die Koryphäen der Partei würden von ihren wahren Absichten überzeugen, und die letztere sehr zusammenschmelzen; er würde der eigenen, nicht unterbrochenen Thätigkeit der, die Revolution begünstigenden, höher gestellten Personen ein Ende machen, und andere abhalten, in ihre Fußstapfen zu treten. Daß sich auch noch auf andern Punkten, namentlich in Frankfurt a. M., wirksame Untersuchungen erneuern können, ist im §. 3 angedeutet, und ein umsichtiges kräftiges Einwirken der Polizeibehörde wird das umfassende Complott, das die Entweichung der Aprilgefangenen im Januar v. J. möglich gemacht hat, zu Tage bringen.

Aber auch in näherer oder entfernterer Zukunft liegende Ereignisse können zu neuen Untersuchungen Veranlassung geben. So weit wir nämlich von unserm Standpunkte aus die Lage der Sache beurtheilen können, scheint uns gegen solche keine Sicherheit vorhanden zu sein.

Einem unbefangenen Auge kann unsers Erachtens dieser gegenwärtige Zustand der Dinge mindestens nicht günstiger erscheinen, als derjenige war, welcher die Julirevolution antraf. Damals war scheinbar die größte Ruhe vorhanden, die Völker erfreuten sich der Segnungen eines langen Friedens. Es wird nicht behauptet werden können, daß der jetzige Zustand die Kennzeichen größerer innerer Ruhe an sich trage, als der damalige, und doch entwickelte sich, angeregt durch die Revolution im Nachbarlande und die theils gelungenen, theils mißlungenen Revolutionen, die ihr folgten, eine solche Aufregung in Deutschland, daß in mehreren Gegenden ein entschieden anarchischer Zustand eintrat, Complotte geschmiedet wurden, und der Aufruhr offen ausbrach. Daß dieser Ausbruch nicht der unbesonnene Studentenstreich gewesen, für den die liberale Partei ihn auszugeben bemüht ist, haben die Untersuchungen gelehrt. Das hauptsächliche in Frankfurt, Würtemberg und Hessen bestehende, weit verzweigte, auf vielen Punkten wohl vorbereitete Complott, das in der Mehrzahl

der Universitätsstädte sichere Stützpunkte hatte, das von außen her auf den Einfall der polnischen Flüchtlinge, so wie auf den Beistand der gleichgesinnten Partei in Frankreich und im Königreich Polen rechnen konnte, und das endlich auf der breiten Basis einer, in einzelnen Gegenden bis zu kaum glaublicher Höhe gediehenen Aufregung, dermaßen stand, war in jeder Hinsicht geeignet, wenn auch nicht Deutschlands Verfassung üben den Haufen zu werfen, doch unsägliches Elend über beträchtliche Gebiete des Vaterlandes zu bringen. Wem, was in den Jahren 1832 und 1833 in Deutschland sich ereignet hat, in der ersten Hälfte des Jahres 1830 vorhergesagt worden wäre, der würde dasselbe, als dem deutschen Volkscharakter entschieden widerstrebend, zurückgewiesen haben. Sollte mithin jetzt eine gleiche Zurückweisung der Besorgnisse für die Zukunft Eingang finden, so müßte sie durch den Nachweis unterstützt werden, daß der gegenwärtige Zustand größere Gewähr für die Ruhe biete, als der der ersten Hälfte des Jahres 1830. Diese Behauptung ist aber nicht haltbar.

Die Aufregung, vom Jahre 1832 ab, mit den in ihrem Gefolge befindlichen Verbrechen, ist auf einen äußeren Anstoß, lediglich von innen heraus, als das Erzeugniß politischer Theorien und Träumereien, die das Bestehende nicht bestehen lassen können, hervorgetreten. Das Ziel, wornach die in allen Ländern weit verbreitete Partei strebte, war die Begründung eines ungetheilten und untheilbaren Deutschlands, eine dies umfassende, mehr oder minder demokratische Constitution, Aufhebung aller Standesprivilegien, Gleichstellung aller politischen Rechte, unbedingte Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der Rechtsverhandlungen in Verbindung mit dem Juryinstitute u. s. w. Dieses Ziel ist unerreicht geblieben, keiner dieser Forderungen ist ein Genüge geschehen. Es ist kein Grund anzunehmen, daß sie aufgegeben worden seien. Voraussetzen ließe sich dies nur, wenn sichtbare Spuren dafür vorhanden wären, daß diese krankhaften Richtungen gesündern Principien gewichen wären.

Was sich öffentlich kund giebt, redet dem nicht das Wort, weder die Kammerverhandlungen noch die Zeitungen. In den ersteren sind an mehreren Orten, und zwar zum Theil von eben denselben Personen, welche im Jahre 1832 und 1833 die Hoffnung der revolutionären Partei waren, und auf deren Gesinnungsverwandtschaft mit der letzteren, der Hessischen Untersuchungen, hingewiesen haben, noch vor nicht geraumer Zeit Reden gehalten worden, welche die des Jahres 1832 lebhaft in das Gedächtniß bringen. Unbedingte Preßfreiheit ist verlangt, und der darauf gerichtete, zur Zeit der bestehenden Bundesgesetzgebung zuwiderlaufende Antrag hat in einer Kammer einhellige Zustimmung erhalten. Klagen über den traurigen gedrückten Zustand Deutschlands sind vernommen worden, und es fehle dabei die Hinweisung auf die abzuwartenden günstigen Umstände nicht. Die Tagesliteratur dient in überwiegendem Maße der liberalen Partei, an der die praktisch revolutionäre ihren Hinterhalt hat, und mit ihr schon wegen des gemeinsamen Strebens nach Preßfreiheit verbunden ist. Sie fröhnt allen näher oder entfernter auf Reform der bestehenden Zustände, im Sinne der Bewegungspartei berechneten Richtungen, so weit sie nicht ganz offenbar unter die Strafgesetze zu bringen sind, und fällt mit leidenschaftlicher Erbitterung und mit gänzlicher Beiseitesetzung der Rechtsprincipien über Alles her, was eine empfindliche Seite des Liberalismus berührt. Sie thut sich dabei etwas zu gut auf die Macht der Presse. Sie schont ängstlich die Neigungen des Liberalismus. Kaum eine deutsche Zeitung hat den berüchtigten Spruch des Strasburger Geschwornengerichts nach seinem wahren Wesen zu bezeichnen gewagt. Sie theilt das Staatsrecht ein in ein altes und ein neues, und wirft Alles, was ihren Wünschen nicht zusagt, in jenes, dem sie den Untergang verkündet. Sie behandelt die Spuren fortdauernder revolutionärer Pläne, wenn sie sich nicht verläugnen kann, als die letzten Zuckungen einer kleinen ohnmächtigen Partei, gegen die man nichts zu thun habe, sondern die man sorglos verachten

müsse. Vom Savoyer Zuge an bis auf die neueste Zeit ist ihr jene revolutionäre Demonstration die letzte Zuckung gewesen. Die Tagesliteratur giebt aber einen ziemlich zuverlässigen Maßstab für die Meinung der Masse ab. Sie hält sich, wie sie den besten Zuspruch findet. Noch ein anderes Wahrzeichen kann hier nicht übergangen werden: Die politischen Verbrecher der vergangenen Jahre haben in einem großen Theile von Deutschland keinen oder nur einen sehr geringen längst verwischten Eindruck gemacht. Man scheut sich Aufrührer als Verbrecher anzusehen. Die Bezeichnung der „Unglücklichen" ist die stehende geworden für politische Gefangene. Die in Frankreich versuchte Amnestie wirkte in Deutschland von allen Seiten her das ungestüme und seitdem vielfach wiederholte Geschrei nach gleicher Maßregel: ein Umstand, der, wenn er auch nicht aus Sympathie mit dem Treiben der Verurtheilten hervorgeht, doch zeigt, wie wenig Abscheu gegen die begangenen Verbrechen irgend Wurzel gefaßt hat. —

Wenn nun aber die leidenschaftlichen Wünsche der revolutionären Partei nicht befriedigt, und durch gesündere Principien nicht verdrängt worden sind, wenn keine Spur eines tiefern Eindrucks der vergangenen Ereignisse sich zeigt — so muß angenommen werden, daß die alten Wünsche noch in alter Kraft bestehen, und daß nur auf die günstige Gelegenheit, sie durchzusetzen, gewartet wird. —

Eine solche Gelegenheit ist ein, von der revolutionären Partei sehnsüchtig gehofftes, den allgemeinen Zustand Europa's erschütterndes Ereigniß. Wir sind weit davon entfernt, uns irgend ein Urtheil über die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit eines solchen beimessen zu wollen; so viel aber scheint uns klar, um nur eine Seite der Zeitgeschichte, die alljährlich gegen den König der Franzosen sich wiederholenden Mordversuche und Complotte, ins Auge zu fassen, daß ein solches Ereigniß nicht in dem Maße

unwahrscheinlich sei, um es bei der Frage gar nicht in Berührung zu bringen. Sollte aber durch den Zusammenfluß außerhalb menschlicher Weisheit und Lenkung liegender Umstände ein solches weit erschütterndes Ereigniß eintreten — welcher Grund ist dafür irgend mit Sicherheit anzugeben, daß er nicht ähnliche und vielleicht schlimmere Wirkungen in Deutschland hervorbringe als die Julirevolution? Unsers Erachtens keiner. Der Zustand der Dinge trägt nach dem Bestehenden keine größere Gewähr, als der der ersten Hälfte des Jahres 1830 mit sich. Die Sache steht aber in mehrerer Hinsicht ungünstiger.

Die vergangenen Jahre haben diejenigen, welche zu revolutionären Plänen geneigt sind, wechselseitig mit einander bekannt gemacht, und die Verbindungen, die sich zur Ausführung solcher früher nur allmählig bilden konnten, werden zu ihrer Erneuerung, wenn ein gehofftes Ereigniß eintreten sollte, wenig Zeit brauchen. Daß dieser Zusammenhang der revolutionären Partei unter einander nicht blos in der gleichen Gesinnung besteht, sondern daß er zu gemeinschaftlichem Handeln veranlaßt, dafür liegt ein Beweis in der schon eben erwähnten, im Januar vorigen Jahres erfolgten Entweichung der Aprilgefangenen. Eine große Anzahl von Personen hier am Orte, und in den benachbarten Ländern, bis zur französischen Grenze hin, muß zu diesem Unternehmen verbunden gewesen sein. Dazu kommt, daß die revolutionäre Partei in der verflossenen Zeit Erfahrungen gemacht hat, und es wohl zu vermuthen steht, daß künftige Pläne größere Reife haben werden. Endlich befinden sich in den Nachbarländern, in der Schweiz, in Frankreich und England, eine beträchtliche Anzahl von Individuen, die durch ihre Lage und ihre Gesinnung in gleichem Maße dazu getrieben werden, gegen Deutschland zu conspiriren. Dies sind die Flüchtlinge. Ihr Ziel ist, wie die in der Schweiz entdeckten Verbindungen dargethan haben, mit keiner Modification der bestehenden Zustände verträglich, es ist

der Umsturz alles Bestehenden, um auf dem Schutthaufen die Republik zu erbauen: ihr Mittel — geeignet genug, die untern Massen in Bewegung zu bringen, ist Aufregung der Armen gegen jedes Besitzthum. Wie verführerisch dies Mittel auf die untern Klassen wirkt, hat die Verbindung, „das junge Deutschland", gelehrt, dem, zum Kampfe für die Republik, eine große Anzahl deutscher Handwerker beigetreten ist. Entschlossenheit zum Aeußersten fehlt den Flüchtlingen nicht, denn in der allgemeinen Verwirrung haben sie nichts zu verlieren, sondern nur zu gewinnen. Den bösen Willen verstärkt selbstverschuldete Noth. Ihre Zahl ist nicht gering. Die aus dem diesjährigen amtlichen Berichte in der Französischen Kammer von den Zeitungen angegebene Anzahl der gegenwärtig lediglich in Frankreich befindlichen Flüchtlinge beläuft sich auf dreizehn Tausend; viel zu wenig, um allein gefährlich zu werden — mehr als genug, um zur günstigen Stunde, in Verbindung mit den revolutionären Elementen, in der Heimath Bedeutung zu erhalten. Die größere Anzahl unter ihnen sind Polen, die den Weg in ihr Vaterland nur durch die Revolution in Deutschland finden. Das bei dem Polen Sardeski in München vor Kurzem gefundene Document einer erst im December 1836 geschlossenen Verbindung polnischer Emigrirten, — und es ist nicht unbekannt, daß es solche Vereine mehrere giebt — zählt über 1000 Unterschriften. Daß die Flüchtlinge ihren, auf der That gerichteten Absichten nicht aufgegeben haben, hat die Zeit gelehrt. Im Jahre 1836 wurden durch die aufgewiesenen Plane der Flüchtlinge, in Deutschland einzubrechen, die Schweizer Regierungen gezwungen, einen Theil derselben auszuweisen, und erst im August vorigen Jahres sind, unter dem bekannten Feldgeschrei, Freiheit, Gleichheit, Humanität, nach vielen Orten Hannovers zu offenem Aufruhr auffordernde Proclamationen von der Schweiz aus versendet worden. Der Aufenthalt der Flüchtlinge in England ist, wie die Untersuchung in dem Hannöverschen, wegen der dort fortgesetzten Verbindung „das

junge Deutschland" zeigt, wenigstens nicht minder gefahrbringend als in der Schweiz. Es fehlt ihm nicht an Gelegenheit, sich mit Gleichgesinnten im Norden Deutschlands in Verbindung zu setzen, und das Geld der englischen Radikalen wird ihnen im geeigneten Augenblicke nicht fehlen. —

Daß es bei solcher Lage der Sache, nach Auflösung der Centralbehörde, nicht gerathen sei, abzuwarten, bis etwa neuere Ereignisse zu Maßregeln unausweislich zwingen, dahin geht unvorgreiflich unsere Ansicht. Das Treiben der Partei steht in forlaufendem Zusammenhange, und eine nach längerer Unterbrechung berufene Commission würde den Faden nicht aufdecken können. Es kommt deshalb darauf an, und darüber hat sich auch die hohe Bundesversammlung bereits ausgesprochen, daß ohne Unterbrechung sowohl zwischen den Regierungen der wechselseitige Austausch der Nachrichten fortdauere, als auch die Centralisation der letztern bewirkt werde.

Jener Austausch kann unsers Ermessens der Behörde der einzelnen Bundesstaaten nicht überlassen werden, und keine desfalsige Bewachung würde von Erfolg sein; weil kein Gericht eines Bundesstaats, mit Ausnahme weniger Fälle, zu beurtheilen vermag, für welche andere deutsche Behörden eine schwebende Untersuchung, oder selbst eine einzelne darin enthaltene Notiz, von Interesse sei. Bei dem besten Willen geht dem einzelnen Gerichte darüber jede ausweichende Kenntniß ab. Die Communicationen würden daher, sollte nur eine allgemeine Anweisung der Gerichte eintreten, in jedem Betracht unvollständig und ungenügend erfolgen, deshalb auch bald ganz unterbleiben. Schon von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die in dem hohen Bundesbeschluß auch als nothwendig vorausgesetzte Centralisation als dringendes Bedürfniß, aber nicht minder in der Hinsicht, daß ohne einen lediglich durch wechselseitige Communicationen nie zu erlangenden, vollständigen Ueberblick über das Treiben, das Wesen des letzteren nicht beurtheilt werden kann. Was nun aber die Lösung der

Aufgabe selbst in einem dazu angerühmten Centralpunkte anlangt, so erfordert die Prüfung des Materials, nach welcher Seite hin diese oder jene Notiz von Interesse werden könne, oft ein so mühsames Eingehen in das Detail, und die Erhaltung des Ueberblicks eine so ununterbrochene Aufmerksamkeit, daß sie die ausschließliche Thätigkeit der mit diesem Gegenstande beschäftigten Personen in Anspruch nimmt. Dazu ist, wie dies der Gegenstand mit sich bringt, fast in allen Fällen bei der Communication die möglichste Beschleunigung unumgänglich erforderlich, wenn nicht der ganze Zweck verloren gehen soll. Dieser Umstand, für dessen Wahrheit unsere Erfahrung während des uns übertragenen Geschäfts vollständiges Zeugniß giebt, macht es unseres Erachtens unausführbar, daß eine Stelle für die Centralisation bestimmt werde, welche sich nicht anders als durch eine Reihe hemmender Zwischenglieder in einen, mannigfacher Störung ausgesetzten Verkehr mit der entfernten Behörde setzen könnte. Hieraus ergiebt sich, so weit wir von unserm Standpunkte aus die Sache zu beurtheilen vermögen, die Nothwendigkeit, mit der Auflösung der Centralbehörde ein anderes Institut an dessen Stelle treten zu lassen. —

Nach der jetzigen Lage der, theils verbleibenden, theils in der nächsten Zeit zu erwartenden Geschäfte, werden diese anscheinend nicht von dem Umfange für das neue Institut sein, daß seine Besetzung so stark, als die der Centralbehörde zu sein brauchte. Ebenso wird es, so weit sich dies zur Zeit beurtheilen läßt, zunächst ausreichen, wenn die Thätigkeit der neuen Commission auf Beförderung der Communicationen genaue Kenntnißnahme von der Lage laufender Untersuchungen, und Zusammenstellung der aus diesen und in Beziehung auf sie ihr zugehenden Nachrichten beschränkt wird. Wir glauben dies um so mehr annehmen zu dürfen, als der uns hochgeneigtest zugefertigte Beschluß vom 18. Juli v. J. auch nur dieser Geschäfte, nicht aber einer tiefer greifenden Einwirkung auf die Untersuchungen gedenkt. Sollte sich dazu ein dringen-

deres Bedürfniß zeigen, so würde das Institut ja, wie dies dann in Betreff seiner Organisation der Fall wäre, so auch in seinen Funktionen der Ausdehnung fähig sein.

Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte Folgendes für die Organisation der neuen Commission in Vorschlag zu bringen sein:

1) Das an die Stelle der Centralbehörde zu setzende neue Institut würde aus drei Mitgliedern, und zwar im Criminalfache wohl erfahrener Beamten des Richterstandes bestehen, und die Benennung „Justizcommission" erhalten.

2) Ihre Aufgabe würde dahin gehen: den Austausch aller, in Bezug auf revolutionäre Umtriebe vorkommenden Notizen zu besorgen, den Untersuchungen in den einzelnen Bundesstaaten eine gleichförmige, dem Hauptzwecke der Centralisirung entsprechende Richtung zu geben, endlich eine verläßliche und umfassende Uebersicht des Zustandes der innern Ruhe der Bundesstaaten von Zeit zu Zeit zu liefern.

3) Was die Correspondenz zwischen der Justizcommission und den Behörden der einzelnen Bundesstaaten anlangt, so würde überall, wo eine Ministerial- oder Landesbehörde zur Correspondenz mit der Justizcommission entweder würde bestimmt werden oder bereits bisher zur Correspondenz mit der Centralbehörde bezeichnet worden sei, die Correspondenz ausschließlich zwischen dieser Ministerial- oder Landesbehörde und der Justizcommission zu führen sein. In allen Bundesstaaten dagegen, in denen eine solche Anordnung nicht getroffen sei oder werde, werde die Correspondenz zwischen der Justizcommission und den betreffenden Justiz- und Verwaltungsbehörden unmittelbar statt finden.

4) Die betreffenden Gerichte würden in allen Bundesstaaten anzuweisen sein, dieser Commission unaufgefordert

und so schleunig als möglich auf dem ad 3 bestimmten Wege, mithin entweder mittelbar durch die betreffende Ministerial- oder Landesbehörde, oder unmittelbar Kenntniß zu geben:

a) von einer jeden eingeleiteten, ein Verbrechen gegen den Bund oder einen einzelnen Bundesstaat betreffenden Untersuchung, und zwar unter Mittheilung beglaubigter Abschriften der Verhandlungen, auf welchen die Anklage beruht;

b) von jedem erheblicheren Ergebnisse im Laufe der Untersuchung, insbesondere aber von einer jeden, ein criminalrechtliches Indicium abgebenden Bezüchtigung eines nicht zur Untersuchung gezogenen Individuums; und

c) von jedem Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen nach der Publication, und zwar unter Mittheilung beglaubter Abschriften.

5) Die Gerichte würden ferner in allen Bundesstaaten zu veranlassen sein, der Justizcommission, auf jedesmalige Requisition auf dem ad 3 bestimmten Wege Auskünfte zu ertheilen, und die von ihr verlangten Acten zuzusenden.

6) Desgleichen wären in allen Bundesstaaten die Gerichte und Polizeibehörden anzuweisen, unaufgefordert auf dem ad 3 bestimmten Wege also, je nach der getroffenen Anordnung, mittelbar oder unmittelbar, alle die obgedachten Verbrechen und Vergehen betreffenden vorbereitenden Verhandlungen, auf deren Grund keine Untersuchung eingeleitet wird, der Commission im Original oder in beglaubter Abschrift mitzutheilen.

7) Die Landes:ministerien, bei denen sich die, das politische Treiben betreffenden Nachrichten concentriren, hätten einerseits die Commission durch Mittheilung geeignet scheinender Nachrichten zu unterstützen, so wie denn auch an-

dererseits die Amtsthätigkeit der sub 4, 5 und 6 gedachten Behörden in den dafür selbst angeführten Beziehungen von den betreffenden Landesministerien zu controliren wäre.

8) Ihre Berichte und etwaigen Anträge, insbesondere allerlei sich ergebende Anstände, so wie bei einer ihr durch den Inhalt von Untersuchungsacten gebotenen speziellen Veranlassung würde die Commission an den hohen Bundestagsausschuß zu richten haben.

In demjenigen, was wir dem Vorschlage wegen Errichtung der Commission vorausgeschickt haben, haben wir das Bedürfniß einer solchen darzulegen gesucht, die vorstehenden speziellen Vorschläge wegen der Organisation dürften durch den zu erreichenden Zweck motivirt sein, und wir erlauben uns nur in Betreff einiger Punkte das Folgende zu bemerken:

Ad 1. Im Criminalfache erfahrene Beamte des Richterstandes erscheinen uns schon um deswillen erforderlich, weil es bei den, von der Commission berichtlich zu liefernden Zusammenstellung auf criminalrechtliche Kenntnisse über die Kraft der Beweise und über den Unterschied zwischen dem objectiven und subjectiven Thatbestande ankommt.

Ad 4 und 6. Die Anweisung über das, was von den Behörden unaufgefordert geschehen solle, erscheint uns um deswillen nothwendig, weil es für die neue Commission vorzugsweise wichtig ist, schleunig und vollständig die erforderlichen Nachrichten zu erhalten. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß die Einsendung von Actenstücken in den Fällen, von denen die Commission bis dahin gar keine Kenntniß hat, nicht absichtlich oder aus Fahrlosigkeit unterbleibe. Die Erfahrung, welche wir gemacht haben, und welche die späteren, darauf berufenen Bundesbeschlüsse hervorgerufen hat, spricht für unsere Ansicht.

Ad 8. Wenn hier von Berichten aus einer, durch den Inhalt der Acten gebotenen speciellen Veranlassung die Rede ist, so haben wir dabei im Auge, daß möglicherweise die Commission in einem oder dem andern Falle auf sehr bedenkliche, den Erfolg der Untersuchung bedrohende Umstände treffen kann, daß es ihr, bei der Unmöglichkeit, darauf unmittelbar einzuwirken, unbenommen bleiben müßte, darüber Einem Hohen Bundestagsausschusse zu berichten, und daß ihr dabei kein Competenzbedenken entgegen treten dürfte. —

Zur ununterbrochenen Erhaltung des bisherigen Austausches der betreffenden Nachrichten zwischen den hohen Bundesregierungen, und zur Concentrirung der diesfälligen Notizen — vermögen wir etwas anderes, als die Errichtung einer den Centralpunkt gewährenden Behörde nicht in Vorschlag zu bringen.

In jeder andern Weise würde Stockung oder gänzliche Unterbrechung statt finden. Sollten indeß uns unbekannte Gründe der Errichtung eines neuen Instituts in soweit entgegen stehen, daß es geeignet erschiene, von dem Erforderniß vollständiger ununterbrochener Communication der betreffenden Nachrichten und ihrer Concentrirung gänzlich zu abstrahiren, so würden wir für diesen Fall ganz gehorsamst in Vorschlag bringen,

daß die bestehende Centralbehörde von der hohen Bundesversammlung nicht definitiv aufgelöst, sondern nur vertagt werde.

Bei dieser Vertagung wäre ausdrücklich vorzubehalten, daß die Centralbehörde eventuell, d. h. wenn in der Folge Anzeigen über neue Umtriebe in Deutschland, oder über die Entdeckung sehr erheblicher Urheber älterer, an die hohe Bundesversammlung ergehen sollten, von letzterer wiederum an den hohen Sitz der Bundesversammlung einzuberufen wäre.

Die Noten für diesen zweiten Vorschlag fallen mit denjenigen zusammen, durch welche wir den ersteren umfassenderen zu begründen versucht haben.

Ist die Lage der Sache, wie wir es annehmen müssen, von der Art, die Errichtung der in Antrag gebrachten Commission zu rechtfertigen, so liegt darin zugleich der Grund dafür — wenn jene Commission nicht beschlossen werden sollte — wenigstens das Sicherungsmittel erleichterter Wiedereinberufung der Centralbehörden eintreten zu lassen.

Sollte die Vertagung der Centralbehörde in vorgedachter Weise der Auflösung dieser, aus der Errichtung der Justizcommission vorgezogen werden, so würde es sich um den Zeitpunkt handeln, zu welchem die Vertagung eintreten könnte. In dieser Beziehung erlauben wir uns zu bemerken, daß sie uns nur alsdann zulässig erscheint, wenn

1) sämmtliche wichtigere im Zuge begriffenen Untersuchungen beendigt sein werden;

2) wenn zu dem vorstehend sub 1 bezeichneten Zeitpunkte nicht ein, Untersuchungen nach sich ziehendes, neues politisches Ereigniß eintritt, so wie, wenn nicht bis dahin die Entdeckung der Leiter früherer Complotte in schwebenden Untersuchungen erfolgt, oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu hoffen steht; in dem einen und in dem andern Falle würde nach Obigem, die vertagte Centralbehörde wieder einzuberufen, und folgeweise die versammelte nicht zu vertagen sein, und wenn endlich

3) der im unten folgenden §. 3 gedachte, für die Veröffentlichung bestimmte Bericht, von der vollständig versammelten Centralbehörde erstattet ist.

§. 2. Welches nun aber auch die Entscheidung über die im §. 1 entwickelten Vorschläge sein möge, so erlauben wir uns doch, das Nachfolgende, nicht als einen damit in noth-

wendiger Verbindung stehenden Antrag, sondern lediglich als einen, der Berücksichtigung, somit als sie zulässig erscheint, dringend empfohlenen Wunsch hinzuzufügen:

Der neuen Commission soll nach dem Vorschlage eine wesentliche Befugniß der Centralbehörde fehlen, sie soll durch Requisitionen nur Vervollständigung, durch Rüge von Mängeln auf den Gang der Untersuchungen nicht einwirken können. Das in Vorschlag gebrachte Institut kann eventuell seine Bestimmung vollkommen erreichen, wenn die Gerichte, von der Wichtigkeit der Sache überzeugt, die Untersuchungen mit Ernst, Eifer und Nachdruck führen werden, dies setzt aber voraus, daß die Gerichte im Stande seien, die Wichtigkeit des Gegenstandes zu beurtheilen. Diese Möglichkeit fehlt aber sowohl dem untersuchenden, als dem erkennenden Gerichte nach näherer Erfahrung in den allermeisten Fällen gänzlich überall, wo eine politische Untersuchung bald dem einen bald dem andern Gerichte zugewiesen wird. Wer nun einmal einen vereinzelt erscheinenden Fall zu untersuchen, oder darüber zu erkennen hat, bekommt von dem innern Zusammenhange, und von dem Wesen der Sache, mag ihr auch noch so viel mitgetheilt werden, keine umfassende Vorstellung. Er übersieht, wenn der Standpunkt, auf welchen ihn der von ihm zunächst zu behandelnde Stoff stellt, ein beschränkterer ist, die Sache immer nur von diesem aus. Die revolutionäre Partei hat, wenn sie auch in mancherlei Fractionen zerfällt, ein Ziel, den Umsturz des Bestehenden. Bis dahin laufen die verschiedenen Richtungen denselben Weg. Von vorn herein läßt sich dasselbe von keiner Handlung behaupten, daß sie isolirt stehe, sondern ob das der Fall sei, oder nicht, das ergiebt erst der Lauf der Sache, wenn sie mit der, aus dem Zusammenhange der revolutionären Bestrebungen entnommenen Kenntniß und mit Umsicht geführt wird. Die Folge solcher Spaltungen derselben Untersuchung ist in der Regel, daß die vereinzelten Theile zum großen Nachtheile

verhafteter Individuen langsam und ungenügend zu Ende gebracht werden. Erst vor nicht langer Zeit ist gegen die Mitglieder einer und derselben Verbindung in demselben Bundesstaate, bei drei verschiedenen Gerichten die Untersuchung geführt worden, dieselben Actenstücke mußten den Kreislauf machen, Widerspruch in den Aussagen konnten mit künftigem Transport der Inculpaten verursachen, das steht sehr dahin, ob die drei verschiedenen Gerichtshöfe den die in gleicher Verschuldung stehenden Inquisiten gleich bestrafen werden. Was endlich dies letztere betrifft, so ist die bereits in früheren Berichten von uns hervorgehobene große Verschiedenheit der deutschen Strafgesetzgebungen an sich schon ein schlimmer Mißstand, wenn nun aber gar noch in demselben Bundesstaate, in denselben Instanzen die Verschiedenheit richterlicher Ansichten in das Spiel gebracht wird, so ist, zu erheblicher Gefahr für die Sache, das Vertrauen des Volkes zu der Gerechtigkeit der Gerichtshöfe vollständig erschüttert, und die Vorstellung von der verbrecherischen Natur der begangenen Handlungen vernichtet worden. Das weitere Erkenntniß wird jederzeit richterlicher Willkühr zugeschrieben werden. Deshalb ist es zu allen Zeiten in Deutschland hergebrachten Rechts gewesen, daß wenn eine große Anzahl von Individuen zu fortgesetzten Verbrechen verbunden waren, unter den verschiedenen competenten Gerichtshöfen der eine als das gemeinschaftliche Gericht bestimmt worden ist. Aus eben diesen Gründen ist auch nicht allein in Preußen, sondern zum Beweise, **daß in den Ländern, in denen Constitutionen gegeben worden,** kein Hinderniß entgegen steht, auch in Baiern und in Würtemberg ein Gerichtshof für sämmtliche politischen Verbrechen als Untersuchungs- und ein Gerichtshof als Spruchgericht bestellt werden; dort das Kreis- und Stadtgericht zu München für die Untersuchung, und das Appellationsgericht zu Landshut für den Spruch; hier für den letzteren den Gerichtshof in Eßlingen, und für das Verfahren das Criminalamt in Stuttgart.

Wir sprechen deshalb, als im Interesse der Sache, und als einen lebhaften Wunsch aus, daß eine gleiche Anordnung da, wo die Verhältnisse sie gestatten, getroffen werden möge. Sonach hätten wir denn, uns anschließend an die beiden, früher von uns erstatteten Uebersichtsberichte, der uns gestellten speziellen Aufgabe

über den dermaligen Stand unseres Geschäfts seit dem 2. April 1836, so wie über die, nach Auflösung der Centralbehörde, in Hinsicht der Communication und der Centralisation zu treffenden Maßnahmen zu berichten,

wie wir hoffen, genügt. Wir erlauben uns indessen hierbei zugleich über einen uns ganz besonders wichtigen Gegenstand Vortrag zu halten.

§. 3. Was das revolutionäre Treiben in vorzüglichem Grade gefahrbringend macht, ist die öffentliche Meinung, welche sich darüber festgesetzt hat. Nur vereinzelt sind die Namen derer, welche es von einer ernsten Seite ansehen. Von denen, welche innerlich mit ihnen sympathisiren, kann die Rede nicht sein, groß aber ist die Zahl derer, denen eine Revolution mit ihren Folgen zwar ein Gräuel sein würde, die aber, eine solche in Deutschland für eine baare Unmöglichkeit haltend, ihrer Seits theils dem flachen Liberalismus des Tages huldigen, theils gänzlich indifferent sind, und dadurch der nach Umwälzung trachtenden Partei allen Vortheil bieten. Diese Anzahl, welche die größere Mehrheit ausmachen möchte, könnte aber eben so zu einer Waffe gegen die revolutionäre Partei werden, als sie eine solche für sie ist, und zwar zu der wichtigsten, welche überhaupt in Anwendung gebracht werden kann.

Ist erst die öffentliche Meinung den Revolutionären entgegen, dann werden diese wirklich mit der Gleichgültigkeit an-

zusehen sein, die jetzt nicht wohl angebracht sein dürfte. Dann werden ihre Bestrebungen keine Gehülfen und Hehler finden, dann wird die Presse der öffentlichen Meinung folgen müssen. Die Gelegenheiten auf die letztere einzuwirken sind selten, und wollen um so eifriger wahrgenommen sein: und auch der Mittel sind wenige. Mit politischen Doctrinen ist bei der großen Masse nichts auszurichten; es fehlt ihr, um auf dem Gebiete der Principien zur Erkenntniß des wahren Wesens der Revolution zu gelangen, theils die Fassungskraft, theils der Wille: auch wird ihr auf diesem Gebiete Vieles angegriffen, woran sie ihr Gefallen hat, und dessen Zusammenhang mit der bösen Sache sie nicht begreift. Von dem Resultate der politischen Untersuchungen hat sie nur Vereinzeltes erfahren, und hält das Ganze für eine Sache, von der zu viel Aufhebens sei.

Bei der Auflösung der Centralbehörde bietet sich eine Gelegenheit auf die Stimmung in Deutschland zu wirken, wie sie sich in gleicher Weise sobald nicht wiederum zeigen möchte; die Resultate, wie sie unserm Berichte aus den Untersuchungen vorlagen, sind von großer Erheblichkeit. Würden sie bei Auflösung oder Vertagung der Centralbehörde in ansprechender, nicht zu weitläuftiger Form, in der ruhigen Sprache, die solcher Darstellung gebührt, der Wahrheit gemäß veröffentlicht, würden dabei, mit Hintansetzung aller Conjecturen, nur erwiesene Thatsachen gegeben, blieben theoretische Erörterungen oder Anmahnungen vermieden, — so würde die Sache selbst zum Volke reden. Die Thatsachen würden mit einer Nothwendigkeit auf die Principien führen, von denen die Feinde der Ruhe gelenkt werden; mit Schrecken würde die Nation wahrnehmen, wohin in geistigen und irdischen Dingen die bis dahin verkannten Grundsätze führen; aufgedeckt würde, auf welcher Stufe sittlicher

Verderbniß die Vorkämpfer der so genannten guten Sache stehen, und wen dies nicht bewegt, der müßte mit Bangigkeit auf die Grundsätze blicken, die wie jedes Recht so auch sein Eigenthum angreifen, von dem aus er dem Treiben ruhig mit ansehen zu können meinte. Nicht Deductionen, sondern einfach der Gegensatz würde den Principien des Rechts Eingang verschaffen, und es praktisch klar machen, daß nicht ein Recht in der gesellschaftlichen Verbindung in revolutionärer Weise angetastet werden kann, ohne daß sich die Grundlage aller erschüttert. Sollte die Centralbehörde dagegen aufgelöst oder vertagt werden, ohne daß die Resultate in solcher Weise zur Veröffentlichung kommen, so steht für die Sache der Ordnung und des Rechts ein empfindlicher Stoß zu fürchten. Ganz allgemein wird die Ansicht sein, daß bei den Untersuchungen eben nicht viel zu Tage gekommen, sonst würde man sicherlich nicht geschwiegen haben. Die revolutionäre Partei aber, die nichts mehr fürchtet, als daß die Wahrheit an den gesunden Theil der Nation komme, von dem sie ihre Verurtheilung zu erwarten hat, würde, wenn dieser Zeitpunkt still vorüber geht, frohlocken, und die irrige Meinung, es sei kein Resultat vorzuzeigen, auf den ihr zugänglichen Wegen nicht wenig verbreiten.

Von diesen Ansichten ausgehend, haben wir eine solche Arbeit, zu welcher vor der Beendigung der Untersuchungen in den beiden Hessen nicht geschritten werden konnte, vollständig vorbereitet, welche wir demnächst vorzulegen im Stande sein werden, damit, falls im Allgemeinen der oben aufgestellten Ansicht beigetreten wird,

nach Prüfung der Arbeit über ihre Veröffentlichung Beschluß gefaßt werden kann.

Den Auszug aus unserm Schlußprotokolle über den Gang

der Berathung und abgesonderten Meinungen schließen wir hier ehrerbietigst bei.

Frankfurt am Main, den 26. Juli 1835.

Freiherr v. Wagemann.
Mathis.
von der Becken.
von Breitscherdt.
von Hombergk.

Auszug

aus dem Protokoll der 217. Sitzung der Bundes-Centralbehörde.

Frankfurt am Main, 26. Juli 1835.

Fortsetzung des Vortrags über den, in Folge Beschlusses der hohen deutschen Bundesversammlung vom 18. Juli 1837 abgeforderten Berichts der Centralbehörde.

Referent. Preußen.

Mit dem Antrage des Herrn Referenten waren die Herren Bevollmächtigten von Oesterreich und Würtemberg, und in allem Wesentlichen auch von Hessen durchaus einverstanden.

Der Königlich Baierische Herr Bevollmächtigte gab aber sein Votum dahin ab:

Wenn nach der Weisung der hohen deutschen Bundesversammlung über den gegenwärtigen Stand des am 20. Juni 1833 der Centralbehörde übertragenen Geschäfts berichtet wer-

den soll, so ist es unerläßlich, vor Allem den Umfang und die Grenzen dieses Geschäfts ins Auge zu fassen.

Der angeführte Beschluß hoher Bundesversammlung setzte als Aufgabe fest: „Die nähern Umstände, den Umfang eines den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April 1833 zu Frankfurt statt gehabten Attentats zu erheben, und bei fortwährender, im Interesse der Gesammtheit zu nehmender Kenntniß von sämmtlichen Verhandlungen der mit den betreffenden Untersuchungen beschäftigten deutschen Behörden, für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungsprocesse zu sorgen. —

Gegenstand der Wirksamkeit der Centralbehörde war also das gegen den Bestand des Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichtete Complott, welches in mehreren deutschen Bundesstaaten, insbesondere im Königreiche Würtemberg, im Großherzogthum Hessen, in der freien Stadt Frankfurt, in Kurhessen, in Hessen Homburg, dann unter den Studirenden mehrerer deutschen Universitäten seine Bestandtheile und Verzweigungen hatte, und am 3. April 1833 zu Frankfurt am Main in offenem Aufruhr auszubrechen begann.

Vermöge der Praxis der Centralbehörde und in Uebereinstimmung mit einem spätern Beschlusse hoher Bundesversammlung vom 10. Oktober 1833 wurden zwar seither alle wegen verbrecherischer Unternehmungen gegen den Bund, die einzelnen Regierungen und die öffentliche Sicherheit eingeleiteten Untersuchungen zur Respicirung der Centralbehörde gezogen, und ohne Zweifel mit gutem Grunde, da man beim Beginne einer politischen Untersuchung nicht wissen konnte, ob deren Gegenstand nicht mit jenem Complotte zusammenhänge und nach dem Zustande Deutschlands im Jahre 1833 der Zusammenhang eher, als die Vereinzelung zu vermuthen war.

Immerhin bleibt aber gewiß, daß die bundesgesetzliche Competenz der Centralbehörde auf ein, zwar in größter Ausdehnung aufgefaßtes, aber doch in der Zeit begrenztes factisches Ereigniß, und nicht auf eine ganze Klasse von strafbaren Handlungen, ohne Unterschied der Zeit ihrer Begehung sich erstreckte.

Der Beschluß hoher Bundesversammlung vom 10. Oktober 1833 steht desfalls um so minder entgegen, als derselbe keine neue Regulirung der Centralbehörde, sondern zunächst nur die Vollständigkeit der Actenmittheilung, also Vollzug des Beschlusses vom 20. Juni 1833 bezweckte.

Der Stand des Geschäfts wird daher hauptsächlich nur nach den auf das Complott von den Jahren 1832 und 1833 bezüglichen Untersuchungen zu beurtheilen sein, so daß, bei Beendigung dieser Untersuchungen, in dem Anfall anderer, auf neuen politischen Verbrechen bezüglicher Processe, kein gesetzlich hinreichender Grund fortzusetzender Wirksamkeit der Centralbehörde besteht, obgleich diese neueren Untersuchungen, bei wahrhaft eingetretener Erledigung der älteren, allerdings zur gleichmäßigen Respicienz von der Centralbehörde zu ziehen waren.

In Beziehung auf das Complott von 1832 und 1833 sind uns aber, wie Herr Referent anerkennt, die zahlreichen Untersuchungsgeschäfte, wozu seit mehr als fünf Jahren Stoff und Veranlassung gefunden werden konnte, bis auf einige unbedeutende Reste, abgethan, obgleich nicht in Abrede gestellt werden soll, daß die im Großherzogthum Hessen geführten, nunmehr geschlossenen Untersuchungen, einzelne weitere Strafprocesse, zumal in Kurhessen eine wichtige Untersuchung gegen Professor Jordan zur Folge haben können, deren Eröffnung jedoch noch nicht beschlossen, sondern problematisch ist.

Dem Interesse hoher Bundesversammlung ist nun anheim zu stellen, ob bei dieser Lage der Sache die Auflösung oder Vertagung der Centralbehörde einzutreten habe.

Die Centralbehörde ist zwar hierüber nicht zum Gutachten aufgefordert, da jedoch der Gegenstand mit der Darstellung des Standes der Geschäfte auf das innigste zusammenhängt, so wird es nicht anmaßlich erscheinen, wenn die diesfälligen Ansichten der Behörde ausgesprochen werden.

Betrachtet man den Stand der Sache lediglich mit Rücksicht auf die wegen des Complotts von den Jahren 1832 und 1833 bisher behandelten Untersuchungen, so möchte nach dem oben Gesagten schon dermalen die Auflösung der Behörde gerechtfertigt erscheinen; da es nicht die Absicht der hohen Bunderversammlung sein kann, die Centralbehörde versammelt bleiben zu lassen, bis alle und jede, ihre Competenz bedingenden Untersuchungsprocesse erledigt sind, sondern zur Auflösung genügen dürfte, daß das Wesentliche des Geschäfts gethan sei.

Nachdem jedoch über jenes Complott noch immer nicht volles Licht verbreitet, vielmehr die Eröffnung neuer, darauf bezüglicher Untersuchungen als möglich in Aussicht gestellt ist, und deren Verwickelungen und Verzweigungen nicht vorausgesehen werden können, so nehme ich keinen Anstand, die vom Herrn Referenten eventuell erwähnte Vertagung in Vorschlag zu bringen. Die nähere Bestimmung des Zeitpunkts der Vertagung dürfte lediglich nach arbitriärem Ermessen der hohen Bundesversammlung zu geschehen haben, welche auch auf die noch bevorstehende weitere Berichterstattung, und auf allenfallsige, in den Geschäftsverhältnissen mögliche erhebliche Veränderungen ohnehin die nöthige Rücksicht nehmen wird.

Uebrigens wird der Umstand, daß noch mehrere Untersuchungen nicht beendet sind, welche gegen Mitglieder der Verbindung des jungen Deutschlands, gegen Studirende wegen neuer burschenschaftlicher oder ähnlicher Vereine, und wegen Begünstiger der Flucht politischer Gefangenen eingeleitet wurden, der Vertagung nicht im Wege stehen, da diese Untersuchungen:

a) nicht zu jenen gehören, worauf sich die Wirksamkeit der Centralbehörde, ihrer Aufgabe vom 20. Juni 1833 gemäß, unmittelbar und zunächst bezieht, da ferner:

b) die zweckmäßige Erledigung dieser Processe durch die bereits angefertigten Zusammenstellungen und andere Vorarbeiten genügend vorbereitet, überdies:

c) die Zahl dieser Untersuchungen unbeträchtlich ist.

Ich gehe nunmehr zu den Maßregeln über, welche der hohen Bundesversammlung zu dem Zwecke gemacht werden sollen, damit, auch nach Auflösung der Centralbehörde, der mittelst derselben zwischen den Regierungen bisher bestandene Austausch der Ansichten über die revolutionären Umtriebe keine Unterbrechung leide, und im Interesse sämmtlicher Regierungen über derlei, in den einzelnen Ländern des deutschen Bundes noch vorfallenden Untersuchungen in geeigneter Weise eine Concentrirung der desfalsigen Notizen statt finde.

Zuvörderst bin ich darin mit dem Herrn Referenten ganz einverstanden, daß, da die hohe Bundesversammlung für die Zukunft ein Austausch und Concentrirung der Notizen bezweckt, das gewissermaßen fiscalische oder der Function eines Staatsprocurators ähnliche Einwirken auf die Gerichte, welches von Bundeswegen in so fern veranstaltet war, als der Centralbehörde ein Betreiben der Untersuchungsprocesse im Interesse der Gesammtheit, so wie den Gerichten der Vollzug der von der Centralbehörde gestellten Requisitionen oblag, künftig hinwegzufallen habe.

Dagegen glaube ich, wider den Vorschlag des Herrn Referenten, der Centralbehörde eine Commission mit dem im Vortrag näher bezeichneten Namen und Wirkungskreise zu surrogiren, Nachstehendes anführen zu müssen:

a) Da nach ausdrücklicher Vorschrift des hohen Bundesbeschlusses vom 18. Juli 1837 das Gutachten auf den vor-

ausgesetzten Fall der Auflösung zu richten ist, so ist eben dadurch jeder mit der Auflösung unvereinbare Vorschlag ausgeschlossen.

Nun geht aber der Vorschlag des Herrn Referenten eigentlich dahin, die Centralbehörde nicht aufzulösen, sondern dieselbe mit einigen Modificationen fortbestehen zu lassen. Denn es kann meines Erachtens nicht behauptet werden, daß man eine Anstalt auflöse, wenn nur der Name geändert, die Zahl der Mitglieder vermindert, und einige Beschränkung der Competenz statuirt wird. Bei einer Veränderung dieser Art ist durchaus nichts wesentlich Neues gegeben, sondern es fällt nur Einiges hinweg, was früher vorhanden war.

Der Vorschlag des Herrn Referenten dürfte daher schon aus einem formellen Grunde als unzulässig erscheinen:

b) Ich kann nicht einräumen, daß der Zustand von Deutschland so gefahrdrohend sei, wie Herr Referent voraussetzt, welcher in dieser Beziehung die Gegenwart in der Zeit vor der französischen Julirevolution gleichstellt.

In Frankreich, von welchem Lande die revolutionären Bewegungen der neuern Zeit ausgingen, ist auf den Zustand der höchsten Aufregung eine Abspannung eingetreten, wie sie nach natürlichen Gesetzen auch nothwendig folgen mußte.

Sollte eine Revolution in Deutschland entstehen können, so würde dieses bei dem bekannten Charakter des deutschen Volkes nicht ohne die deutlichsten vorausgehenden Symptome möglich sein, welche aber dermalen nicht wahrzunehmen sind. In den Jahren 1829 und 1830 wußte man, daß jeder Tag den Ausbruch einer französischen Revolution bringen könne, diese wurde damals von Tausenden ohne Hehl besprochen und in den Zeitungen voraus angekündigt.

So ist der jetzige Zustand nicht, obwohl ich weit entfernt bin, zu behaupten, daß die Regierungen sich der Sorglosigkeit

überlassen sollen, während die revolutionäre Propaganda unermündet, wie seit einem halben Jahrhundert fortfährt, ihre Pläne zu schmieden.

c) Jedenfalls ist es nicht die Bestimmung der Centralbehörde und ihres Surrogats, präventiv zu wirken, den eigentlichen Stoff ihrer Wirksamkeit bilden vielmehr bereits begangene Verbrechen und die desfalls eingeleiteten Untersuchungen. Der Maßstab, nach welchem deren Auflösung, Fortbestand und Surrogat zu beurtheilen sein dürften, bleibt daher immer nur der Zustand, worin er sich in der Gegenwart darstellt, um so mehr, als die Behörde, wenn deren Thätigkeit unterbrochen war, nöthigenfalls in der kürzesten Zeitfrist wieder in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Nach dem jetzigen Zustande aber, und mit Rücksicht auf die eingetretene große Abnahme der Zahl politischer Untersuchungen, würde wohl der Austausch und die Concentrirung von Notizen über revolutionäre Umtriebe keinen geeigneten Stoff zur Beschäftigung einer völlig gut formirten Behörde darbieten.

Indem ich nun dem Vorschlage des Herrn Referenten einen andern substituire, setze ich voraus, daß die hohe Bundesversammlung bei Verzeichnung des in ihrem Beschlusse vom 18. Juli 1837 angegebenen Zweckes nicht das Detail der Untersuchungsprocesse im Auge hatte, sondern von einem höheren politischen Standpunkte ausgehend, sich nur den Ueberblick als dasjenige lehren wollte, was in Betreff revolutionärer Umtriebe in Deutschland ermittelt werden würde.

In dieser Ansicht werde ich dadurch bestärkt, daß die Vorzeichnung dieses Zweckes mit der Auflösung jener Behörde in Verbindung gebracht ward, welche im Interesse der Gesammtheit die politischen Untersuchungen in ihrem Detail zu inspiciren hatte, und daß in der Weisung hoher Bundesversammlung nicht die untergeordneten Behörden, sondern die Staatsregierungen als diejenigen genannt werden, zwi-

schen welchen, und inzwischen in dem Interesse der Austausch und die Concentrirung der Nachrichten über revolutionäre Umtriebe fortwährend statt finden soll.

Die Notizen über revolutionäre Umtriebe, welche bisher bei der Centralbehörde zusammenflossen, beruhten theils auf eingesendeten gerichtlichen Acten, theils auf Mittheilungen, welche, obgleich vergleicherweise relevant für eingeleitete oder einzuleitende Strafprocesse, doch mit letztern nicht im engsten Zusammenhange standen.

Das Ansammeln und Austauschen von Notizen der letzteren Art ist an sich ein diplomatisches Geschäft, in welcher Eigenschaft es auch viel zweckmäßiger und vollständiger gefördert werden kann.

Es wird daher keinem Anstand unterliegen, daß dieser Theil der Amtsthätigleit der Centralbehörde lediglich an die in Frankfurt bestehenden Gesandtschaften der hohen deutschen Regierungen überzugehen hätte, zumal da bereits durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 sich die deutschen Regierungen verpflichtet haben, sämmtliche der Volksaufwiegelung verdächtige Individuen zu überwachen und sich mit Notizen über entdeckte staatsgefährliche, geheime Verbindungen und die darin verflochtenen Individuen, so wie Verfolgung desfalsiger Spuren schleunig und bereitwillig zu unterstützen.

Anbelangend die aus Untersuchungsacten zu schöpfenden Nachrichten über revolutionäre Umtriebe, so dürfte folgende Einrichtung vorzuschlagen sein:

1) Sobald in einem deutschen Bundesstaate eine Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens von revolutionärer Tendenz beginnt, hätte darüber das Untersuchungsgericht unaufgefordert, im geeigneten dienstlichen Wege, und zwar mit möglichst vollständiger Erzählung der zum Grund liegenden Thatgeschichte und Bezeichnung der angeschuldigten Personen, Anzeige an die oberste

Staatsbehörde zu erstatten, welche die Mittheilung an der hohen Bundesversammlung zu veranstalten verbunden wäre.

2) Weitere Anzeigen wären in gleicher Art zu erstatten und mitzutheilen:

a) sobald in Untersuchungen dieser Art sich Anzeigen der Mitschuld gegen einen oder mehrere Unterthanen eines andern deutschen Staats ergeben, in welchem Falle übrigens die Untersuchungsbehörde zugleich unmittelbar mit dem Gerichte des Complicen ins Benehmen zu treten und dasselbe fortwährend zu unterhalten hätte;

b) wenn über die Untersuchung binnen einer zu bestimmenden Frist nicht richterlich entschieden sein sollte, in welchem Falle zugleich über die bisherigen Ergebnisse und den Standpunkt der Sache in Kürze berichtet werden müßte;

c) sobald die richterliche Entscheidung erfolgt; in welchem Falle das Urtheil der ersten und allenfalls auch jenes der zweiten Instanz, somit den Entscheidungsgründen, sofern solche ertheilt worden, vorzulegen wären.

3) Im Zweifel, ob sich der Gegenstand zur Anzeige eigne, wäre letztere zu erstatten, auch zwischen General- und Special-Inquisition kein Unterschied zuzulassen.

Da ich nach dem, unter Nr. 2, a Gesagten voraussetze, daß die Mittheilung der Anzeigen, Anschuldigungen und sonst erheblicher Notizen zwischen den deutschen Gerichten unmittelbar statt finde, so würden bei der hohen Bundesversammlung die oben erwähnten Vorlagen größtentheils nur zur Kenntniß zu nehmen und zu sammeln sein, in Fällen aber, wo im Interesse der Gesammtheit, andere Mittheilungen oder sonstige Erlasse erforderlich scheinen, diese unter der Geschäftsbehandlung des in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußacte ernannten hohen Bundestagsausschuß veranstaltet werden können.

Die hohe deutsche Bundesversammlung würde zugleich

fortwährend in den Stand gesetzt sein, die Ergebnisse der Untersuchungen wegen revolutionärer Umtriebe zu überblicken und die allenfallsige Nothwendigkeit weiterer Maßregeln hiernach zu beurtheilen.

Es bedarf endlich kaum der Erwähnung, daß die vorgeschlagene Einrichtung geeignet wäre, sich eben sowohl der Auflösung der Centralbehörde, als der Vertagung derselben anzuschließen.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte gab zu Protokoll:

Er sei mit dem Antrage des Herrn Referenten:

> daß, nach Auflösung der Bundes-Centralbehörde zum Behuf dor Centralisirung und Mittheilung der Notizen in Bezug auf politische Vergehen und Untersuchungen, eine aus drei Mitgliedern bestehende Behörde, deren Competenz nach Maßgabe der Anträge des Herrn Referenten zu beschränken wäre, zu ernennen sein möchte,

einverstanden. Es scheint derselben jedoch kein zureichender Grund vorzuliegen, diese Behörde eine andere, als die bisher statt gehabte Benennung zu geben, und zwar um so weniger, da sich das Publicum und die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten einmal daran gewöhnt haben, und die Constituirung einer ganz neuen mit einem andern Namen versehenen Behörde großes Aufsehen und die unrichtige Meinung erzeugen könnte, als seien neuerdings Verhältnisse eingetreten, welche eine extraordinäre Maßregel erheischen, während doch beinahe alle Untersuchungen wegen politischer Vergehen erledigt, oder ihrer Erledigung ziemlich nahe sind.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte glaubt daher, daß, falls es nicht angehen sollte, die Functionen, welche der Herr Referent der neu zu constituirenden Behörde zu überweisen beabsichtigt, nach Maßgabe der Abstimmung des Königlich Baierischen Herrn Bevollmächtigten im Wesentlichen durch den hohen Bundestagsausschuß übernommen werden —

diese Functionen der in der beantragten Weise zu organisiren-den Bundes-Centralbehörde zu überweisen sein möchten.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Thinelli,
K. K. Acteur der Bundes-Centralbehörde.

Motive zur Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neuern Zeit geführten Untersuchungen.

Die Darlegung der Hauptresultate ist von dem Gesichtspunkte aus bearbeitet worden, daß sie, wenn sie dazu geeignet erachtet wird, veröffentlicht werden könne. Dadurch schien die Beibehaltung folgender Rücksichten hauptsächlich geboten:

1) Die Darstellung müsse verhältnißmäßig kurz sein, und die Hauptresultate in größern Zügen enthalten. Vom Detail sei nur so viel aufzunehmen, als von besonderm Interesse oder überhaupt erforderlich sei, um die Angabe eines Resultats nicht als eine leere Behauptung erscheinen zu lassen, sondern Ueberzeugung für dieselbe zu erwecken.
2) Die von den verschiedenen deutschen Gerichten gefällten Haupterkenntnisse seien vorzugsweise als die eigentliche Basis zum Grunde zu legen.
3) Alle Deductionen und Raisonnements seien zu vermeiden, und nur die Thatsachen in ruhiger Sprache zu erzählen, indem diese in ihrem Zusammenhange und in ihrer Kraft vollständig genügen, demjenigen Ueberzeugung zu gewähren, der sich dieser nicht absichtlich anschließe, und, einem solchen gegenüber mit Raisonnements gar nichts auszurichten sei.
4) Alles sei wegzulassen, was selbst in den Erkenntnissen nur als entferntere Vermuthung und auf ungewissen Conjecturen beruhend aufgestellt werde.

5) Sorgfältig sei zu verhindern, daß einer der hohen Bundesregierungen, bei Erreichung getroffener oder unterlassener Maßregeln in Bezug auf das Treiben, irgend entfernter Anstoß gegeben werde.

6) Zu vermeiden sei, daß bei unaufgeklärten Punkten diejegen, welche in Betreff ihrer in die Sache verwickelt oder compromittirt sind, zum Nachtheil eines künftigen Verfahrens aus der Darstellung abnehmen können, ob viel gegen sie vorliege.

7) Es seien die Namen der Personen, deren Handlungen berichtet werden, zu nennen, dagegen sei es angemessener, dort wo Aussagen einzelner Individuen aufgeführt werden, dieselben nicht namentlich zu bezeichnen, damit einer Seits die Darstellung nicht zu farblos werde, anderer Seits keinem der Deponenten daraus ein Nachtheil erwachse. Bei Nennung der Namen aber ist mit größter Vorsicht zu verfahren, und es sollen die Namen nur solcher genannt werden, welche entweder an den Hauptereignissen Antheil genommen haben, oder als Verführer zu betrachten, oder bei einem Ereignisse thätig gewesen sind, welches, um des historischen Zusammenhangs willen, der speciellen Erwähnung bedurfte.

Hierdurch ist eine überaus große Anzahl Inculpaten ungenannt geblieben. Von zwischen 1800 und 1900 Inculpaten sind verhältnißmäßig nur wenig namhaft gemacht worden. Der Gesichtspunkt, es dürften nur die wirklich Verurtheilten genannt werden, würde nicht allein gegen die Gerechtigkeit verstoßen, sondern jede historische Darstellung unmöglich machen.

8) Die Veröffentlichung der Untersuchungsresultate habe vorzugsweise den Zweck, den rechtlich gesinnten Theil der Nation zu überzeugen, der über das Wesen des revolutionären Treibens in Unkenntniß geblieben sei, und deshalb die Nothwendigkeit der ergriffenen Maßregeln nicht einsehe.

Sei dieser Theil der Nation aus seiner Täuschung gekommen, so würde den Revolutionären das Treiben für ihre Arbeit fehlen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so dürfe die Darlegung durch ihre Haltung nicht zurückschrecken.

In dieser Hinsicht erscheine insbesondere ein Umstand von großer Wichtigkeit. Die Mehrzahl erinnert sich aus eigner Anschauung lebhaft der Jahre des französischen Jochs und der Befreiung von demselben. Die Reinheit der Begeisterung für eine große nationale Sache geht aus allen Erinnerungen jener Zeit hervor. Aus jener den edelsten und reinsten Motiven entstammenden Aufregung bildeten sich in den nachfolgenden Jahren Auswüchse, die in fortschreitender Entartung das geworden sind, als was die letzten Zeiten sie genannt haben. Nichts steht einer klaren Einsicht in diesen Dingen bei einer großen Anzahl rechtlich Gesinnter mehr entgegen, als erstens die Annahme, daß die Aufregung der neuern Zeit, mit dem, was sie erzeugt, wesentlich gleich sei, mit jener zur Zeit des Befreiungskrieges, und wohl nur in der Gradation verschieden; hierdurch bildet sich ein völlig falsches Urtheil über die Sache; und zweitens der mit jener durchaus irrigen Annahme zusammenhängende Argwohn, die Regierungen, welche die neuen Umtriebe verfolgen, sprächen damit zugleich ihre Feindschaft gegen den Geist aus, der zur Zeit des Befreiungskrieges Deutschland in Bewegung setzte; hierdurch entsteht eine gehässige Beurtheilung der dies Gebiet betreffenden Regierungsmaßregeln. Jener Annahme und diesem Argwohn muß entschieden entgegen getreten werden, wenn eine öffentliche Darlegung der Untersuchungsresultate nicht von vorn herein mit mißtrauischen Augen betrachtet werden soll. Diesen Zweck hat man in der Einleitung zu erreichen gesucht, und von diesem Gesichtspunkte aus wünschte man denselben beurtheilt zu sehen. — Daß die dem Jahre 1832 seit der Julirevolution vorhergegangenen Ereignisse der Darstellung

nicht ausgeschlossen werden, schien unabweislich nothwendig. Nicht allein widerlegt die Geschichte dieser Zeit die fälschlich verbreitete Ansicht, als ob allermeist die Bundesbeschlüsse vom Jahr 1832 die Stimmung bis zu revolutionären Entschließungen gesteigert hätten, sondern die schon im Herbste 1831 entschieden revolutionäre Stellung der Burschenschaft, welche denn doch wesentlich in die Darstellung gehört, kann aus dem Zusammenhange mit den Zeiteinflüssen, unter denen sie diese Stellung eingenommen hat, nicht gerissen werden.

Vortrag

des Kaiserlich-Königlichen Herrn präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, Namens des in Folge Art. 28 der Wiener Schlußacte erwählten Bundestagsausschusses über den Bericht der Bundes-Centralbehörde vom 31. Jenner d. J., d. d. Frankfurt den 15. August 1844.

Der Ausschuß befindet sich in dem Falle, den periodischen Uebersichtsbericht, welchen die Bundes-Centralbehörde über den Stand des ihr übertragenen Geschäfts unterm 31. Jenner l. J. erstattet hat, der hohen Bundesversammlung vorzulegen.

Wenn sich aus dem Inhalte dieses Berichts ergiebt, daß die Thätigkeit der Centralbehörde in den letzten bis zur Erstattung ihres vorliegenden Berichts verflossenen 15 Monaten vielfältig in Anspruch genommen war, so stellt sich doch andererseits dar, daß sämmtliche ältern Untersuchungen, so weit es den Wirkungskreis der Centralbehörde betrifft, als definitiv erledigt betrachtet werden können. Belangend die seit Mitte des Jahres 1840 geführten Untersuchungen wider die Mitglieder des deutschen Bundes der Geächteten, und einiger anderer damit in Beziehung stehenden Verbindungen unter deutschen Handwerkern, so erklärt die Centralbehörde die Untersuchungen

dermal so weit gediehen, daß, nach ihrer Meinung, weder in objectiver Beziehung größere Aufschlüsse über diese den letzteren Jahren angehörenden revolutionären Umtriebe erwartet, noch in subjectiver Richtung eine weitere Ausdehnung der Untersuchungen wenigstens hinsichtlich derjenigen Beschuldigten, welche innerhalb der deutschen Bundesstaaten anwesend sind, vorausgesetzt werden kann.

Diese Behörde bezweifelt zwar, daß die bisher in den deutschen Bundesstaaten geführten Untersuchungen dem revolutionären Treiben der im Auslande und namentlich in Paris sich aufhaltenden und dieses Treibens bezüchtigten, dem deutschen Bunde angehörigen Individuen ein Ziel gesetzt habe, sie erwartet vielmehr mit Grund, daß im Laufe der nächsten Jahre noch mancher aus dem Auslande in die Heimath zurückkehrende Handwerker auf den Grund der jetzt bereits wider ihn vorliegenden Bezüchtigungen von der heimathlichen Behörde werde zur Rechenschaft zu ziehen sein, sie findet aber auf jeden Fall einen wesentlichen Gewinn darin, daß die bisherigen Untersuchungen diesem revolutionären Treiben auf deutschen Boden ein Ziel gesetzt haben.

Gutachten.

Die Centralbehörde hat die Erstattung eines früheren, der hohen Bundesversammlung durch den Ausschuß in der 21. Sitzung vom 16. September 1839 vorgelegten Berichts ihre Ansicht ausgesprochen:

„es möchte dann, wenn sämmtliche wichtigeren im Zuge befindlichen Untersuchungen beendet sein werden, die Centralbehörde mit dem Vorbehalte vertagt werde, daß wenn in der Folge Anzeigen über neue Umtriebe in Deutschland, oder über die Entdeckung sehr erheblicher Urheber älterer, an hohe Bundesversammlung eingehen sollten, von letzterer die Centralbehörde an den Sitz der Bundesversammlung wieder einzuberufen wäre.“

Der Ausschuß hatte sich dieser Ansicht der Bundes-Centralbehörde angeschlossen und über den passend erscheinenden Zeitpunkt dieser Vertagung und über die damit in Verbindung zu bringenden Maßregeln Bericht zu erstatten vorbehalten.

Der hierauf erfolgte Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 16. September 1839 lautete:

„daß die Bundesversammlung den Bericht über den Zeit-
„punkt, in welchem die Vertagung der Centralbehörde,
„unter dem Vorbehalte deren Wiederberufung für den
„Fall des Bedürfnisses, thunlich erscheine, seiner Zeit
„erwarte."

Dieser Zeitpunkt erscheint dem Ausschusse dermal eingetreten, und er trägt daher kein Bedenken, bei der hohen Bundesversammlung darauf anzutragen, daß die Mitglieder der Commission, sobald die Bundesversammlung in einem kurzen, spätestens bis 10. künftigen Monats zu erstattenden Schlußberichte über das Ergebniß ihrer Amtsthätigkeit vom 31. Jenner d. J. bis zum dermaligen Zeitpunkte Rechenschaft abgelegt sein wird, in ihre Heimath entlassen, zugleich aber die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen ersucht werden, ihren Commissär bei der Bundes-Centralbehörde in derselben Weise disponibel zu halten, wie dieses sämmtliche Regierungen mit den für das Bundes-Schiedsgericht bestimmten Spruchmännern zu thun gehalten sind.

Durch eine in dieser Art in das Werk gesetzte Vertagung der Centralbehörde wird von Seiten der deutschen Regierungen kund gegeben, daß im allgemeinen und öffentlichen Stand der Dinge ein wesentlicher Fortschritt zum Guten geschehen und für den Augenblick der Stoff zu Untersuchungen über revolutionäres Treiben erschöpft sei, und es wird zugleich nicht verhehlt, daß die Regierungen auch fortan pflichtmäßig wachen und stets bereit sein werden, dem sich wieder zeigenden Uebel bei dessen erstem Auftauchen kraftvoll zu begegnen.

Diesem nach richtet der Ausschuß seinen Antrag auf folgenden Beschluß:

1) Der periodische Bericht der Centralbehörde vom 31. Jänner l. J. wird sämmtlichen höchsten und hohen Regierungen vorgelegt.

2) Die Bundesversammlung gibt der Centralbehörde über die Art und Weise, in welcher sie das ihr von Bundeswegen übertragene Geschäft geführt hat, ihre volle Befriedigung zu erkennen, und sie bezeugt insbesondere den hohen Regierungen, welche nach dem Beschlusse vom 20. Juni 1833 die Mitglieder zu dieser Bundesbehörde zu bestellen hatten, ihren Dank für die seit dem Bestande derselben jedesmal so zweckmäßig als umsichtig getroffene Wahl der hierzu abgeordneten Beamten.

Nachdem übrigens die gegenwärtige Lage des der Centralbehörde übertragenen Geschäfts eine Vertagung derselben gestattet, mithin die Mitglieder dieser Behörde werden in ihre Heimath rückkehren können, sobald die Centralbehörde in einem bis zum 10. September zu erstattenden Schlußberichte über die Ergebnisse ihrer Amtsthätigkeit seit 31. Januar l. J. Rechenschaft abgelegt haben wird, so richtet die Bundesversammlung an die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen das Ersuchen ihre für die Bundes-Centralbehörde bestellten Commissarien in der Weise fortwährend disponibel zu halten, daß dieselben auf jedesmalige Aufforderung der hohen Bundesversammlung an dem Sitz des Bundestags einzutreffen vermögen.

Frankfurt, den 15. August 1842.

(Unterz.) Gf. Münch. Dünnhoff. Nostitz.
Gruber. Pechlin.

Diplomatischer Verkehr des deutschen Bundes mit den auswärtigen Staaten.

Sitzung vom 18. September 1834.

Beantwortung der Note des K. Fr. bevollmächtigten Ministers Baron Allege de Cyprey vom 30. Juni und jener des Königl. Großbr. bevollmächtigten Ministers Carthwright vom 18. Juli d. J. die Verhältnisse der freien Stadt Frankfurt betreffend.

Präsidium eröffnet: Es wolle die bereits in voriger Sitzung vertraulich mitgetheilte Präsidialproposition heute hiermit in das Protokoll legen:

Es kann in dieser hohen Versammlung nur ein Urtheil über die Anmaßung bestehen, welche dem Inhalt der Note des K. Französ. bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni, und jenen des K. Großbr. bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli l. J. zum Grunde liegt.

Es werden in diesen Noten für jene Regierungen als Mitunterzeichner der Congreßacte dem deutschen Bunde gegenüber Rechte und Befugnisse in Anspruch genommen, welche keine Macht einer andern zugestehen kann, ohne auf ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Verzicht zu leisten.

Der deutsche Bund ist ausschließend von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet — nur von diesen Paciscenten ist die Bundesacte als für alle gleichverbindlich unterzeichnet worden. Die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte ist, wie die Eingangsworte dieser letzten Urkunde ausdrücklich besagen, nur darum geschehen, um die Resultate der verschiedenen zu Wien stattgefundenen Verhandlungen, sofern solche von höherem und bleibendem Interesse waren, in ein Hauptastriment zu vereinigen. Zu solchem Ende sind auch andere Verträge, Conventionen, Declarationen und Reglements als integrirende Theile der Congreßverhandlungen diesem Hauptacte beigefügt worden. —

Durch die Aufnahme des Bundesvertrags in die Congreßacte ist sonach nur die formelle Anerkennung des Bundes als solchen von Seiten derjenigen Mächte, welche die Congreßacte unterzeichnet haben, ausgesprochen worden.

Wenn fremde Mächte hieraus ein Recht, die Aufrechthaltung der im Bundesvertrage sanctionirten Grundsätze in ihrer Anwendung zu beaufsichtigen, oder eine Verpflichtung die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, ableiten wollen, so stellt sich dies als eine unbefugte fremde Einmischung dar, welche der Bund nicht früh genug mit Ernst und Würde zurückweisen kann.

Deutschland ist durch die Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für sich bestehender politischer Körper, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildet und in sich selbst begründet, daß es als Schlußstein des euro-

päischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe ebenso als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen.

Dieser Standpunkt ist so einfach und klar in den der Congreßacte einverleibten Bestimmungen des Bundesvertrags bezeichnet, daß die Bundesversammlung den Regierungen von Großbrittannien und Frankreich mit voller Beruhigung auf das von ihren Repräsentanten am Bundestage in den übergebenen Noten vom 30. Juni und 18. Juli selbst gewählte Terrain der Congreßacte folgen kann, um die irrigen Theorien und falschen Doctrinen zu widerlegen, von welchen ihre Noten angefüllt sind. Der 53. Artikel der Congreßacte gibt den 1. Art. des deutschen Bundesvertrags, und bezeichnet als einzige Paciscenten die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands. Der 54. Art. der Congreßacte spricht als den Zweck des Bundes die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und die Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten aus. Der 55. Art. verpflichtet alle Glieder des Bundes, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten. Nach dem 56. Art. werden die Angelegenheiten des Bundes durch die Bundesversammlung besorgt. Der Bestimmung des 58. Art. zufolge steht der Bundesversammlung das Recht zu, die Grundgesetze des Bundes abzuändern oder neu abzufassen. Der 59. Art. bestimmt die Fälle, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist. Nach dem 60. Art. ward das Geschäft, die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Verhältnisse zu ordnen, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen. Endlich versprechen nach dem 63. Art. alle Mitglieder des Bundes, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantieren sich gegenseitig (ohne irgend wo und irgend

wie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) ihren sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besetzungen, so wie dieselben sich verbindlich machen, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anbringen.

Dieses ist der deutsche Bund nach seinen in die Congreßacte aufgenommenen Grundzügen.

Wenn man nun diesen bündigen, einer verschiedenen Auslegung gar nicht fähigen Bestimmungen des Bundesvertrags, den Behauptungen der bevollmächtigten Minister von Großbrittannien und Frankreich in den erwähnten Noten entgegenhält, so gelangt man bald zur Ueberzeugung, daß nur vollständige Unkenntniß des eigentlichen Bundesverhältnisses oder eine unbegreifliche Verwirrung in den einfachsten Begriffen bei der Redaction obiger Noten vorgeherrscht haben müssen. Denn wie ließe sich sonst die vom K. Großbrittannischen Ministerium getheilte Behauptung Frankreichs, daß den Unterzeichnern der Congreßacte ein Recht zustehe, die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten zu beschützen, mit der Bestimmung des 54. Art. der Congreßacte vereinigen, nach welchem die Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten ausschließend Aufgabe und Zweck des deutschen Bundes selbst ist, — wie verträge sich die Behauptung Englands, daß die Verhältnisse des Bundes zu den fremden Staaten, so wie dessen Rechte und Verbindlichkeiten, nur allein in den Bestimmungen des Bundesvertrags zu suchen seien, und die daraus abgeleitete monströse Folgerung, daß alle späteren Bundesbeschlüsse dem Urtheil der Unterzeichner der Congreßacte, ob sie den Grundsätzen der Bundesacte entspreche, verfallen seien, mit der sonnenklaren Bestimmung des 58. Art. der Congreßacte, nach welchem der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzuändern oder neu abzufassen, oder mit dem 62. Art., nach welchem die organischen Einrichungen des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen, inneren

und auswärtigen Verhältnisse zu ordnen, ausdrücklich der Bundesversammlung und nur dieser vorbehalten ist, — wie hätte man endlich K. Großbrittannischer Seits versucht sein können, in einem Beschlusse der Majorität der Bundesversammlung eine Unterdrückung der Unabhängigkeit eines einzelnen deutschen Staates zu finden, wenn man den 59. Art. der Congreßacte im Auge gehalten hätte, nach welchem die Bundesversammlung nach Beschaffenheit des Falles ausdrücklich, die von sämmtlichen Bundesgliedern vertragsmäßig festgesetzte Befugniß hat, gültige Bundesbeschlüsse nach der Stimmenmehrheit zu fassen?

Es wird überflüssig sein, weiter zu gehen und die übrigen, theils schiefen, theils ganz verworrenen Behauptungen und daraus gezogenen ebenso unrichtigen Folgerungen, von welchen vorzüglich die Note des K. Großbrittannischen bevollmächtigten Ministers angefüllt ist, in ihren Details zu verfolgen, um den Beweis zu vervollständigen, daß in jenen Noten an den Bund Aufforderungen geschehen, welche, wenn sie zugestanden oder nur mit Stillschweigen übergangen würden, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, so wie die Selbstständigkeit gefährden und ihm eine Abhängigkeit gegen das Ausland geben müßten, welche nicht nur den Absichten der Stifter desselben widerstreben, sondern ihn früher oder später der sichern Auflösung entgegen führen würden.

Die einzige Frage, von welcher es sich in dieser hohen Versammlung gegenwärtig handeln kann, ist diese: in welcher angemessenen Weise diese Einmischung Frankreichs und Englands in die innern Angelegenheiten Deutschlands zu beantworten sein werde?

Offenbar würde bei den ohnehin so einfach klaren Bestimmungen des deutschen Bundesvertrags jede weitere Discussion mit den beiden fremden Mächten nur zu verlängerter polemischer Erörterung führen, und die Bundesversammlung würde ihre Stellung verkennen, wenn sie sich dazu herbeiließe, den

Bundesbeschluß, welcher zu diesem Notenwechsel Anlaß gegeben hat, gegen die fremden Mächte zu rechtfertigen. Es ist zwar zu erwarten, daß die herbe Erfahrung, welche die beiden Mächte gemacht haben, daß nämlich derjenige deutsche Staat, zu dessen Gunsten dieselben eine Intervention versuchten, sich nicht nur gegen dieselbe verwehrt hat, sondern offenbar darin das dringendste Motiv finden mußte, sich mit ächt föderativem Sinne an die übrigen Bundesglieder enge anzuschließen, um durch die That den Beweis zu führen, daß die deutschen Regierungen in ihren gemeinsamen innern Angelegenheiten, nur ein Gesetz über sich erkennen, welches der von ihnen feierlich eingegangene Bundesvertrag ist; es ist zu erwarten, daß diese Erfahrung, den deutschen Bund für alle Zukunft vor ähnlicher unberufener Einmischung bewahren werde. Nichts desto weniger wird es erforderlich, daß die Bundesversammlung, um nicht durch Stillschweigen zur Mißdeutung Anlaß zu geben, den bevollmächtigten Ministern beider Mächte, in Erwiederung auf ihre Noten vom 30. Juni und 18. Juli, in angemessener Weise erklären: daß der deutsche Bund sich gegen die in jenen Zuschriften aufgestellten Theorien, als mit der deutschen Bundesacte im directen Widerspruche, feierlich verwahre, — daß derselbe den Unterzeichnern der Congreßacte in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche, nach dem Wortlaute des Bundesvertrags, ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zugestehen, — daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie, ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liegen, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwickelung und Ausbildung seiner Gesetzgebung und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde. Präsidium trägt sonach darauf an, daß eine Erwiederung in diesem Sinne an die beiden Gesandt-

schaften von Frankreich und Großbrittannien gerichtet werde, und da bereits in der vorigen Sitzung statt gefundenen vertraulichen Berathung die Ansicht geäußert wurde, daß die Grundsätze für das von der Bundesversammlung, bei künftigen ähnlichen fremden Einmischungen zu beobachtende Benehmen durch einen Bundesbeschluß festzustellen seien und daß letzterer den oben gedachten beiden Gesandtschaften mitgetheilt werde; so will Präsidium den aus dieser Berathung hervorgegangenen Beschlußentwurf hoher Bundesversammlung nunmehr zur Genehmigung vorlegen.

* * *

Nachdem hiernächst dieser Beschlußentwurf in anderweitige Erwägung genommen und dessen Fassung im Einzelnen genau erörtert und festgestellt worden war, stimmten sämmtliche Gesandtschaften demselben bei, wobei der K. Hannöverische Herr Gesandte insbesondere erklärte: daß es bei dem Wunsche der Bundesversammlung, die Beantwortung der Noten der oben genannten Gesandtschaften zu beschleunigen, nicht möglich gewesen sei, die Befehle Seiner Majestät desfalls einzuholen, daß jedoch seine höchste Regierung keineswegs gemeint sei, die Beschlußziehung in irgend einer Weise aufzuhalten. Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

In Erwägung:

Daß der deutsche Bund ausschließend nur von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (Art. 1 der Bundesacte), —

Daß durch die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die Congreßacte mit

unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundesacte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, —

Daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innern Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist, —

Daß es dagegen der eigentliche Zweck des deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten selbst zu erhalten (Art. 2. der Bundesacte), in fernerer Erwägung:

Daß der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (Art. 6) und daß die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist (Art. 7),

Daß ferner die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militärischen, innern und auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist (Art. 10), —

Daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundesacte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Art. 11);

in Erwägung endlich:

Daß Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für innere und äußere Zwecke so

vollständig ausgebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es als ein Hauptbestandtheil des europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Hülfe seine innere Ruhe ebenso, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen; in Erwägung aller dieser Verhältnisse kann der deutsche Bund in dem Inhalte der Note des Königlich Französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni, und jener des Königlich Großbrittannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmischung in seine innern Angelegenheiten, und eine Aufforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, wenn sie, dem Bundesvertrage und der Congreßacte zuwider, zugestanden würde, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefährden, und dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde.

Diesemnach beschließt die Bundesversammlung:

1) Daß der deutsche Bund sich gegen die in den Noten des Königlich Französischen und des Königlich Großbrittannischen Ministers vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. aufgestellten Theorieen, als mit der deutschen Bundesacte im directen Widerspruche stehend, feierlich verwahre; daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßacte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche, nach dem Wortlaute des Bundesvertrags und ebenso nach dem Inhalte der Congreßacte, ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommeuen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwickelung und Ausbildung

seiner Gesetzgebung nach Maßgabe der Bundeszwecke, und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lasse.

2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium dient gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die innern Angelegenheiten des Bundes, oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten; und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärung einzulassen.

3) In der durch das Präsidium zu bewirkenden Mittheilung von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandtschaften von Frankreich und Großbrittannien werden die bevollmächtigten Minister genannter Höfe die Beantwortung ihrer Noten vom 30. Juni und vom 8. Juli d. J. finden.

Anlage A zu dem Protokoll der Sitzung vom 18. September 1834.

Verbalnote des Königlich Großbrittannischen bevollmächtigten Ministers, Herrn Caetwright, die in das Frankfurtische Gebiet verlegten Bundestruppen, und das Obercommando über die Frankfurtischen Truppen betreffend, vom 21. Mai 1834.

«Le gouvernement de sa Majesté Britannique s'est abstenu depuis longtems de faire une communication formelle à la haute Diète au sujet de l'occupation militaire de Francfort — non parcequ'il régardait cette occupation

avec indifférence, on qu'il l'envisagea comme une affaire, qui n'avait aucun rapport aux interêts de la Grande-Bretagne, — mais parceque des communications non — officielles qui avaient déjà au lieu, avaient fait maître l'espoir, que la haute Diète de son propre mouvement ne tarderait pas à mettre fin à une mesure si contraire aux droits d'un état indépendant.

Même à l'heure qu'il est le Gouvernement de sa Majesté Brittannique n'est pas disposé à faire une remontrance formelle là — dessus, quoi qu'il en ait pleinement le droit comme partie contractante du traité de Vienne; — et si même ce traité n'eut pas été signé, il se regarde néanmoins en droit deconsidérer comme intérêt Brittannique le maintien de l'indépendance politique même du plus petit Etat de l'Europe.

En faisant cette déclaration à Son excellence le Ministre de Prusse, président de la haute Diète ad intérim, le Ministre d'Angleterre est aussi chargé de lui représenter qu'une résolution de la part de cette Assemblée de persister à occuper le territoire de Francfort par les troupes de la Confédération en dépit des remontrances graves du Sénat, et une tentative d'arracher aux Autorités de la Ville le commandement militaire de leurs propres troupes, seront necessairement regardés par le Gouvernement Brittannique comme une infraction directe des droits d'un Etat indépendant.

De tels actes renfermeraient des considérations d'une genre beaucoup plus sérieux et plus étendu que celles qui émanent d'une question pûrement fédérale entre la Diète et un membre de la Confédération, — et c'est par cette raison que la Gouvernement de Sa Majesté Brittannique ne cesse pas d'espérer que la sagesse et la modération de la haute Diète la porteront à faire preuve de ce même respect pour les droits de l'Etat de Franc-

fort, que chacun membre de la Confédération doit s'attendre à voir observér envers lui par toute autre puissance. —

Anlage B.

Note des Königlich Französischen bevollmächtigten Ministers Baron Alley de Cyprey, vom 24. Mai d. J. 1834.

L'orsque l'occupation de la ville de Francfort fut décidée par la diète Germanique, le Gouvernement français, qui ne pouvait voir qu'avec inquiétude une mésure qui ménaçait le principe de l'indépendance des Etats allemands, fit des représentations sur les conséquences, qu'elle pouvait avoir.

D'après les communications verbales, qui eurent lieu à ce sujet, cette intervention militaire, qui était représentée comme un acte de précaution temporaire, nécessité par des circonstances imprévues et urgentes, ne devait gêner en rien l'action du Gouvernement de Francfort; l'autorité des magistrats devait rester libre de toute influence étrangère, et la ville devait conserver la disposition de ses forces militaires. Sans être complétement rassuré par ces déclarations, le Gouvernement du roi, toujours soigneux décarter les causes de récrimination, crût devoir s'obstenir d'ensister.

Un an s'est écoulé depuis-lors et les inquiétudes, qu'il avait justement conçues loin de se dissiper semblent devoir devenir plus sérieuses. Des avis, qui méritent toute confiance lui font craindre, que l'occupation de Francfort ne prenne un caractère de permanence. Il paraîtrait, que la Diète veut revenir aujourdhui sur les

ménagemens dont elle avait d'abord usé à l'égard d'une Ville libre, et qu'elle serait disposée à priver cet état de certains droits assentiellement inhérents à la souverainéte et au pouvoir exécutif.

Le Gouvernement français a peine à croire, que des souverains, qui attachent sans doute autant de prix à leur indépendance que les autres Puissances Européennes puissent, eu préparer la ruine par un précédent, dont on ne manquerait pas de se prévaloir contre eux dans l'occasion. C'est ce qui le persuade, qu'ils ouvriront les yeux et s'arrêtéront avant de faire un pas aussi décisif.

Mais si le Gouvernement du roi se trompait, s'il était vrai, qu'il dût y avoir une résolution de la Diète attaquant l'indépendance de la Ville de Francfort, s'il était vrai, que la volonté, du Gouvernement de cet état dût être violentée, le Gouvernement de sa Majesté ne doit pas laisser ignorer, que la Françe, partie contractante au traité de Vienne, autorisée par conséquence à protester contre toute violation des clauses, qu'il renferme ne pourraît reconnaître la légitimité de l'atteinte funeste qui serait portée à l'indépendance Germanique. J'amais elle n'admettra qu'on ait le droit de réduire cette indépendance à un vain mot.

Die Bundesverſammlung beſchloß hierauf den 12. Juni 1834 die nachſtehende Verbalnote gleichlautend den bevollmächtigten Miniſtern von Frankreich und England zuzuſtellen.

„Die Bundesverſammlung, welche von der Verbalnote des Königlich Großbrittanniſchen bevollmächtigten Herrn Miniſters vom 21. Mai d. J. Kenntniß genommen hat, kann nur

bedauern, daß derselbe von seiner Regierung zur Communication über einen Gegenstand beauftragt worden ist, hinsichtlich dessen eine nähere Erläuterung — wenn es auch zur Berichtigung thatsächlich irriger Voraussetzung — zu geben, die Bundesversammlung sich selbst dann versagen müßte, wenn ihr solche in den freundschaftlichsten Ausdrücken abverlangt würde.

Denn das Recht, seine innern Angelegenheiten ohne fremde Einmischung zu ordnen, ist ein Recht des eigends zur Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten und zur Erhaltung der Sicherheit Deutschlands gestifteten Bundes. — Dieses Recht unverletzt zu bewahren, wird sich die Bundesversammlung eben so getreulich zur angelegentlichen Pflicht machen, als der deutsche Bund, hinsichtlich der Maßregeln, welche auswärtige Mächte zur Vorbeugung und Dämpfung von Unruhen und zur Unterdrückung der Unruhen im Umfang ihrer Staaten zu ergreifen in dem Falle sind, sich zu irgend einer Intervention nie berechtigt achten wird."

Anlage C.

Weitere Note des K. Fr. bevollmächtigten Ministers Baron Allege de Cyprey, vom 30. Juli 1834.

«Le Sousigné, ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Français, auprès de la sérénissime Confédération Germanique à transmis à son Gouvernement la note verbale, que Monsieur le Président de la Diète lui a fait l'honneur de lui adresser le 12. Juin. Jl vient de recevoir l'ordre de faire la reponse suivante.

Le Gouvernement français en sélevant contre des exigences, qu'il jugeait contraires à l'indépendance de

la ville de Francfort, s'est appuyé sur l'article du traité de Vienne, qui a consacré cette indépendance, qui, par conséquent, a donné à toutes les Puissances signataires de cet acte le droit de la protéger, soit dans l'intérêt de la ville soit même dans leur propre l'intérêt.

Pour répousser des répresentations établies sur une pareille base, la Diète aurait dû prouver ou que les mesures en question ne menacaient pas l'indépendance francfortoise ou que l'article de l'acte de Vienne n'a pas le sens que lui attribue le Gouvernement français.

Cependant sans effectuer, sans même essayer aucune de ces démonstrations, la Diète pour justifier sans refus d'entrer en explication se bonne à allequer en termes généraux le droit qu'a tout Etat indépendant dériger sans controle ses affaires intérieures et à déclarer que de son coté la Confédération Germanique ne s'ingérera jamais dans les mésures que des Puissances étrangères pourront prendre pour étouffer l'anarchie dans l'étendue de leurs Etats.

Outre que ce raisonnement ne répond que d'une manière indirecte à celui, qu'il semble destiné à réfuter, outre qu'il n'oppose à une stipulation précise et spéciale qu'un principe général susceptible par conséquent de modifications et d'exceptions, une discussion tant soit peu approfondie prouverait aisement que ce principe est ici sans application; que si la confédération Germanique constitue une Puissance collective, elle n'est pas un Etat, mais une fédération d'Etats, fédération constituée par l'acte de Vienne et soumise par conséquent aux conditions prescrits par cet acte; qu'on ne saurait sans aucun rapport la comparer à des Gouvernemens existant par eux mêmes et indépendamment de toute stipulation, que cette impossibilité ressort même des termes de la proposition actuelle, puisque évidemment un état ne

peut attenter à sa propre indépendance, tandis qu'il peut très bien arriver qu'une Confédération soit entrainée a violer l'indépendance de quelques uns de ses membres.

Le Gouvernement français ne poussera pas plus loin cette discussion. Il lui suffit d'avoir prouvé, qu'il n'a pas dépassé la limite de ses droits, n'a méconnu le veritable sens des traités, l'orsqu'il s'est décidé a intervenir dans une contestation dont les résultats s'emblaient devoir être bien plus regrettables encore, quils ne l'ont été en réalité.

Les formes mésurés et l'extrême réserve, qui ont caractérisé cette intervention mettent d'ailleurs le Gouvernement français hors d'état de comprendre ce qu'a voulu dire Monsieur le Président de la Diète en déclarant, qu'il lui aurait été impossible d'entrer dans aucune explication, lors même que la demande lui en eut été adressée dans les expressions les plus amicales. Il est plus que probable qu'en rédigeant cette phrase Monsieur le Président n'avait pas sur les yeux le texte de la note que le consigné lui a remise le 24. Mai.»

Anlage D.

Weitere Note des K. Großbrittannischen bevollmächtigten Ministers Herrn Cartwright, vom 18. Juli d. J., das Verhältniß der freien Stadt Frankfurt betreffend.

«Le soussigné, Ministre plenipotentiaire de sa Majesté Britannique auprès de la Sérénissime Confédération Germanique, a transmis à son Gouvernement la note verbale datée du 12. Juin, qui lui avait été remise par son Excellence Mr. de Nagler, président par substitution

de la haute Diète, rélativement à l'occupation militaire de la ville de Francfort.

Il vient de recevoir l'ordre d'y faire la réponse sui vante:

Le gouvernement de sa Majesté Britannique voit avec peine d'après une phrase dans la dite note, que la communication, que le soussigné avait été chargé de faire à la haute Diète sur l'affaire en question, a été regardée comme n'étant pas rédigée dans des termes assez amicaux.

Il était loin de l'intention du Gouvernement de Sa Majesté de donner aux expressions de cette communication un caractère non — amical; et il est d'avis, en ce qui concerne la substance même de cette communication que les obligations imposées par l'amitié ne s'opposent nullement à ce, que les Parties contractantes dans un traité ne se fassent à terms des remontrances quand il y a lieu de craindre qu'on ne s'écarte de ses stipulations.

La note verbale du 12 Juin réclâme pour la Confédération le droit de régler ses affaires intérieures sans aucune intervention étrangère, et soutient, que la Confédération a été établie expressément pour le maintien de l'indépendance de chacun des Etats allemands qui la composent.

Le gouvernement de Sa Majesté n'à à faire aucune objection contre l'une ou l'autre de ces propositions. La Grande-Bretagne n'a aucun désir de se mêler des affaires pûrement intérieures de la Confédération, et loin de nier que le maintien de l'indépendance de chacun des Etats confédérés soit un des buts principaux et réconnus pour lesquels la confédération a été fondé, c'est precisément pour ce fait que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique base son droit de remontrance. La

Grande-Bretagne ayant été une Partie contractante au traité de Vienne, a le droit de s'opposer à toute infraction aux stipulations de ce traité.

La conféderation Germanique a été crécé par le traité de Vienne, et quant à ses rélations avec d'autres Etats, les droits de la Confédération, ses pouvoirs et ses obligations doivent être récherches dans les stipulations de ce traité, et dans ces stipulations seules.

Les états confedérés sont indubitablement libres de prendre, entre eux, toutes les dispositions qu'ils jugeront à propos par rapport à leurs affaires pûrement intérieures, et aucune autre Puissance n'a le droit de se mêler de ces dispositions, tant qu'elles ne sont pas contraires aux stipulations des traités en vertu duquel la Confédération. Elle-même a obtenue une existence reconnue en l'Europe. Mais «le maintien de *l'indépendance* et *l'inviolabilité* de chacun des Etats confédérés», a été solennellement établi dans le traité de Vienne, comme étant un des principaux buts pour lesquels la Confédération a été crécé; et la Diète ne peut jamais croire que les Puissances de l'Europe Parties contractantes dans ce traité, qui pour des principes généraux, ou pour des interêts particuliers, trouvent qu'il est important que l'indépendance nationale soit respectée, même quand il s'agit du plus petit Etat; la Diète ne peut l'assurément croire que ces Puissances puissent jamais admettre, que sous prétexte de règler des affaires intérieures, la majorité des Etats qui composent la Confédération soit en droit d'anéantir l'indépendance et de détruire l'inviolabilité de leurs Associés, — et de convertir ainsi cette Confédération qui fut crécé pour la protection des faibles; en un instrument d'oppression dans les mains des puissants.

Le gouvernement de Sa Majesté Britannique désire fonder sa protestation a cette occasion sur des principes généraux et sur des faits notoires. Il s'appuie sur le traité de Vienne, et il ne peut admettre qu'aucun acte postérieur de la Diète, — non sanctionnés pas les Puissances qui ont contracté ce traité, puisse en abroger les stipulations ou en invalider les principes. Mais il serait facile de prouver par plusieurs actes et par plusieurs résulutions de la Diète, qui a différentes réprises ont été portés à la connaissances du public, entre autres par les articles 25, 26 et 32 de l'acte finale de 1820, que les démarches, qui forment le sujèt de la présente note, sont aussi contraires aux principes énoncés antérieurement par la Diète Elle-même, qu'elles sont en opposition à la lettre du Traité de Vienne.

La note du 12. Juin déclare dans sa conclusion, que la Confédération ne réclâmera jamais le droit de se mêler des mesures, que des Etats étrangers pourraient juger convenable de prendre pour prévenir, ou pour réprimer, des troubles dans l'enceinte de leurs propres territoires.

Si, comme il paraît, que c'est le cas, le but de cette déclaration est moins indiquer la voie que la haute Diète veut poursuivre, que de blamer indirectement la conduite, que la Grande-Bretagne a tenue à cette occasion, le Gouvernement de Sa Majesté croit devoir déclarer que ce reproche est sans fondement.

Le Gouvernement de Sa Majesté ne s'est jamais arrogé le droit d'intervenir dans les mesures, qu'un Etat indépendant quelconque pourrait juger convenable de prendre pour soutenir l'ordre dans son propre territoire; mais en renonçant à ce droit pour la Grande-Bretagne, il ne saurait le concéder à d'autres Puissances.

C'est strictement sur un pareil droit que sont fon-

dées et la présente communication, et la note du Soussigné du 24. Mai dernier:

La confédération n'est point un Etat, qui possède un territoire; Elle n'est investie d'aucun droit souverain. Elle est une Ligue formée entre des Etats indépendans, dont chacun posside son territoire à lui, et exerce sur son propre territoire ses propres droits souverains.

Le traité de Vienne a défini jusqu'à quel point l'action indépendante de chaque Gouvernement est subordonné à la volonté générale des autres par la formation de la Confédération. Au-delà de ce point toute intervention de la part d'un ou de plusieurs membres de la Confédération dans les affaires intérieures d'un autre membre est une violation du principe de l'independance nationale.

Et si la force acclablante d'une puissante majorité oblige un Etat à se soumettre, contre son gré et en protestant, à l'occupation militaire de son territoire pas des troupes qui ne réconnaissent point son autorité, ainsi qu'à transférer le commandement de ses propres régimens à un Général obéissant à un autre Souverain, — un pareil résultât peut, — il est vrai — démontrer l'ascendant de la supériorité numérique, mais ne saurait changer l'injustice du principe, sur lequel de pareils démarches sont basées.» —

Sitzung vom 9. April 1835.

Mittheilung des Kaiserlich Russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Freiherrn von Anstett aus Veranlassung des Ablebens Sr. Majestät Franz I. Kaisers von Oestreich.

Der Kaiserl. Königl. Oestreichische präsidirende Gesandte, Herr Graf. v. Münch-Bellinghausen, übergiebt ein an ihn gerichtetes Schreiben des bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Kaiserl. Russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Freiherrn v. Anstett, vom 4. April d. J., womit der letztere eine Depesche mittheilt, welche der Herr Vizekanzler, Graf v. Nesselrode, aus Veranlassung des Ablebens Sr. Majestät Franz I., Kaisers von Oestreich, an ihn erlassen hat.

Der Präsidirende trägt hiernächst darauf an, diese beiden Actenstücke zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen, und legt zugleich den Entwurf einer an den Freiherrn v. Anstett zu erlassenden Antwortsnote vor.

Die Bundesversammlung genehmigte einhellig diesen Präsidialantrag und den vorgelgten Entwurf, daher

Beschluß:

Daß das Schreiben des Kaiserl. Russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Freiherrn v. Anstett nebst dessen Beilage zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen und an diesen Gesandten von dem Präsidirenden die hier nachstehende Note zu erlassen sei:

„Der Unterzeichnete hat das Schreiben Sr. Excellenz des Kaiserlich Russischen wirklichen Herrn Geheimen Raths, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Freiherrn v. Anstett, vom 4. April d. J., welches

die Abschrift einer an denselben erlassenen Depesche des Herrn Vizekanzlers, Grafen von Nesselrode, vom 25. März, begleitet, zu empfangen und in der heutigen Sitzung der hohen Bundesversammlung vorzulegen die Ehre gehabt.

Die Bundesversammlung hat hierauf beschlossen, diese nach ihrem vollen Werthe anerkannte Mittheilung ohne Verzug an sämmtliche deutsche Regierungen zu befördern, und höchst denenselben dadurch von den, Seitens Sr. Majestät, des Kaisers von Rußland aus Gelegenheit des betrübenden Ablebens Sr. Majestät, des Kaisers Franz, unvergeßlichen Andenkens, gegen höchstdessen Regierungsnachfolger ausgesprochenen freundschaftlichen Gesinnungen und an Tag gelegten Grundsätzen einer edlen und weisen Politik Kenntniß zu geben."

Der Unterzeichnete ꝛc. ꝛc.

* * *

Beilage 1.

Schreiben des Kaiserlich Russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, Herrn Freiherrn v. Anstett, an den Kaiserl. Königl. präsidirenden Gesandten der hohen Bundesversammlung, Herrn Grafen v. Münch-Bellinghausen.

Monsieur le Comte,

Je m'empresse d'avoir l'honneur de Vous transmettre ci-joint la copie textuelle d'un dépêche de ma Cour et d'après le devoir qu'elle m'impose, je viens prier Votre Excellence de vouloir bien en donner communication à la haute Diète.

C'est une pièce de principes et d'avenir. Elle renferme un touchant témoignage de l'amitié indissoluble et

des sentimens si purs et si vrais qui unissaient Sa Majesté l'Empereur Nicolas à Sa Majesté l'Empereur François I d'inobliviscible mémoire: Elle contient également la garantie solennelle de la continuation de la même intimité, de la même confiance, du même attachement, en un môt, du même système conservateur, dont Sa Majesté l'Empereur Ferdinand a hérité de Son Auguste Père, et qui fait la bâse de l'alliance inébranlable, sur laquelle reposent les plus hauts intérêts.

Recevez, Monsieur le Comte, les témoignages renouvelés de ma haute considération.

Francfort sur Main le $\frac{\text{23. Mars}}{\text{4. Avril}}$ 1835.

(signé:) d'Anstett.

* * *

Beilage 2.

Depesche des Kaiserlich Russischen Vizekanzlers, Herrn Grafen von Nesselrode; datirt St. Petersburg den 25. März 1835.

Monsieur,

C'est dans la journée du 26. Février que nous avons appris l'affligeante nouvelle du décès de l'Empereur François.

Notre Auguste Maitre a été profondement affecté de cette perte, qui enléve à Sa Majesté l'un de ses plus intimes Amis et Alliés, et prive l'Europe de l'un des Monarques, auxquels elle doit depuis vingt années le maintien de son repos.

Fidèle au principe conservateur qui a fait la règle constante de sa vie, l'Empereur François, à son heure

dernière, s'est plu à fixer encore Sa pensée sur le besoin d'environner la paix générale d'une haute garantie de durée. Dans cette intention généreuse il a legué à Son Auguste Successeur le soin de conserver à jamais les-liens, qui unissent l'Autriche et ses Alliés; il Lui a transmis en même temps les droits imprescriptibles, qu'il avoit acquis à l'amitié franche et loyale de Notre Auguste Maître.

Une première communication du Cabinet de Vienne, en nous offrant la preuve la plus touchante de la fidélité, avec laquelle l'Empereur Ferdinand remplit les dernières intentions de son Auguste Père, vient de nous confirmer dans la conviction, que la solidarité de l'Alliance restera à jamais inviolable.

Avant de reçevoir cette assurance, l'Empereur avoit déjà éprouvé le besoin d'aller Lui-même audevant de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique par un témoignage spontané d'intérêt et d'affection. Jl avoit résolu aussisôt d'envoyer, a Vienne en Ambassade extraordinaire le Comte Orloff: Ce général à quitté St. Petersbourg le 1 de ce mois.

Sa mission a pour objet d'attester hautement, à la face de l'Europe, l'indissoluble union de la Russie et de l'Autriche. Jl est chargé de réiterer nommément à l'Empereur Ferdinand l'assurance formelle, que Notre Auguste Maître, fidèle à ses engagemens envers feu l'Empereur François, considérera le maintien de la tranquillité intérieure de deux Monarchies et leur inviolabilité au dehors comme une cause, qui leur est commune et qu'il est fermement resolu de consacrer a ce but conservateur toutes les forces, et tout le pouvoir, dont la providence Divine a daigné de le rendre dépositaire.

Telles sont les assurances, que le Comte Orloff a

reçu l'ordre de porter à Vienne au nom de Sa Majesté Impériale.

Vous êtes autorisé à vous énoncer dans le même esprit envers les Gouvernemens, auprès desquels vous êtes accrédité. L'amitié intime entre la Russie et l'Autriche étant l'une des garanties les plus solides de la paix de l'Europe, nous sommes persuadés que tous les amis de l'ordre acquerront avec satisfaction et reconnoissance la rassurante certitude, que le décès de l'Empereur François n'altérera absolument en rien les relations des deux cours Impériales, mais que leur indissoluble union sera consacrée, comme par le passé, à l'affermissement de la paix, aux maintien des traités existans et à la protection des droits qui en derivent.

Il est de l'intention expresse de l'Empereur que ces verités salutaires soient hautement attestées par tous ses représentans à l'étranger. Je saisis cette occasion de réiterer à votre Excellence l'assurance de ma haute consideration.

(signe:) Nesselrode.

Sitzung vom 21. Mai 1835.

Ableben des Kaiserlich Russischen wirklichen Geheimen Raths, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, Freiherrn von Anstett.

Präsidium trägt vor: Seit der letzten Bundestagssitzung ist der seit dem Anfange des Jahres 1818 bei dem deutschen Bunde accreditirte Kaiserlich Russische wirkliche Geheime Rath,

außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Anstett mit Tode abgegangen.

Der Bereitwilligkeit, mit welcher dieser ausgezeichnete Staatsmann, den Intentionen Seines allerhöchsten Hofes getreu, während so langer Zeit die Zwecke des deutschen Bundes bei jeder Gelegenheit zu unterstützen, und das freundschaftliche Verhältniß des Bundes mit seinem erhabenen Monarchen zu erhalten und zu befestigen bemüht war, erwarb demselben vollkommen begründeten Anspruch auf die bleibende Dankbarkeit dieser hohen Versammlung, welche ihm sicherlich stets ein achtungsvolles Andenken widmen wird.

Die Bundesversammlung genehmigte einhellig den Ausdruck dieser Gesinnungen in dem gegenwärtigen Protokolle. —

Sitzung vom 13. August 1835.

Das gegen Seine Majestät den König der Franzosen am 28. Juli l. J. versuchte Attentat betreffend.

Der K. K. präsidirende Herr Gesandte trägt vor:

Nachdem der von ihm im Präsidio substituirt gewesene Königlich Bairische Herr Bundestagsgesandte von Mieg, sobald die öffentliche Kunde von dem am 28. Juli l. J. gegen Se. Majestät den König der Franzosen versuchte Attentat hier eingetroffen war, sich zu dem Französischen Gesandten verfügt habe, um demselben sowohl die gerechte Indignation über dieses verabscheuungswürdige Attentat, als die aufrichtigsten Glückwünsche über die von der Person Sr. Königl. Majestät abgewendete Gefahr auszudrücken — so erübrige noch dieses Vorgangs im Protokoll zu erwähnen.

Eine offizielle Eröffnung von jenem Attentate sei bisher an das Präsidium der Bundesversammlung nicht gelangt.

Sitzung vom 13. August 1835.

Die Verhältnisse zu der Schweizer Eidgenossenschaft,

insbesondere

Wiederherstellung des freundschaftlichen Verhältnisses der Nachbarstaaten zu der Regierung von Bern, und die Fortdauer der durch die Umtriebe in der Schweiz veranlaßten Sicherheitsmaßregeln betreffend.

Oestreich: Die Erklärung, welche der Eidgenössische Vorort Zürich unterm 24. Juni v. J. an die Höfe von Wien, München, Stuttgart und Carlsruhe, in Erwiederung auf ihre Reclamationen wegen des Treibens der politischen Flüchtlinge in der Schweiz erlassen hatte, und welche der Bundesversammlung auf den Antrag Oestreichs, die Veranlassung gab, auch ihrer Seits mittelst Schreibens vom 2. August 1834 dem Vororte ihre Anerkennung der nunmehr von ihm bethätigten, dem Völkerrechte entsprechenden Grundsätze auszudrücken, hatte um so mehr zu der Erwartung berechtigt, daß in den Beziehungen der Schweiz zu ihren deutschen Nachbarstaaten ein befriedigender Stand der Dinge, als der jüngstverflossene war, eintreten würde, als auch die zu Zürich versammelte Tagsatzung unter dem 22. Juli, wenn es hoher Bundesversammlung bekannt ist, der von dem Vorort einen Monat früher den vier Höfen gegebenen Erwiederung ihre Billigung ausdrücklich ertheilt hatte.

Wenige Tage jedoch, nach jenem von der Tagsatzung gefaßten Beschlusse, ward in der Nähe von Bern, unter der Theilnahme mehrerer Flüchtlinge, von einer Anzahl deutscher Handwerker jener allbekannte Frevel verübt, dessen offene Duldung Seitens der Centralbehörde uns keinen Zweifel darüber lassen konnte, daß man, in Bern wenigstens, den Ver-

ſicherungen des Vororts vom 24. Juni von dem Tagſatzungs=beſchluſſe vom 22. Juli Folge zu geben nicht Willens ſei. —

Für die bei dieſem Vorfalle durch Wort und That, Oeſt=reich nicht minder als anderen deutſchen Fürſten gewordene offenkundige Beleidigung, konnte der K. K. Hof nicht anders, als von der Regierung, welche den Unfug auf ihrem Gebiete zugelaſſen hatte, entſprechende Genugthuung verlangen. — Als dieſelbe, unter Angabe des Unvermögens der Regierung gegen individuelle Meinungsäußerungen einzuſchreiten, verweigert wurde, hielt es der K. K. Hof ſeiner Würde angemeſſen, der Berner Regierung durch das Organ des Vororts unter dem 13. October v. J. eröffnen zu laſſen, daß die unmittelbaren diplomatiſchen Verhältniſſe mit einem Canton nicht länger fortgeſetzt werden könnten, der nicht nur die Grundſätze, welche die Erhaltung der Ruhe und Ordnung bedingen, ungeſcheut überhaupt verläugne, ſondern ſogar unverholene Aufreitzungen gegen benachbarte und befreundete Regierungen in ſeinen Schutz nehme.

Schon vor Erlaß dieſer Note war den K. K. Unterthanen, welche als Handwerksgeſellen wandern, die Reiſe nach dem Canton Bern unterſagt, ſo wie den bereits dort befindlichen der Befehl zur Rückkehr ertheilt worden.

Die Maßregel ſo wie die vorhin erwähnte Erklärung hatten ſich, in voller Uebereinſtimmung mit den Anſichten Oeſtreichs, die Höfe von München, Stuttgart und Carlsruhe gleichzeitig angeeignet. Als hierauf mit dem ablaufenden Jahre nach den Beſtimmungen des Bundesvertrags vom Jahre 1815, die Leitung der Eidgenöſſiſchen Angelegenheiten von dem Canton Zürich auf jenen von Bern übergtng, nahm der Kaiſerl. Kö=nigliche Hof, im Gefühle freundnachbarlichen Wohlwollens für die Eidgenoſſenſchaft und der Achtung vor dem Vertrage, auf welchen der Verein derſelben beruht, nicht Anſtand, mit der für den Augenblick, an der Spitze des Bundes ſtehenden Be=hörde, den hergebrachten völkerrechtlichen Verkehr zu pflegen,

während auf der andern Seite seine Stellung zu der Regierung des Cantons Bern, durch die Note vom 13. October vorgezeichnet, hierdurch keine Aenderung erlitt. —

In den an den neuen Vorort am 1. Jänner gerichteten Noten gaben jedoch auch jetzt in der rein wohlwollenden Absicht, der Kaiserl. Königl. Hof, und mit ihm die Höfe von München, Stuttgart und Carlsruhe, der Berner Regierung eine natürliche Veranlassung, und wenn sie es wünschte, von der gegen die Höfe angenommenen, unhaltbaren und völkerrechtswidrigen Stellung, durch eine auf diese Noten zu gebende befriedigende Erklärung zurückzukommen. Allein es erfüllten die Antworten des Vororts die von den Höfen gehegte Erwartung nicht, und es konnten daher die diplomatischen Verhältnisse zwischen den Höfen und der Cantonalregierung von Bern zuvörderst auch ferner nur abgebrochen bleiben.

Der erste Schritt, das bestehende Mißverhältniß zu heben, ward von dem Vororte unterm 31. März d. J. gethan, indem er das Schreiben, durch welches er die ihm durch Seine Majestät dem Kaiser gemachte Notification, von dem Ableben weiland Seiner Majestät des Kaisers Franz beantwortete, mit einem, die Mißbilligung des auf Berner Gebiete am 27. Juli vorigen Jahres begangenen Unfugs aussprechenden, und für die Zukunft die Einhaltung eines den Gesetzen des Völkerrechts angemessenen Benehmens versöhnenden Satze schloß. Seines Theils konnte der Kaiserl. Königl. Hof sich durch diese Erklärung nur für befriedigt halten; in Folge jedoch des bisher mit den andern betheiligten deutschen Fürsten gemeinschaftlich eingeschlagenen Ganges, knüpfte Oestreich die Annahme der ihm gemachten Erklärung, und die daraus folgende Wiederherstellung freundschaftlicher Verhältnisse, mit der Regierung von Bern an die Bedingung, daß von dem Vororte eine gleichlautende Eröffnung auch an Bayern, Würtemberg und Baden erlassen, und von diesen Höfen als befriedigend angenommen würde.

Nachdem solches wirklich geschehen, und dem Kaiserlich-Königlichen Kabinette Seitens der drei Höfe davon Kenntniß gegeben war, hat Oestreich die ihm auf dem Berner Gebiete am 27. Juli v. J. gebotene Beleidigung, für getilgt erklärt, und der Kaiserlich-Königliche Gesandte in der Schweiz, Graf von Bombelles, zum Merkmale des wieder hergestellten freundschaftlichen Vernehmens, am 23. Juni d. J. sich selbst nach Bern begeben.

Bei der ersten Besprechung mit dem an der Spitze des Vororts stehenden Schultheißen von Tavel brachte dieser gegen den Kaiserlich-Königlichen Gesandten die Frage in Anregung: ob nicht der Kaiserlich-Königliche Hof unter den jetzigen Umständen sich bewogen finden würde, das von ihm verhängte Verbot des Wanderns der Oestreichischen Handwerksgesellen nach Bern wieder aufzuheben? Das Oestreichische Kabinet hat in dieser seinem Gesandten gestellten Frage eine erwünschte Veranlassung gefunden, sich über die ganze, von der Schweiz bis jetzt angenommene Stellung zu den Nachbarstaaten, so wie über die daraus zu ziehenden Folgerungen gegen die erste Magistratsperson der Eidgenossenschaft freimüthig und deutlich ausgesprochen. Es ist zu diesem Ende, von dem Kaiserlich-Königlichen Haus-, Hof- und Staats-Canzler, an den Grafen von Bombelles unter dem 8. Juli eine Depesche erlassen worden, welche letzterer dem Schultheißen von Tavel vorzulesen beauftragt ist, und welche die Gesandtschaft auf Befehl des Kaiserlich-Königlichen Hofes hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Bundesregierungen zu bringen die Ehre hat.

Aus dieser Mittheilung wird die Regierung, an deren Spitze Herr von Tavel steht, die Ueberzeugung schöpfen, daß dem Kaiserlich-Königlichen Kabinette von den Umtrieben gegen die Ruhe der Nachbarstaaten, deren Sitz einige Theile der Schweiz fortwährend sind, nichts verborgen ist; daß um so mehr Oestreich fest darauf beharren muß, die von dem gewesenen Vororte gegebenen, und durch feierlichen Tagsatzungs-

beschluß im verflossenen Jahre bestätigten Zusicherungen in ihrem ganzen Umfange erfüllt zu sehen; und daß diese Macht zu einer Zurücknahme, der aus dem jetzt noch bestehenden ungenügenden Stande der Dinge in der Schweiz hervorgegangenen Maßregel so lange sicher die Hand nicht bieten wird, bis ihr nicht die volle Bürgschaft dafür geleistet ist, daß die Regierung dieses Landes auf ihrem Gebiete Aufreizungen, welche die Ruhe der Nachbarstaaten bedrohen, ferner nicht zu dulden entschlossen ist.

Dem deutschen Bunde kann sicher das Resultat, welches die Gesandtschaft ihm zur Kenntniß zu bringen angewiesen ist, nur zur Befriedigung gereichen; denn die Grundsätze des Völkerrechts, welchen die deutschen Höfe jetzt in der Schweiz Anerkennung und Geltung zu verschaffen gewußt haben, sind die seinigen. Sie werden — dies ist des Oestreichischen Kabinets aufrichtige Ueberzeugung — auch in Zukunft jedesmal die Oberhand behalten, wenn wir unser gutes Recht einig, kräftig und in consequentem Zusammenwirken zu behaupten, und dort, wo dasselbe gefährdet sein dürfte, wieder zu erlangen entschlossen sind.

* * *

Preußen. Der Königlich Preußische Hof schließt sich den in der Oestreichischen Erklärung ausgesprochenen Ansichten an, indem er zugleich die von der Oestreichischen Regierung auch bei dieser Gelegenheit für die Würde und Sicherheit des deutschen Bundes bezeigte Fürsorge vollkommen anerkennt.

Bayern. Der Königlich Bayerische Hof — durch die bekannten Vorgänge in der Schweiz schon frühzeitig zum Verbote des Wanderns der Bayerischen Handwerksgesellen dahin, und später auch zur öffentlichen Zurückberufung derselben aus dem Canton Bern veranlaßt, und seine diplomatischen Verhältnisse, nach deren von Seite dieser Cantonsregierung selbst erfolgten Abbruch, auf Mittheilung, an den Eidgenössischen

Vorort beschränkend — ist sofort in seinem Benehmen gegen die Schweiz in steter Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich-Königlich Oestreichischen Hofe und mit den Höfen von Stuttgart und Karlsruhe geblieben.

Nachdem durch die mit dem besondern Danke zu erkennende Veranlassung des erstern der neue Vorort Bern zu den Aeußerungen vom 25. Mai und 24. Juni d. J. vermocht worden, hat Bayern, ganz im Sinne der vereinigten 4 Nachbarhöfe, das im Namen sämmtlicher Eidgenössischen Stände und des Standes Bern insbesondere ausgesprochene Anerkenntniß der Grundsätze des Völkerrechts, in der Erwartung als befriedigend angenommen, daß die gegebenen Verheißungen in allen Cantonen würden vollzogen werden, und diese Erklärung zum Merkmale der wieder hergestellten diplomatischen Verhältnisse, durch seinen gleichzeitig mit dem Kaiserlich-Königlichen Oestreichischen Gesandten nach Bern abgegangenen Gesandten alldort übergeben, wie auch letztern der Eröffnung der Tagsatzung beiwohnen lassen.

So wie Bayern bei allen diesen Maßnahmen das Einverständniß mit den süddeutschen Nachbarhöfen sorgfältig beobachte, so wird hohe Bundesversammlung auch überzeugt finden, daß dabei das allgemeine Interesse Deutschlands nicht aus den Augen verloren worden, und es wird nun lediglich eine Angelegenheit der Eidgenossenschaft sein, die Zusicherungen des Vororts in allen Cantonen aufrichtig vollziehen zu machen, wobei man zuvörderst auf den Erfolg, der von dem Kaiserlich-Königlichen Oestreichischen Hofe unterm 8. Juli d. J. an den Herrn Grafen Bombelles erlassenen und zur Kenntniß des Herrn Schultheißen von Tavel zu bringenden Eröffnung aufmerksam bleiben zu sollen erachtet.

Indem der Gesandte angewiesen ist, hoher Bundesversammlung gegenwärtige Nachricht von den Verhältnissen Bayerns zur Schweiz zu geben, hat er sich dabei gänzlich an die Erklärung des Kaiserlich-Königlichen Oestreichischen Hofes mit

dem Ausdrucke lebhaften Dankes für Höchstdessen bei diesem Anlasse, zum Wohle der süddeutschen Nachbarstaaten nicht nur, sondern Deutschlands im Allgemeinen, erfolgtes wirksames Einschreiten anzuschließen.

Königreich Sachsen. Der Gesandte vereinigt sich mit der Erklärung des Königlichen Preußischen Gesandten.

Hannover. Wie Preußen.

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft hat den Inhalt der vorangegangenen Erklärung zu bestätigen, und Namens Seiner Majestät des Königs die volle und dankbare Anerkennung der ächt föderativen Politik, welche Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, auch bei dieser Veranlassung den zunächst betheiligten Staaten gegenüber haben beobachten lassen, hier niederzulegen.

Baden. Die Gesandtschaft ist beauftragt, Namens der Großherzoglichen Regierung zuvörderst deren dankbarer Anerkennung der so wirksamen, stets von der sorgfältigsten Rücksicht auf das gemeinschaftliche Interesse der verbündeten deutschen Regierungen geleiteten Bemühungen des Kaiserlich-Königlichen Oestreichischen Hofes zur Beseitigung der in der nachbarlichen Stellung gegen die Schweiz eingetretenen Mißverhältnisse auszusprechen, und damit die Anzeige zu verbinden, daß sich die Großherzogliche Regierung zwar veranlaßt gefunden hat, die von ihr unterm 9. October v. J. und 14. Februar d. J. erlassenen Verordnungen, wodurch das Wandern der Handwerker nach und aus der Schweiz, so wie der Durchzug fremder Handwerker durch das Großherzogthum dahin unbedingt verboten wurde, einstweilen wieder zurückzunehmen, und zwar nicht blos in Voraussetzung einer treuen Erfüllung der von dem Vororte vor Kurzem erst zur Beruhigung der deutschen Nachbarstaaten feierlich gemachten Zusicherungen, sondern auch in Folge der in der letzten Zeit gemachten Wahrnehmungen, nach welchen sich eine fortwährende Duldung des

die öffentliche Ruhe gefährdenden und namentlich gegen das Ausland gerichteten Treibens der in der Schweiz befindlichen politischen Flüchtlinge, so wie deren Associationen und Versammlungen von Seiten der Eidgenössischen Regierungen nicht weiter ergeben hat; daß jedoch mit dieser hierorts beschlossenen Zurücknahme auf keine Weise eine Zusicherung verbunden worden ist, wodurch die Großherzogliche Regierung verhindert würde, nach Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 15. Januar d. J. gegen die Schweiz überhaupt, oder gegen einzelne Cantone, im Falle sich neue Anzeigen einer solchen Duldung offenbaren sollten, die früheren Sicherheitsmaßregeln wieder eintreten zu lassen, und daß im Uebrigen nach dem Art. 3 des oben erwähnten Bundesbeschlusses zur Sicherung gegen alle auch jetzt noch möglicher Weise geschehenen Umtriebe die erlassenen polizeilichen Verordnungen fortbestehen, namentlich den Kreisregierungen wiederholt die strengsten Beaufsichtigungen der aus der Schweiz kommenden Handwerksgesellen, insbesondere in Beziehung auf die Verbreitung aufrührerischer Schriften, nach Maßgabe der hierüber und in Betreff der Paßertheilung erlassenen Verordnungen zur Pflicht gemacht worden ist.

Sämmtliche übrige Gesandtschaften vereinigen sich ebenfalls in dem Ausdrucke des Dankes für die von dem Kaiserlich-Königlichen Hofe bei diesem Anlasse bewährte, dem gemeinsamen Interesse sämmtlicher deutschen Regierungen entsprechende Fürsorge, und für die wirksame Aufrechthaltung der wahren Grundsätze des Völkerrechts.

In Gemäßheit der vorstehenden Erklärung erfolgte hierauf nachstehender

Beschluß.

Daß die Bundesversammlung dem Kaiserlich-Königlichen Oestreichischen Hofe für seine bei diesem Anlasse bewährte, dem gemeinsamen Interesse sämmtlicher deutschen Regierungen entsprechende Fürsorge und für die wirksame Aufrechthaltung

der wahren Grundsätze des Völkerrechts den Dank des deutschen Bundes bezeige, und der weitern Mittheilung der zu erwartenden Erwiederung der Schweizer Eidgenossenschaft entgegensehe.

Depesche des Staatskanzlers Fürsten von Metternich an den K. K. Gesandten in der Schweiz, Herrn Grafen von Bombelles.

Wien, 8. Juli 1835.

J'ai reçu Votre rapport en date de Berne le 27. Juin d'et py ai vu avec satisfaction que les obstacles, qui jusqu'à cette époque s'étaient opposés à Votre apparation dans cette ville, se trouvent applanis.

Vous me faites l'honneur de me mander, que Mr. de Tavel Vous a exprimé le voeu, que nous nous prêtions a retirer les mesures restrictives, qui sont encore en vigueur relativement an voyage et an séjour des garçons ouvriers en Suisse. La manière dont Vousavez répondu Mr. le comte à ce magistrat, est parfaitement conforme aux intentions de l'Empereur. Ce n'est point de nous, mais des dispositions des gouvernemens cantonnaux, et des mesures, qu'ils prenderont, que dépendra le rétrait d'une mesure, que nous avons prise, de ouvert et d'accord avec les autres Gouvernemens allemands, dans des vues, qui ne tiennent nullement à une politique obstraite, mais à des considérations administratives d'une haute valeur pour tout Gouvernement, qui connait ses devoirs. Jamais l'Empereur ne consentira à exposer ses sujets à une séduction systematiquement organisée, qui tend évidemment à troubler le repos intérieur de son Empire et à faire des victimes.

J'approuve entièrement V. E. d'avoir donné lecture à Mr. de Tavel de ma dépêche 13. Juin dr. Cette dépêche exprimait clairement notre pensée, que nous n'avons point l'habitude de dissimuler. Aujourdhui, que des explications directes peuvent avoir lieu entre nous et le gouvernement Bernois, je Vous charge expressément, Mr. le Comte, de tenir en toute occasion a Mr. de Tavel la langage de la vérité. C'est le seul qui puisse aux hommes qui ne veulent que ce, qui est juste, et ce qui est en même tems conforme aux règles les moins contestables du droit public. —

Nous ne faisons point de politique avec la fédération helvétique et nous désirons, qu'elle n'en fasse point avec nous. Nous n'avons rien à demander et nous ne demandons rien à la Suisse; nous désirons sincèrement, qu'elle soit heureuse, et les Etats ne sont heureux qu'e lorsqu'ils sont tranquilles.

L'Autriche veut, que la Suisse réponde aux conditions politiques, sous lesquelles elle occupe sa place parmi les Etats indépendans. L'Autriche désire egalement entretenir des relations satisfaisantes avec ses voisins; mais des rélations de cette nature reposent sur des bases connues, et parmi les moyens, qui peuvent conduire à ce but, le respect pour le principe de la réciprocité tient le premier rang.

La Suisse est livrée, depuis quelques années, à un grand mouvement interieur. C'est un fait, que nous regrettons vivement, mais dont nous ne nous melons pas. Un esprit de propagande déplorable s'est développé au milieu de ce mouvement, c'est contre cet esprit, qu'ont été et que seront constamment dirigées nos mesures. Entrer ici dans l'énumération des faits, ce serait faire injure à Mr. de Tavel; il les connait aussi bien que nous, et je désire même qu'il les connaisse mieux que nous.

Le Gouvernement Bernois doit en effet savoir, ce qui se passe sur le terrain de son action, il ne peut nier des faits, et s'il le tentait, il échouerait, d'ailleurs, s'il l'essayait, quel droit aurait-il à la justice, que nous nous plaisons à rendre aux efforts indubitables qu'ont faits dans son sein des hommes modérés pour circonscrire le mal là, oú il ne leur a point été possible encore de le réprimer entièrement? Mr. de Tavel Vous a exprimé des doutes sur la disposition, dans laquelle nous serions de rendre justice aux efforts qu'il aurait fait dans ce but. Qu'il se rassure; nous sommes parfaitement instruits des faits et des diverses positions, et plus nous détestons ce qui est mal et ce qui par conséquent est dangereux — plus nous sommes tout aussi disposés à rendre justice aux efforts de ceux, qui ne veulent pas ce que nous condamnous.

La Suisse a récueilli dans son sein une foule d'agitateurs étrangers à son sol. Parmi eux nous signalerons le comité central de la jeune Italie, transplanté de Marseille en Suisse, quelques mois avant l'expédition de Savoie; les restes de cette migration de réfugiés polonais, arrivés en Suisse à l'improviste, lors de l'attentat de Francfort; cette nuée d'allemands échappés des prisons ou avertis par le cri de leur conscience de se dérober à la vindicte des lois; les débris enfin de l'émeute de Lyon et les emissaires de la société des droits de l'homme.

Mais que veulent ces gens? Expulsés de leur patrie pour avoir voulu renverser le gouvernement, ils ont cherché sur une terre étrangére et hospitalière ce qu'ils ne pouvaient pas trouver chez eux: les moyens d'abattre l'ordre des choses légalement existant, pour y substituer un régime prétendu republicain. Ils se sont gérés

comme les fondés de pouvoir de cette alliance générale, que ces hommes nomment l'alliance des peuples contre les Rois; ils se sont cru assez forts pour jéter le gant à tous les souverains et à toutes les institutions existantes. Cette alliance — il ne faut pas se le dissimuler — existe réellement, non entre les peuples (le bon sens du peuple fait tot ou tard justice de ces extravagances) — mais entre les cerveaux brûlés et les chevaliers d'industrie de presque tous les pays. Décidés à remplacer par l'audace et la ruse, ce qui leur manque en nombre et en force réelle, ces hommes ont résolu de frapper un grand coup et même plusieurs à la fois, dans l'espoir de dérouter les Gouvernemens et de les reduire à un rôle purement défensif. Pour organiser cette attaque, préparer en silence les matériaux et se ménager, en cas de défaite, une retraite assurée, il fallait aux meneurs un terrain neutre; ils firent choix de la Suisse qui, sous tous les rapports, était précisément ce qu'il fallait à la propagande revolutionaire. En effet, la position géographique de ce pays rend faciles les communications avec l'Italie, la France et l'Allemagne; la subdivision du territoire assurait aux meneurs la faculté de s'établir à quelques lieues du Canton, qui aurait voulu les expulser; enfin, dans une contrée régie par des institutions républicaines, des aventurieurs, qui annoncaient vouloir républicaniser l'Europe, devaient comter sur les simpathies d'une portion du peuple helvétique, moins éclairée que fanatisée.

Les propagandistes ont mis tout en oeuvre pour faire croire à la Suisse, que sa cause et la leur étaient identiques; il est fâcheux pour le bon-sens helvétique passé en proverbe, de devoir dire, qu'en cette occassion les sophismes et les déclamations des hommes aussi méprisable sont réussi à mettre en défaut une qualité, dont la nation Suisse avait toujours fait preuve.

Cette alliance avec la partie de la nation Suisse, dont l'opinion s'était laissée égarer, a donné a la propagande une force, qu'elle même n'avait pas. Dés-lors Mazzini a pu élaborer tranquillement le plan de sa campagne de Savoie. Aprés le honteux résultat de cette expédition, ceux qui en avaient fait partie, ont été couverts de la protection de quelques Cantons; et lorsqu'enfin la confédération a été obligée d'avouer, que le drot d'asyle était inaplicable à ceux, qui s'en etaient fait un bouclier contre les Gouvernements attaqués; lorsquil fut reconnu en principe, que tout ce qui avait pris part à l'invasion, devait être expulsé du territoire Suisse, par quels supterfuges cette promesse n'a-t-elle pas éludée? Il a suffi à la plupart de ces aventuriers de changer de nom ou de domicille pour être à l'abri de toute récherche; Mazzini, Antonini, Ruffini, Usiglio, Fabrizi, Rosales, Rauschenplatt et tant d'autres, dont la liste serait trop longue, sont, à l'heure qu'il est, tranquillement en Suisse; ils y tiennent leurs conciliabules, et loin d'être découragés par l'échec, qu'a éprouvé leur première entreprise; ils ourdissent de nouveaux complots et ont fondé en Suisse une association plus vaste que la première sous le titre de la jeune Europe. Nous eu avons sous les jeux les premiers statuts et ceux qui, tout dernièrement, viennent de leur être substitués. Nous connaissons l'organisation de la jeune Italie, celle de la jeune France, de la jeune Pologne, de la jeune Allemagne, et celle de la jeune Suisse. Cette dernière a depuis le 1. Juillet, son organe officiel, qui se publie sous les yeux du Canton directeur.

A peine écrassée en Savoie, la propagande méditait déja de nouvelles entreprises; cette fois-ci elles étaient dirigées contre le midi de l'Allemagne. Il fallait aux

menneurs une milice dévouée, obéissante, fanatisée; elle s'est emparée de la classe des ouvriers, que l'Allemagne laisse voyager dans l'étranger pour leur propre instruction, et avec grand avantage des divers métiers qu'ils professent. C'est cette tourbe de soi-disant hommes des lettres, d'étudians, qui, après avoir tenté de soulever l'Allemagne par leurs confrères italiens, échoueraient en Savoie, c'est, disons-nous, cette tourbe, que l'Allemagne a rejetée de son sein, qui s'est chargée du rôle de réunir les ouvriers, d'échauffer leurs têtes; de leur donner une instruction toute révolutionaire, de les enrégimenter de les dresser au maniement des armes, pour en faire la légion destinée à une attaque contre l'Allemagne. Nous possédons les publications infames, au moyen desquelles les ouvriers ont été pervertis; nous connaissons les chansous, qu'on a composées à leur usage; nous pourrions citer jusqu'aux harangues dégoutantes prononcées dans ces clubs, pour enflammer ces néophyles; nous savons que des armes ont été achetées et cachées, et nous n'ignorons pas, que le moment d'en faire usage dépend des décisions du Comité central de la jeune Europe.

Les Gouvernements menacés dans les premiers élémens du repos intérieur des Etats, devaient-ils, pouvaient-ils se taire sur des faits pareils, se vouer à une tolérance, que les factieux les premiers eussent fait valoir en faveur de leurs coupables entreprises en facé d'hommes, que la vindicte des lois communes eût déjà atteints, s'ils ne s'étaient soutraits par la fuite à l'action de ces lois? Le droit d'asyle, dans son acception la plus large, peut-il être appliqué à des circonstances pareilles? Quel sérait le sort du corps social, que deviendrait la civilisation européenne, si ce droit sacré chez tous les peuples pouvait jamais être interpreté dans un sens

aussi dangereux? Non Monsieur le Comte, les factieux les plus déhontés ne se permettent pas d'élever une pretention aussi evidemment absurde; ils se régardent comme placés sous l'égide d'un privilige, et sont toujours prêts à se reconnaitre des droits, qu'ils refusent a d'autres; en cela, comme en toute chose, ils s'écartent des seuls principes, sur lesquels peuvent exister et prosperer des relations internationales. Quant à nous, qui professons le principe de la réciprocité, nous n'avons jamais demandé et nous ne demandérons jamais à un Etat libre et indepetendant, que ce, que nous permettrions pas envers un ennemi — car la guerre a également ses lois — nous ne pouvons le souffrir de la part d'un Etat voisin, avec lequel nous sommes en paix. La justice, pour avoir ce caractère, doit être distributive, et en prenant constament cet axiome pour base de notre marche, nous croyons avoir fourni — et cela tout récement — plus d'une preuve, que si nous ne pouvons et ne voulons admettre une position des choses intolérable, nous savons néanmoins user de ménagemens envers ceux, qui nous en parraisent dignes, et ne pas confondre les faibles avec les coupables. Veuillez, Mr. le Comte, donner lecture a Mr. de Tavel de la presente depêche. Ce sera dans la franchise du langage, qui la caractérise, que Mr. le Landaman devra reconnaitre un gage des sentimens, qui nous animent. —

L'Autriche est un grand corps politique, qui sait ce qu'il se doit, qui n'oublie jamais ce qu'il doit a d'autres Etats. L'Empereur ne veut et ne voudra jamais se mêler d'affaires, qui ne le régardent pas, mais ce qu'il considére comme le premier de ses devoirs, c'est la protection, qu'il doit à ses peuples. Il n'aime pas à voir créer des victimées par la séduction, qu'on exerce sur des innocens. Le jour, ou ce risque n'existera plus,

les mésures restrictives viendront à cesser. Qu'un homme doué d'un ésprit conciliant, comme l'est Mr. de Tavel, se pénétre bien de ces vérités, et si nous pouvons l'aider à faire ce que lui-même doit reconnaitre comme un bien desirable, qu'il compte sur nos dispositions bienveillantes.

Recevez etc. etc.

Die

Verhandlungen der Bundesversammlung

von dem

Regierungsantritt des Königs von Preußen

Friedrich Wilhelm IV.

bis zum Jahr 1845.

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Presse.

Sitzung vom 13. März 1841.

Verbot der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen."

Der Kaiserlich Königlich Oestreichische Präsidialgesandte trägt Namens der Commission in Preßangelegenheiten vor:

Eine kürzlich unter dem Titel:

„Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen,"

mit der höchst wahrscheinlich unrichtigen Angabe des Druckorts und Verlegers:

„Mannheim bei H. Hoff,"

erschienene, nur drei Bogen starke, anonyme Druckschrift sucht mit großer Gehässigkeit Unzufriedenheit und Unruhe unter den Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen zu verbreiten.

Zufolge einer Mittheilung des Königlich Preußischen Bundestagsgesandten sind zahlreiche Exemplare davon mit böswilliger Betriebsamkeit gleichzeitig in verschiedenen Theilen Nord-

deutschlands zum Vorschein gebracht worden, und es ist deshalb das Verbot dieses Machwerks von der Königlich Preußischen Regierung veranlaßt worden.

Da die Verbreitung dieser Schmähschrift, deren Charakter durch die Vorlesung einzelner Stellen daraus leicht näher zu bezeichnen ist,

> legantur Seite 8, 9, 10, 16, 17, 18, 21, 34, 35, 36 u. s. w.

ohne allen Zweifel den Bestimmungen des ersten Absatzes in §. 1., des zweiten Absatzes in §. 6. und des §. 9. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 zuwiderläuft, so glaubt die Commission nicht Anstand nehmen zu sollen, die Anwendung des gedachten Bundesgesetzes auf diesen Gegenstand in Vorschlag zu bringen und sonach darauf anzutragen, daß

1) der Debit der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen," in dem gesammten Bundesgebiete alsbald zu untersagen, und
2) die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beschlag zu belegen seien.

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften wurde dieser Antrag zum Beschluß erhoben.

Sitzung vom 4. Mai 1843.

Die Unterdrückung der deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst.

In der Sitzung vom 3. Februar 1843 gab der Königlich Sächsische Bundestagsgesandte folgenden Antrag zu Protokoll:

Die vordem in Halle herausgegebenen, seit mehreren Jahren aber in Leipzig redigirten deutschen Jahrbücher für Wissen-

schaft und Kunst, hatten schon seit ihrem Bestehen, hauptsächlich aber in ihrer fortschreitenden Tendenz die öffentliche Aufmerksamkeit sowohl in als außerhalb Deutschland in hohem Grade erregt, und die besondere Wachsamkeit der Königlichen Regierung in Anspruch genommen.

Letztere hatte sich früher damit begnügt, dann, wenn Ausschweifungen und Abweichungen von der mehr wissenschaftlichen als praktischen Aufgabe der gedachten Zeitschrift wahrzunehmen waren, jedesmal besondere zurechtweisende Verfügungen zu erlassen; ein derartiges Verfahren hat jedoch den erwarteten Erfolg nicht gehabt, vielmehr die Redaction nur zu immer weiteren Ausschweifungen, zu unumwunden praktischer Entwickelung ihrer auf Herabwürdigung geltender Autoritäten, auf Umsturz bestehender Einrichtungen gerichteten Gründe veranlaßt. So zog die Redaction gegen Schluß des vorigen Jahres ein im Jahr 1750 erschienenes Libell aus der Vergessenheit hervor, und gab aus diesem, mit entschiedenstem Beifall, Aeußerungen wieder, wie folgende Anrede an den geistlichen Stand:

„Ihr seid freilich Diener Gottes, aber nicht anders, als die Gaukler, Taschenspieler und Commödianten Diener der Obrigkeit sind, die mit Erlaubniß derselben dem müssigen Volke um's Geld eine Kurzweil machen, damit sie nicht was Schlimmeres vornehmen. Weiter seid ihr nichts, als priesterliche Nachahmer der wahren Gesandten Gottes, die vor tausend und mehr Jahren zu den Juden und Heiden gekommen sind, mit einem Worte: geistliche Commödianten und Gaukler."

Ein Artikel aber, welcher gleichsam das Programm ist, mit welchem die Jahrbücher eine neue Phase ihres politischen und religiös-wissenschaftlichen Kampfes verkündigen, eröffnete den Jahrgang 1843 unter dem Titel: „Vorwort, eine Selbstkritik des Liberalismus." Ungeachtet sie darin schon die Unvereinbarkeit ihrer bisherigen Bestrebungen mit den bestehenden

Censurvorschriften ausdrücklich zugeben, so nennen sie doch ihren bisherigen Liberalismus ein bloßes Stehenbleiben auf halbem Wege. Nunmehr komme es darauf an:

„„Das Volksbewußtsein aus den Illusionen, worauf unser jetziges politisches und religiöses Leben ruht, emporzuheben, die Massen in Bewegung zu setzen, die Kirche in die Schule zu verwandeln, und eine wirkliche allen Pöbel absorbirende Volkserziehung daraus zu organisiren, das Militärwesen damit zu verschmelzen, das gebildete und organisirte Volk sich selbst regieren und selbst Justiz handhaben zu lassen.““

Dieser Aufsatz schließt mit folgenden Worten:

„Was die Freiheit will, muß der souveräne Staat, und was der souveräne Staat will, muß seine Bedingung wollen."

„„Die deutsche Welt, um ihre Gegenwart dem Tode zu entreißen, und ihre Zukunft zu suchen, braucht nichts, als das neue Bewußtsein, welches in allen Sphären den freien Menschen zum Prinzip und das Volk zum Zweck erhebt, mit einem Wort die Auflösung des Liberalismus und Demokratismus.““

„„Diese Beispiele scheinen hinreichend darzuthun, daß die mit Beginn dieses Jahres verfügte Unterdrückung dieser Zeitschrift aus den triftigsten (?) Motiven hervorging. Soll aber diese, im Interesse nicht blos der Sächsischen Regierung, sondern der Gesammtheit der Bundesstaaten beschlossene Maßregel nicht illusorisch werden, so ist erforderlich, daß dieselbe durch gleichmäßige, Seitens aller andern Bundesregierungen zu erlassende Verfügungen unterstützt werde, da außerdem zu besorgen ist, daß die gedachte Zeitschrift gar bald in einen andern Bundesstaat, oder aber in das Ausland verlegt, und von da durch Deutschland verbreitet werden würde.““

Der Gesandte ist deshalb beauftragt worden, bei hoher Bundesversammlung die Fassung eines Bundesbeschlusses zu beantragen:

„Daß die Fortsetzung der deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst unter demselben oder einem veränderten Titel in keinem der übrigen Bundesstaaten gestattet werde."

Die sich hierbei noch herausstellende Frage, ob der bisherige Redacteur der fraglichen Zeitschrift Dr. Ruge während fünf Jahre von der Redaction ähnlicher Zeitschriften auszuschließen wäre, hat der Gesandte lediglich weiterer Erwägung anheim zu geben.

* * *

Dieser Antrag wurde an die für die Preßangelegenheiten bestehende Commission zur Begutachtung abgegeben.

In der Sitzung vom 4. Mai stattete Namens dieser Commission der Großherzoglich Badische Bundestagsgesandte einen sehr ausführlichen Vortrag ab, aus dem wir die die politische Richtung der deutschen Jahrbücher betreffende Stelle wörtlich hier folgen lassen:

Nicht minder extrem als in ihren Ansichten über christliche Religion sind die Schriftsteller der Jahrbücher in ihrer Lehre über Staat, Staatsverfassung und Politik.

Was immer in der politischen Ordnung der Dinge noch wirklich besteht, und mit dem anbrechenden freien Vernunftstaat nicht harmonirt, findet keine Schonung, und was sie als Mißgriffe der Regierungen gegen ihre, allein zum Ziele führenden Ideen betrachten, wird mit dem heftigsten beißendsten Tadel belegt.

Obschon ein sehr großer Theil der Kritiken in den deutschen Jahrbüchern den philosophisch-religiösen Streitfragen gewidmet ist, so finden sich doch auch, besonders in den Anekdoten, eine ganze Reihe von Aufsätzen, welche dem eben Gesagten zum Belege dienen.

In dem Aufsatze: „die Reaction in Deutschland, angeblich von einem Franzosen, ist die Ueberzeugung philosophisch entwickelt, daß das demokratisch revolutionäre Prinzip den Sieg in der Welt davon tragen, ja daß eine Vermittlung unmöglich, und daß nur aus der Zerstörung des Gegenwärtigen „ein neuer Himmel und eine neue Erde, eine jugendliche und herrliche Welt" hervorgehen könne und werde.

Auch die Kritik des Werkes „von Pfizer, über Recht, Staat und Kirche, enthält mehrere bis an das Aeußerste grenzende Lehren von der Volkssouveränetät, von der Uebertragung der Staatsgewalt, Succession."

Brennende Fragen der Gegenwart werden in diesen Aufsätzen auf eine lebendig erregende, nicht selten leidenschaftlich aufregende Weise behandelt. Die Verfasser gehören auch auf dem politischen Felde durchaus zu den „Entschiedenen" und mahnen die „trägen Deutschen," und verlangen die ganze und rücksichtslose Durchführung dessen, was der „freie Vernunftstaat fordert."

In dem Aufsatze „die Presse und die Freiheit" heißt es:

Hätte man nur erst den deutschen Staat (durch Constituirung des deutschen Bundes) vermieden, so wäre es freilich nicht schwer, die deutsche Freiheit zu vermeiden. — —

„Die freie Presse ist eine Form des freien Staats, beide sind res publica. Man spricht daher in Preußen jetzt mit Recht von beiden."

Ferner in Bezug auf die Staaten des Alterthums:

„Man weiß, daß Sprache und Schrift unmittelbar freie Elemente der Selbstverständigung der menschlichen Gattung sind. Der republikanische Zweck ist unmittelbar anerkannt überall, wo die Tyrannei und das Ohr des Dyonisius, welche ihn bezweifeln, gestürzt ist. Den republikanischen Zweck der

Entwickelung, wie wir ihn so eben bestimmt haben, entspricht die Staatsform und die Stärke in Republiken. Das Alterthum schafft die Königswürde, welche das hervorstechende Subject zum Zweck macht, ab, ja es giebt sogar im Ostracismus eine Form, das hervorstechende Subject überhaupt zu beseitigen, damit es nicht zur unverdaulichen Existenz in dem republikanischen Prozeß werde, der wahre Zweck der Entwickelung also unverrückt bleibe.

* * *

Seite 100 und 101.

„Die Form des unfreien Staats, die eine andere Ordnung als die der freien Vernunft und ihrer Selbstverständigung hat, also die äußerliche Ordnung des Polizeistaats, sucht man auf die Presse zu übertragen. Der Zwiespalt dieser beiden, schlechthin entgegengesetzten Ordnungen, ist der Kampf der Presse mit der Censur."

„Würde eine Erfindung gemacht, welche die Mittel der Gedankenfixirung und ihrer Verbreitung, wie sie jetzt die Presse besitzt, in der Gewalt jedes einzelnen Subjects gäbe, so wäre jeder Versuch, die Befreiung des Geistes von den Schranken, als die persönliche Berechtigung zu geben, ermittelt. Ohne diese Erfindung aber ist die Staatsfreiheit der einzige Weg, die Geistesfreiheit zu erringen, die freie Presse daher ein Eigenthum republikanischer Staaten," (wenn auch unter monarchischer Form).

In demselben Aufsatze wird denn auch auf die Nothwendigkeit einer Vergeistigung des Lebens „durch historischen Umschwung" hingewiesen, und wird durch eine solche Vergeistigung — „wie wir sie in Frankreich durch die französische Revolution haben entstehen sehen" — sei es möglich, das Prinzip des Polizeistaats völlig zu überwinden, und an die Stelle der Noth des Lebens die geistigen Interessen der Freiheit zum Pathos des früher gefaßten Staats zu erheben."

In dem Aufsatze „Fichte und die Revolution,“ wird das Andenken an ein im Jahr 1793 erschienenes, kaum noch gekanntes, anonymes Werkchen von Fichte über die französische Revolution erneuert, und bemerkt, dieses Buch des großen Denkers sei das bedeutendste, gründlichste und radicalste, was je ein Deutscher über die französische Revolution geschrieben, auch sei „die Darstellung durchaus nicht abstract und schulgemäß, sondern wie in Fichtes sämmtlichen, populären Schriften“ höchst lebendig, anregend, ergreifend. Bei der Analysirung der Schrift werden in längeren Auszügen die prägnantesten Stellen wörtlich abgedruckt, aus welchen sich allerdings ergiebt, daß diese Schrift nur zu sehr in populärem und leidenschaftlichem Tone die Lehren von Staatsumänderung, vom Rechte des Volks zur Abänderung der Staatsverfassung behandelt. Sie hatte übrigens seit 1795 keine weitere Auflage erlebt, und wenn man erwägt, daß die Philosophie in dem Zeitraum von 47 Jahren fortschreitend alle Lehren vom Staate in ruhiger, wissenschaftlicher Form vielfach erörtert und geläutert hat, so läßt sich nicht wohl begreifen, welche Veranlassung gegeben war, jene Schrift gerade jetzt im Auszuge wieder zu geben, wenn man nicht eben von der praktischen Seite ihre aufregende Kraft im Auge hatte. —

Eine Reihe anderer Aufsätze sind hier noch zu erwähnen;

1) Woher und Wohin? oder der preußische Landtag vom Jahre 1840.

2) Ueber die Schrift: „Ein Blick in die innern Zustände des preußischen Staats,“ nebst einer Analyse der „Vier Fragen eines Ostpreußen“ und kurzer Kritik vier seiner Gegner.

3) „Die vaterländische Presse. Beifällige Erklärung.

4) Ueber die Schrift: „Romane aus Preußen.“

5) Ueber die Schrift: „Zur Literatur über den Königsberger Verfassungsantrag.“

6) „Der Adel und die Zeit."

Ueberall werden hier die Angriffe auf die bestehende Ordnung und die politischen Zustände im Einzelnen fortgeführt, und es finden sich eine Menge Belege darin, mit welcher Schonungslosigkeit und Anmaßung in Form und Inhalt verfahren wird.

Obschon die Verfasser nicht daran zweifeln, und mit der Energie der innersten Ueberzeugung es aussprechen, daß ihren Ansichten der Sieg zu Theil werden wird, so geht es ihnen doch nicht rasch genug damit, und es liegt ihnen daran, „die feigen Deutschen" anzuregen, ihren Ideen sobald als möglich Eingang in's praktische Leben zu verschaffen,

„Die Menschen vergessen es in langjähriger Indolenz, daß ihre Theorie todt ist, wenn sie sich in ihr vergraben, statt die Welt aus ihr heraus neu zu gestalten."

Heißt es in den deutschen Jahrbüchern.

Mit welcher Consequenz die Verfasser gesonnen waren, ihr Streben der unmittelbaren Einwirkung auf das politische Leben fortzusetzen, geht aus dem ganzen Vorwort zum Jahrgang 1843 der Jahrbücher hervor.

Hier finden wir Stellen, wie folgende, zu welchen die von der Königlich Sächsischen Regierung in ihrem Antrag angeführte Stelle den Schlußsatz bildet:

„Die Klage über die Zerfahrenheit des Liberalismus ist allgemein, und sie ist es darum, wie es scheint, weil alle Welt die schönen Reden und die fertigen Klageformeln satt hat, sich vielmehr nach den Thaten der liberalen Partei sehnt, und die weiseste Weisheit ohne Energie des Charakters und ohne Hingebung an die eine Sache, die uns Religion geworden, bereits zur Thorheit herabgesunken ist."

„Mit dem ersten Lebenshauch des deutschen Bundes ist der Keim der demokratischen Partei in Deutschland erstickt: die demagogischen Umtriebe sind Namenspossen ohne alle nadere, als eine phantastische Realität: den Boden der reellen Welt haben die alten Territorialherren ganz allein wieder in Besitz, und was sich an ihre Residenzen nicht anknüpft, schwebt als revolutionäre Phantasie in der Luft: das nothwendige Schicksal der Demagogie . . . . . das Glück des politischen Todes ist uns zu Theil geworden."

* * *

Was könnte denn auch eine deutsche liberale Partei wollen? doch wohl nur ein Problem der politischen Freiheit unserer Zeit in einem souveränen Staat lösen? Kann sie also die Provinz wollen, oder zum Gegenstand ihres politischen Zwecks haben? Nein, denn in der Provinz kann sie keinen freien Willen haben, noch weniger ein Durchführen. Wenn sie nun aber dennoch vier Provinzen vorfindet, was kann sie alsdann wollen. Es ist offenbar, daß sie dies weder wissen, noch wenn sie es wüßte, wollen kann, denn sie ist ja nicht revolutionär. Mit deutschen Worten: „die Entwickelung Deutschlands in politischer Hinsicht bricht da ab, wo die Demokratie der Regenerationsperiode vernichtet wird."

* * *

„Die kleinen Staaten haben in ihren Constitutionen die wohlmeinendsten und freisinnigsten Paragraphen, aber die Verhältnisse erlauben ihre Verwirklichung nicht, — sie sind nicht national, d. h. nicht souverän nach außen."

* * *

„Die Praxis kann nur elend sein, wenn das Volksbewußtsein auf sie keinen Werth legt. Wenn die Gelehrten den-

ken, wir haben nichts zu sagen, was nicht unsere Collegen, die Censoren, passiren lassen; wir haben vornehmere Dinge zu denken und zu thun, als uns um solche Lumpereien, wie diese praktischen Hudeleien sind, zu bekümmern, und wenn in Folge dessen das Volk denkt, es ist einerlei, was die Gelehrten machen, sie und ihr Loos geht uns nichts an, genug für uns, wenn unser Leben und Eigenthum, übergenug, wenn auch unser Leben gesichert ist, wenn die Leute so denken, und sie thun es, sie sind so dumm es zu thun, nur dann ist es gar kein Wunder, daß die Presse nicht frei, und ein politisches Leben nur als Schein und in Schriften vorhanden ist. Wollt ihr dies Bewußtsein nicht in seiner Niedrigkeit verachten lernen, so wird es zwar zweifelhaft sein, was für Herrn ihr jedesmal habt, aber daß ihr immer welche behaltet und ganz gewiß Sklaven bleibt, ist weiter nichts, als euer eigener Wille.

* * *

„Aus den Illusionen des Bewußtseins, worauf unser jetziges politisches und religiöses Leben ruht; der jenseitigen Geisterwelt, der über dem Leben stehenden Polizeiordnung, der geheimen und ebenfalls über dem Volke schwebenden Justiz und dem abgesonderten zum Zweck und theilweise zum Lebenszweck erhobenen Militärwesen, gehen einfach die praktischen Probleme hervor:

1) die Kirche in die Schule zu verwandeln und eine wirkliche, allen Pöbel absorbirende Volkserziehung daraus zu machen;

2) das Militärwesen damit völlig umzuschmelzen;

3) das gebildete und organisirte Volk sich selbst regieren und selbst Justiz handhaben zu lassen im öffentlichen Leben und im öffentlichen Gericht."

„Außerdem ist ohne Zweifel zu den Ohren unserer Weisen, wenn auch nicht zu ihren Herzen, die furchtbare Frage

des Communismus gedrungen. Man erschrickt davor, daß der Pöbel philosophirt, und noch mehr davor, wie er philosophirt. Hebt ihn also auf, oder noch besser, überlegt euch, wie er aufgehoben werden kann; es ist eins von den praktischen Problemen, deren Lösung den gewaltsamen Umsturz des alten Systems dadurch vermeiden lehrt, daß sie freiwillig aus dem neuen Bewußtsein ihr System bildet. Oder wollt ihr den Pöbel lieber todt schießen, sobald es ihm einfällt, die Schläge, die er jetzt ruhig hinnimmt, einmal zu erwiedern?"

* * *

Es läßt sich wohl nicht verkennen, daß wenn die Möglichkeit gegeben, die Ideen und Lehren der Schriftsteller der deutschen Jahrbücher in die Ueberzeugung der großen Masse eindringen zu lassen, eine Auflösung aller bestehenden Zustände des öffentlichen und selbst zum Theil des Privatlebens die unaufhaltsame Folge davon sein würde. Sicherheit, Ruhe und Ordnung müßten dadurch offenbar in hohem Grade gefährdet werden. Und wenn daher auch die Commission von der Ueberzeugung ausgeht, daß das Einschreiten der Bundesversammlung für Preßsachen nur für seltene, wichtigere Fälle vorbehalten bleiben soll, so kann sie doch nicht umhin, eben die Wichtigkeit des vorliegenden Falles anzuerkennen.

Nur bei der Frage glaubte die Commission noch verweilen zu müssen, ob nicht hier dem freien Fortgang der Wissenschaft zu nahe getreten würde, gegen die, auch in ihren Extremen und auf ihren Abwegen, die Anwendung hemmender, physischer Mittel weder zu rechtfertigen, noch anzumuthen wäre.

Die Commission hat sich nicht verhehlt, daß Ideen, die aus der Wissenschaft der Zeit hervorgehen, wie falsch und verderblich sie auch sein mögen, durch keine Verbote unterdrückt werden können, daß sie mit Ideen bekämpft und besiegt werden müssen. Sie hat aber dagegen erwogen, daß die „deutschen Jahrbücher"

nicht blos nach der äußern Form ihres Erscheinens, sondern zum großen Theil auch nach Art der Behandlung ihres Inhalts sich schon längst nicht mehr in der Region erhalten haben, in welcher sich die Wissenschaft bewegt. Der wahren Wissenschaft genügt es wohl, die Resultate ihrer Forschungen der wissenschaftlichen Welt vorzulegen; sie verlangt und erwartet aber keine unmittelbare Einwirkung auf die Gegenwart. Und eben, weil die Erforschung der Wahrheit ihr alleiniger Endzweck ist, überläßt sie es gern der Zeit, daß Alles geprüft werde, ehe es Geltung erhalte, und nur die reife Frucht ohne Erschütterung der praktischen Welt zufalle.

Im Widerspruch mit diesem Charakter der Wissenschaft treten die Schriftsteller der deutschen Jahrbücher mit aller Anmaßung einer Unfehlbarkeit auf, wie sie vollends bei den wichtigsten Fragen der Menschheit, auch die größte geistige Ueberlegenheit nicht zu rechtfertigen vermöchte. —

Sie halten den Kampf schon für beendet auf dem Felde der Wissenschaft, betrachten sich als Sieger, und die „besiegten Gegner" werden kaum noch einer Ironie gewürdigt. Dagegen können sie es nicht erwarten, daß sich das wirkliche Leben nach dem, was sie für das Wahre halten, gestalte; unbekümmert, was daraus entstehen möge, wenn ihre Wahrheit doch am Ende nur ein „Irrthum" wäre; ja sie sprechen im Tone neuer Propheten, und verkünden Fluch und Untergang, wenn man noch länger zögern wolle, Hand ans Werk zu legen; deshalb wenden sie sich denn auch immer mehr mit einer kecken eindringlichen Sprache an das größere Publikum, dem die Jahrbücher durch die Form ihres Erscheinens auf die leichteste Weise zugänglich wurden. — Je größer aber der Kreis der Leser einer Schrift wird, desto mehr treten diejenigen in den Kreis herein, die der Wissenschaft ferne stehen, und denen nach Beruf und Fähigkeit eine tiefere Prüfung unmöglich ist; desto mehr wirkt eine kühne Sprache als

Autorität der Wahrheit; desto leichter werden Ideen auf die materiellste Weise aufgefaßt, und sobald sie in dieser Beziehung willkommen erscheinen, ohne Wahl und Prüfung sofort zur Richtschnur des praktischen Handelns angenommen.

Für den ungestörten Fortgang der Wissenschaft, dessen Zeitmaß sich ohnehin nicht in Tagen ausdrückt, wird nach der Ueberzeugung der Commission hinlänglich gesorgt bleiben, wenn größere, in wissenschaftlicher Form auftretende Schriften und heftweise publicirte Literaturblätter in jeder, auch der äußersten Richtung ungehindert erscheinen können, und ihre Widerlegung und Bekämpfung der Wissenschaft allein überlassen wird. Ist aber auf diese Weise der freien, keiner Bewachung unterliegenden Entwickelung des menschlichen Geistes für jede Zukunft Rechnung getragen, so wird es auch die nächste und wichtigste Sorge der Regierungen für die Gegenwart sein, so weit an ihnen liegt, nicht zuzugeben, daß Lehren, die unter Verheißung eines Besseren, den ganzen jetzigen Kulturzustand zerstören und der Welt alles entziehen würden, was der civilisirten Menschheit bisher als eine überirdische Stütze gegolten hat, an der sie sich aufrichtete; daß Ideen, unter deren Herrschaft nothwendig auch die jetzige politische Gestaltung zusammenfallen müßte, durch die Art ihrer Publication dem Volke näher gebracht werden, und sich auf einem andern Felde geltend zu machen suchen, als auf dem die gerüstete Wissenschaft ihnen entgegen steht.

Die Commission konnte bei diesen Betrachtungen nur im vollkommensten Einverständniß mit den Ansichten der Königlich Sächsischen Regierung die von ihr getroffene Maßregel für wohlbegründet halten, und trägt darauf an:

Hohe Bundesversammlung wolle sämmtliche Bundesregierungen in der Ueberzeugung, daß sie die Ansichten vertheidigen können, welche die Königlich Sächsische Regierung bei der Unterdrückung der in Leipzig erschienenen deutschen „deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst," geleitet haben, er-

suchen, eine Fortsetzung der gedachten Jahrbücher unter demselben oder einen veränderten Titel in ihren Staaten nicht zu gestatten, und deshalb die geeigneten Weisungen an ihre Behörden zu erlassen.

Unter allseitiger Zustimmung wurde hierauf beschlossen, wie beantragt.

Sitzung vom 18. Januar 1844.

Der Königlich Preußische Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestagsausschusses ad Art. 28 der Wiener Schlußacte in Preßangelegenheiten vor:

Bereits im vorigen Jahre ist auf vertrauliche Weise von Seiten einiger Bundestagsgesandtschaften die Frage wegen Beschränkung oder Verhinderung des Mißstandes erzeugt worden, welcher daraus hervorgeht, daß in der Schweiz und Frankreich in deutscher Sprache gedruckte Schmähschriften, welche die Verhältnisse von ganz Deutschland, oder von einzelnen deutschen Staaten betreffen, am hiesigen Orte und in andern Theilen des Bundesgebiets verbreitet werden.

Da indeß eine Berathung über diesen Gegenstand nicht förmlich beantragt wurde, so blieb es zunächst den einzelnen Bundesregierungen überlassen, auf den Grund der vorliegenden Bundesbeschlüsse und der besondern Bundesgesetzgebung ihrer Seits geeignete Vorkehrungen gegen jenen Preßunfug zu treffen. Nur beiläufig fand im Schooße der Bundesversammlung eine Beleuchtung der in dem literarischen Comptoir in Zürich und Winterthur in zwei Bänden erschienenen

Anekdoten zur neuesten deutschen Philosophie und Publicistik von Bruno Bauer u. s. w., herausgegeben von Arnold Ruge.

bei Gelegenheit der Erörterung des Antrags der Königlich Sächsischen Regierung auf ein allgemeines Verbot der vom Königreiche Sachsen unterdrückten deutschen Jahrbücher Statt.

Inzwischen haben jedoch die Schriften der fraglichen Art in bedeutendem Maße zugenommen, und besonders in der letzten Zeit ist eine nicht geringe Zahl derselben durch hiesige Buchhändler debitirt worden, und solchergestalt auch zur Kenntniß der Mitglieder hoher Bundesversammlung gelangt.

Deshalb sind die berichterstattenden Ausschüsse zu einer gutachtlichen Erwägung jener Fragen veranlaßt worden.

Indem es ihnen nun zunächst oblag, sich von dem Sachverhältniß näher zu unterrichten, haben sie es sich um so weniger zur Aufgabe stellen können, die ganze Masse der in Rede stehenden Publicationen speciell zu prüfen, als ihnen zunächst der Antrag auf besondere Verbotsmaßregeln gegen einzelne oder mehrere jener Schriften nicht räthlich erschien.

Es bedürfte auch nur der Durchsicht eines Theils der neuerlich, besonders in der Schweiz gedruckten und nach Deutschland gesandten Schriften, um auf unzweifelhafte Weise ins Licht zu stellen, daß nicht wenige davon einen völlig verwerflichen, und mehrere von ihnen einen gefährlichen Charakter an sich tragen.

Theils behandeln dieselben die Zustände Deutschlands im Allgemeinen, oder einzelner deutscher Staaten auf böswillige, zur Unzufriedenheit gegen den deutschen Bund und die Regierungen, und selbst zum Umsturze aufreizende Weise, theils richten sie sich mit maßloser Gehässigkeit gegen die allgemeinen Grundlagen des politischen und socialen Bestandes der Dinge.

Obrigkeit und Kirche, Sitte und Religion werden darin gleicher Maßen in Prosa und in Versen angegriffen. — Es sind vornehmlich die Waffen des Spottes und Hohnes, so wie rücksichtsloser Entstellung und Verläumdung, welche hierbei gebraucht werden.

Von mehreren dieser Druckschriften ist nun allerdings eine gefährliche Wirkung im weitern Kreise auch nur einigermaßen urtheilsfähiger Leser deshalb nicht zu besorgen, weil sie so sehr das Gepräge der Gemeinheit und Schlechtigkeit an sich tragen, daß sie gegen sich selbst warnen. Allein die Publicationen dieser Gattung sind zum Theil von solcher Beschaffenheit, daß in Ländern, wo überhaupt eine präventive Beaufsichtigung der Presse besteht, die Verbreitung derselben, wenn auch nicht als gefährlich, doch als der öffentlichen Sitte und Zucht zuwiderlaufend, als ein gestatteter Skandal betrachtet werden muß. — Andere dagegen verrathen ein bedeutenderes Talent ihrer Verfasser, und sie entbehren nicht den Reiz des Neuen und Pikanten, wodurch ihnen in verschiedenen Lesekreisen Eingang verschafft wird, oder sie haben eine auf die unteren Volksklassen geschickt berechnete populäre Form, und finden deshalb leicht eine große Zahl von Lesern.

Am zahlreichsten unter diesen Schriften und am meisten verbreitet sind die aus dem Verlage des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur hervorgegangenen, von welchen die Ausschüsse, außer den oben erwähnten beiden Bänden Anekdoten hier nur folgende nennen:

Censurflüchtlinge. Zwölf Freiheitslieder.

Prutz Badens zweiter Kammer.

Die wahrhaftige Geschichte des deutschen Michel und seiner Schwestern.

Ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz. Herausgegeben von G. Herwegh.

Unterthänige Reden von L. Walesrode.

Gedichte eines Lebendigen, von G. Herwegh.

Der Tod des Pfarrers L. Weidig.

Ein Fürst und sein Minister.

Deutsches Noth- und Hülfsbüchlein für vorsichtiglich liberale Esser und Trinker.

Diese Publicationen, von denen besonders die über den Tod des Pfarrers Weidig eine große Aufmerksamkeit erregt hat, und ihr Hauptinhalt durch eine kurze Flugschrift allgemein bekannt geworden ist, sind — der Mehrzahl nach — besonders für die gebildeten Stände bestimmt, wenige davon aber nur zu sehr geeignet, auch die untern Volksklassen zu vergiften.

Die Verlagsartikel von Jenni, Sohn, in Bern, richten sich vorzugsweise an das Volk. Sie schmähen besonders die katholische Kirche und deren Institutionen.

Andere sind gegen die christliche Kirche und das Christenthum überhaupt gerichtet, wie:

Das entdeckte und das unentdeckte Christenthum in Zürich nur ein Traum.

Noch andere endlich suchen die Sache der Communisten zu vertreten, wie:

Der Schriftsteller Wilhelm Weitling und die Communisten in Zürich;

und das Eigenthum in Gefahr! oder was haben Deutschland und die Schweiz vom Communismus und Vernunftglauben zu fürchten.

Der Verlag von Hollinger beschäftigt sich besonders mit den Verhältnissen des Großherzogthums Baden, und die Großherzogliche Regierung hat sich unter andern zum Einschreiten gegen folgende Schriften veranlaßt gesehen:

Altvogt Andres und die Badische Volkskammer,

und der Rheinbote von L. M. Ditschi.

Einen ähnlichen Charakter als die genannten tragen verschiedene andere Pamphlets und Zeitschriften, welche in Bern, Zürich, Belle-Vüe bei Constanz, Schaffhausen und andern besonders der Grenze nahe gelegenen Orten publicirt worden sind.

Auch von Strasburg aus sind noch neuerlich, dort in deutscher Sprache gedruckte Druckschriften gehässigen und gefährlichen Inhalts nach Deutschland eingeschleppt worden.

Möglich ist, daß von demselben Orte ebenfalls der in der zweiten diesjährigen Bundestagssitzung vertraulich zur Sprache gebrachte, mit der Bezeichnung Deutschland (ohne Angabe des Druckorts und Verlegers) versehene Abdruck des geheimen Schlußprotokolls der Wiener Ministerialconferenzen von 1834 ausgeführt worden ist, wenigstens würde es eine unvollständige Beaufsichtigung der Presse verrathen, wenn derselbe in der Druckerei eines deutschen Bundesstaats erschienen wäre.

Von den nach dem Titel in Paris in deutscher Sprache publicirten Schriften hat, um nur ein Beispiel zu erwähnen, zuletzt die von Bern aus in größerer Zahl nach Deutschland gelangte Broschüre:

Wahrheit und ohne Schleier. Von einem deutschen Verbannten,

zu vertraulichen Communicationen an mehrere Bundestagsgesandtschaften Anlaß gegeben, und die öffentlichen Blätter verkündigen jetzt die Absicht der in Paris sich aufhaltenden Haupttheilnehmer an den im Königreiche Sachsen unterdrückten und von hoher Bundesversammlung durch den Beschluß vom 4. Mai v. J. gleichfalls verbotenen deutschen Jahrbüchern, von der Hauptstadt Frankreichs aus durch eine Zeitschrift und andere Druckschachen in gleich verderblichem Geiste auf Deutschland zu wirken.

Gutachten.

Nachdem die Ausschüsse die Sachlage kurz bezeichnet haben, liegt ihnen die unmaßgebliche Beantwortung der Frage ob:

wie solchen Uebelständen am besten zu begegnen sein dürfte?

Ihr Blick richtet sich hierbei sogleich auf den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, durch welchen ad 1 festgesetzt ist:

„Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung, zugelassen oder ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren."

Durch die zweckmäßige und kräftige Handhabung dieses Beschlusses dürfte dem fraglichen Bedürfnisse im Wesentlichen entsprochen werden.

Allerdings hat sich die hohe Bundesversammlung seit dem 5. Juli 1832 gegen einzelne, im Auslande in deutscher Sprache gedruckte Schriften besonders gefährlichen oder verwerflichen Inhalts, so wie gegen den ganzen Verlag von ausländischen Buchhandlungen, welche sich vornehmlich mit der Publication von Schriften jener Art abgeben, eine Reihe von besondern Beschlüssen gefaßt; allein es ist dadurch weder der Beschluß vom 5. Juli 1832, dessen Anwendbarkeit auf die jetzigen Zeitumstände aus den oben dargelegten Bemühungen der schlechten Presse deutlich hervorgeht, aufgehoben worden, noch würden Verbotsmaßregeln gegen die eine oder die andere der angeführten Schriften zum Ziele führen.

Im Allgemeinen scheint überhaupt, so lange die präventive Beaufsichtigung der Presse besteht, eine Maßregel, wie die durch jenen Beschluß angeordnete, vor einzelnen Verboten schon um deswillen den Vorzug zu verdienen, weil das einzelne Verbot, selbst wenn es nicht (wie doch meist der Fall ist) zu spät kommt, offenbar das Verlangen nach der verbotenen Schrift steigert, und deshalb die Verbreitung und das Lesen der in das Publicum gekommenen Exemplare vielfach vermehrt.

Wird dagegen die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 wirklich ausgeführt, so kann die Verbreitung im Ausland gedruckter, gefährlicher Schriften der dort bezeichneten Kategorie nicht statt finden. Die Buchhändler müssen die ihnen zugekommenen Exemplare derjenigen Schriften, deren Debit nicht genehmigt worden, unverweilt nach dem Auslande zurück senden, und sich hierüber auf Befragen ausweisen. Die bessere Mehrzahl derselben wird hierzu bereitwillig die Hand bieten, und die wenigen von minder zuverlässiger Gesinnung werden leicht zu controlliren sein.

In einigen deutschen Staaten ist durch die innere Gesetzgebung jener Beschluß auf die außerhalb des deutschen Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinenden Schriften überhaupt, oder doch auf alle solche Schriften, wenn sie weniger als 20 Bogen stark sind, ausgedehnt worden.

Solche Ausdehnung steht im Einklange mit der übrigen Preßgesetzgebung der betreffenden Bundesstaaten, und in so weit dabei von Schriften unter 20 Bogen die Rede ist, stellt sie nur die außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache gedruckten Schriften in gleicher Linie mit den in Deutschland selbst publicirten, welche den Bestimmungen des Bundespreßgesetzes unterliegen. Es wird hierdurch die in der mindern Beaufsichtigung ausländischer Schriften liegende Unbilligkeit gegen die inländischen Buchhändler beseitigt, und zugleich das einfachste Mittel, das Bundespreßgesetz, namentlich in Grenzgegenden unwirksam zu machen, abgeschnitten.

Schon aus diesem Grunde wird bei Handhabung des Beschlusses vom 5. Juli 1832 eine buchstäbliche Beschränkung auf die darin genannten Schriften politischen Inhalts sich nicht empfehlen, und die Ausschüsse könnten eine solche mit dem Zwecke jenes Beschlusses auch um so weniger vereinbar finden, als die einzige, seit dem Jahre 1832 eingetretene wesentliche Veränderung gerade darin besteht, daß das gedachte Buch eine entschieden revolutionäre Tendenz hat. —

Zum Beweise, wie sehr es in dem gedachten Buche auf Herabwürdigung des deutschen Bundes und der Bundesregierungen abgesehen sei, erlaubt sich der Gesandte, nur einzelne Stellen aus demselben zu verlesen.

Die Großherzogliche Regierung hat sich nun alsbald nach erhaltener Kenntniß von dem Inhalte der Druckschrift bewogen gefunden, die Verbreitung derselben im Großherzogthum bei Vermeidung der Confiscation und einer Polizeistrafe von 20 fl. für jedes weitere Exemplar, unbeschadet der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten Strafe, zu verbieten, und sie glaubte es ihrer föderativen Stellung schuldig zu sein, den Gesandten zu beauftragen, daß er nebst der Anzeige dieser Maßregel, unter Beifügung eines Exemplars des Buches, durch die obige nähere Darlegung den Inhalt desselben in hoher Bundesversammlung zur Sprache bringe, um Veranlassung zu geben, daß dessen Unterdrückung mit möglichster Beförderung in sämmtlichen Bundesstaaten von deren höchsten und hohen Regierungen verfügt werden könne.

Nach stattgefundener Erörterung wurde auf Präsidialantrag

beschlossen:

1) Den höchsten und hohen Regierungen anheim zu geben, hinsichtlich der von der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Kenntniß der Bundesversammlung gebrachten Druckschrift:

   Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz u. s. w.

   mit Rücksicht auf deren, nicht nur die Regierung schmähenden, sondern auch die Würde des Bundes und der übrigen deutschen Regierungen verletzenden und sonst gemeinschädlichen Inhalt das Geeignete zu verfügen.

2) Die vertrauensvolle Voraussetzung auszusprechen, daß die Großherzoglich Badische Regierung, nach Maßgabe des §. 1. des Bundespreßgesetzes vom 20. September 1819

gegen die Verfasser und Verleger dieser Schrift, angemessene Einleitung einer Untersuchung, in sofern es nicht bereits geschehen, treffen werde.

In der Sitzung vom 24. Juli meldete hierauf der Badische Gesandte:

Es sei bekannt, daß Druckschriften, wie die Schulz- und Welkersche, aus leicht begreiflichen Gründen früher in dem Ausland und in entfernten Orten zur Verbreitung gebracht würden, als an dem Orte ihres Verlags. Die Großherzogliche Regierung würde deshalb der Großherzoglich Hessischen Regierung dankbar gewesen sein, wenn dieselbe sie auf die gedachte Schrift aufmerksam gemacht, und dadurch die Möglichkeit gegeben hätte, nach den diesseits bestehenden Gesetzen die nöthige polizeiliche Vorkehrung zu treffen, und den Staatsanwalt zur Erhebung der Klage zu veranlassen.

Die Schrift sei gleichwohl der Aufmerksamkeit der Großherzoglichen Behörden nicht entgangen, und es sei in Folge näherer Untersuchung derselben die Beschlagnahme beschlossen und am 19. Juli vollzogen, auch dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium das Weitere wegen Erhebung der Klage durch den Staatsanwalt anheim gegeben worden.

Sitzung vom 12. Juni 1845.

Präsidium. Die Kaiserlich Königliche Präsidialgesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hofe zufolge der Mittheilung beauftragt:

Die Erzeugnisse des literarischen Comptoirs zu Zürich und Winterthur haben durch ihre, vorzüglich gegen Deutschland gerichtete, revolutionäre Tendenz schon seit längerer Zeit, wie das Protokoll der 3. Bundestagssitzung vom vorigen Jahre

beweist, die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung auf sich gezogen.

Die große Zahl der durch das Comptoir zu Tag geförderten gefährlichen oder verwerflichen Schriften ist aus dem anliegenden Verlagskatalog vom Jahr 1844 ersichtlich. Ein beträchtlicher Theil dieser Schriften ist in Deutschland verbreitet worden, ohne in dem durch den Buchhandel ermittelten Absatze auf ernstliche Hindernisse gestoßen zu sein.

Nicht nur haben die im Auslande befindlichen Leiter dieses Instituts (Fröbel und Consorten) ihrer Seits durch die Presse eine systematische Opposition gegen die bestehende Ordnung der Dinge in Deutschland begründet, sodann ist auch ihr Streben fortwährend dahin gerichtet, namhafte Schriftsteller in Deutschland für ihre Sache zu gewinnen. So lassen mehrere deutsche Literaten Werke, deren Drucklegung die vaterländische Censur nicht gestattet haben würde, in Zürich verlegen, von wo aus dieselben nach allen Theilen Deutschlands Verbreitung finden.

In neuester Zeit scheint das literarische Comptoir noch größere Ausdehnung zu gewinnen, und sich mit ähnlichen, auf andern Punkten begründeten Unternehmungen in Einklang zu setzen. Es wird beabsichtigt, daß dasselbe nicht mehr vereinzelt wirke, sondern eine, von mehreren Hauptpunkten gleichzeitig ausgehende, vertragsmäßig sicher gestellte Thätigkeit entwickele.

Beim Beginne des Jahres 1844 hatte das Comptoir bereits einen bedeutenden Zuwachs von materiellen und intellectuellen Kräften erhalten. Das durch Ruge zu Paris ins Leben gerufene Unternehmen ist nur als ein Ausfluß desselben zu betrachten, und es wurde auch schon an der Bildung einer ähnlichen Filiale in Genf gearbeitet, da diese Stadt sich durch ihre socialistischen Clubs und wegen der in der westlichen Schweiz anwesenden zahlreichen deutschen Handwerker besonders zu einem Brennpunkt der Sache zu eignen schien.

Man kann nicht zweifeln, daß es in der Absicht der Vertreter des literarischen Instituts in der Schweiz liege, alle Schriftsteller, welche die Idee der radikalen Umgestaltung der socialen und religiösen Anstalten theilen, in und außerhalb Deutschlands in der Art zu verbinden, daß sie alle gemeinschaftlich, nach organischer Austheilung eines bestimmten Wirkungskreises für jeden Einzelnen, dem Zwecke des Communismus durch ihre schriftstellerische Thätigkeit fördern. —

Seit Fröbels letzter Anwesenheit in Paris, wo sich derselbe der Mitwirkung des communistischen Centralcommite versicherte, hat das literarische Comptoir aufgehört, eine Privatanstalt zu sein, und kann fortan nur als das officielle Institut einer organisirten Partei angesehen werden, deren Stellvertreter und Beamter Fröbel ist. Die als Mitarbeiter berufenen Literaten genießen Jahrgehalte, wogegen sie ihre literarische Thätigkeit nach Weisung eines zu Paris bestehenden Ausschusses zu regeln haben, so wie andererseits auch mit vielen deutschen Buchhändlern Verträge bestehen, kraft welcher diese im Geiste der Anstalt thätig sind, und dieselben jene Manuscripte zusenden, deren Druck in Deutschland Hindernisse findet. Mit welcher Schnelligkeit sich diese Buchhändler der übernommenen Verbindlichkeit zur Verbreitung der ihnen aus der Schweiz zugesendeten Werke entledigt haben, war in den letzten zwei Jahren nur zu häufig zu beobachten, wo Verlagsartikel des literarischen Comptoirs beinahe an einem und demselben Tage allenthalben ausgegeben und meist so rasch abgesetzt wurden, daß polizeiliches Einschreiten in den meisten Fällen zu spät kam.

Alle diese Umstände und die große Anzahl der seit Jahren durch das literarische Comptoir zu Tage geförderten höchst verwerflichen und gemeinschädlichen Schriften, die dadurch erwiesene bedenkliche Absicht dieser Anstalt und die gegründete Besorgniß, daß ihre Thätigkeit in Zukunft einen noch gefährlichern Charakter annehmen werde, verpflichten den

Kaiserlich Königlichen Hof, auf diesen, das gemeinsame Interesse der deutschen Regierungen so nahe berührenden Gegenstand wiederholt die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung zu leiten und darauf anzutragen, daß von Bundeswegen sämmtliche hohen und höchsten Regierungen veranlaßt werden, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur in ihren Staaten zu verhindern, und zu diesem Behufe die geeigneten Anordnungen zu treffen. —

Nach stattgefundener Erörterung wurde hierauf einhelli

beschlossen:

Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur in ihren Staaten möglichst zu hindern, und zu diesem Behufe die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Sitzung vom 6. März 1845.

Beschwerde der Dänischen Regierung wegen eines in der Augsburger Allgemeinen Zeitung enthaltenen Artikels.

Dänemark. Ein in der Beilage der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 15. Januar d. J. enthaltener, hierbei anliegender Artikel: „Schleswig Holstein, Ein Brief mit einigen Bemerkungen“ überschrieben, constatirt einen Preßunfug gegen die Königliche Regierung, die der Gesandte beauftragt ist, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, und auf den Grund des Bundespreßgesetzes vom 20. September 1819 deshalb deren Dazwischenkunft in Anspruch zu nehmen.

In diesem von dem bekannten Professor Arndt in Bonn unterschriebenen Artikel macht derselbe sich, angeblich auf Anlaß

eines Briefs eines Holsteinischen Ständemitglieds, zur Aufgabe, die dänische Nation auf das unwürdigste zu verunglimpfen und die Schleswiger und Holsteiner gegen sie aufzureizen. Unter Prädicaten, wie sie eine nur so verwerfliche Absicht auffinden konnte, beschuldigt er Dänemark, unter dem Schutze Rußlands dahin zu trachten: „Die Deutschen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Gewalt zu Dänen machen zu wollen.“ Ohne diesen Schutz, meint er, würden jene, die Dänen, wenn sie nach allerlei listiger und hinterlistiger Plackerei und Schleicherei sich tyrannische Gewalt der Waffen erkühnen wollten, wohl in das Wasser zurückwerfen und allenfalls den Weg zu ihren Inseln finden.“

Die Unterstellung, daß durch solche Verläumdung und Aufwiegelung nur Dänemark und dessen Regierung, nicht aber die des Herzogthums Holstein getroffen werde, kann in dieser hohen Versammlung kein Raum finden. Denn es liegt klar vor, daß die Königliche Regierung ganz besonders auch als Herzoglich Holsteinische, daß Se. Majestät der König, Mitglied des Bundes als König von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, ganz besonders auch als Herzog von Holstein dadurch berührt worden, daß man sich zu Dänemark, also zu der Krone, die Se. Majestät tragen, statt des Rechts einer Gewaltraubung versieht, in deren Voraussicht der Professor Arndt ausruft: „Nein, die prahlerischen Dänen und listigen Moskoviter sollen den cimbrischen Hals nicht von Deutschland abschnüren; so lange ein deutsches Herz lieben und eine deutsche Faust schlagen kann, soll es nimmer geschehen, daß wir unsere edlen Landsleute, die Enkel der Sachsen, Friesen und Angeln, dänisiren und moskowitisiren lassen.“

Das Bundespreßgesetz spricht die Absicht einer allgemeinen und wechselseitigen Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes aus. Deshalb soll in dem Falle, wo die Re-

gierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubt, und durch freundschaftliche Rücksprache oder durch diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen konnte, dieselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sei, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und, wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Nach dem nachfolgenden Theile dieser, unter der ersten Rubrik des §. 6 des Preßgesetzes begriffenen Bestimmung steht solche Befugniß hoher Bundesversammlung auch hinsichtlich der unter §. 1 begriffenen, zu ihrer Kenntniß gelangenden Schriften aus eigner Bewegung zu, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen.

Nach Anleitung dieser Bestimmungen hat der Königliche Gesandte vom 19. Januar bei dem Königlich Baierischen Herrn Bundestagsgesandten freundschaftlich in Antrag gebracht, daß der betreffenden Königlich Baierischen Censurbehörde wegen Zulassung des fraglichen Artikels die gebührende Zurechtweisung ertheilt und diese durch die Allgemeine Zeitung bekannt gemacht werde. Als der Herr Gesandte, der die sofortige Einmeldung dieses Antrags übernahm, deshalb, während des Verlaufes von 3 Wochen, keine Aeußerung seines Allerhöchsten Hofes empfangen zu haben, bemerkte, ging der Gesandte, auf inmittelst empfangene höhere Weisung, zur Eröffnung derjenigen diplomatischen Correspondenz über, welche das Preßgesetz als Vorbedingung der Beschwerde bezeichnet, die bei hoher Bundesversammlung wegen Preßmiß-

brauchs angebracht werden soll. Die deshalb an den Königlich Baierischen Herrn Bundestagsgesandten gerichtete Note, seit deren Abgang aber nun drei Wochen verflossen sind, ohne daß der Gesandte auch hierauf eine Erwiederung empfangen hat, beehrte er sich hiermit in Abschrift vorzulegen.

Der Königliche Gesandte ist angewiesen, die nunmehr in hoher Bundesversammlung angebrachte, nach dem Erachten seines Allerhöchsten Hofes auf das vollständigste begründete Beschwerde auch den Antrag zu führen:

Daß es hoher Bundesversammlung gefällig sein möge, die Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die Vorschrift des Preßgesetzes zur Bewirkung einer Genugthuung, wie sie der maßliche Angriff erfordert, in Anwendung zu bringen.

Mit diesem Antrage hat der Gesandte die Erklärung zu verbinden, daß ihm, um ausschließlich in der Bundesversammlung den Anspruch seines Hofes auf eine beifolgende Genugthuung zu wahren, befohlen worden, an der Verhandlung des Bundestagsausschusses in Preßsachen bei gegenwärtigem Anlaß kein Antheil zu nehmen. —

Baiern. Der Gesandte behält seiner allerhöchsten Regierung Gegenäußerung bevor.

Es wurde hierauf beschlossen, die Erklärung der Königlich Dänischen Bundestagsgesandtschaft nebst der Beilage an die Commission in Preßangelegenheiten zu überweisen. —

* * *

In der Sitzung vom 13. März stattete der Königlich Bairische Gesandte folgenden Bericht ab:

Der Königlich Dänische Herr Gesandte hat, zuerst vertraulich, und bald darauf, unterm 11. v. M., durch offizielle Note, gegen einen in der Beilage der Augsburger Allgemeinen

Zeitung vom 15. Januar d. J. enthaltenen, von dem Königlich Preußischen Professor Arndt in Bonn unterschriebenen Artikel über Schleswig Holstein Beschwerde geführt, und darauf angetragen, daß der betreffenden Königlich Bairischen Censurbehörde wegen Zulassung der Veröffentlichung jenes „Libells" durch die Allgemeine Zeitung die gebührende Zurechtweisung ertheilt, und diese, damit die Rüge auf demselben Wege zur öffentlichen Kenntniß gelange, auf welchem die Verunglimpfung verbreitet worden, gleichfalls durch die Allgemeine Zeitung bekannt gemacht werden möge.

Der Königlich Bairische Gesandte hat nicht verfehlt, die auf gedachte Weise bald wiederholt an ihn gebrachte Beschwerde unverweilt mit Berichten vom 27. Januar und 13. Februar d. J. an seine allerhöchste Regierung gelangen zu lassen, indem er schon bei der ersten vertraulichen Berührung der Sache bemerkt hatte, daß er überzeugt sei, wie man von Seite der Königlich Bairischen Regierung die unbemessenen Ausdrücke in dem fraglichen Artikel höchlich mißbilligen und angemessen rügen werde, daß aber der öffentliche Abdruck einer an die Censurbehörde erlassenen Rüge in Baiern ungewöhnlich, weder durch Gesetze noch durch Herkommen begründet sei. —

Auf ein, zwei Tage vor der letzten Sitzung der hohen Bundesversammlung am 3. d. M. erhaltenes vertrauliches Anfrageschreiben des Königlich Dänischen Herrn Gesandten hat der Königlich Bairische Gesandte unter dem 4. d. sein Bedauern ausgedrückt, die erwartete Eröffnung seiner allerhöchsten Regierung noch nicht erhalten zu haben, mit dem Beifügen, daß er die gestellte Anfrage sogleich zur dringenden Erinnerung benutzt habe.

Der Königlich Dänische Herr Gesandte hat den Eingang dieser Rückäußerung nicht erwarten zu sollen geglaubt, vielmehr die gedachte Beschwerde, unter Bezug auf die bisherigen Verhandlungen und unter Anrufung des provisorischen Bun-

desgesetzes, in der 9. diesjährigen Sitzung an hohe Bundesversammlung gebracht.

Am dritten nach dieser Sitzung, am 9. d. M., ist dem Königlich Bairischen Gesandten die Erwiederung seiner allerhöchsten Regierung vom 4. d. M. zugekommen, welche daher schon vor dem Eintreffen der vorerwähnten Erinnerung erlassen worden war, und ohne daß man bei dem Abgange derselben mehr von dem Anbringen der Beschwerde bei der hohen Bundesversammlung Kenntniß erhalten haben konnte.

Es enthält diese allerhöchste Entschließung Nachstehendes:

Die Königlich Bairische Regierung, welche bei Handhabung der Presse von jeher den Grundsatz zur Richtschnur genommen hat, daß die öffentliche Besprechung auswärtiger Verhältnisse sich in den Schranken einer verständigen Discussion bewegen müsse, hat nicht unterlassen, der angebrachten Beschwerde die angemessene Berücksichtigung zuzuwenden.

Sie hat daher den Censor und die Redaction der Allgemeinen Zeitung wegen Zulassung, beziehungsweise Aufnahme des fraglichen Artikels zur Verantwortung gezogen, und da die eingekommenen Rechtfertigungen als vollkommen genügend nicht befunden worden sind, sowohl dem Censor als die Redaction die entsprechende Belehrung und Zurechtweisung ertheilen und zugleich die strengste Fürsorge zur Pflicht machen lassen, damit die Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse vermieden bleiben. Weiter zu gehen, hat sich die Königlich Bairische Regierung nicht veranlaßt finden können.

Abgesehen nämlich davon, daß keiner Regierung zugemuthet werden kann, das Ansehen einer Censurbehörde, also eines Organs der öffentlichen Verwaltung, durch Veröffentlichung einer dieser Behörde ertheilten Zurechtweisung herabzusetzen, war auch nicht mit Ungrund geltend gemacht worden, daß der Inhalt des zum Gegenstande einer Beschwerde gemachten Artikels nur einen Wiederhall der Sprache bilde,

welche die Dänischen Zeitschriften „Fünderlandet" an der Spitze gegen die Deutschen und gegen Deutschland schon seit längerer Zeit führen, und wovon die Allgemeine Zeitung schon mehrmals Proben zu liefern Gelegenheit hatte.

Man hält sich daher zur Erwartung berechtigt, daß die Königlich Dänische Regierung nicht nur die bereitwilligst gewährte Abhülfe ihrer Beschwerde als befriedigend erkennen, sondern auch in Rücksicht auf die hierdurch motivirte Gegenseitigkeit selbst geneigtest darauf Bedacht nehmen werde, auch die Dänische Presse und die Dänischen Blätter in den geeigneten Schranken zu erhalten.

Dies war der Königlich Bairische Gesandte dem Königlich Dänischen Herrn Gesandten für dessen geschätzte Note vom 11. v. M. zu erwiedern beauftragt. Nachdem jedoch die fragliche Beschwerde von demselben bereits in der vorigen Sitzung vom 6. d. M. bei hoher Bundesversammlung angebracht worden ist, so kann sich der Königlich Bairische Gesandte auch nunmehr in dem Falle finden, seine Aeußerung bei dieser hohen Versammlung abzugeben.

Derselbe muß übrigens für den Fall weiterer Verhandlungen in dieser Sache seiner allerhöchsten Regierung noch jede fernere geeignet erscheinende Erklärung hier vorbehalten. —

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: Der Gesandte muß seiner allerhöchsten Regierung etwaige weitere Aeußerung vorbehalten.

* * *

In der Sitzung vom 3. April gaben der Dänische und Bairische Gesandte noch weitere Erklärungen ab:

Dänemark: Der Gesandte ist mit Rücksicht auf die Erklärung der Königlich Bairischen Regierung wegen der diesseitigen Beschwerde über einen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung enthaltenen Artikel des Professors Arndt zu der An-

zeige beauftragt: daß die Königliche Regierung, nachdem von der Königlich Bairischen Regierung eine öffentliche Genugthuung den Umständen nach nicht hat bewirkt werden können, im Uebrigen durch die Maßnahme dieser allerhöchsten Regierung, unter bereitwilliger Anerkennung des föderativen Sinnes, den sie beurkunden, sich völlig befriedigt findet, und daher die angebrachte Beschwerde nunmehr zurücknimmt.

Baiern: Der Königlich Bairische Gesandte findet sich zu der eben vorgetragenen Erklärung des Königlich Dänischen Herrn Gesandten Nachstehendes zu bemerken gedrungen:

Es kann der Königlich Bairischen Regierung nur angenehm sein, die Anerkennung der von ihr in Bezug auf die erhobene Beschwerde gegen die Augsburger Allgemeine Zeitung bereitwilligst gewährten Abhülfe zu vernehmen.

In der von Seite Baierns in der 10. Sitzung vom 13. v. M. abgegebenen Erklärung ist aber mit der Anzeige der Verfügungen, welche zur Befriedigung des von Seite Dänemarks gestellten Verlangens getroffen worden, zugleich, bei der in den Dänischen Zeitschriften gegen die Deutschen und gegen Deutschland schon seit langer Zeit geführten Sprache, der Ausdruck der Erwartung verbunden gewesen, daß die Königlich Dänische Regierung in Rücksicht auf die hierdurch motivirte Gegenseitigkeit selbst darauf Bedacht nehmen werde, auch die Dänische Presse und die Dänischen Blätter in den geeigneten Schranken zu halten.

Hierauf ist nun in der eben vernommenen Aeußerung des Königlich Dänischen Herrn Gesandten weder die mit Recht zu erwartende Gegenmittheilung anderseitiger schirmender Anordnungen, noch auch nur eine bereitwillige Zusicherung für die Zukunft erfolgt, und die von der Königlich Bairischen Regierung in möglichster Berücksichtigung der angebrachten Beschwerde verfügte Maßnahme würde hiermit nur als eine einseitige erscheinen.

Nachdem aber die diesseitige Verfügung nur auf den Grund angemessener Gegenseitigkeit erlangt werden konnte und gewährt ward, ändert sich durch die Unterlassung jener Zusicherung der Stand der Sache um so mehr, als die Dänischen Zeitschriften in ihren Angriffen gegen Deutschland und deutsche Verhältnisse nicht nur fortfahren, sondern neuerlichst zur äußersten Spitze zügelloser Frechheit und Invection gegen die deutsche Nationalität, den deutschen Bund und dessen Mitglieder und die deutsche Bundesversammlung ihre hämische Aufreizung gesteigert haben.

Unter diesen Umständen wird die Königlich Bairische Regierung, welche in den internationalen Preßverhältnissen nur den Grundsatz voller Reciprocität anzuerkennen vermag, ohne genugthuende Abhülfe auf Königlich Dänischer Seite sich nicht zum Eingehen auf eine anderseitige fernere Reclamation und zu einer einseitigen Beschränkung der einheimischen deutschen Presse in Bezug auf Dänemark für verpflichtet achten könne.

Präsidium: Da durch die Erklärung der Königlich Dänischen Bundestagsgesandtschaft die von ihr in der 9. diesjährigen Bundestagssitzung wegen eines Artikels in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 15. Januar d. J. erhobene Beschwerde zurückgenommen worden ist, und ein besonderer Antrag auf eine anderweite Verhandlung nicht vorliegt, so wird es dermalen nicht erforderlich sein, daß die Commission in Preßangelegenheiten sich einer Prüfung der ihr zugewiesenen Erklärungen weder in Bezug auf die Zuständigkeit der Bundesversammlung, noch auf die Begründung der zurückgenommenen Beschwerde weiter unterziehe.

Die Bundesversammlung erklärte sich hiermit einverstanden.

Sitzung vom 13. Juli 1845.

Die Druckschrift: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde betreffend."

Großherzogthum Hessen: Eine neuerlich unter dem Titel: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde, von Wilhelm Schulz und Carl Welker," erschienene Druckschrift ist zwar zunächst auf Schmähung und Herabwürdigung der Großherzoglich Hessischen Regierung, der Großherzoglichen Staatseinrichtungen, Behörden und einzelner Staatsbeamten, insbesondere auch der Justizverwaltung im Großherzogthum, berechnet; sie enthält aber zugleich die leidenschaftlichsten Angriffe auf die Würde des Bundes, auf die Wirksamkeit seiner Behörden, auf die einzelnen Bundesregierungen, — sie bezweckt offenbar, den jetzigen Zustand in Deutschland als einen rechtlosen darzustellen, die Gemüther im Volke, welchem die Schrift gewidmet ist, dagegen in Gährung zu bringen, und dasselbe zum Hasse gegen seine Regierungen und zur Herbeiführung einer Aenderung der bestehenden Verhältnisse im Wege der Gewalt aufzufordern.

Es ist daher unverkennbar, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Bunde und in den einzelnen Bundesstaaten dadurch bedroht ist.

Mit den niedrigsten und gemeinsten Schimpfworten, welche die Sprache nur irgend darbietet, wird die gegenwärtig in den meisten Staaten gesetzmäßig geübte Strafrechtspflege belegt.

Ganz besonders giebt sich die Gemeingefährlichkeit des Buches durch die in demselben auf Seite 62 und folgenden vorkommende Entwickelung der Hochverrathstheorie zu erkennen.

Die sogleich im Eingang befindliche Insinuation: daß eine verhaßte Politik von Zeit zu Zeit einiger Unterthanen bedürfe,

denen nach der Formel von „Rechtswegen" der Stempel des Hochverraths auf die Stirne gedrückt werden solle, damit das Volk den in den nächsten Umgebungen der Fürsten stabil gewordenen Hochverrath um so eher aus den Augen verlieren; eine Insinuation, die, so wie das ganze Buch, zufolge der Dedication, „an alle Classen des Volkes" gerichtet ist, läßt schon von vorn herein bekennen, welche Theorie vom Hochverrathe dem deutschen Volke wird empfohlen werden. Und so begegnet man auch wirklich auf Seite 64 der Erklärung, daß Deutschland durch seine schlechte Verfassung und seine schlechte Einrichtung, namentlich durch Preßzwang und geheime Justiz, zum Hochverrath auffordere, und daß es das schwerste Vergehen nicht sei, die Herausforderung anzunehmen, ferner, daß der sogenannte Hochverrath nur dann ein Vergehen und eine widerrechtliche Handlung sei, wenn der Angriff des sogenannten Hochverräthers gegen einen zu Recht bestehenden Staat gerichtet worden, daß aber im Zustande der Anarchie ein Hochverrath unmöglich bleibe, ob nun zeitweise und thatsächlich diese oder jene usurpatorische Gewalt herrsche, und ein solcher Zustand der Anarchie sei schon da vorhanden, wo nach Auflösung eines staatsrechtlichen Verbandes ein neuer politischer Verband auf rechtliche Weise noch nicht zu Stande gekommen sei.

Vergleicht man hiermit die auf Seite 66 befindliche Frage:

„Wo anders hätte nach Aufhebung des deutschen Reichsverbandes ein neues Staatsrecht geschöpft werden können, als aus den lebendigen Annalen alles Rechts, aus dem Geiste, aus der Zustimmung der Nation? Und wie könnte von einem wahren Staatsrechte die Rede sein, wo diese Quellen alles Rechts gewaltsam verstopft, wo die feierlichsten, dem Volke öffentlich gegebenen und von diesem angenommenen Anerkennungen und Zusagen und Festsetzungen der natürlichen, nur geschichtlich begründeten Volksrechte, die der freien Sprache, der Reichsstandschaft und der unabhängigen

Justiz nicht erfüllt und gebrochen würden, wo die muthigen Vertheidiger dieses Rechts verfolgt und selbst unter dem Namen von Hochverräthern bestraft wurden? Was ist nun wohl in Kurzem die traurige, aber wahre Geschichte der sogenannten „demagogischen Umtriebe“ und sogenannten „hochverrätherischen Unternehmungen in Deutschland?“ Ist nicht alles Einzelne, was man mit diesen vieldeutigen Worten bezeichnete, doch nur von einem Punkte ausgegangen: von der Ueberzeugung, daß nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes und seit der Unterdrückung der freien Sprache und des deutschen Volksgeistes, von den Carlsbader Beschlüssen an selbst der Glaube an das Dasein eines deutschen Rechtszustandes zum Aberglauben zu werden schien?“ so ist wohl zur Genüge klar, daß der Verfasser dem deutschen Volke sage, daß seine meisten Fürsten Usurpatoren sind, daß durch deren Schuld ein Zustand der Anarchie herrscht, daß die Staaten nicht zu Recht bestehen, mithin Alles, was man gegen Sicherheit und Existenz der Bundesstaaten unternimmt, nicht unter den Begriff des Hochverraths fällt. Wenn nun noch auf Seite 67 die Frage: „Ist es denn eine von der Moral gebilligte Handlung, einen Treubruch zu begehen an dem Staate, welcher die Bedingung aller bürgerlichen und moralischen Existenz in sich faßt?“ als das Schellengeläute pharisäischer Moral erklärt — auf Seite 68 der verdammende Ausspruch über die Königsmörder Fieschi, Alibeau und Meunier als „eine Explosion der offiziellen Moralität“ bezeichnet, endlich der Königsmord bis auf Tschech herab nur zu deutlich in Schutz genommen wird, so wird es Jedermann einleuchten, daß das politisch Gefährliche sich minder ausschließlich in die Form eigentlicher Erörterung politischer Gegenstände kleidet, sondern sehr häufig von andern Landesgebieten aus die Basis, auf der die politische Existenz der Staaten ruht, zu erschüttern sucht.

Auf Schriften, welche mehr als 20 Bogen stark sind, bezieht sich weder der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 noch das Bundespreßgesetz von 1829. Dennoch werden namentlich

Beispiele, wie das der Schmähschrift: Ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz, wo blos, um das Erforderniß einer vorgängigen Debitserlaubniß zu beseitigen, der weitläufige Druck auf etwas mehr als 20 Bogen ausgedehnt, und dies selbst durch den Titel ausdrücklich verkündigt wurde, ohne allen Zweifel hinweisen, um den hohen Regierungen das Bedürfniß darzulegen, daß ihre Beachtung der im Auslande in deutscher Sprache gedruckten Schriften nicht unbedingt auf jene mechanische Grenze zu beschränken sei.

Auf den Grund dieser Erwägungen glauben die Ausschüsse ihren Antrag dahin richten zu sollen: daß die hohen Bundesregierungen die sorgfältige Handhabung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, in Betreff des Erfordernisses einer vorgängigen Genehmigung für die außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache gedruckten Schriften politischen Inhalts von weniger als 20 Druckbogen, angelegentlichst empfohlen und denselben überhaupt die geeignete Beachtung der außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache erscheinenden Schriften anheim gestellt werden möge.

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften wurde obiger Antrag hierauf zum Beschluß erhoben.

Von den vielen Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Justiz, die bei der Bundesversammlung eingereicht wurden und meistens kein anderes Schicksal hatten als dasjenige ad acta gelegt zu werden, theilen wir des besonderen Interesses wegen noch die folgenden mit.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen geht die Regierung über zu der rechtlichen Zulässigkeit der Beschwerde. Wir entnehmen dieser vorgetragenen Deduction Folgendes:

Seit Jahrhunderten hat die Hannöverische Regierung den Ruhm einer wohlgeordneten Justizpflege gehabt und Seine Majestät der König haben in der Erhaltung und Sicherung dieses gesegneten Zustandes eine ihrer höchsten und liebsten Pflichten erkannt.

Um jedoch zur Schützung und Schirmung des Rechts die Kraft zu behalten, hat dieselbe sich vor solchen Grundsätzen sorgfältig bewahrt, welche eine unausführbare Form an die Stelle des Wesentlichen schieben, und den Gebrauch der höchsten Regierungsrechte von der Approbation der Gerichte abhängig machend, diese letzteren zu wahren Inhabern der Souveränetät erhoben würden.

Die optimistischen Träumereien mancher Ideologen, der Kastengeist der Juristen, wie die wohlverstandenen Interessen der Revolutionärs begegnen sich freilich in der Tendenz, alle Regierungshandlungen durch Zwischenschiebung der Frage über deren Rechtmäßigkeit dem richterlichen Spruche unterordnen zu wollen. Mittelst einer consequenten Durchführung dieser Idee würde man bald zu der völligen Vernichtung jeder Verwaltungsthätigkeit gelangen.

So viel ist jedenfalls gewiß, eine monarchische Regierung, die alle Zweige der Staatsgewalt in sich vereinigt, ist mit jenen Consequenzen nicht vereinbar. Eben so wenig eine verfassungsmäßige Wirksamkeit des deutschen Bundes. Ist diese nämlich aus der Uebertragung gewisser Rechte von Seite der Bundesregierungen abzuleiten, konnten ferner die letzteren diese Rechte nicht in größerm Umfange übertragen, als in welchem sie solche besessen hatten, so würde nach jener Idee auch jede politische Anordnung der hohen Bundesversammlung in den einzelnen Territorien nur in so weit zur Anwendung gebracht werden können, als niemand deren concrete Rechtmäßigkeit vor Gericht anzufechten für gut fände.

Ein ganz besonders erheblicher Zweig der höhern Staats- und Sicherheitspolizei, welche darauf abzweckt, durch vorkehrende Maßregeln für Erhaltung der innern Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen, Vergehungen im Voraus zu verhüten, und durch Präventivmittel die gesetzwidrigen Hindernisse zu entfernen, welche der Erreichung des Staatszweckes (?) entgegen zu treten drohen, ist die Ueberwachung und Verhütung aller geheimen Associationen für politische Zwecke.

Daß die Ausübung dieses Regierungsrechts nicht durch Mittel, welche überhaupt nicht im Bereiche der Polizeigewalt liegen, z. B. durch Lebens- oder schwere Leibesstrafen geschehen darf, soll hier nicht bestritten werden, eben so klar aber ist es, daß die Ermessung des Gebrauchs der zulässigen Mittel im einzelnen Falle lediglich den Polizeibehörden selbst, und in einem unabhängigen monarchischen Staate in höchster Instanz dem Landesherrn zusteht.

Ohne dieses Attribut kann in schwierigen Verhältnissen keine Regierung ihre Aufgaben erfüllen; es ist dasselbe also als ein unveräußerliches Recht der höchsten Staatsgewalt zu betrachten, welches weder an Unterthanen oder Corporationen veräußert, noch auch unwiderruflich an bestimmten Behörden devolvirt werden kann.

Die höchsten Regierungsrechte können freilich mißbraucht werden; verderblich aber und unzulässig ist es, hiergegen solche Garantien aufstellen zu wollen, durch welche ein zweckmäßiger und zeitiger Gebrauch jener nothwendigen Rechte verachtet werden würde.

Die beste und einzige Garantie wird in der Weisheit der Regierungen selbst gefunden werden müssen, welche zumal — unter den Verhältnissen jetziger Zeiten — in der That dringend genug darauf hingewiesen sind, bei jeder

Auswahl ihrer Mittel auch für die rechtmäßigsten Zwecke mit der äußersten Vorsicht zu Werke zu gehen.

Wenn übrigens der Querulant in seinen Vorträgen sich bis zu der Behauptung zu verirren scheint, als habe ehedem in den Hannöverschen Landen keine vorkehrende Polizei existirt, oder wenigstens zur Beschränkung der persönlichen Freiheit keine Macht gehabt, so streitet eine solche Anführung zu sehr gegen alle Möglichkeit, nur einer pragmatischen Widerlegung würdig zu sein.

Gleichgültig scheint es, ob gerade solche Freiheitsbeschränkungen, von denen Hauptmann Böse erfahren hat, in früheren Zeiten eben häufig vorgekommen sind, in sofern dieselben nur überhaupt in den Befugnissen der Polizeigewalt liegen.

Daß indessen die Einzwängung auch früher schon in geeigneten Fällen angewandt sei, ist mehr als wahrscheinlich.

Seit langer Zeit hat man der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten durch Cernirung von Individuen, ganzer Ortschaften oder Bezirke entgegengewirkt, dasselbe Mittel auch gegen moralische und politische Contagien anzuwenden, liegt sehr nahe. Wäre dies aber ehedem vielleicht nicht so genau gehalten, so kann dies nur darauf beruhen, daß man in jenen Zeiten überhaupt mit der persönlichen Freiheit von Unruhestiftern weniger Umstände machte als heutzutage, sondern verdächtige Individuen jener Art durch wirkliche Verhaftung völlig unschädlich zu machen pflegte, ohne daß es darum für die Sicherheit der Person und des Eigenthums der ruhigen und getreuen Unterthanen eben schlechter bestellt gewesen sein mag.

Der Vortrag citirt schließlich noch einige Artikel aus der neuen Gesetzgebung des Königreichs Hannover, die wir hier

wiedergeben, weil sie geeignet sind einen Begriff von dem dortigen Rechtszustande zu machen: so Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1838 — die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern betreffend:

„Wenn durch das Betragen einer Person die öffentliche Sicherheit mit einer solchen fortdauernden Gefahr bedroht wird, welche weder durch leichtere Maßregeln, noch durch Sicherheitsleistung für gesetzmäßiges Betragen abgewendet werden kann, und wenn zugleich die richterliche Gewalt nicht ausreicht, den nöthigen Schutz zu gewähren, auch die Gefahr nicht etwa in einer solchen Seelenkrankheit der Person ihren Grund hat, welche die Aufnahme in eine Irrenanstalt nothwendig macht, so kann die Gefangenhaltung derselben in einem polizeilichen Werkhause, und so lange diese Werkhäuser noch nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, in einer der zu solchen Gefangenhaltungen einstweilen bestimmten Anstalten von Landespolizei wegen verfügt werden."

Artikel 23 desselben Gesetzes:

„Ist die Detention ohne eine Mittheilung von Seiten der Gerichte durch das Ministerium des Innern zu verfügen, so muß eine nähere Untersuchung (durch die Obrigkeit des Wohnorts also im administrativen Wege) vorangehen."

Artikel 31:

„Alle diesem Gesetze widersprechenden früheren Vorschriften sind hiermit aufgehoben."

Und endigt mit den Worten:

In dieser allgemeinen Befugniß der höchsten Polizeibehörde zur förmlichen Gefangenhaltung aller Individuen, welche sie der öffentlichen Sicherheit für gefährlich hält, ist die Befugniß zu gerin-

gen Freiheitsbeschränkungen von selbst mit enthalten. — — —

Aus dem Bisherigen ergiebt sich das nun unwiderlegliche Resultat, daß da —

eines Theils den Administrativbehörden die Sicherheitspolizei ausschließlich zugewiesen und ihnen zugleich durch ausdrückliche Gesetze eine Beschränkung der persönlichen Freiheit der Unterthanen in noch weit größerem Maße als solche gegen den Hauptmann Böse Anwendung gefunden hat, zu Gebote gestellt worden ist, andern Theils aber die Gerichte im Hannöverischen sich über die Ausübung von Hoheitsrechten überhaupt keine Cognition anmaßen, noch in Polizeisachen einmischen dürfen,

eine Justizsache und damit die Statthaftigkeit einer Justizbehörde überall nicht vorhanden ist.

Sitzung vom 30. Juni 1840.

Beschwerde des Hauptmanns Böse zu Bederkesa im Königreich Hannover wegen gehemmter Rechtspflege.

Gegen den Hauptmann Böse war aus dem Grunde, weil er als Anhänger des Staatsgrundgesetzes, wie viele Ehrenmänner öffentlich aufgetreten und dessen rechtsverbindliche Kraft auf gesetzlichem Wege zu vertheidigen gesucht hatte, auf Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern zu Hannover eine sogenannte polizeiliche Voruntersuchung eingeleitet und damit eröffnet, daß er, obgleich er Grundeigenthum im Lande Hadeln, dem Amte Ritzebüttel und der freien Stadt Bremen besitze und das Domicilrecht daselbst genieße, auf Bederkesa confinirt sei. Jede Reise ins Ausland (worunter auch

die Bundesstaaten verstanden) sei ihm gänzlich, die Entfernung aus dem Amtsbezirke ohne polizeiliche Erlaubniß untersagt, mit dieser aber nur auf kurze Zeit, unter genauer Angabe des Zwecks und Ziels der Reise und unter Vorzeichnung des zu nehmenden Weges, gestattet, widrigenfalls er aller Orten, wo die Land-Gensdarmerie ihn treffe, aufgegriffen und nach Bederkesa zurück oder vor das nächste Amt geführt werden solle. —

Wider diese Eingriffe in seine persönlichen Rechte und in die Justizgewalt nahm der Hauptmann Böse den Schutz der Königlichen Justizkanzlei zu Stade in Anspruch, und forderte gleichzeitig eine richterliche Untersuchung. Die Justizkanzlei, welche eine Einsicht der Polizeiuntersuchungsacten von Abgabe einer rechtlichen Entscheidung für erforderlich gehalten, hatte solche von der Polizeibehörde requirirt, war jedoch abschläglich beschieden.

Die Justizkanzlei hatte sich hierauf zur Erlangung der betreffenden polizeilichen Untersuchungsacten beschwerend an die Königliche Landdrostei und zuletzt an das Justizministerium zu Hannover gewendet, welches sich jedoch nicht bewogen gefunden hatte auf den Antrag der Justizkanzlei und Verwendung zur Erwirkung der Mittheilung der fraglichen Acten einzugehen.

Nachdem der Beschwerdeführer solchergestalt vergeblich richterlichen Schutz gesucht hatte, wandte er sich an die Bundesversammlung mit der Bitte:

Die durchlauchtigste Bundesversammlung wolle geruhen, die Königliche Hannöverische Regierung auf geeignete Weise zu veranlassen, daß Hochdieselbe der Requisition der Königlichen Justizkanzlei zu Stade Folge leiste und derselben die in der wider ihn eingeleiteten polizeilichen Untersuchung aufgenommenen Acten zur Einsicht mittheile; überall den Lauf der Justiz nicht hemme.

Die Hannöverische Regierung gab hierauf auf Ersuchen der Bundesversammlung eine Erklärung über den vorliegenden Gegenstand ab, aus der wir Folgendes entnehmen:

Die Beschwerde des Hauptmanns Böse ist lediglich gegen die verweigerte Mittheilung der polizeilichen Acten, als gegen eine vermeintliche Hemmung der Justiz gerichtet. Die gegen den Beschwerdeführer eingetretenen polizeilichen Maßregeln selbst, in der Frage über deren Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, liegen außer dem Kreise dieser Untersuchung.

Um jedoch die hohe Bundesversammlung in den Stand zu setzen, sich von der dringenden Veranlassung dieser Maßregeln zu überzeugen, mögen hierüber die nachstehenden Andeutungen Raum finden.

Entsprechend Allerhöchst Ihren früheren Erklärungen haben Seine Majestät der König von Hannover bereits im Herbste 1839 Ihr unabläßiges Bemühen dahin gerichtet sein lassen, die Verhandlungen mit der allgemeinen Ständeversammlung vorzubereiten, welche seitdem mit dem glücklichen Erfolge einer Vereinbarung über die Verfassung des Königreichs gekrönt worden sind.

In dem Bewußtsein Allerhöchst Ihrer landesväterlichen Absichten und bei Ihrer Kenntniß der treuen und unverderbten Gesinnung der bei weitem überwiegenden Mehrheit Ihrer Unterthanen, konnten Seine Majestät schon damals jenen glücklichen Erfolg mit Sicherheit vorhersehen, in sofern nicht durch geflissentliche Machinationen eine Störung der Verhandlungen herbeigeführt würde.

Hierin lag die einzige Gefahr, dieselbe war indessen nicht unbedeutend. Eine zwar nur geringe Anzahl von Personen, unversöhnlich erbittert über den Verlust des gehörigen Einflusses, welchen sie auf die Regierungsangelegenheiten des Königreichs früher sich zu verschaffen gewußt oder erstrebt hatten,

zum Theil compromittirt durch die Ausbrüche ihrer Leidenschaften und Unbedachtsamkeit, wandten ihre ganze Kraft der Bemühung zu, eine Vereinbarung zu hindern, welche, so heilsam sie übrigens sein mochte, jedenfalls die politische Bedeutung zerstören mußte, zu welcher die Vorkämpfer für einen früheren angeblichen Rechtszustand sich vor einem leichtgläubigen Publikum emporgeschwindelt hatten.

Das nächste Ziel jener Parteiführer war dahin gerichtet, die Vollzähligkeit der zweiten Kammer zu verhindern, welche die Ständeversammlung des Jahres 1839 nur kaum durch beschlußfähige Zahl behauptet hatte.

Um dieses Ziel zu erreichen, mochte ihnen ein fortgesetzter Mißbrauch der Presse nicht mehr allein genügen, denn diese hatte sich durch das Gift ihrer eignen Lügenhaftigkeit und Bosheit bereits vernichtet, auch reichte der Einfluß derselben nicht bis zu den untern Klassen, auf derem Wählen oder Nichtwählen es nach der besondern Sachlage vorzugsweise ankam.

Es zeigte sich daher bald die Betriebsamkeit untergeordneter Agenten, welche die Leiter der Aufregung in den verschiedenen Wahlbezirken darauf hinwies, die Schwankenden einzuschüchtern und die Vereinigung in größtmöglicher Anzahl von Wahlberechtigten zu einer und derselben Operationsmethode zu Stande zu bringen. Verdächtigung der Absichten der Regierung, Behauptung der Unsträflichkeit eines sogenannten passiven Widerstandes gegen Steuerzahlung und Ständewahl, eitle Vorspiegelung tiefer politischer Bewahrung der Zukunft, und insbesondere die bestimmtesten Zusicherungen einer fernerhin von der hohen Bundesversammlung noch zu erwartenden Unterstützung — das waren die hauptsächlichsten Mittel jener Agenten des Unfriedens. So schwer es gewesen ist, dieses Treiben im Einzelnen zu verfolgen, so hat die Wirkung davon sich doch in dem Umstande überzeugend dargethan, daß Steuerverweigerung einer großen Anzahl von

Personen wie in Osnabrück und in den Bremischen Marken, Wahlverweigerung zur letzten Versammlung der allgemeinen Stände aber auch nur in jenen Landestheilen und in Städten vorgekommen sind, in welchen die Wortführer sich schon früher den Häuptern der ordnungsfeindlichen Partei hingegeben hatten.

Die Regierung durfte ein Treiben, wie dieses für Bildung und Consolidirung einer Vereinigung seiner Unterthanen und Corporationen für politische Zwecke, nicht unthätig zuschauen. Es verbieten ihr dies die Rücksichten für die Erfüllung des Königlichen Worts, für die Wohlfahrt des Landes und auch die feste Aufrechthaltung derjenigen Bundesverträge, durch welche jede deutsche Regierung verpflichtet wird, allen politischen Vereinen in ihrem Lande kräftigst entgegen zu wirken.

Die Einleitung von Criminalprozessen hätte zwar für die unverständigen Agitatoren demnächst weit schwerere Uebel herbeiführen mögen, als denselben durch polizeiliche Belästigungen erwachsen konnten; der hiervon zu erwarten gewesene abschreckende Eindruck würde jedoch erst nach der Beendigung sehr weitläufiger Criminalproceduren haben eintreten können, und es aller Wahrscheinlichkeit nach viel zu spät gewesen sein würde, das gefürchtete Uebel zu verhüten oder das gestiftete wieder gut zu machen.

Die polizeiliche Behandlung der Sachen war unbedingt durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 für die Bundesstaaten an die Hand gegeben.

Wenn die Regierung sich der Sache nicht hat entledigen können, neben der vorläufigen Untersuchung über die von ihr vermutheten Umtriebe zugleich einige Präventivmaßregeln anzuordnen, welche, wenn nicht zur völligen Verhinderung, doch wenigstens durch Beaufsichtigung derselben zu steuern, bestimmt waren, so glaubt dieselbe keinem anderen Vorwurfe ausgesetzt zu sein, als daß sie weit schonender verfahren ist, als unter den obwaltenden Umständen zulässig und vielleicht rathsam gewesen sein würde.

Daß dem Beschwerdeführer, abgesehen von der Beschränkung einer angemaßten politischen Rolle, irgend ein Nachtheil durch jene Maßregel erwachsen sei, ist nicht im mindesten glaublich.

Seine Anrufung der Gerichte, so wie später der hohen Bundesversammlung, darf keineswegs als Beweis eines ausdrücklich von ihm befundenen Bedarfs gelten. Streben nach Aufsehen, nach Stoff für erregende Zeitungsartikel müssen diese Schritte erklären. Durch eine Anzahl von Journalartikeln, durch die geschehene Einrückung der schamlosesten Delationen der Beschwerdeschrift in ein süddeutsches Blatt (deutscher Courier), in welchem seit Jahren die gröbsten und grundlosesten Verunglimpfungen der hiesigen Regierung besonders bereitwillige Aufnahme gefunden haben, reden diese Motive nur zu wahrscheinlich.

Somit glaubt die Königlich Hannöversche Regierung den Standpunkt, aus welchem die vorliegende Sache im Allgemeinen zu betrachten sein wird, treffend bezeichnet zu haben, wenn gleich mit derjenigen Schonung, welche die Königlich Hannöversche Regierung für jetzt ihren, wenn gleich mißleiteten Unterthanen noch nicht hat entziehen wollen.

Die Bundesversammlung beschloß in ihrer Sitzung vom März 1841:

In Anbetracht, daß in der That der Beschwerdeführer noch nicht alle Mittel, welche ihm nach Verfassung und Gesetzen seines Vaterlandes zum Zwecke ausreichender Hülfe gegen die von ihm behauptete Justizhemmung zu Gebote standen, erfolglos versucht habe, der Hauptmann Böse mit seiner Beschwerde hierorts ab und auf den durch die Gesetze seines Vaterlandes eröffneten Weg zu verweisen sei. —

Dabei nahm jedoch die Bundesversammlung Veranlassung Folgendes zu erklären:

Wenn die Bundesversammlung keinen Beruf zu haben glaubt, sich über die in der Hannöverischen Erklärung niedergelegten Grundsätze vom Umfang der sogenannten höhern Sicherheits- und Präventiv-Polizeigewalt näher auszusprechen, so kann sie doch die Bemerkung nicht unterdrücken: daß gegen die unverkennbar große Gefahr, von welcher bei Anwendung solcher Grundsätze, wenn sie über die rechtmäßige Grenze ausgedehnt würde, die persönliche und bürgerliche Freiheit der Unterthanen bedroht sein kann, in der Gerechtigkeit und Milde deutscher Regierungen stets eine kräftige Schutzwehr zu erwarten sei. —

Die Angelegenheiten der Mediatisirten.

In der Sitzung vom 10. September 1835 verhandelte die Bundesversammlung über ein Gesuch des Erbprinzen Constantin zu Löwenstein-Werthheim Namens der Mehrzahl der mediatisirten vormaligen Reichsstände, die Verleihung einiger Curiatstimmen und die Committirung einer richterlichen Instanz bei Beschwerden der Mediatisirten betreffend. —

Der genannte Erbprinz hatte sich unter dem 1. Februar des Jahrs 1834 mit einer Denkschrift an die hohe Ministerconferenz zu Wien gewandt, die wir als ein interessantes Actenstück mittheilen, war aber dort an die hohe Bundesversammlung beschieden — bei der er im November 1834 um Verleihung der obigen Rechte einkam.

Diese hatte eine Commission für die Angelegenheit der Mediatisirten niedergesetzt — welche den Antrag gestellt hatte:

1) daß bei Reclamationen ehemaliger Reichsangehörigen gegen die zur Vollziehung des Artikel 14 der Bundesacte

erlassenen landesherrlichen Verordnungen dem in anderweitigen Rechtssachen der reclamirenden Mediatisirten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz jedesmal von der Bundesversammlung der nicht abzulehnende Auftrag zu ertheilen sei, innerhalb einer zu bestimmenden Frist den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung zu fixiren;

2) daß die definitive Entscheidung der bei den Landesgerichten geführten Prozesse zwischen Regierungen und Mediatisirten von der Bundesversammlung oder im Auftrag derselben von einer richterlichen Instanz zu erlassen sei, welche letztere für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werde, daß die Bundesversammlung aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht vier Mitglieder erwähle. —

Diese Anträge wurden von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 15. September 1842 zum Beschluß erhoben. — —

Denkschrift
des Erbprinzen Constantin zu Löwenstein-Wertheim an die hohe Ministerconferenz zu Wien; d. d. Wien 1. Februar 1834.

Sehr viele mediatisirte Reichsstände haben mich beauftragt und bevollmächtigt, in ihrem Namen an die gegenwärtig vereinigte hohe Conferenz das Gesuch zu richten, durch Erfüllung der in den 6. Artikel der Bundesacte den mediatisirten Reichsständen erlassenen Hoffnung auf einige Curiatstimmen in pleno der deutschen Bundesversammlung so wie durch Zuerkenntniß einer richterlichen Instanz für alle denselben in der Bundesacte

garantirten Rechte, die politische Stellung gedachter Häuser definitiv zu entscheiden und die frühere Verheißung eines gleichförmig bleibenden Rechtszustandes in der That zu verwirklichen.

Wenn meine Commitenten es wagen, gegenwärtig mit einer solchen Bitte zu nahen, so geschieht es, weil sie von der festen Ueberzeugung durchdrungen sind, daß dieser Gegenstand in einem Momente, wo es augenscheinlich die wesentlichste Aufgabe der deutschen Regierung sein muß, die so vielfach erschütterte Achtung vor den angestammten Rechten der hohen Regenten von neuem für die Dauer zu begründen, der Berücksichtigung nicht unwürdig erscheinen kann. Das Bestreben der mediatisirten Reichsstände, indem sie dieses Gesuch an ihre vormalige Mitstände richten, geht nämlich keineswegs dahin, heute eine Verbesserung der ihnen durch den 14. Artikel der Bundesacte zugewiesenen Stellung zu erwirken, und morgen vielleicht weitere Zugeständnisse verlangen zu können, sondern der einzige Zweck, den sie vor Augen haben, ist der, die bisherigen Keime der Spaltung und des Mißtrauens zwischen ihren Häusern und ihren nunmehrigen Souveränen für immer beseitigt zu sehen. Sie sind durchdrungen von dem Gefühle der Nothwendigkeit, zur Erhaltung sowohl der rechtmäßigen Autorität der deutschen souveränen Fürsten, als einer jeden erblich bevorrechteten Existenz sich so enge als möglich den deutschen Bundesregierungen anzuschließen, und sie glauben diesen keinen bessern Beweis der Aufrichtigkeit und Loyalität ihrer Gesinnungen gewähren zu können, als indem sie offen und ohne Rückhalt diejenigen Gebrechen ihres dermaligen Rechtszustandes an das Licht setzen, welche eine aufrichtige Versöhnung der mediatisirten Häuser mit ihrem nunmehrigen Subjectionsverhältnisse bisher in der That unmöglich machten. Diese sind eines Theils die Unentschiedenheit der ihnen zugewiesenen Stellung, andern Theils die Unsicherheit selbst der ihnen noch so bestimmt garantirten Rechte in allen Staaten, wo Angriffe gegen solche gerichtet worden sind.

Was das Erste anbelangt, so sind die Mediatisirten der Ueberzeugung, daß namentlich die Unentschiedenheit und das Schwankende ihrer persönlichen Stellung, eine Sache, welche die meisten gerade zunächst und am empfindlichsten berührt, nie aufhören werden, so lange die in dem 6. Artikel der Bundesacte der Berathung der Bundesversammlung vorbehaltene Frage nicht entschieden sein wird. Sie erkennen allerdings die Schwierigkeit dieser Frage, welche nur durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden kann, allein sie glauben, daß seit dem Bestehen des deutschen Bundes keine Gelegenheit ihnen so günstige Aussicht auf endliche Verwirklichung der ihnen in der Bundesacte belassenen Hoffnung darbot, als diejenige einer Versammlung, welche offenbar berufen ist, durch nähere Feststellungen der in der Bundesacte begründeten Verhältnisse, solche vor den Angriffen der demokratischen Partei zu sichern.

Ich erlaube mir daher, in Folge des mir zu Theil gewordenen Auftrags, einer hohen Conferenz die Gründe vorzutragen, auf welche meine Comitenten die zuversichtliche Hoffnung einer geneigten Aufnahme ihres gegenwärtigen Gesuches bauen.

Als im Jahre 1814 die siegreichen Waffen der verbündeten Mächte dem fremden Joche in Deutschland ein Ziel setzten, glaubten die im Jahre 1806 widerrechtlich unterdrückten Reichsstände, wenn auch die Verhältnisse eine vollkommene Herstellung ihres früheren Rechtszustandes nicht gestatten, doch wenigstens eine wesentliche Verbesserung ihrer dermaligen Existenz von ihren dereinstigen Mitständen erwarten zu dürfen. Der 14. Artikel der deutschen Bundesacte entsprach jedoch nur sehr unvollkommen diesen Hoffnungen; indem derselbe die den mediatisirten Häusern durch die Rheinbundesacte auferlegten Opfer nicht allein bestätigte, sondern in einiger Beziehung den Umfang der ihnen belassenen Rechte sogar noch enger begrenzte, als solches bei einem streng wörtlichen Vollzuge der Rhein-

bundesacte, und der ursprünglichen Uebergabsbedingungen der subjecirten Lande der Fall gewesen sein würde.

Die einzigen neuen Bestimmungen, welche die deutsche Bundesacte zu Gunsten der mediatisirten Häuser enthält, sind die Garantie ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern, oder des Rechts, nach wie vor zu dem hohen Adel Deutschlands gezählt zu werden, so wie die denselben in dem 6. Artikel noch belassenen Aussicht, auf einige Curiatstimmen bei den Berathungen der deutschen Bundesversammlung.

Der Zweck und die Absicht dieses letzten Vorbehaltes, so wie der Garantie des Rechtes der Ebenbürtigkeit, waren von Seiten der Stifter des deutschen Bundes augenscheinlich keine anderen als diejenigen ihrer vormaligen Reichsmitstände, durch deren unverschuldete Subjection sie so ansehnlich gewonnen hatten, wenigstens in Bezug auf deren persönliche Ehrenrechte und Familienverhältnisse eine ihren früheren Verhältnissen einigermaßen analoge Stellung wieder zu ertheilen. Die Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Absicht, ja die Unerläßlichkeit einer solchen Bestimmung — wollten die deutschen Fürsten das Verfahren des besiegten Gewaltherrschers nicht noch zu überbieten scheinen — sind so einleuchtend, daß ich mir einer nähern Ausführung solcher hier füglichst enthalten zu können glaube.

Ich beschränke mich deshalb darauf, die Thatsachen auseinander zu setzen, welche bei sämmtlichen mediatisirten Reichsständen die Ueberzeugung festgestellt haben, daß selbst die wohlmeinende Absicht der deutschen Bundesfürsten nothwendig sehr bald gänzlich vereitelt sein würde, wenn die ihren Familien belassenen Ehrenvorzüge nicht wirklich auf eine, solchen entsprechende, politische Stellung im Bunde begründet werden.

Die Geschichte der französischen Staatsumwälzung genüget zu beweisen, wie wenig Widerstand eine Aristokratie, welche nur auf Privilegien beruht, die nicht mit entsprechenden poli-

tischen Befugnissen verbunden und durch diese gerechfertigt sind, der Revolution entgegenzusetzen vermag, und ebenso bescheinigt die Erfahrung der neuesten Zeit, daß politische Befugnisse, wenn auch ursprünglich oder sonstige Privilegien, sehr bald eine wirkliche Aristokratie begründen und derselben ansehnliche Vorrechte verschaffen.

Das den mediatisirten Häusern in der Bundesacte zugesicherte Recht der Ebenbürtigkeit wird ohne Zweifel dem ursprünglich beabsichtigten Zwecke entsprechen, und auch fernerhin in Bedeutsamkeit sich erhalten, sobald dessen Besitzern, wenn auch nur als eine Art historischer Reliquie ihrer frühern Existenz durch bejahende Entscheidung der in dem 6. Artikel der Bundesacte vorbehaltenen Fragen, Antheil an der Bundesgewalt gestatten wird. Einige Curiatstimmen im deutschen Bundesrathe werden den mediatisirten Häusern für alle Zukunft jenen Vorzug nicht allein vor dem deutschen Adel der größern deutschen Staaten, sondern vor dem Adelstande der übrigen europäischen Reiche sichern, welcher dem deutschen reichsständischen Adel von jeher zuerkannt ward, und werden die in der Bundesacte den mediatisirten Familien zugesicherten Standesvorzüge allerdings rechtfertigen. Sollte dagegen jene Frage definitiv verneint werden, sollten demzufolge die höchsten politischen Befugnisse des einen oder des andern mediatisirten Hauses einmal für immer auf einen gewissen Antheil an der landständischen Gewalt in einem kleinen deutschen Fürstenthume beschränkt sein, so müßte unvermeidlich sehr bald das diesem Hause zugesicherte Recht der Ebenbürtigkeit und der damit verbundene Vorzug vor dem hohen Adel der größern deutschen und auswärtigen Reiche völlig unhaltbar erscheinen, und wenn auch dem Namen nach fortbestehend, sehr bald in der Wirklichkeit nicht mehr berücksichtigt werden.

Die hier entwickelte Ueberzeugung ist es, auf welche meine Comittenten das zuversichtliche Vertrauen gründen, daß eine hohe Conferenz ihr diesfallsiges Gesuch nicht unberücksichtigt

lassen werde, da die Entscheidung einer durch die Bundesacte bereits gestellte Frage, von welcher der Fortbestand eines durch die Bundesacte feierlich garantirten Rechtes augenscheinlich abhängt, wohl in keinem Falle für eine Neuerung erklärt werden kann, deren Angemessenheit nicht zu den Gegenständen einer Berathung gehöre, welche nur die Erhaltung des schon bestehenden Rechtes als Zweck sich vorgesetzt habe.

Die Unsicherheit auch der der mediatisirten Häuser noch so bestimmt garantirten Rechte in allen Staaten, wo solche den Angriffen der demokratischen Partei ausgesetzt waren, ist eine so augenscheinliche, so vielfach erwiesene Thatsache, daß es wohl genüge, diejenigen Mängel unserer dermaligen Rechtsverfassung in das Licht zu setzen, welche vielfacher Erfahrung zufolge die Wirksamkeit der ertheilten Garantien bisher vereitelt haben.

Fürs Erste ist es unverkennbar, das aus der Art und Weise, wie dermalen die gegen einzelne Bundesregierungen einlaufenden Beschwerden von dem Bunde entschieden werden, Einseitigkeit und Parteilichkeit der Urtheile beinahe unvermeidlich hervorgehen müssen. Da nämlich die Mitglieder der Bundesversammlung nicht verpflichtet sind, nach ihrer persönlichen Ueberzeugung die vorhandenen Bundesgesetze in Anwendung zu bringen, sodann für jede zu ertheilende Entscheidung Instructionen von dem sie bevollmächtigenden Kabinette einholen, so haben die Regierungen, gegen welche die Beschwerden gerichtet sind, immer den außerordentlichen, und in diesem Falle gewiß sehr unbilligen Vortheil, daß sie, die an allen deutschen Höfen durch Gesandtschaften vertreten sind, allein die Gelegenheit haben, die in Frage stehende Sache in einem ihrem Interesse entsprechenden Lichte darzustellen, während dem Kläger durchaus kein Mittel zusteht, von den gegen ihn aufgestellten Behauptungen Kenntniß zu erhalten und zu widerlegen. Daß ein solches Verhältniß bei den mediatisirten Häusern ihren Regierungen gegenüber nothwendig Mißtrauen und fortwäh-

rend Besorgnisse erwecken muß, ja daß dieselben dadurch in der That häufig gezwungen sind, zur Erhaltung der ihnen garantirten Rechte, wo sich Gelegenheit darbietet, zu Intriguen ihre Zuflucht zu nehmen und den Beistand solcher Höfe zu suchen, die sonstiger Ursachen halber ebenfalls in dem Augenblicke mit der Regierung gespannt sind, gegen welche gerade die Beschwerde anhängig ist, liegt in der Natur der Dinge.

Das zweite wesentliche Gebrechen und die Art und Weise der Handhabung des den Mediatisirten durch die Bundesacte zugesicherten Rechtsschutzes liegt darin, daß die dermaligen Richter, die Mitglieder der Bundesversammlung, mit verbunden sind, über die einmal eingelaufenen Beschwerden auch wirklich zu entscheiden, — sondern daß es immer von dem Gutbefinden aller Cabinette, von Unterhandlungen auch abhängt, nicht allein wie im einzelnen Falle entscheiden, sondern sogar, ob überhaupt irgend eine Entscheidung der streitigen Frage ertheilt werden solle. Die nachtheiligen Folgen hiervon sind durch die bisherige Erfahrung genugsam erwiesen, indem seit Errichtung des deutschen Bundes vielleicht kein einziges Urtheil nur angeführt werden könne, daß eine Beschwerde subjecirter Reichsstände durch definitive Entscheidung des Bundes ihre Erledigung gefunden habe.

Durch das Gesagte schmeichle ich mir, auch den zweiten Theil des Eingangs ausgesprochenen Gesuches vollkommen gerechtfertigt zu haben, und erlaube mir nur insbesondere noch dabei zu bemerken, wie sehr eine kräftigere Handhabung des Rechtsschutzes gegen etwaigen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt zur Beruhigung aller Stände in den neu constituirten deutschen Staaten und mithin auch zur Befestigung und Vervollkommnung der neu eingeführten Verfassungen beitragen würde.

Zum Schlusse kann ich wohl keinen bessern Beweis des aufrichtigen Wunsches meiner Committenten, um ihre früher

auferlegten Opfer einmal für immer vergessen zu können, gewähren, als indem ich in ihrem Namen feierlich erkläre, daß sie, im Falle der Bewilligung ihrer hier entwickelten, lediglich auf schon vorhandenen Bestimmungen der Bundesacte begründeten Bitten, solches als eine mit ihrer eigenen freien Einwilligung erfolgte, definitive Festsetzung ihrer nunmehrigen Verhältnisse zu betrachten entschlossen sind.

Die gewichtigen Gründe, welche mir die zuversichtliche Hoffnung gewähren, daß eine hohe Conferenz unser Gesuch ihrer gerechten Berücksichtigung nicht unwürdig halten werde, glaube ich nicht bestimmter ausdrücken zu können, als indem ich sie in nachstehende zwei Fragen zusammen fasse: Kann es in den Absichten, kann es im wohlverstandenen Interesse der deutschen Souveräne liegen, die einzigen Bestimmungen der Bundesacte, welche eine gewisse neue Vergütung des ihren vormaligen Mitständen durch die Mediatisirung widerfahrenen Unrechts zu enthalten scheinen, nach und nach allen Werth, alle Bedeutung verlieren zu lassen?

Können die deutschen Souveräne in einem Zeitpunkte, wo die Nothwendigkeit augenscheinlich am Tage liegt, ihre ererbten Rechte gegen die täglichen Angriffe der demokratischen Partei sicher zu stellen, diesen Zweck zu erreichen sich Hoffnung machen, wenn sie selbst den unwidersprechlich auf völlig gleichen Ursprungstiteln beruhenden, durch die Bundesacte gleichmäßig gewordenen Rechten ihrer vormaligen Mitstände, eine zu ihrer Erhaltung augenscheinlich unentbehrlich gewordenen Schutz verweigern?

Ich ergreife diese Gelegenheit, einer hohen Conferenz die Versicherung meiner vollkommensten Verehrung darzubringen.

Wien, den 1. Februar 1834.

Constantin,
Erbprinz zu Löwenstein-Werthheim.

Verhandlungen über die deutschen Spielbanken.

Sitzung vom 6. Februar 1845.

Die Aufhebung der Spielbanken.

Der Königlich Preußische Bundestagsgesandte erstattet Namens der in der 12. Sitzung v. J. niedergesetzten Commission nachstehenden Vortrag:

In der 12. Bundestagssitzung vom 18. April vorigen Jahres wurde von der Königlich Würtembergischen Bundestagsgesandtschaft der Antrag gestellt:

1) Die nachtheiligen Wirkungen, welche das Bestehen öffentlicher Spielbanken, Classenlotterien und des Lottos auf den Nationalwohlstand und die Sittlichkeit im Allgemeinen ausüben, werden wohl von Niemanden in Abrede gestellt werden. Beschränkungen, welchen man diese Glücksspiele hie und da unterworfen hat, mögen zwar ihre Schädlichkeit in etwas mindern; allein nur die gänzliche Aufhebung der Spielbanken, der Classenlotterie und des Lottos vermögen den Versuchungen ein Ende zu machen, welche nur allzu oft den Leichtsinnigen zum Verbrechen führen und in schuldlosen Familien Verzweiflung verbreiten.

Da aber der verderbliche Einfluß der genannten Glücksspiele nicht nur auf die nächsten Umgebungen der Orte, an welchen sie bestehen, sondern auch auf weitere Umkreise sich erstreckt, so genügt es für die einzelnen deutschen Regierungen nicht, sie im eigenen Lande zu verbieten; und diese Betrachtung

veranlaßt seine Königliche Majestät, wie andurch geschieht, an die höchsten und hohen Mitgliedern des deutschen Bundes den Antrag zu richten: sämmtliche innerhalb des deutschen Bundesgebiets bestehenden Spielbanken, Classenlotterien und Lottos aufzuheben.

Sollten jedoch einer derartigen Vereinbarung für jetzt noch unübersteigliche Hinderniſſe entgegenstehen, so beglaubige sich Seine Königliche Majestät, daß es jedenfalls an der Zeit wäre, wenigstens die öffentlichen Spielbanken im ganzen Bundesgebiet sofort aufzuheben.

Von Seiten des Präsidii wurde hierauf bemerkt, daß über den Gegenstand dieses Antrags, so weit er sich auf die Beseitigung des Uebelstandes der in verschiedenen Theilen Deutschlands bestehenden öffentlichen Spielbanken beziehe, auf Veranlassung der Königlich Preußischen Regierung schon vor einiger Zeit vertrauliche Berathungen zwischen den allerhöchsten Höfen von Oestreich und Preußen angeknüpft worden seien, um demnächst unter zuversichtlicher Voraussetzung des Einverständnisses ihrer hohen Verbündeten, eine Erwägung der am besten zum Ziele führenden Mittel bei der hohen Bundesversammlung gemeinschaftlich in Vorschlag zu bringen.

Unter einhelliger Zustimmung zu diesem Präsidialvorschlage wird zur Wahl desjenigen Ausschusses geschritten, dem es obliegt, hoher Bundesversammlung seinen gutachtlichen Vortrag über jenen Antrag der Königlich Würtembergischen Regierung zu erstatten.

Gutachten.

Einleitung. Das Bestreben, ohne den verhältnißmäßigen Aufwand von Kräften des Körpers oder des Geistes, zu gewinnen, hat sich freilich zu allen Zeiten geltend gemacht. Glücksspiele sind deshalb in einer oder der andern Form immer getrieben worden, und der Spielwuth gebrach es niemals an Mitteln zu ihrer Befriedigung, auch wenn Gesetzgebung und

Sitte der Bessern ernstlich bemüht waren, den Aeußerungen derselben Grenzen zu ziehen.

Allein es möchte nicht eigentlich zu den charakteristischen Merkmalen der jetzigen Zeit gehören, daß noch seltner als sonst der rechte Genuß in den allmähligen Erwerb durch Anstrengung und Arbeit gesucht, vielmehr auf die mannigfaltigste Weise nach einem plötzlichen mühelosen Gewinne getrachtet wird.

Der Ausschuß erwähnt nur einiger von den für diese Ansicht sprechende Wahrnehmungen:

Neben erhöhtem Ertrage von Lotto und Lotterie haben die öffentlichen Spielbanken in Deutschland der Zahl nach sich vermehrt, und der Gewinn der Spielpächter bleibt im Zunehmen.

Lotterieanleihen sind eine beliebte Form der Geldaufnahme geworden, indem man gern den Zins vermindert und dessen Zahlung hinausgeschoben sieht, um dagegen Chancen großen Gewinns zu erhalten.

Der Actienschwindel ruft industrielle Unternehmungen von früher unerhörter Ausdehnung und Bedeutung ins Leben, und die Lust zur Agiotage schafft scheinbare Capitalien von unermeßlicher Größe.

Die den Handel zur Wette machenden Zeitkäufe werden nicht blos in Staatspapieren geschlossen, sondern die Preisdifferenzen verschiedener Stapelartikel des Waarenhandels bieten für ein ähnliches Hazardspiel den Anlaß.

Auch die Fabrikation wird zum Glücksspiel gemacht bei dem raschen Wechsel der Handelsconjuncturen und bei dem gänzlichen Wechsel einer sich überbietenden Production von dem vorhandenen Bedürfniß und von der Aussicht auf Absatz.

Manche von den hieraus hervorgehenden Uebelständen entziehen sich ihrer Natur nach fast aller Gegenwirkung von Seiten der Regierungen, während andere durch die Gesetzge-

bung völlig beseitigt werden können. Noch andere endlich haben eine gefährliche, jetzt kaum nvch zu hemmende Ausdehnung gewonnen, weil man ihre Bedeutung zu spät erkannt hat, und ihnen nicht rechtzeitig mit Nachdruck entgegengetreten ist.

Doch der Ausschuß hat nicht alle diese Aeußerungen ein und derselben Neigung näher in's Auge zu fassen, sondern sich auf die in dem Antrag der Königlich Würtembergischen Regierung erwähnten zu beschränken. Indeß würde es hoher Bundesversammlung gemäß nur zur Befriedigung gereichen können, wenn die vorstehende Erwähnung auch der übrigen und des in ihrem Gefolge auf erschreckende Weise wachsenden Pauperismus irgendwie dazu beitragen sollte, den Ernst zu steigern, mit welchem positive Gegengewichte namentlich da gesucht werden müssen, wo zur Abhülfe des Uebels von Verbotsmaßregeln nur wenig, oder doch bei Weitem nicht Alles erwartet werden darf.

Steht nun auch nach dem Angeführten jetzt die Befriedigung der Spielwuth durch öffentliche Spielbanken, Lotterien und Lotto keineswegs vereinzelt da, sondern ist sie vielmehr einer größern Reihe nahe verwandter Erscheinungen beizuzählen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die öffentliche Meinung sie mehr und mehr von den übrigen, oben genannten Aeußerungen der Gewinnsucht unterscheidet, und mit zunehmender Dringlichkeit den Regierungen zumuthet, sich des Schutzes jener Formen des öffentlichen Spiels und der einen finanziellen Gewinn bringenden Theilnahme daran zu entschlagen.

Welche andere Motive hierbei auch mitwirken mögen, immer ist es ein beachtenswerthes Zeichen der Zeit, daß man den höheren Anforderungen der Sittlichkeit auf diesem Gebiete Opfer gebracht wissen will.

Der ausführliche Vortrag des Staatsraths Nebenius in der Badischen Kammer über die Aufhebung der Spielban-

ken nennt dies mit Recht einen Fortschritt, und zwar einen solchen:

„den zugleich die Gesetze der Religion und der Moral, wie die zeitliche Wohlfahrt der deutschen Nation vertragen,"

und er fügt hinzu:

daß „unter allen Fortschritten, auf welche das Bestreben der Zeit gerichtet sei, dieser in Bezug auf seine Heilsamkeit am wenigsten einem Zweifel oder dem Bedenken unterworfen werden könne, daß man sich bei solcher Forderung auf einem Irrwege befinde."

Wenn hiernach von einer in gewissem Sinne neuen Forderung die Rede ist, und wenn es ohne Zweifel von dieser, wie von vielen jetzt längst erledigten Fragen der Wissenschaft und des Lebens gilt, daß eine gewisse Zeit erforderlich war, um sodann mit allen Gründen der unabweislich erkannten Wahrheit ihnen volle Anerkennung, gegenüber von hergebrachten Ansichten und bestehenden Einrichtungen, zu verschaffen; so wird der Ausschuß auch ohne allen Rückhalt auf die Beleuchtung der Sache eingehen können. —

Die in Deutschland gestatteten öffentlichen Glücksspiele und die zur Beschränkung von deren nachtheiligen Wirkung versuchten Gegenmittel.

1) Die gestatteten öffentlichen Glücksspiele.

Schon seit längerer Zeit bestehen in Deutschland mehrere Spielbanken in Badeorten. Namentlich ist eine solche zu Baden-Baden bereits zu Anfang des Jahrhunderts zugelassen,

und in Aachen bei Erwerbung des Landes von der jetzigen Regierung vorgefunden worden. Einen nur zu großen Aufschwung haben jedoch einige Anstalten dieser Art gewonnen, und neuere sind entstanden, seit in Frankreich die Aufhebung des öffentlichen Hazardspieles beschlossen und französischen Spielpächtern mit ihrem verderblichen Gefolge in Deutschland eine Zuflucht gewährt worden ist.

Indeß hat man in einigen Bundesstaaten, wie im Oestreichischen Kaiserstaate, in Würtemberg und andern kein solches Unternehmen nachgegeben.

Zur Zeit bestehen öffentliche Spielbanken von größerer Bedeutung in fünf Badeorten, nämlich, außer der erwähnten Aachener und der Baden-Badener in Wiesbaden und in Ems, so wie seit vier Jahren in Homburg vor der Höhe. Etwa eben so lange ist die Spielbank in Cöthen, in dem Bahnhofe der beiden, sich dort durchschneidenden Eisenbahnen eröffnet. In minder großer, doch keineswegs unschädlicher Ausdehnung wird das Spiel außerdem in zahlreichen Badeorten, z. B. in Kissingen, Langen-Schwalbach, Schlangenbad, Pyrmont, Wildungen, Wilhelmsbad, Mendorf, Hof-Geismar, Dobbra u. s. w. getrieben.

Neben den festen Spielbanken ist in einigen Theilen Deutschlands auf Messen und Jahrmärkten, bei öffentlichen Vogelschießen, Kirchweihfesten u. s. w. das Beibehalten nachgegeben, und es wird ein Concessionsgeld dafür erhoben.

Selbst auf Wochenmärkten sieht man kleine Roulette's oder sogenannte Scholdertische, für deren Zulassung man das Scholdergeld an öffentliche Cassen entrichtet.

Bei weitem die meisten Spielbanken befinden sich pachtweise in den Händen von Privatunternehmern, deren contractlich auf verschiedene Weise regulirter Gewinn immerhin davon abhängt, daß das Spiel in möglichst großem Umfange betrie-

ben wird, und die daher kein ihnen verstattetes Mittel unbenutzt lassen, um zum Spiele zu reizen. In Aachen besteht dieser Uebelstand nicht, indem die Bank durch einen zwischen der Regierung und der Stadtgemeinde geschlossenen Vertrag der letzteren überlassen ist, und demzufolge die Verwaltung des Spiels, unter Leitung eines Stadtrathes, durch festbesoldete Beamte geschieht, welche bei dem Gewinne oder Verluste völlig unbetheiligt sind.

Die dermaligen Pachtverträge sind zum Theil für eine bestimmte Reihe von Jahren geschlossen, zum Theil lauten sie auf unbestimmte Zeit, und behalten den Regierungen ein unbeschränktes Aufkündigungsrecht vor. Auch in Verträgen auf bestimmte Zeit finden sich resiliatorische Clauseln, von welchen die Regierungen unter gewissen Voraussetzungen Gebrauch machen können.

Beispielsweise erwähnt der Ausschuß, daß die Pachtverträge in Aachen mit dem Jahre 1851, in Baden-Baden 1854, in Wiesbaden, Ems und Langen-Schwalbach 1855, in Pyrmont 1858, endlich in Homburg vor der Höhe erst im Jahre 1890 zu Ende gehen.

Auch bemerkt er schließlich, daß man an einigen Orten durch die Annahme bedeutender Anticipationen auf das Pachtgeld, welche von den Spielunternehmern theils baar geleistet, theils durch Bauten zum Besten des Badeorts bewirkt worden sind, ein die Aufhebung der Spielbanken erschwerendes Schuldverhältniß gegen die Pächter eingegangen ist.

2) Die dagegen versuchten Gegenmittel.

Die Verderblichkeit des öffentlichen Glücksspiels ist neuerlich mehr und mehr, zum Theil sogleich bei Gestattung desselben erkannt worden, und die Regierungen haben deshalb verschiedene Mittel zur Beschränkung der daraus hervorgehenden Nachtheile versucht.

Wie vordem in Frankreich, so hat man auch in Deutschland die Zeit des Spieles (sowohl der Tags- wie der Jahreszeit nach) beschränkt, einzelne Tage von der gestatteten „Saison" ausgenommen, das Creditgeben an der Bank und das Leisten von Vorschüssen durch die Bankhalten und ihre Agenten untersagt. Ferner sind Minima und Maxima des Einsatzes vorgeschrieben, und das Spiel ist auf gewisse, nicht für Jedermann oder nur gegen besondere Eintrittskarten zugängliche Theile des Cur- und Gesellschafts-Hauses verwiesen worden. Man hat durch geschärfte Controlmaßregeln gegen die Unternehmer der Verführung zum Spiel Grenzen zu setzen gesucht, und gewisse Classen von Personen (Minderjährige und Unselbstständige jeder Art, namentlich Handwerks- und Handlungsgehülfen, Studierende, Dienstboten, Militär- und Civil-Diener) von dem Spiele ganz ausgeschlossen.

Der Erfolg aller dieser Mittel ist jedoch selbst da, wo sie mit Umsicht und Energie angewandt worden, nur ein geringer gewesen, und er würde selbst dann ein unzureichender geblieben sein, wenn man solche, das Hauptübel unberührt lassende Beschränkungen überall gleichmäßig angewendet hätte.

Am meisten scheinen sich, so viel dem Ausschusse bekannt geworden, noch die in einigen deutschen Staaten ergangenen Verbote gegen das Spielen der eigenen Unterthanen auf Spielbanken außerhalb Landes bewährt zu haben.

Urtheile und Vorschläge des Ausschusses.

Schon nach dem vorstehend Bemerkten konnte der Ausschuß in seinem Urtheile über die Sache nicht zweifelhaft bleiben. Zahlreiche Mittheilungen öffentlicher Blätter und anderer Druckschriften haben die aus dem concessionirten Hazardspiel hervorgehenden Uebel und Gefahren zur Evidenz gebracht. Auch Verhandlungen in deutschen Ständeversammlungen haben zur Feststellung des Urtheils über die Sache beige-

tragen, und die persönliche Wahrnehmung an Orten, welche in dem Bereiche einer Spielbank liegen, kann nur zur Bestätigung des dort Erörterten gereichen. Namentlich bietet die geographische Lage des Sitzes der hohen Bundesversammlung mehr als hinreichende Gelegenheit dar, sich von der Verderblichkeit des Einflusses der öffentlichen Spielbanken zu überzeugen.

Dennoch werden, von an sich unverwerflichen Gesichtspunkten aus, auch jetzt noch Gründe zur wenigstens temporären Vertheidigung solcher Anstalten geltend gemacht, und außerdem wird im Interesse der Spielunternehmer nicht selten versucht, die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand irre zu führen.

Deshalb hält der Ausschuß es nicht für überflüssig, wenigstens in kurzen Sätzen, für welche er auf das Einverständniß hoher Bundesversammlung rechnen zu dürfen glaubt, die erheblichsten hierher gehörigen Argumente zusammen zu stellen:

1) Die öffentlichen Spielbanken und andere öffentliche Glücksspiele trifft auf jeden Fall der Tadel, daß sie zu dem übrigens verbotenen Spiele einladen, daß sie also die Gelegenheit zu gefährlichem Beginnen darbieten, und damit Vielen, die sonst gar nicht gespielt hätten, den Anlaß zum sittlichen und ökonomischen Untergange geben.

2) Es wendet sich dieser Tadel unvermeidlich gegen die Regierungen, welche das Spiel gestatten, und dadurch gleichsam zum Verführungsgeschäft der Spielunternehmer die Hand reichen. Daß die Regierungen hierdurch Gefahr laufen, in der Achtung ihrer Unterthanen zu verlieren, läßt sich schwerlich verkennen.

3) Die Erfahrung lehrt ferner, daß die Gestattung des öffentlichen Spiels eine unzureichende Hülfe zur Verhinderung des geheimen Hazardspieles ist, und der aus der Gefährlichkeit des letzteren genommene Grund für die fernere Zulassung öffentlicher Spielbanken verliert mithin seine Bedeutung. Die

Orte, in denen Spielbanken bestehen, sind nicht so groß und ihre Verhältnisse nicht so complicirt, daß dort geheimes Spiel in irgend beträchtlicher Ausdehnung fortbestehen könnte, wenn die Behörde sich dessen Unterdrückung wirklich angelegen sein läßt.

4) Ueberdies nimmt erst die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken den gegen das geheime Spiel gerichteten Strafbestimmungen ihren odiosen und fiskalischen Charakter, und leiht der Obrigkeit die rechte Kraft zu deren Vollstreckung, und auf jeden Fall ist es würdiger und ehrenvoller, einem Strafgesetze in einzelnen Fällen nicht die volle Wirkung geben zu können, als mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, und unter gewissen, den sittlichen Charakter der Sache nicht ändernden Voraussetzungen zu gestatten, was ohne solche Voraussetzungen dem Verbote unterliegt.

5) Die staatswirthschaftlichen Motive, welche nicht selten zu der Gestattung des Spiels in Badeorten den Anlaß gegeben haben, zeigen sich bei näherer Berrachtung, selbst von dem blos staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus, als ungenügend, und entbehren überdies jeder höhern Rechtfertigung.

Die Frequenz der Badeorte ist weder ursprünglich dem Spiele zu verdanken, noch läßt sie sich, wie mehrfache Erfahrungen zeigen, durch dasselbe erhalten, wenn die wechselnde Mode eine andere Richtung nimmt.

6) Bekanntlich ist übrigens kein Zustand übler und nach allen Seiten hin verderblicher, als der Rückfall aus künstlich emporgetriebener Blüthe, und schon deshalb dürfte die, im Gefolge von Spielbanken sich zeigende Erscheinung äußeren Glanzes nicht mit Freude zu begrüßen, ihr kein Vertrauen zu schenken; vielmehr der vielleicht nahen Zukunft, wo dieser Glanz dem Elende Platz machen wird, Rechnung zu tragen sein. Sind aber kostspielige Anlagen der fraglichen Art im wohlverstandenen Interesse eines Badeorts erforderlich, so

liegen dieselben zunächst der Ortsgemeinde, oder, wenn diese es nicht vermag, dem Aerar ob, ohne daß damit eine Hintansetzung höherer Rücksichten sich rechtfertigte.

7) Wenn überhaupt dem Besuche der Badeorte sich durch Spielbanken und Aehnliches die Richtung nicht vorschreiben läßt, so ist auch das Bestehen des Spiels in einem andern, etwa revalisirenden Badeorte kein irgend gültiges Motiv, um das Spiel gleichfalls fortdauern zu lassen, oder nachzugeben, daß demselben eine größere Ausdehnung gegeben werde, oder gar dasselbe von Neuem zu gestatten.

8) Die Zahl der Badegäste, welche nur um des Spieles willen anwesend sind, oder auf dasselbe einen besondern Werth legen, wird überdies in der Regel keine große sein, und auf keinen Fall vermag der Umstand, daß sie meist den höhern Ständen und dem Auslande angehören, und die Besorgniß, daß strenge Maßregeln gegen geheimes Hazardspiel in ihrem Kreise sie verscheuchen könnten, die Gestattung der Spielbanken zu rechtfertigen. Motive solcher Art schließen vielmehr recht eigentlich eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze in sich. Wenn Angesehene und Ausländer überhaupt für die Dauer ihrer Anwesenheit den inländischen Straf= und Polizei=Gesetzen gleich Inländern auch der untersten Klassen unterworfen sind, so muß ein Gleiches auch in Betreff des Verbots von Glücksspielen statt finden.

9) Ueberhaupt beruht es auf einem Irrthume, daß der Nachtheil der Spielbanken sich auf gewisse Klassen beschränken lasse, und wenn auch vielleicht der verderbliche Einfluß des in Badeorten gestatteten öffentlichen Spiels auf die inneliegenden Landestheile sich nicht immer gleich in den ersten Jahren in statistischen Tabellen nachweisen lassen sollte, so besteht derselbe doch auf jeden Fall.

Man würde nur nöthig haben, durch einen geeigneten Beobachter die Vorgänge an einer einzigen Spielbank binnen

wenigen Wochen in ihren directen und indirecten Wirkungen näher verfolgen zu lassen, um das abschreckendste Bild ihres sittlichen und ökonomischen Verderbens zu gewinnen.

10) Alle diese Nachtheile wachsen progressiv mit der fortschreitenden Herstellung eines Communicationsmittels, namentlich der Eisenbahnen in der Nähe von Spielbanken. Wenn der Bereich der letzten bisher noch ein beschränkter war, so wird er nur über große Landestheile ausgedehnt. Ihr Besuch wird auch solchen leicht, die sonst kaum von ihrem Bestehen hörten. Die obrigkeitliche Controle verliert mehr und mehr an Wirksamkeit, wenigstens reichen die bisher angewandten Mittel nicht mehr hin, um die nachtheiligen Folgen des Zusammenströmens zum Spiele auch nur in etwas zu beschränken.

11) Hierdurch vermehrt sich noch in hohem Grade das ohnehin aus dem deutschen Bundesverhältniß und aus den so nahen Beziehungen der Angehörigen verschiedener deutscher Länder zu einander hervorgehende Bedürfniß, die gegen die öffentlichen Glücksspiele zu ergreifenden Maßregeln nicht auf einzelne Theile Deutschlands zu beschränken, sondern in möglichster Uebereinstimmung und Gleichzeitigkeit in allen Theilen des Bundesgebiets gemeinschaftlich in Kraft treten zu lassen.

12) Endlich gedenkt der Ausschuß auch noch der für die Spielbanken angeführten Rücksicht auf das finanzielle Bedürfniß der betreffenden Staaten, nicht um die leider unverkennbare thatsächliche Wirksamkeit dieses Motivs in Abrede zu stellen, sondern nur zu bemerken, daß ein Gewinn dieser Art aus vielen Gründen ein trügerischer ist. Könnte demselben gegenüber eine vollständige Rechnung der Mehrausgabe aufgestellt werden, welche für Regierung und Communen in Folge des öffentlichen Glücksspiels durch Zunahme der Verbrechen, durch Verarmung, durch Krankheiten und durch Wahnsinn erwachsen, — Ausgaben, die nicht blos in den Büchern der Straf-, Arbeits- und Kranken-Anstalten wie in den Etats der Polizeiverwaltung nachzusehen sind, sondern auf zahlreiche

andere Rubriken des Staats-, Provinzial- und Gemeinde-Haushalts sich vertheilen: so würde gegen deren Totalbetrag die Summe des in öffentliche Kassen fließenden Pachtzinses vermuthlich gering erscheinen.

Urtheil des Ausschusses.

In Erwägung dieser Argumente kann der Ausschuß nicht umhin, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen: daß die fernere Gestattung der öffentlichen Spielbanken, und jede andere von Obrigkeitswegen zugelassene Form des öffentlichen Glücksspiels ihm als ungerechtfertigt erscheint, und daß daher, seines Erachtens, auf das Entschiedenste dagegen einzuschreiten ist.

Wie er glaubt, läßt sich aber eine vollständige Abhülfe der von ihm dargelegten Uebelstände, eine wirkliche Befriedigung der hierauf gerichteten Forderungen der öffentlichen Moral einzig und allein

durch die Abschaffung aller öffentlichen Spielbanken und andere Formen des concessionirten Glücksspiels in ganz Deutschland und durch nachdrückliche Handhabung der bestehenden oder zu erlassenden Strafbestimmungen gegen das geheime Hazardspiel

erreichen.

Nach seinem Dafürhalten würde der Aufschub einer solchen Maßregel auch keine Rechtfertigung in dem dermaligen Bestehen der Lotterie und des Lottos in einem großen Theile von Deutschland finden, denn wie verderblich letztere Anstalten, auf deren nähere Beleuchtung der Ausschuß unten einzugehen hat, in ihren Wirkungen auch sein mögen, so findet doch kein eigentliches Wechselverhältniß zwischen denselben und den in einzelnen Gegenden Deutschlands bestehenden Spielbanken statt.

In Ansehung der bei weitem größten Mehrzahl derjenigen, welche an öffentlichen Spielbanken ihr Glück versuchen, ist nicht anzunehmen, und noch weniger nachzuweisen, daß sie nach Schließung der Spielhäuser gerade in den Lotterien die Befriedigung ihrer Spielwuth suchen werden.

Auch selbst, wenn Letzteres der Fall wäre, so würde darin wohl ein versuchter Anlaß liegen, die von dem Ausschuß unten zu befürwortenden Vorschläge gegen die Nachtheile des Lotterie- und Lottospiels zu beschleunigen, nicht aber denen gegen die Spielbanken noch länger Anstand zu geben. Der Ausschuß glaubt, daß in Bezug auf ein Uebel, welches bereits so deutlich und so allgemein in seiner Beschaffenheit erkannt worden ist, wie gegenwärtig das der Spielbanken, die deutschen Regierungen der öffentlichen Meinung nicht mehr langsam nachgehen dürfen, sondern derselben durch schnelle und entscheidende Maßregeln voranschreiten müssen.

Er würde deshalb seinen Antrag auf

eine Vereinbarung sämmtlicher hohen Bundesregierungen zu sofortiger Aufhebung aller öffentlichen Spielbanken

und im Falle des Widerspruchs von einer oder der andern Seite, auf eine zu gleichem Zwecke von hoher Bundesversammlung zu beschließende dringende Empfehlung an die betreffende Bundesregierung zu richten, keinen Anstand nehmen. Allein er stößt hierbei, wenigstens für einen Theil von Deutschland, auf ein temporäres, solche Beschlußnahme für den Augenblick erschwerendes Hinderniß.

Die Contracte mit den Spielunternehmern.

Dieses Hinderniß bilden zur Zeit diejenigen, mit Spielunternehmern geschlossenen Pachtcontracte, in welchen den Regierungen kein unbedingtes Aufkündigungsrecht vorbehalten ist, und für deren, gleichzeitig mit dem gänzlichen Spielverbote zu veranlassende Auflösung deshalb Sorge zu tragen sein dürfte.

Dem Ausschusse liegen diese Contracte nicht vor, und er vermag auch dermalen die Gesetzgebung und die sonstigen Verhältnisse der betreffenden Bundesstaaten nicht so vollständig zu übersehen, daß er von Einzelnen anzugeben im Stande wäre, in welcher Form und durch welche Mittel, sei es ohne Weiteres, sei es gegen eine auf ein billiges Maaß zu beschränkende Schadloshaltung, die Auflösung von dergleichen Contracten zu bewirken sein möchte.

Nach dem Dafürhalten des Ausschusses werden die betreffenden hohen Bundesregierungen hierauf zunächst selbst ihre erste Aufmerksamkeit zu richten haben, und es wird denselben schwerlich an Mitteln gebrechen, in nicht langer Zeit, auf dem Wege administrativer Anordnungen, oder auf dem der Gesetzgebung, unterstützt durch das Ergebniß der gegenwärtigen Bundesversammlung, alle Mittel für die, durch höhere Forderungen des Landeswohls gebotene Beseitigung solcher Verpflichtungen zu gewinnen.

Je länger die Dauer eines Contracts der fraglichen Art ist, um so größer wird das Bedürfniß sein, dessen Auflösung oder mindestens die bedeutende Abkürzung seiner Dauer baldmöglichst zu erzielen.

Wo aber dergleichen für den Augenblick hemmende Contracte nicht bestehen, die Regierungen sich vielmehr die Auflösung der Spielpachtverhältnisse nach kurzer Aufkündigungsfrist oder selbst ohne eine solche, mehr oder weniger bestimmt vorbehalten haben, da bleibt nach dem Dafürhalten des Ausschusses die oben bezeichnete Forderung in voller Kraft, und die betreffenden hohen Regierungen werden daher unverweilt zu der Aufhebung der Spielbanken und zur Abstellung des etwa außerdem vorkommenden öffentlichen Glücksspiels schreiten können. Zu einem Vorzuge hierbei wird, wie schon oben angedeutet worden, ein irgend ausreichender Grund nicht in dem einstweiligen Fortbestehen des Spiels an einem andern, etwa

nicht weit entfernten Orte und in der scheinbaren Förderung des letzteren durch das eigene Verbot gefunden werden können. Auch schon der Anfang einer heilsamen Maßregel, deren volle Wirkung erst mit ihrer Vollendung eintritt, ist von großer Bedeutung, und jede deutsche Regierung ist zunächst auf ihren unmittelbaren Wirkungskreis angewiesen, und moralisch verpflichtet, so weit ihre Kräfte reichen, die erkannten Uebelstände von dort zu entfernen.

Nur wenn man hiervon ausgeht, ist ein gedeihliches Zusammenwirken sämmtlicher Bundesregierungen in Wahrheit zu erwarten, und es würde, wie der Ausschuß zuverlässig glaubt, keinem Bundesstaate zur Rechtfertigung gereichen, wenn er in Rücksicht auf Anderer Schuld oder Verlegenheit, um nur zweifelhafte finanzielle Vortheile noch eine Zeit lang zu genießen, dem unläugbaren Uebel länger, als unvermeidlich ist, gestatten wollte, in seinem Lande zu wuchern.

Noch viel weniger vermag der Ausschuß daher eine Erneuerung ablaufender oder sonst aufgelöster Verträge mit Spielunternehmern, oder gar die Genehmigung neuer Spielbanken, aus welchem Grunde man auch dazu schreiten möchte, für zulässig zu erachten. Die wechselseitige Zusage, daß dem Uebel keine Fortdauer oder sonstige Ausdehnung über die Grenzen bereits bestehender Verbindlichkeiten hinaus zu gestatten sei, betrachtet er vielmehr als den unumgänglichen, sich eigentlich, nachdem die Sache einmal erzeugt worden, von selbst verstehenden Ausgangspunkt jedes weitern Fortschrittes.

Vorschläge des Ausschusses.

Indem der Ausschuß bei seinen, hoher Bundesversammlung zu machenden Vorschlägen, dermalen von dem eben Bezeichneten ausgeht, darf er übrigens ohne Zweifel annehmen, daß die betreffenden hohen Regierungen auch in der kurzen Zwischenzeit bis zur gänzlichen Aufhebung der Spielbanken die

oben (§. 7) freilich als unzureichend bezeichneten, aber doch im Einzelnen das Uebel mindernden Maßregeln nicht unbeachtet lassen, vielmehr für deren strenge Anwendung Sorge tragen werden.

Namentlich glaubt er, in dieser Beziehung die allgemeine Annahme des Grundsatzes, daß den eigenen Unterthanen das Spielen auf allen Spielbanken außerhalb Landes bei Strafe zu verbieten sei, angelegentlich befürworten, und außerdem unter Bezugnahme auf die Anführungen des Staatsrath Nebenius hinsichtlich Baden-Badens bemerken zu sollen, daß selbst für die Zeit der Fortdauer bestehender Spielpachtverträge manche neue reglementarische Bestimmungen zu erlassen und einzelne Modificationen der Verträge hierbei zu führen sein werden, sobald nur die Sorgfalt der Regierungen sich hierauf richtet.

Endlich erwähnt er auch, daß es für die hohen Regierungen von Interesse und Nutzen sein wird, von den in der Sache in den verschiedenen Bundesstaaten ergehenden Anordnungen nähere Kenntniß zu erhalten, und daß sich eine gegenseitige Mittheilung hierüber durch das Organ hoher Bundesversammlung um so mehr verpflichtet, als darnach auch am besten das Bedürfniß einer weitern Berathung zu beweisen sein dürfte.

Die Classenlotterie in Deutschland.

Der jetzige Stand der Sache und dessen rechtliche Wirkungen.

Außer dem in einigen Staaten noch bestehenden Lotto sind in einem großen Theile von Deutschland von den Regierungen veranstaltete oder doch garantirte Classenlotterien in Wirksamkeit.

Indeß haben unter andern Würtemberg und Baden sich hiervon frei gehalten, und im Großherzogthum Hessen ist die

Lotterieanstalt im Jahre 1832 auf den Wunsch der Stände aufgehoben; auch sind Anträge auf Aufhebung derselben im Braunschweigischen im Jahre 1840 und im Mecklenburgischen ganz kürzlich von den Ständen an die Regierung gerichtet worden.

In mehreren deutschen Staaten hat man durch Gesetze oder administrative Anordnungen auf Verminderung der Nachtheile des Bestehens der Lotterien hinzuwirken gesucht, und hierbei zum Theil schon dann allmählige Aufhebung in's Auge gefaßt.

So weit die Ausführung solcher Bestimmungen mit Nachdruck stattgefunden hat, haben sie eines günstigen, das Uebel beschränkenden Erfolgs nicht entbehrt.

Ueberdies sind in einigen deutschen Ständeversammlungen (unter andern in Dresden schon 1836, in Darmstadt 1839, in Braunschweig 1840 und in Carlsruhe 1844) Ersuchen an die Landesregierung beschlossen worden, um deren Einwirkung auf Abschaffung der Lotterie in ganz Deutschland in Anspruch zu nehmen.

Schon aus diesen Thatsachen ergiebt sich, daß die auch mit den Classenlotterien verbundene, nur zu nachtheiligen Wirkungen in Deutschland mehr und mehr erkannt werden, und der Ausschuß steht nicht an, auch seiner Seits sich dahin auszusprechen, daß diesen Nachtheilen mit Entschiedenheit entgegen zu treten ist.

Allerdings haben die Lotterien, selbst bei einer mangelhaften, der Lust zum Spiele auch für die untern Klassen sehr nachgebenden Einrichtung, vor den Spielbanken immer das voraus, daß bei ihnen nicht, wie bei den Spielbanken die Entscheidung über das Schicksal des Einsatzes sogleich erfolgt, sondern ein mehr oder weniger langer Zeitraum vorübergehen muß, eye der Spieler erfahren kann, ob er gewonnen oder verloren hat. Offenbar vermindert dies den Reiz zum Spiele,

und der Spieler hat in der Zwischenzeit bis zur Ziehung der nächsten Classe wenigstens die Möglichkeit, sich zu besinnen und seinen sonstigen Verhältnissen vor dem Wagen eines neuen Einsatzes Rechnung zu tragen.

Hiergegen unterscheidet die Lotterie sich dadurch auf nachtheilige Weise von den Spielbanken, daß letztere ihre Wirkung nur auf diejenigen äußern können, welche den Ort derselben besuchen, während die Lotterie in allen Theilen des Landes ihre Agenten hat, und durch die Correspondenz der Collecteurs so weit zu reichen vermag, als Postverbindungen gehen.

Bei dem Lotteriespiel, das keinerlei Oeffentlichkeit erheischt, ist es nicht nöthig, die Scheu zu überwinden, welche Viele von dem Besuche von Spielbänken zurückhält, und eine längere Fortsetzung des Einsatzes in die Lotterie bringt, wenn auch etwas langsamer, doch eben so sicher den ökonomischen und moralischen Ruin vieler mit sich.

Die durch größere Höhe der Einsätze beabsichtigte Verminderung der Gefahr wird vereitelt, wenn zu dem Spielen eines Looses sich mehr Personen verbinden, wozu die Lotterieeinrichtungen selbst die Hand zu bieten pflegen, und was die Industrie des Collecteurs häufig noch mehr zu erleichtern weiß.

Der Gewinn, den die Regierungen aus der Lotterie ziehen, ist verhältnißmäßig ein viel größerer als bei den Spielbanken, und es liegt hierin ohne Zweifel auch eine Erhöhung der Pflicht für die deutschen Regierungen zu ernster Erwägung der Mittel, wie den mit dieser Staatseinnahme verbundenen Nachtheilen abzuhelfen sein möchte.

Vollständige Abhülfe nur durch allgemeine Aufhebung der Lotterien.

In dem oft erwähnten Vortrage des Staatsraths Nebenius wird der bei Beurtheilung der Lotterien nicht außer Acht

zu lassende Umstand hervorgehoben, daß die bei dem Lotteriespiel gesuchte Art des Gewinnens nur allein durch solche, von den Regierungen eingerichtete oder unter ihrer Autorität bestehende Anstalten genährt werden kann, und daß sich also in der Aufhebung dieser Anstalten ein völlig sicheres Gegenmittel darbietet, indem heimliche Privatlotterien ganz unausführbar sind, während heimliches Hazardspiel schwer ganz zu verhindern ist.

Die Aufhebung der Lotterien in einem einzelnen Lande kann aber wegen der oben erwähnten Beschaffenheit dieses Instituts keine vollständige Abhülfe gewähren, und der Ausschuß würde daher nur dessen allgemeine und möglichst gleichzeitige Aufhebung innerhalb des ganzen Bundesgebiets befürworten können.

Ein hierauf gerichteter Antrag des Ausschusses hätte jedoch nur dann eine recht praktische Bedeutung, wenn damit zugleich der Vorschlag eines bestimmten Zeitpunktes, bis zu welchem die Aufhebung der Lotterie zu geschehen habe, verbunden werden könnte.

Bei der großen Verschiedenheit der Lotterieeinrichtungen in Deutschland, bei deren naher Verbindung mit den sonstigen inneren Verhältnissen der betreffenden Staaten, und bei der ohne Zweifel für einige Bundesregierungen bestehenden großen Schwierigkeit, in dem Jahresbudget den Ausfall der zum Theil bedeutenden Einnahme aus der Lotterie sogleich anderweit zu decken, glaubt der Ausschuß jedoch zur Zeit einen so bestimmt articulirten Vorschlag noch nicht machen zu können.

Der Ausschuß wird deshalb mit der Aeußerung seiner Ueberzeugung, daß die gänzliche Abschaffung der Lotterien in Deutschland dringend zu wünschen, und daß schon jetzt die Sorgfalt der deutschen Bundesregierungen auf die dahin führenden Mittel zu richten sei, in dem Folgenden dermalen nur solche

Vorschläge darzulegen sich erlauben, welche für die Dauer des Fortbestehens der Lotterieanstalten die damit verbundenen Nachtheile zu vermindern, und der künftigen Aufhebung vorzuarbeiten geeignet sind.

Die Grundlage hierfür findet er vornehmlich in den Gesetzen und Verordnungen verschiedener deutschen Regierungen und in den Erfahrungen, zu welchen deren Ausführung den Anlaß geboten hat. Er nennt in dieser Beziehung beispielsweise: eine Herzoglich Nassanische Verordnung vom 17. April 1817, eine Hannöverische Verordnung vom April 1819, ein Großherzoglich Hessisches Gesetz vom April 1830, verschiedene im Königreich Sachsen in den Jahren 1836 und 1837 ergangenen Bestimmungen, endlich eine Instruction der Königlich Preußischen General-Lotteriedirection vom März 1834.

Keins von diesen Gesetzen umfaßt jedoch alle, von ihm unten berührte Seiten der Sache.

Seine Vorschläge beziehen sich theils auf die bei dem Lotteriespiel zulassenden Personen, theils auf die Beschaffenheit der Lotterieeinrichtungen des Staates, theils endlich auf gewisse nur durch die Industrie der Collecteurs erfundene, jedoch die Gefahren des Lotteriespiels bedeutend vermehrende Formen dieses Spiels.

Der Ausschuß wird hierbei spezieller, als er es oben in Betreff der Mittel zur Beschränkung des gefährlichen Einflusses bestehender Spielbanken gethan, auf die einzelnen Anordnungen, von welchen er eine heilsame Wirkung erwartet, einzugehen haben. Allein seine Bemerkungen können immerhin nur Fingerzeige für die betreffenden hohen Regierungen abgeben. Die Detailbestimmungen werden in jedem Bundesstaate, nach Maßgabe von dessen besondern Einrichtungen, jedoch stets auf eine die Erreichung des Zweckes sichernde Weise zu erlassen sein.

Daß von den ergangenen Anordnungen hoher Bundesversammlung Kenntniß zu geben sei, um hieran zu geeigneter

Zeit eine weitere Erwägung der Sache knüpfen zu können, glaubt der Ausschuß befürworten zu sollen.

Er bezeichnet also nachstehende

Vorschläge des Ausschusses zur Verminderung der Nachtheile der Lotterien.

Beschränkung der bei dem Lotteriespiel zuzulassenden Personen.

In allen deutschen Staaten ist man aus fiskalischen Gründen, um der Landeslotterie einen desto größern Absatz ihrer Loose und dem Aerar einen um so größern Gewinn hiervon zu sichern, der Theilnahme an auswärtigen Lotterien entgegengetreten.

Nur ausnahmsweise hat man, in Folge von Reciprocitätsabkommen, einzelne fremde Lotterieinstitute den inländischen durch Gestattung des Vertriebs ihrer Loose gleichgestellt.

Doch sind die Verbote fremder Lotterien nicht überall bestimmt genug gefaßt, um eine vollständige Wirkung haben zu können, und namentlich hat der Mangel an Rücksichtsnahme auf solche Verbote der Nachbarstaaten bei den eigenen Lotterieeinrichtungen ihre Handhabung sehr erschwert. Ein wirksames Verbot wird bei Strafe nicht blos das Collectiren für fremde Lotterien untersagen und den Collecteurs das Klagerecht auf den Einsatz für Loose fremder Lotterien entziehen, so wie das Annehmen und Behalten fremder Lotterieloose verbieten, und die Rücksendung der letzteren oder deren Ablieferung an die Ortsbehörde binnen kurzer Frist vorschreiben müssen.

Bei Handhabungen solcher Bestimmungen werden die betreffenden Bundesregierungen sich die gegenseitige Unterstützung nicht versagen können.

Ob und in wie weit außerdem, auf ähnliche Weise als dies oben bei den Spielbanken bemerkt wurde, gewissen Klassen

unselbstständiger Personen das Spielen in der Landeslotterie zu untersagen ist? dürfte, nach der Meinung des Ausschusses, dem Ermessen der betreffenden hohen Regierungen anheim zu stellen sein. Gemessene Instructionen für gut gewählte und streng controllirte Collecteurs würden einer solchen Anordnung am besten den Erfolg zu sichern vermögen.

Verbesserungen der Lotterieeinrichtung selbst.

1) Der größte Uebelstand bei Einrichtung verschiedener Lotterien in Deutschland besteht, nach dem Dafürhalten des Ausschusses, darin, daß dieselben, ihrer ganzen Anlage nach, nicht blos für das Bedürfniß des Inlandes berechnet sind, sondern zu ihrem Bestehen des durch mannigfache erlaubte und unerlaubte Mittel versuchten Absatzes der Loose in dem näheren oder ferneren Auslande bedürfen.

Hieraus vornehmlich entspringen die zahlreichen, unten zu nennenden Mißbräuche der Collecteurs, und der Ausschuß kann nicht umhin Lotterieanstalten dieser Art mit großen Spielbanken, berechnet auf die Ausbeutung der Nachbarländer, zu vergleichen.

Das durch finanzielle Gründe veranlaßte Fortbestehen derselben in unbeschränkter Ausdehnung erscheint dem Ausschusse als ein wenigstens indirecter Uebergriff in das Rechtsgebiet derjenigen Nachbarstaaten, welche ihrer Seits, im Interesse der öffentlichen Moral, auf jede Einnahme aus solchen Anstalten verzichten, jedoch ihre Unterthanen von dem verderblichen Lotteriespiel nicht zurückzuhalten vermögen, so lange die Versuchung dazu von andern Theilen des deutschen Bundesgebietes aus in einer kaum zu controllirenden Weise sich täglich erneuert.

Der oft genannte Vortrag des Staatsraths Rebenius weist überzeugend hierauf hin, und Bender's Lotterierecht (2. Ausgabe p. 73, vergleiche p. 89) bemerkt in Bezug auf

die Frankfurter Lotterie, welche jährlich mehr Loose zieht, als die Stadt Einwohner hat, ausdrücklich, daß die Collecteurs auf den auswärtigen Absatz mit Nothwendigkeit hingewiesen seien.

Eine Beschränkung solcher Lotterieanstalten stellt sich dem Ausschusse mithin als eine Verpflichtung gegen die übrigen Bundesstaaten dar. Um aber das erforderliche Maaß dieser Beschränkung mit voller Sicherheit übersehen und bewirken zu können, wird auch die baldmöglichste Aufhebung der oben gedachten Reciprocitätsabkommen sich sehr empfehlen, welche wohl ohnehin nöthig ist, damit dem Verbote des Spielens der eigenen Unterthanen in fremden Lotterien Nachdruck gegeben werden könne.

2) Ein anderer Fortschritt besteht in

Verminderung der Zahl der Ziehungen und der Loose in jeder Ziehung.

Je seltener die Ziehungen und je größer die Zwischenzeiten zwischen denselben werden, um so mehr muß der mit dem Bestehen der Lotterie verbundene Reiz zum Spiele den Charakter der Leidenschaftlichkeit verlieren, und mit der Zahl der Loose vermindert sich natürlich die Zahl derjenigen, welche, aus eigener Reizung oder durch Andere verleitet, an dem Spiele Theil nehmen können.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist namentlich auch das zum Weiterspielen reizende Ertheilen von Freiloosen für eine spätere Ziehung als Gewinn oder Prämie zu mißbilligen.

Ferner ist

3) Erhöhung der Einsätze ein nützliches Mittel der Beschränkung, wenn die Lotterieverwaltung gar nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maaße zur Theilung des Looses unter verschiedene Interessenten auf eine oder die andere Weise ihrer Seits die Hand bietet, und wenn zugleich die unten zu erwähnenden Veranstaltungen der Collecteurs abgestellt werden.

Ganz wird die Theilnahme mehrerer Personen an dem Spielen eines Looses und damit die Verführung auch unbemittelter Personen zu solchem, ihnen gefährlichen Wagniß nicht verhindert werden können, aber es ist ihr wenigstens auf keine Weise Vorschub zu leisten.

4) Wie bei den Spielbanken, so ist auch bei den Lotterien alles Spielen auf Credit zu untersagen, und weder den Lotteriedirectionen, noch den Einnehmern oder Untereinnehmern ein Klagerecht auf gestundete Einsätze einzuräumen.

5) Die in verschiedenen Gesetzgebungen verordnete Ausnahme von Lotterieloosen, ja selbst von bereits feststehenden Lotteriegewinnen von jedem Arrestschlage stellt sich als ein Unrecht gegen die Gläubiger der Spieler und als eine keineswegs heilsame Förderung des Lotteriespiels dar, und wird deshalb gleichfalls zu beseitigen sein.

6) Von nicht geringer Wichtigkeit ist ferner die Sorgfalt in der Wahl der Collecteurs und die Verminderung von deren Anzahl.

Wo zu diesen Stellen nur achtbare und vermögende Männer gegen eine ansehnliche Caution und auf ein periodisch zu erneuendes Leumundzeugniß der Ortsobrigkeit gewählt werden, wo sie strenge Instructionen erhalten, einer ausgedehnten Disciplinargewalt der Lotteriedirection unterliegen und in jedem Falle der Uebertretung in ansehnliche Geldbußen oder fühlbare Freiheitsstrafen genommen werden, auch im Wiederholungsfalle die Entziehung ihrer Stellen zu gewärtigen haben, da müßten die bisher so vielfach vorgekommenen Mißbräuche sich wesentlich vermindern.

7) Die sogenannten Untercollecteurs, namentlich wenn sie (wie dies in mehreren deutschen Staaten hergebracht ist) nur von den Collecteurs angenommen sind, und die Lotteriebehörde von ihnen keine Notiz nimmt, bieten ganz und gar keine Gewähr, und von ihnen geht deshalb vorzugsweise das Aufdrin-

gen von Loosen und das Verführen der Unbemittelten zum Lotteriespiele aus.

Die Beschränkung und allmählige Aufhebung der Untercollecteurstellen empfiehlt sich deshalb auf das dringendste. So lange sie noch fortbestehen, ist die Controlle derselben in wirksamer Weise zu schärfen.

8) Es verträgt sich durchaus nicht mit dem Charakter von Lotterien als Staatsanstalten, deren Schädlichkeit an sich keinem Zweifel unterliegt und deren Fortdauer nur stattfindet, weil die Schwierigkeiten der Aufhebung nicht sogleich zu überwinden sind, daß irgend Jemanden Loose unaufgefordert persönlich angeboten oder zugesandt, und Mittel irgend einer Art angewandt werden, um zu der Annahme oder dem Behalten solcher Loose zu nöthigen.

Eine der oben angeführten Lotterieinstructionen verordnet daher: „Es soll und darf kein Einnehmer (Collecteur) weder selbst persönlich an seinem Wohnorte in Gasthäusern und andern öffentlichen Orten, noch in Privatwohnungen Lotterien zum Verkaufe anbieten oder durch andere, etwa in seinem Dienste stehende Leute ausbieten oder nur hausirend herum tragen lassen. Vielweniger außerhalb seines Wohnorts."

„Dasselbe gilt auch von schriftlichen Aufforderungen zur Theilnahme am Lotteriespiel, und die Straffälligkeit steigert sich um so mehr, wenn solcher Aufforderung unberufener Weise Lotterieloose beigefügt, unfrankirt abgesandt oder gar Personen im Auslande in solcher Weise belästigt werden."

In Uebereinstimmung hiermit bestimmt eine andere der oben erwähnten Verordnungen:

Daß Einnehmer und Untereinnehmer unnachsichtlich entlassen werden sollen, wenn sie mündlich oder schriftlich zum Spiele auffordern, ohne vorangegangene Bestellung Loose persönlich anbieten oder zusenden, oder endlich durch Commissionäre herumtragen lassen.

Es hat demgemäß die Entfernung von Einnehmern und Untereinnehmern von ihren Stellen stattgefunden, und es wird solchergestalt dem Mißbrauche wirksam gesteuert.

Daß ähnliches überall vorgekehrt und ausgeführt, also jedes

Anbieten,
Aufdringen und
Zusenden

von Lotterieloosen, so wie alles

Hausiren

mit Loosen verhindert, und die etwa unzureichende dermalige Gesetzgebung demgemäß modifizirt, die Gegenmaßregel also nicht auf das ungenügende Verbot der unfrankirten Zusendung von Lotterieloosen beschränkt werde, glaubt der Ausschuß als einen in der That unabweislichen Anspruch der übrigen Bundesregierungen gegen diejenigen Bundesstaaten bezeichnen zu müssen, deren Anordnungen in diesem Betracht noch zu wünschen übrig lassen.

Wenn dies in jedem deutschen Bundesstaate in Bezug auf die Collecteurs der eigenen Lotterieanstalt geschieht, wird auch das oben (§. 17) bezeichnete Verbot des Spielens in fremden Lotterien wirksam gehandhabt werden können.

Abstellung von besonderen, durch die Collecteurs eingerichteten Gattungen des Lotteriespiels.

Sobald die Regierungen durch die oben gedachten Anordnungen sich die Beschränkung der nachtheiligen Wirkungen des Lotteriespiels angelegen sein lassen, werden sie nicht umhin können, namentlich auch diejenigen Einrichtungen zu untersagen, durch welche die Industrie des Collecteurs, ohne alle Gewährleistung durch die Obrigkeit und nicht ohne Gefahr des Betrugs, jene Nachtheile noch zu steigern bemüht ist.

Namentlich wird daher, wie bereits in einigen deutschen Staaten geschehen ist, das sogenannte Gesellschafts- oder Compagniespiel und das damit häufig verbundene, aber auch gesondert vorkommende Spielen unter Verzichtleistung der Theilnahme auf den niedrigsten planmäßigen Gewinn, den Collecteurs und andern Unternehmern überall bei Strafe zu verbieten sein.

Das Gesellschaftsspiel, bei welchem für das gemeinschaftliche Spielen einer Anzahl von Loosen, auf den Inhaber lautende Actien oder Antheilsscheine zu geringem Preise verkauft werden, ist, wie in Bender's Lotterierecht bemerkt wird, „eine künstliche Theilung der Loose, durch welche diese Spielart besonders auf dem Lande sehr verderblich werden kann."

Aehnliches gilt von dem Spielen unter Verzichtleistung auf die niedrigsten Gewinne, indem dasselbe in der Regel gleichfalls gegen einen viel geringern als den planmäßigen Einsatz stattfindet, also gleich dem Gesellschaftsspiel zur Vereitlung der Absichten beiträgt, welche bei Bestimmung eines beträchtlichern Einsatzes vorwalten.

Ein verwandter, gleichfalls schon durch Verbotsbestimmungen getroffener Mißbrauch knüpft sich endlich auch in völlig unbefugter Weise an die Verloosung der Lotterieanlehen, welche ohnehin, je kleiner die Schnitttheile (Prämienscheine oder Anlehensloose) sind, und je mehr von den Zinsen auf die Gewinne oder Prämien gewandt wird, um so näher dem gefährlichen Lotteriespiele kommen. (Vergl. Nebenius, der öffentliche Credit. 2. Auflage. p. 350—352.)

Lotterie-Collecteurs (besonders hiesige) verkaufen nämlich für geringen Preis Promessen, wodurch sie (ohne alle Gewähr) dem Käufer den Gewinn ganz oder zum Theil zusichern, welcher bei der nächsten Ziehung auf ein gewisses Anlehensloos fallen könnte.

Die Zahlenlotterie oder das Lotto in Deutschland.

1) Der jetzige Bestand der Sache.

Alle aus dem Classenlotteriespiel hervorgehenden üblen Wirkungen knüpfen sich in einem noch weit höheren Grade an die Zahlenlotterie oder das Lotto, welches, in Italien erfunden, auch dort noch vorzugsweise seinen verderblichen Einfluß äußert, aber auch in einem beträchtlichen Theile von Deutschland bis jetzt fortbesteht.

Seine Schädlichkeit ist allgemein und fast ohne Widerspruch anerkannt, so daß der Ausschuß sich auf wenige Aeußerungen darüber beschränken kann.

Das Lotto übt, wo es noch fortdauert, seine gefährliche Wirkung vornehmlich auf die untern, ja untersten Klassen des Volks. Alle kleine Ersparnisse verzehrend, bildet es recht eigentlich den Gegenport der Sparkassen, und da nicht selten der tägliche Erwerb ihm zum Opfer gebracht wird, ist die äußerste Noth fast immer in seinem Gefolge. Außerdem verbindet sich damit bekauntlich ein blinder Aberglaube, welcher die verderblichste Rückwirkung auf andere Lebensgebiete äußert.

Die niedrigsten gestatteten Einsätze sind meist sehr gering, so daß fast Niemand von dem Spiele ausgeschlossen ist, dessen Reiz für die Spieler namentlich auch auf die rasche Aufeinanderfolge der schnell beendigten Ziehungen vermehrt wird.

Endlich ist zu erwähnen, daß, wie die Erfahrung lehrt, und wie der oft genannte Vortrag des Staatsraths Nebenius näher belegt, die Wirkung der Zahlenlotterie in nur zu großer Ausdehnung über die Grenzen des Landesgebiets hinaus reicht, für welches dasselbe zunächst bestimmt ist. Eine Verhinderung der Theilnahme daran in den Grenzgegenden läßt sich ohne Mitwirkung des Gouvernements, welches das Lotto

in seinem Gebiete noch fortbestehen läßt, gar nicht, und auch mit derselben keineswegs vollständig erreichen.

2) Urtheil des Ausschusses und Gegenmittel.

Der Ausschuß hat deshalb seine Ueberzeugung dahin unmaßgeblich auszusprechen: daß der verderblichen Wirkung des Lotto's nur allein durch dessen gänzliche Abschaffung in allen deutschen Staaten ein Ziel gesetzt werden könne, und daß zu der Aufhebung desselben baldmöglichst Einleitung zu treffen sei.

Doch verhehlt der Ausschuß sich hier eben so wenig, als oben bei Beleuchtung der Classenlotterien, daß die enge Verbindung der für das Lotto getroffenen Einrichtungen mit andern öffentlichen Anstalten, und der davon zur Staatskasse fließenden Einnahme eine plötzliche Abschaffung des Lotto's in einem oder dem andern Bundesstaate vielleicht erschweren dürften.

Wie dringend der Ausschuß daher auch wünscht, daß es in sehr Kurzem gelingen möge, alle dem Ziele einer gänzlichen Beseitigung dieses Uebels etwa noch entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, und wie zuversichtlich er auch glaubt, daß, wo für solchen Zweck das Zusammenwirken von Regierung und Ständen erforderlich ist, es hieran nicht gebrechen werde; so glaubt er doch zunächst nur angelegentlich befürworten zu sollen:

Daß man unverweilt zu möglichster Beschränkung des Uebels durch die sich hierfür darbietenden Mittel schreiten möge.

Zu solchen Mitteln rechnet der Ausschuß, außer demjenigen, was er eben in Betreff

der sorgfältigen Wahl und Beaufsichtigung der Collecteurs,

so wie in Betreff

der Verhinderung alles Aufforderns und Anreizens zum Lotteriespiele

gesagt hat, und was gleicher Maaßen seine Anwendung findet, namentlich folgendes:

1) Die Schärfung und strenge Vollziehung der wohl in den meisten Bundesstaaten bestehenden Verbotsbestimmungen gegen das Spielen der eigenen Unterthanen in auswärtigen Lotto's, wobei, wie schon oben erwähnt worden, die Unterstützung derjenigen Nachbarregierung, in deren Gebiete das Lotto dermalen noch besteht, von der größten Bedeutung sein wird.

2) Die in kurzen Zwischenräumen allmählich zu bewirkende Erhöhung der Einsätze bis auf ansehnliche, die untern Volksklassen ausschließende Beträge.

3) Die fortschreitende Verminderung der Zahl der Ziehungen.

4) Die gleichfalls fortschreitende Verminderung der Zahl der Lotteriebüreaux, und deren Entfernung von dem platten Lande und aus kleinen Städten.

5) Endlich die sorgfältige Hinwirkung auf Belehrung der untern Volksklassen über diesen Gegenstand, und auf Gründung von möglichst vortheilhaft eingerichteten, zu ihrer Benutzung anlockenden Sparkassen.

3) Anträge des Ausschusses.

Der Ausschuß faßt seine unmaßgebliche Ansicht über dasjenige, was nach seinem vorstehenden Gutachten von hoher Bundesversammlung für jetzt zu beschließen sein möchte, zusammen, indem er seine

Anträge

dahin richtet:

Daß sämmtlichen deutschen Bundesregierungen, im Einverständnisse mit dem von Seiten des Ausschusses Befürworteten, und da nur allein durch die zusammenwirkende Theil-

nahme aller deutschen Bundesstaaten der vorliegende Zweck vollständig erreicht werden kann, sich zunächst verbinden wollen:

1) auf Verminderung und allmählige Beseitigung der Nachtheile und Gefahren, welche mit dem Fortbestehen öffentlicher Spielbanken oder sonst zugelassener öffentlicher Hazardspiele, so wie mit den Lotterien und dem Lotto unausbleiblich verbunden sind, von jetzt an in jeder ihnen möglichen Weise und namentlich nach Maßgabe der Vorschläge des Bundestags-Ausschusses hinzuwirken, und hoher Bundesversammlung von den dieserhalb getroffenen Anordnungen, bei deren Handhabung sie sich wechselseitig auf das Kräftigste unterstützen werden, baldmöglichst, längstens jedoch binnen 2 Jahren nach Fassung des gegenwärtigen Beschlusses, behufs weiterer Erwägung, Kenntniß zu geben;

2) insbesondere das Spielen ihrer Unterthanen an öffentlichen Spielbanken oder in Lotto's oder Lotterien anderer deutschen Staaten bei Strafe gänzlich zu untersagen, und

3) weder die Errichtung neuer Spielbanken zu gestatten, noch neue Verbindlichkeiten gegen Spielunternehmer einzugehen, oder die Fortdauer bestehender Spielverträge über die bereits contractlich zugestandene Zeit hinaus nachzugeben, vielmehr die baldmöglichste Auflösung der Contracte herbeizuführen, und zu der nicht vertragsmäßig beschränkten Aufhebung von Spielbanken oder sonstigen öffentlichen Glücksspielen ohne Verzug zu schreiten.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

Sich über den Commissionsvortrag binnen 3 Monaten die Instruktionen der höchsten und hohen Regierungen zu erbitten.

Die zur Gewähr der Sicherheit und Würde der Bundesversammlungen erforderlichen Maßregeln.

Sitzung vom 1. September 1842.

Zurückziehung der nach Frankfurt verlegten Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Mainzer Garnisonstruppen, auch die zur Gewähr der Sicherheit und Würde der Bundesversammlung erforderlichen Maßregeln betreffend.

Der Königlich Dänische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten und der in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußacte erwählten Commission nachstehenden Vortrag:

Die beiden Bundestagsausschüsse äußerten in der 19. diesjährigen Bundestagssitzung in ihrem Vortrage über den Antrag der freien Stadt Frankfurt wegen Befreiung derselben von einem besondern Beitrage zur Unterkunft und Verpflegung der von der Mainzer Besatzung hierher verlegten Truppenabtheilung, oder Zurückziehung derselben, wie die Fortdauer jenes Beitrags durch die Länge bedingt sei, ob diese Truppen-

dislocation noch fernerhin nothwendig erscheine. Sollte dies nicht der Fall sein, so werde mit der Zurückverlegung der Mainzer Garnisonstruppen der außerordentliche Beitrag zu deren Unterkunft und Verpflegung wegfallen, und nur die Frage der zur Gewähr der Sicherheit und Würde der Bundesversammlung zu treffenden, durch die Bundesbeschlüsse vom 3. April 1834 und 1. September 1836 vorbehaltenen definitiven Maßregeln erübrigen.

Durch Bundesbeschluß vom 11. August d. J. „ist nun festgesetzt, daß die von dem Bundestagsausschusse in Militärangelegenheiten, gemeinschaftlich, mit der in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußacte gewählten Commission, in der 24. Sitzung vom 7. September 1837 entwickelten Grundsätze über den Anspruch der Bundesversammlung auf Gewährung alles dessen, was ihre Sicherheit und Würde erheischen oder über ihr Recht, die diesfalls erforderlichen Maßregeln selbst zu verfügen, mit dem bestehenden Bundesstaats-Rechte vollkommen übereinstimmen, und daß hiernach von den betreffenden Bundestagsausschüssen die nach diesen Grundsätzen bemessenen weitern Anträge erwartet werden."

Zur Beurtheilung der Frage, ob der Zeitpunkt der Zurückziehung der Truppen als eingetreten angesehen werden könne, müssen die Ausschüsse zuvörderst auf diejenigen Ansichten und Anträge zurückweisen, welche sie in ihrem ausführlichen Vortrage vom 7. September 1837, als hierbei in Betracht kommend, entwickelt und begründet haben, indem die Ausschüsse sich wegen der Wirksamkeit derselben auf die späteren Verhandlungen in der 31. Sitzung vom Jahre 1837 und der 13., 29. und 23. Sitzung vom Jahre 1839 beziehen, bezeichnen sie, so weit es für die Wegziehung der Truppen auf den gegenwärtigen Stand der hiesigen Verhältnisse ankommt, diesen dahin.

In der Person des Polizeivorstandes, welcher ein Mitglied des Staats ist, soll, so weit es bei dem dreijährigen Wechsel in der Wahl derselben durch Fürsorge des Senats

wegen Wiedererwählung eines für diesen Posten besonders tüchtigen und bewährten Senats-Mitglieds zu erreichen ist, ein thunlichst permanenter Dirigent der Sicherheitspolizei gegeben sein, dieser ist auch angewiesen, was die Interessen der Bundesversammlung und der Gesandtschaften betrifft, regelmäßig mit dem Bundespräsidialgesandten Communication zu pflegen. Auch wird, nach der Versicherung der Stadt, das Einvernehmen der hiesigen mit den Polizeidirectionen der Nachbarstaaten zur einmüthigen Zusammenwirkung in vorkommenden Fällen bei jeder Gelegenheit so sorgfältig gepflegt, daß es im vollsten Maaße bestehen soll.

Belangend die in dem damaligen Vortrage ausgesprochenen Ansichten hinsichtlich mehrerer als sehr wünschenswerth bezeichneten legislativen und administrativen Veränderungen und Vorkehrungen, so kommt nirgends vor, daß diese Mängel in der Organisation der hiesigen Polizei und in den Vorschriften für das Militär zum zweckmäßigen Zusammenwirken bei den betreffenden Ansichten die Beachtung gefunden haben, welche der Vortrag dafür in Anspruch nahm, und es ist daher wohl mit Grund daran zu zweifeln, ungeachtet des Bedürfnisses, welches die Ausschüsse in diesen Beziehungen nachgewiesen zu haben glauben. Die freie Stadt Frankfurt hat sich beschränkt, in der 29. Sitzung vom Jahre 1838 und in der 22. diesjährigen Sitzung ihre Geneigtheit, durch zweckmäßige innere Einrichtungen für die vollkommene Sicherstellung des Aufenthalts der Bundesversammlung in ihren Mauern, die angelegentlichste Sorge zu tragen, um sich darüber mit derselben, wie bisher, auch ferner zu verständigen, im Allgemeinen zu erkennen zu geben.

An den im Vorstehenden kurz dargelegten Stand der einschlagenden hiesigen Verhältnisse knüpfen sich nun für die Aufgabe der Ausschüsse zwei Fragen:

1) Ist derselbe ein solcher, daß dabei keine Zurückziehung der Truppen in Antrag gebracht werden kann? und

2) Ist er der Art, daß er hiernächst auch die Bewahrung der Sicherheit und Würde der Bundesversammlung am Sitze des Bundestags zu verbürgen vermag?

Die erste Frage glauben die Ausschüsse bejahen zu können. Doch müssen sie bekennen, daß es weniger dasjenige ist, was der Senat der freien Stadt Frankfurt in Ausführung der Bundesbeschlüsse und Berücksichtigung der ihnen zum Grunde liegenden Vorträge positiv angeordnet hat, als vielmehr der jetzige Charakter der Zeit, welcher bei ihnen diese Ansicht begründet. Die gegenwärtig meistentheils in Deutschland vorherrschende gute Gesinnung hat über diejenige, die sich in den ersten Jahren nach der letzten französischen Umwälzung in mehreren Bundesstaaten manifestirte, die Oberhand gewonnen, und revolutionäre Unternehmungen werden, wie anderswo, so auch in Frankfurt, so lange die heilsame Richtung des öffentlichen Geistes in Deutschland sich erhält, eben nicht zu besorgen sein. Hierzu kommt, daß es in den Wünschen aller Regierungen liegen muß, von dem bedeutenden Kostenaufwande, welchen die Verlegung der Truppen von Mainz nach Frankfurt verursacht, endlich einmal entbunden zu werden; denn die Betrachtung, daß die Bundesversammlung sich wohl dem Vertrauen in die erklärte Bereitwilligkeit der freien Stadt Frankfurt, für die Erfüllung alles dessen, was Ordnung, Anstand und Sicherheit am Sitze des Bundestags erheischt, fortan durch fernere Ausbildung ihrer innern Einrichtungen (wozu die Gesichtspunkte, wie gesagt, in dem Vortrage vom 7. September 1837 ihr näher bezeichnet worden sind) Sorge zu tragen und ferneren weiteren speziellen Ansprüchen der Bundesversammlung in diesen Beziehungen entgegenzukommen, wird hingeben wollen. Schließlich finden sich die Ausschüsse hierzu bestimmt, weil nach einmal feststehendem Bundesbeschlusse vom 11. August d. J. der Bundesversammlung, oder bei Gefahr auf dem Vorzuge, dem Präsidio deren Befugniß zustehen wird, wenn wider besseres Erwarten wieder die Ord-

nung am Bundestagssitze so gestört werden sollten, daß die eigenen Mittel und Anstalten der Stadt zu der Herstellung nicht ausreichen würden, dann sofort so viele Bundestruppen, als dieser Zweck erfordern wird, herzuberufen.

Allein wenn auch diese Gründe für die Zurücklegung der Truppen genügend erkannt werden, so müssen die Ausschüsse doch hinsichtlich der zweiten Frage ihre reiflich erwogene Ansicht dahin aussprechen, daß durch das vom Senat theils Angebotene, theil Verfügte, dem Anspruch der Bundesversammlung auf Gewährung alles dessen, was ihre Würde und Sicherheit erheischen, ein volles Genüge nicht geschehe, und dies zwar namentlich, weil wegen Nichtanstellung eines permanenten und alleinigen Directors der Sicherheitspolizei die in dem Vortrage der 2. Sitzung vom 7. September 1837 (S. 663 ff. der Protokolle) ausführlich auseinander gesetzten Unzukommlichkeiten ungeändert fortbestehen; weil ferner, wie in demselben Vortrage entwickelt ist, dem Commandeur des Linienbatallions beim Ausbruche von Unruhen keine Dispositionsbefugniß nach eigenem Urtheil zugewiesen erscheint, und weil endlich die hinsichtlich der Zusammensetzung des Linienmilitärs daselbst dargestellten ungünstigen Verhältnisse gleichfalls forwährend noch bestehen. Es wird also, wenn es sich davon handeln muß, die in Frage stehenden hohen Zwecke bleibend sicher zu stellen, auch für veränderte Zeiten und Umstände, Vorkehr zu treffen sein. Dies scheint um so nöthiger bei der Erwägung, daß der Sitz des Bundestags ein Freistaat ist, in welchem das Personal des Regierungscollegs, namentlich auch das Bürgermeisteramt, einem mehr und minder häufigen Wechsel unterworfen ist, mithin mit dem besten und redlichsten Willen diejenige Bürgschaft nicht gegeben werden kann, welche die Bundesversammlung zu fordern berechtigt ist.

Nichts destoweniger halten die Ausschüsse dafür, daß in dem gegenwärtigen Moment von der Beantragung bestimmter definitiver Maßregeln Umgang zu nehmen sei.

Sie glauben, daß die Bewirkung einer freundlichen Vereinbarung mit der Stadt über das, was in der Sache Noth thut, auch nach dem Abzuge der Truppen Platz greifen könne, und sie vergegenwärtigen sich dabei, daß in letzter Analyse der Bundesversammlung das Recht zusteht, das Erforderliche, gewiß also nur zur Erreichung des Zweckes unbedingt Nöthige, zu beschließen, und daß, wenn der Fall der Heranziehung von Bundestruppen wieder eintreten sollte, die Bundesversammlung wohl in Erwägung ziehen wird, ob die Nothwendigkeit dieser Heranziehung dem Mangel an Fürsorge der hiesigen Regierung beizumessen sei. Denn in diesem Falle würden die Unkosten des Transportes, der Unterkunft und Verpflegung dieser Truppen ausschließend der freien Stadt Frankfurt zur Last gelegt werden können.

Damit indeß diesem widrigen Falle möglichst vorgebeugt werde, werden die Erwartungen festzuhalten sein, nicht allein, daß der Senat auf die feste Anstellung eines permanenten Directors der Sicherheitspolizei noch Bedacht nehme, sondern auch, daß er sich seiner eigenen Verheißungen wegen fernerer Ausbildung seiner innern Einrichtung in den fraglichen und allen einschläglichen Beziehungen stets gegenwärtig halte.

Hiernächst sind die Ausschüsse des Dafürhaltens, daß die Erbietungen der Stadt in der 12. Bundestagssitzung vom 7. Juli 1836, dahin lautend:

„Was die Maßregeln hinsichtlich der hohen Bundesversammlung betrifft, so erklärt sich der Senat bereit, falls solches gewünscht würde, außer den beiden Posten vor dem Eingange des Sitzungslokals, noch zwei Posten im Innern des Hofraumes aufstellen zu lassen, und wenn ein Wachtzimmer im Innern des Lokals dazu angewiesen werden sollte, auch die Ablösungsmannschaft dieser vier Posten für die Dauer deren Bedarfs dahin zu bestimmen. — — — Für außerordentliche Fälle, bei ausbrechendem Feuer, oder irgend einem Auflaufe, oder Tumult, ist die

stehende Ordre in der Caserne gegeben, daß ohne Abwartung eines besondern Befehls ein Offizier mit einem Commando von 25 Mann sich unverweilt in die Wohnung des Herrn Präsidialgesandten zu begeben hat, um zu dessen Schutz zu dienen, oder zu vernehmen, wohin derselbe diesen Schutz etwa anderwärts disponirt wünscht. Außerdem wird bei einer ausbrechenden Unruhe die Wache im Sitzungslokal sogleich von der Hauptwache aus verstärkt werden. Zu dem Herrn Präsidialgesandten wird sich in diesem Falle einer der obersten Polizeiangestellten mit einigen Mann verfügen. Alle diese Maßregeln werden durch stehende Ordres angeordnet werden, so daß es zu deren Ausführung keines vorherigen besondern Befehls bedarf. — Wegen der reglementarischen Vorschriften für das Verfahren des hiesigen Linienmilitärs zur Bekämpfung und Unterdrückung aufrührerischer Bewegungen —: daß auch hierfür die bestehenden Ordres ertheilt sind, indem in einem solchen Falle das ganze Bataillon in der Caserne unter Gewehr zu stehen und den Befehl des Obersten marschfertig zu gewärtigen hat, welcher je nach Bedarf dasselbe verwendet, besonders für Verstärkungen der schon bestehenden Wachen und Commandirung an die Orte, wo dasselbe zur Erhaltung und Herstellung der Ruhe nöthig ist."

anzunehmen seien. Jedoch wird, was in dieser Erklärung von dem Herrn Präsidialgesandten gesagt ist, jedesmal auch von dem zeitweise im Präsidio substituirten Bundestagsgesandten zu verstehen sein.

In Betracht der gemachten Erfahrungen, zu welcher Aufregung der Gemüther und zu welchen Vorgängen die Detention der politischen Gefangenen hierselbst Veranlassung gegeben hat, wird die hohe Bundesversammlung wohl von der vertrauensvollen Voraussetzung des Einverständnisses der freien Stadt Frankfurt ausgehen können, daß auch künftig alle Indi-

viduen, welche wegen bedeutender politischer Verbrechen hier in Arrest kommen, unter Vorbehalt der Hoheits- und Jurisdictions-Rechte der Stadt Frankfurt nach Mainz in das dazu eingerichtete Gefängnißlokal auf dem Hartberg werden abgeführt werden, um daselbst sowohl während der Untersuchung detinirt zu bleiben, als auch, wenn eine Freiheitsstrafe gegen sie erkannt wird, diese dort abzubüßen.

Schließlich müssen die Ausschüsse noch bevorworten, daß ihre vorstehenden Ansichten und Anträge das nicht befassen können, was der Schutz des Bundestagssitzes unter ganz außerordentlichen Zeitverhältnissen, namentlich in Kriegszeiten erfordern kann; dieses als von nicht vorauszusehenden Umständen abhängig, wird nach deren Beschaffenheit immer der Verständigung mit der Stadt Frankfurt, oder in deren Entstehung weiteren Bundesbeschlüssen vorzubehalten sein.

Die Ausschüsse stellen sonach folgende Anträge:

1) Unter Festhaltung der Erwartung, es werde der Senat der freien Stadt Frankfurt die Anstellung eines permanenten Directors der Sicherheitspolizei und die Verheißung wegen fernerer Ausbildung seiner innern Verhältnisse zur dauernden Gewähr von Ruhe und Ordnung am Sitz des Bundestags zur Ausführung bringen; unter ausdrücklichem Vorbehalt, die weiteren, wegen Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Maßregeln mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt zu vereinbaren, oder bei dringender Nothwendigkeit, jedoch jedesmal nur auf das unumgänglich Nöthige beschränkt, zu beschließen; endlich in dem vollen Vertrauen, daß die Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt den Senat in allen Vorkehrungen und Einrichtungen bereitwilligst unterstützen werde, welche derselbe zur Ausführung der ihm der Bundesversammlung gegenüber obliegenden Verpflichtungen für nöthig erachten wird, werden die Höfe von Oesterreich und Preußen unter dankbarer Anerkennung der vorzugsweise von Allerhöchstden-

selben gebrachten Opfer, ersucht, die dermal hier befindlichen Truppen der Mainzer Garnison sofort zurückzuziehen.

2) Die Bundesversammlung, oder, wenn Gefahr beim Verzuge ist, das Bundestagspräsidium wird, wenn wider besseres Verhoffen, Ruhe und Ordnung hierselbst in dem Maaße gestört werden sollten, daß die eigenen Mittel und Anstalten der Stadt zu deren Herstellung ungenügend erachtet werden müßten, sofort so viele Bundestruppen, als dieser Zweck erfordert wird, hierher berufen.

Den weiteren Beschlüssen der Bundesversammlung wird es in einem solchen Falle vorbehalten, über die Dauer der Anwesenheit und die Zahl dieser Truppen wie über die Aufstellung derselben, in Vereinigung mit dem Linienmilitär der freien Stadt Frankfurt, in einem Sicherheitscorps unter einem gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber, nach den dann wieder eintretenden Vorschriften der provisorischen Dienstnorm vom 27. November 1834 näher zu entscheiden. Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung dieser Truppen werden dann ausschließend der freien Stadt Frankfurt zur Last zugelegt, wenn die Nothwendigkeit der Heranziehung der Bundestruppen der Mangelhaftigkeit der Fürsorge der hiesigen Regierung beizumessen befunden wird.

3) Die Erbietungen, welche die freie Stadt Frankfurt wegen Aufstellung von Kosten und Wachtmannschaft im Lokal der Bundesversammlung, auch in außerordentlichen Fällen zum verstärkten Schutz desselben nach stehenden Ordres, und wegen der zur Disposition des Präsidiums der Bundesversammlung zu stellenden Verstärkungsmannschaft, dann wegen der reglementarischen Vorschriften für das hiesige Linienmilitär zur Bekämpfung und Unterdrückung aufrührerischer Bewegungen, gleichfalls nach stehenden Ordres, gemacht hat, werden nach Inhalt ihrer Erklärung

vom 7. Juli 1836 angenommen, und dabei das in Beziehung auf den Präsidialgesandten Angetragene auch auf den zeitweise im Präsidium substituirten Bundestagsgesandten bezogen.

Umfrage.

Die Gesandtschaften von

Oesterreich,
Preußen,
Bayern,
Königreich Sachsen,
Würtemberg,
Baden, und
Kurhessen

stimmen den eben vernommenen Ausschußanträgen bei.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist im Allgemeinen angewiesen, fortwährend dafür zu wirken, daß bei Anordnung und Anwendung der fraglichen Maßregeln von Seiten des Bundes jederzeit auf die Wünsche und Einwendung des Senats der freien Stadt Frankfurt alle mit den Verhältnissen des Bundes nur immer vereinbare Rücksichten genommen werden möchten.

Da nun die Anträge der vereinigten Ausschüsse als Regel für die zu treffenden Anordnungen hauptsächlich theils die eigenen früheren Anerbietungen des Senats, theils weitere mit demselben zu schließende Vereinbarung unterstellen, in den genau bezeichneten Ausnahmsfällen aber wegen Unverschieblichkeit der zu ergreifenden Maßregeln eine vorgängige Vereinbarung, nicht abgewartet werden kann: so sieht der Gesandte sich ermächtigt, im Sinne der gedachten allgemeinen Instruktion den Anträgen der Ausschüsse beizustimmen.

Die Gesandten von

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg,

den Niederlanden wegen des Großherzogthums Luxemburg,

den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern,

Braunschweig und Nassau,

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, dann

Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldek

stimmen den Ausschußanträgen bei.

Die freien Städte. Der Gesandte tritt den Ausschußanträgen auf Wegziehung der Mainzer Garnisonstruppen bei, und behält sich vor, falls er von Seiten der freien Stadt Frankfurt noch etwas zu bemerken angewiesen werden solle, solches in der nächsten Sitzung nachzutragen.

Nachdem hierauf der für das Königreich Hannover substituirte Herr Gesandte erklärt hatte, die Beschlußfassung nicht aufhalten zu können und auf Antrag des Königlich Sächsischen Herrn Gesandten unter einhelliger Zustimmung sämmtlicher übrigen Gesandtschaften beliebt worden war, in dem zu fassenden Beschlusse auch noch die gerechte Anerkennung des guten Betragens und der musterhaften Mannszucht auszudrücken, welche von den nach Frankfurt verlegten Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und König Preußischen Mainzer Garnisonstruppen während der ganzen Dauer ihres hiesigen Aufenthalts beobachtet worden, wurde beschlossen wie oben beantragt.

Die Maßregeln zur Gewähr der Sicherheit und Würde der Bundesversammlung betreffend.

Sitzung vom 15. September 1842.

Freie Städte für Frankfurt. Der Gesandte ist von Seiten der freien Stadt Frankfurt beauftragt, das Folgende vorzutragen:

Nachdem hohe Bundesversammlung die Erbietungen des Senats der freien Stadt Frankfurt wegen des Schutzes des Lokals hoher Bundesversammlung, auf Ergreifung von Maßregeln, für außerordentliche Fälle nun angenommen, und das, was in Beziehung auf den Herrn Präsidialgesandten angetragen worden, auch auf den zeitweise im Präsidium substituirten Herrn Bundestagsgesandten bezogen hat, so ist in dessen Gemäßheit vom Senat unterm 13. September d. Jahrs an das Militärcommando der Befehl erlassen worden, daß

1) sobald die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Wache im Sitzungslokale hoher Bundesversammlung abziehen wird, sofort, außer den beiden Posten vor dem Eingange des Sitzungslokals, noch zwei Posten im Innern des Hofraums aufgestellt werden, auch die Ablösungsmannschaft dieser vier Posten in dem dazu angewiesen werdenden Wachtzimmer zu verbleiben habe;

2) daß in außerordentlichen Fällen, bei ausbrechendem Feuer oder irgend einem Auflaufe oder Tumult, ohne Abwartung eines besondern Befehls, ein Offizier mit einem Commando von 25 Mann sich unverweilt in die Wohnung des Herrn Präsidialgesandten, oder des im Präsidium substituirten Herrn Bundestagsgesandten zu begeben hat, um zu dessen Schutz zu dienen, oder zu vernehmen, wohin derselbe diesen Schutz etwa anderwärts disponirt wünsche;

3) daß, bei etwa ausbrechender Unruhe, die Wache im

Sitzungslokale hoher Bundesversammlung sogleich von der Hauptwache verstärkt werde;

4) daß, bei etwa entstehender aufrührerischer Bewegung in hiesiger Stadt, das ganze Bataillon — mit Ausnahme der bereits auf Posten stehenden Mannschaft — in der Caserne unterm Gewehr zu stehen habe, um auf Befehl des Platzcommandanten marschfertig zu gewärtigen, wohin derselbe solche verwenden, und an welche Orte er dieselbe zur Erhaltung und Herstellung der Ruhe oder zur Verstärkung der schon bestehenden Wachen bestimmen werde (welche letztere Vorschrift in dem dahier bestehenden Dienstreglement für das Linienmilitär, im Allgemeinen zwar schon enthalten, aber noch bestimmter präcisirt worden ist).

Sodann wurde das Polizeiamt angewiesen, jetzt schon den für immer geltenden Befehl zu geben, daß, im Falle irgend eines unruhigen Auftritts, oder auch nur bei ausbrechendem Feuer sofort einer der obersten Polizeibeamten mit einigen Mann zu dem Herrn Präsidialgesandten, oder dem zeitweise im Präsidium substituirten Herrn Bundestagsgesandten sich verfüge.

Je mehr der Senat hoffen darf, durch diese nun im Voraus gegebenen Befehle, deren Vollzug sonach von keiner Ordreseinholung abhängig ist, mithin keinen Aufschub oder Zögerung erleiden kann, einen genügenden Beweis gegeben zu haben, wie sehr er seine Verpflichtung, der hier anwesenden hohen Bundesversammlung und den bei dem deutschen Bunde accreditirten fremden Gesandtschaften alles dasjenige zu gewähren, was ihre Sicherheit und Würde erheischen, erkennt, desto vertrauensvoller darf er erwarten, daß die im zweiten Abschnitt des verehrlichen Bundesbeschlusses vom September dieses Jahrs enthaltenen Bestimmungen nicht in Ausführung kommen werden, indem der Senat der festen Ueberzeugung ist, daß die Ruhe in hiesiger Stadt förder nicht werde gestört

werden, und daß, wenn, gegen alles Erwarten, ein solcher Fall sich dennoch ereignen sollte (wie auch in vielen großen Städten dergleichen Ruhestörungen sich schon ereignet haben), die der Stadt zu Gebote stehenden Mittel vollkommen hinreichen würden, um Ordnung und Ruhe wieder herzustellen.

Wenn in dem gedachten Bundesbeschlusse ausdrücklich erklärt wird, daß die in dem zweiten Abschnitte desselben enthaltenen besondern Bestimmungen nur dann zur Anwendung kommen dürften, wenn Ruhe und Ordnung in dem Maaße gestört werden sollten, daß die eigenen Mittel und Anstalten der Stadt, zu deren Herstellung ungenügend erachtet werden müßten, so ist freilich anzunehmen, daß dabei der Fall im Auge behalten worden, für welchen im Art. 26 der Wiener Schlußacte getroffen ist.

Wenn jedoch in demselben Abschnitt des verehrlichen Bundesbeschlusses wegen der Kosten der Unterkunft und Verpflegung dieser Truppen weiter bestimmt wird, daß diese der freien Stadt Frankfurt ausschließend zur Last gelegt werden sollen, falls die Nothwendigkeit der Heranziehung der Bundestruppen der Mangelhaftigkeit der Fürsorge der hiesigen Regierung beizumessen befunden werden sollte, so darf der Senat noch weniger befürchten, daß je ein solcher Fall eintreten werde, indem der hiesigen Regierung niemals ein solcher Mangel an Fürsorge wird zur Last gelegt werden können, wie denn auch die dahier sich ereignet habenden Ruhestörungen jedesmal sofort unterdrückt worden sind, und selbst am 3. April 1833 die Ordnung nur momentan gestört und die Ruhe so schnell wieder hergestellt wurde, daß ein großer Theil hiesiger Einwohnerschaft erst am folgenden Tage Kenntniß von dem Vorfall erhielt.

Es dürfte mithin kein ausreichender Grund zu der im zweiten Abschnitt des verehrlichen Bundesbeschlusses vom 1. laufenden Monats erhaltenen Vorausbestimmung über die Kosten vorliegen.

Aber eine solche sich ausschließlich auf Frankfurt beziehende Vorausbestimmung möchte auch schwer in den Grundgesetzen des deutschen Bundes zu finden sein. Denn die deutsche Bundesacte stellt für die freie Stadt Frankfurt das Recht fest, als souveräner Staat und Milglied des deutschen Bundes in diesem Bunde zu bestehen, für hohe Bundesversammlung aber das Recht, ihren Sitz in Frankfurt zu haben. Nähere Bestimmungen über das wechselseitige Verhältniß enthalten die Grundverträge des Bundes nicht.

Diese Vorausbestimmung als solche greift aber zugleich in alle innern Verhältnisse und in die Verwaltung der hiesigen Stadt zu sehr ein, als daß der Senat sich dabei beruhigen und die Erklärung seiner abweichenden Ansicht unterdrücken dürfte, obgleich derselbe bei der allseitig ausgesprochenen Absicht der höchsten und hohen Bundesregierungen die Selbstständigkeit und Rechte der Stadt nicht zu gefährden, nicht besorgt, daß jemals diese Verfügung zur Anwendung kommen werde.

Hierauf wurde in Folge Präsidialantrags

beschlossen:

Die Bundesversammlung kann sich durch die eben vernommene Erklärung nicht bestimmt finden, von dem einhellig gefaßten, wohl erwogenen und wohl begründeten Bundesbeschluß vom 1. dieses Monats in irgend einem Punkte abzugehen; sie finde vielmehr in dieser Erklärung neue Gründe, bei demselben zu beharren und den Senat der freien Stadt Frankfurt mit seiner, gegen einige Bestimmungen dieses Beschlusses angebrachten Vorstellung zurückzuweisen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Verhandlungen der Bundesversammlung von den geheimen Wiener Ministerial-Conferenzen bis zum Jahre 1845 ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt aus den Protocollen des Bundes

Heidelberg 1848

J.publ.g. 827 li
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561645-6